

Paragrafen-Flohmarkt

Sammlung wichtiger Bestimmungen
für BMHS-LehrerInnen

Version 6.03.

Stand Oktober 2010

Herausgegeben von der
**Fraktion Sozialdemokratischer
GewerkschafterInnen - FSG**
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
BMHS-Gewerkschaft der
LehrerInnen an berufsbildenden
mittleren und höheren Schulen



Sammelwerk im Sinne des § 6 UrhG.
Urheberrecht bei Peter Israiloff

bearbeitet von Stefan Wenka

Es wird darauf verwiesen, dass allen Angaben in diesem Sammelwerk (trotz sorgfältiger Bearbeitung) ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers oder des Bearbeiters ausgeschlossen ist.

Medieninhaber:

Österreichischer Gewerkschaftsbund - ÖGB,
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - GÖD,
Fraktion Sozialdemokratischer
GewerkschafterInnen - FSG,
1010 Wien, Teinfaltstraße 7.

Herausgeber:

Fraktion Sozialdemokratischer
GewerkschafterInnen,
BMHS- Gewerkschaft der
LehrerInnen an berufsbildenden
mittleren und höheren Schulen,
Bundesvertretung 14, GÖD,
1080 Wien, Strozzigasse 2/4.Stock.

Vorwort

Traditionell zur Personalvertretungswahl erscheint die Neuauflage des Paragraphen-Flohmarktes. Die 6. Auflage wurde in limitierter Stückzahl gedruckt und ist auf unserer Website www.fsgbmhs.at als Download allgemein zugänglich.

Die Downloadversion wird zukünftig auf dem aktuellen Stand gehalten, da sich die Inhalte durch Novellierungen, neue Erlässe und Valorisierungen ständig verändern. Bei der aktuellen Version wurde auf das Stichwortverzeichnis verzichtet, da in der pdf-Version umfangreiche Suchmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Die FSG bmhS hat sich über die Jahre als kompetente, konsequente und kompromisslos hinter den LehrerInnen stehende Personalvertretung positioniert, was sich in allen sozialpartnerschaftlichen Auseinandersetzungen gezeigt hat.

Mit besten Grüßen

Stefan Wenka

Aus dem Vorwort zur 1. Auflage

Dieses Werk ist als Ergänzung der von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst herausgegebenen Jahrbücher und Gesetzeskommentare (Beamten-Dienstrechtsgesetz, Bundes-Personalvertretungsgesetz, Bundesbediensteten-Schutzgesetz usw.) konzipiert worden, um eine seit Jahrzehnten bestehende Informationslücke zu schließen. Die darin wiedergegebenen beziehungsweise zitierten Gesetze und Verordnungen stellen Rechtsquellen dar, denen im Zweifel stets Vorrang gegenüber den ebenfalls abgedruckten Erlässen einzuräumen ist. Bei den Erlässen handelt es sich um bloß interne Bindungswirkung entfaltende Verwaltungsverordnungen (Durchführungsbestimmungen), die im Bedarfsfall von der Behörde kurzerhand abgeändert oder aufgehoben werden können. Es sind nur Ministerialerlässe dargeboten, da diese bundesweit Gültigkeit haben. Für den Bereich jedes einzelnen Bundeslandes können Ministerialerlässe im Rahmen des zur Verfügung stehenden Entscheidungsfreiraumes durch Erlässe des jeweiligen Landesschulrates präzisiert beziehungsweise ergänzt werden. Überdies kann jeder Landesschulrat für seinen Verwaltungsbereich Erlässe verabschieden; wegen der Vielfalt wurde jedoch vom Abdruck solcher Landes-Erlässe abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Israiloff

Inhaltsverzeichnis

1. Dienstrecht	11
1.1. Vertretung des Direktors, Direktor-Stellvertreters, Abteilungsvorstandes, Fachvorstandes und Erziehungsleiters Erlass vom 31. Oktober 1995, GZ 722/59-III/14/95 (RS-Nr. 75/1995)	11
1.2. Sonderurlaub (§74 BDG, §29b VGB), Erlass vom 5. Juni 2002, GZ 466/17-III/C/02 (RS-Nr. 29/2002) idF GZ 466/9-III/13/03 vom 5. März 2003 (RS-Nr. 8/2003) und GZ 466/12-III/9/2007 vom 27. November 2007 (RS-Nr. 24/2007)	12
1.3. Sonderurlaub (§74 BDG, §29b VGB), Erlass vom 3. April 2003, GZ 466/12-III/13/03 (RS-Nr. 13/2003)	13
1.4. BDG-Novelle 1986, Durchführungsbestimmungen zur Leistungsfeststellung (Auszug), Erlass des BKA vom 21. November 1986, GZ 920.133/4-II/A/6/86; vom BMUKS unverändert übernommen, Erlass vom 12. Dezember 1986, GZ 466/32-III/11/1986 (RS-Nr. 362/1986)	13
1.5. Durchführungsbestimmungen zu § 163 BDG (schulfeste Stellen), Erlass vom 6. Februar 1970, Zl. 801.180-V/3/70 (RS-Nr. 112/1970)	15
1.6. Sondervertragliche Vereinbarung für Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, Erlass vom 16. März 2001, GZ 715/4-III/D/16/2001 (RS-Nr. 14/2001)	17
1.7. Sondervertragliche Vereinbarung für Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, Ergänzungen, Erlass vom 19. März 2003, GZ 715/3-III/9/03, (RS-Nr. 11/2003)	19
1.8. Art. X des Bundesgesetzes vom 29.6.1982, BGBl. Nr. 350/82; Einreihung der Lehrer, die die Ernennungserfordernisse nicht oder bloß teilweise erfüllen, Erlass (Auszug) vom 17. Dezember 1982, GZ 715/8-18 A/a/82 (RS-Nr. 126/1982)	20
1.9. Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988; Durchführungsbestimmungen (Auszug), Erlass vom 17. November 1988, GZ 715/11-I/14a/88 (RS-Nr. 121/1988) ...	22
1.10. Unterrichtspraktikumsgesetz 1988 - ergänzende Durchführungsbestimmungen, Erlass vom 31. Mai 1989, GZ 715/10-I/14a/89 (RS-Nr. 113/1989)	25
1.11. Beurteilung über die Zurücklegung des Unterrichtspraktikum gemäß § 24 UPG, Erlass vom 17. April 1996, GZ 712/3-III/15/96	26
1.12. Personalvertretungsangelegenheiten, Erlass vom 27. Dezember 1993, Z 466/9-III/11/93 (RS-Nr. 75/1993)	27
1.13. Teilnahme von Lehrern an mehrtägigen Schulveranstaltungen; Mitwirkungsbefugnisse der Organe der Personalvertretung, Erlass vom 12. Dezember 1995, GZ 779/5-III/14/95	29
1.14. Ruhepausen (§ 48b BDG 1979); Handhabung der bezahlten Mittagspause, BMF - Erlass vom 12. Mai 1998, GZ 920.069/5-VII A/6/98	31

1.15. Bewertungsschema für die Arbeitsplätze der Schulsekretärinnen/ Schulsekretäre an AHS, HAK/HAS und BBA für Kindergartenpädagogik, der Verwaltungsleiter/innen, Rechnungsführer/innen sowie Verwaltungs- und Rechnungsführer/innen an HTLs und HBLAs, der Wirtschaftsleiter/innen an HBLAs und der Schulwarte/Schulwartinnen an allen Schulen, Erlass vom 11. November 1999, GZ 466/37-III/C/99 (RS-Nr. 50/1999) idF GZ 466/32-III/C/2000 vom 21. Dezember 2000 (RS-Nr. 68/2000)	32
1.16. Kennzahlen für die Ausstattung der Direktionssekretariate der HTLs mit Planstellen für Verwaltungspersonal, Bewertung dieser Arbeitsplätze und Erstellung standardisierter Arbeitsplatzbeschreibungen für Schulsekretäre/Schulsekretärinnen, Sachbearbeiter/Sachbearbeiterinnen in Rechnungsangelegenheiten bzw. Schülerangelegenheiten, Schreibkräfte sowie Referenten/Referentinnen für Personalangelegenheiten an diesen Schulen, Erlass vom 10. September 2002, GZ 466/27-III/C/02 (RS-Nr. 44/2002)	34
1.17. Reinigungsorganisation an Bundesschulen; Kennzahlen für die Personalausstattung und die Reinigungsleistung, Erlass vom 5. August 2003, GZ 466/16-III/13/03 (RS-Nr. 32/2003)	36
1.18. Kennzahlen für die Ausstattung der Direktionssekretariate der HBLA und Fachschulen für wirtschaftliche Berufe mit Planstellen für Verwaltungspersonal; Bewertung dieser Arbeitsplätze und Erstellung standardisierter Arbeitsplatzbeschreibungen für Schulsekretäre/ Schulsekretärinnen, Wirtschaftsleiter/-innen und Schreibkräfte, Erlass vom 21. Dezember 2006, GZ BMBWK-466/5-III/9/2006 (RS-Nr. 3/2007)	37
1.19. Organ- und Dienstnehmerhaftung; Versicherungsschutz für Bundesbedienstete, die nach dem B-BSG eine bestimmte Funktion übernehmen; Aufwandersatz nach §20 Abs. 1 GG 1956, Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 28. Mai 1999, GZ 924.559/2-VII/4/99.....	39
2. Lehrverpflichtung	41
2.1. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 2. Oktober 1967, BGBl. Nr. 342, über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, idF der VO vom 21. Dezember 1971, BGBl. Nr. 10/1972 (Auszug).....	41
2.2. Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer (Nebenleistungsverordnung) BGBl. II Nr. 481/2004 idF BGBl. II Nr. 294/2007, und 358/2009.....	41
2.3. Betriebswirtschaftliches Zentrum und Koordination von Übungsfirmen; Einrechnung in die Lehrverpflichtung gem. § 9 Abs. 3 Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz 1965 idGF an kaufmännischen und humanberuflichen Lehranstalten - Generelle Zustimmung, Erlass vom 9. Juni 1998, GZ 635/7-III/D/16/98	49
2.4. Andragogischer Koordinator – Lehranstalten für Berufstätige unter Einbeziehung von Formen des Fernunterrichts – Einrechnung von Nebenleistungen gemäß § 9 Abs. 3 des BG vom 15. Juli 1965, BGBl. Nr. 244/65: Generelle Zustimmung, Erlass vom 1. Februar 2000, GZ 715/5-III/D/16/99 idF GZ 715/7-III/D/16/2000 vom 29. März 2001	50
2.5. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Lehrverpflichtung der Lehrer an der Heeresversorgungsschule, BGBl. II Nr. 591/2003	51

2.6. Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die Einreihung von Lehr bzw. Unterrichtsveranstaltungen der Lehrbeauftragten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur (Einreihungsverordnung), BGBl. II Nr. 47/2008.....	54
---	----

3. Eröffnungs- und Teilungszahlen..... 57

3.1. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 27. Jänner 1981 über die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterricht sowie die Teilung des Unterrichtes bei einzelnen Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen (Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung), BGBl. Nr. 86/1981 idF BGBl. Nr. 478/1986, 418/1987, 312/1989, 76/1990, 478/1990, 602/1992, 610/1993, 372/1994, 280/1995, BGBl. II Nr. 219/1997, 318/2006 und 420/2008.....	57
--	----

3.2. Pflichtgegenstand "Betriebspraktikum" an Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe, Regelung der Gruppenteilung, Erlass vom 24. April 1984, Zl. 25.295/6-24/83 2).....	67
---	----

3.3. Teilung des haus- und küchenwirtschaftlichen Unterrichtes in Schülergruppen, Erlass vom 10. September 1990, Zl. 12.740/25-24/90.....	67
---	----

3.4. Vorlage der budget- und planstellenrelevanten Daten/Daten zum LehrerInnenbedarf für die Ausschreibung am 29. Mai 2009 („Sicherstellungserlass 2009/2010“), Erlass vom 24. April 2009, GZ BMUKK-715/4-III/8/2009	68
--	----

4. Schulrecht 73

4.1. Aufgabenprofil der Schulaufsicht (Allgemeine Weisung gemäß § 18 Abs. 3 Bundes-Schulaufsichtsgesetz) Erlass vom 17. Dezember 1999, Zl. 12.802/3-III/A/99 (RS-Nr. 64/1999; Min VOBl. Nr. 20/2000).....	73
---	----

4.2. Auslegungen zu einzelnen Regelungen des Schulorganisationsgesetzes, des Schulunterrichtsgesetzes und des Schulpflichtgesetzes 1985, Erlass vom 21. April 1997, Zl. 13.261/15-III/4/97 (RS-Nr. 23/1997)	79
---	----

4.3. Auslegung des Schulunterrichtsgesetzes; Beendigung des Schulbesuchs wegen zu vieler "Nicht genügend" - Ergänzung der RS-Nr. 23/1997, Erlass vom 25. Juni 1997, Zl. 13.261/28-III/4/97 (RS-Nr. 45/1997).....	84
--	----

4.4. Aufnahmeprüfung in berufsbildende mittlere und höhere Schulen für Aufnahmebewerber mit einem Hauptschulzeugnis ohne ausgewiesene Leistungsgruppen, Erlass vom 12. Feber 1997, Zl. 25.329/1-III/4/97 (RS-Nr. 14/1997)	84
---	----

4.5. Einsichtnahme in schriftliche Arbeiten der Schüler/innen, Erlass vom 17. Feber 1997, Zl. 25.329/7-III/4/1997 (RS-Nr. 15/1997)	85
--	----

4.6. Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" gemäß § 25 Abs. 2 SchUG, Erlass vom 21. März 1997, Zl. 13.261/8-III/4/97 (RS-Nr. 20/1997)	86
--	----

4.7. SchOG - Überschreitung der Klassenschülerhöchstzahl zur Vermeidung von Abweisungen, Erlass vom 17. April 1998, Zl. 13.260/5-III/A/98 (RS-Nr. 20/1998)	91
---	----

4.8. Aufnahme ausländischer SchülerInnen – Information bei Fernbleiben, Erlass vom 29. Juli 2003, Zl. 13.261/33-Z/10/2003 (RS-Nr. 27/2003)	92
4.9. Auskunftserteilung der Schule gegenüber Eltern volljähriger Schüler, Erlass vom 8. November 2002, Zl. 13.261/40-Z/10/2002 (RS-Nr. 49/2002)	93
4.10. Ermittlung in Schulen bei Verdacht gerichtlich strafbarer Handlungen; Information der Erziehungsberechtigten, Erlass vom 11. Oktober 2001, Zl. 20.708/4-Z/A/10/2001 (RS-Nr. 56/2001)	94
4.11. Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik, Aufgabenbereiche der Abteilungsvorstände/innen für den Übungskindergarten und den Übungshort sowie der Übungskindergärtner/innen und Übungshortleiter/innen, Erlass vom 24. Juni 1993, GZ 16.266/11-Präs. 8/93 (RS-Nr. 70/1993)	100
4.12. Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik; Aufgabenbereiche der Sonderkindergärtner/innen an Übungskindergärten, die gruppenübergreifend eingesetzt sind, Erlass vom 28. November 1995, GZ 16.266/26 - Präs. 8/95 (RS-Nr. 82/1995) 103	
4.13. Lehranstalten für Tourismus, Lehnanstalten für wirtschaftliche Berufe - Richtlinien zur Durchführung betriebspraktischen Unterrichtes in Hotelbetrieben und vergleichbaren außerschulischen Einrichtungen, Erlass vom 21. September 1993, GZ 21.474/18-24/93 (RS-Nr. 107/1993).....	105
4.14. Leistungsbeurteilungsverordnung, Schularbeitetermine pro Woche, Fristberechnung; Erlass vom 6. Februar 1995, Zl. 13.902/1-III/4/95 (RS-Nr. 13/1995)	106
4.15. Unterrichtspraktikumsgesetz; Anfragen, Erlass vom 5. August 1988, Zl. 12.797/78-III/A/88.....	106
4.16. Neufassung des § 38 SchUG; Neuregelung bei der Beurteilung der Leistungen bei abschließenden Prüfungen, Erlass vom 28. Mai 1999, Zl. 13.261/33-III/A/4/99 (RS-Nr. 24/1999)	107
4.17. Rechtsfragen zum Begriff der Erziehungsberechtigten, Erlass vom 8. August 2005, GZ BMBWK-12.940/3-III/3/2005 (RS-Nr. 17/2005)	108
4.18. Nichtraucherschutz an Schulen, Erlass vom 24. Jänner 2006, GZ BMBWK-21.070/1-III/11/2006 (RS-Nr. 3/2006)	112
4.19. Durchführungsbestimmungen zum 2. Schulrechtspaket (Auszug), Erlass vom 16. Februar 2006, GZ BMBWK-12.660/5-III/3/2006 (RS-Nr. 6/2006)	115
4.20. Durchführungserlass zum Religionsunterricht, Erlass vom 5. März 2007, GZ BMUKK-10.014/2-III/3/2007 (RS-Nr. 5/2007)	118
4.21. Gültigkeit bzw. Ungültigkeit unvollständig ausgefüllter Stimmzettel, Erlass vom 11. Juli 2008, GZ BMUKK-13.261/57-III/3/2008 (RS-Nr. 16/2008).....	123

5. Besoldung 125

- 5.1. Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, mit der Vergütungen gemäß § 61b Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 festgesetzt werden, BGBl. II Nr. 324/2001 idF BGBl. II Nr. 24/2003, II Nr. 103/2005 und II Nr. 257/2007 125
- 5.2. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der Vergütungen gemäß § 61b Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 festgelegt werden BGBl. II Nr. 284/2002 idF BGBl. II Nr. 403/2005..... 128
- 5.3. Anwendung des § 61 Gehaltsgesetz, Erlass vom 6. August 2001, GZ 722/9-III/D/14/2001 unter Berücksichtigung des Erlasses vom 29. Oktober 2008, GZ BMUKK-722/0051-III/8a/2008 129
- 5.4. Teilnahme von teilbeschäftigten pragmatisierten Lehrern und Vertragslehrern an einwöchigen Schulveranstaltungen, Erlass vom 22. Feber 1999, GZ 591/2-III/D/99 . 136
- 5.5. Festsetzung der Vergütung für die Verpflegung, Erlass vom 6. September 1996, GZ 466/21-III/C/96 (RS-Nr. 50/1996) idF Erlass vom 20. Dezember 2001, GZ 466/47-III/C/2001 136
- 5.6. Beurteilung des Betriebswirtschaftlichen Zentrums im Sinne der Schulleiter-Zulagenverordnung 1966; Mitteilung vom 6. Oktober 1994, GZ 610/4-III/16/94 138
- 5.7. Zuerkennung mehrerer Dienstzulagen für die Leitung mehrerer Unterrichtsanstalten, Erlass vom 12. November 1993, GZ 722/18-III/14/93 (RS-Nr. 115/1993)..... 138
- 5.8. Einbehaltung von Übergewissen bei Beamten und Vertragsbediensteten, Erlass vom 24. Juni 1994, GZ 466/23-III/C/94 (RS-Nr. 61/1994) 139
- 5.9. Abgeltung der Leitervertretung, Erlass vom 22. April 1999, GZ 722/58-III/D/14/98... 140
- 5.10. Anwendung des § 63b des Gehaltsgesetzes, Erlass vom 7. Mai 1999, GZ 722/14-III/D/14/99..... 141
- 5.11. Lohnsteuerpflicht für Lehrbeauftragte; Budgetbegleitgesetz 2001, Erlass vom 28. Februar 2001, Zl. 10.360/3-III/B/9/2001 (RS-Nr. 12/2001) 142
- 5.12. Neuregelung des EDV/IT- Kustodiats; Abgeltung für Hardware-, Netzwerk- und Systembetreuung, Erlass vom Mai 2004, GZ 682/5-III/6/2003 144
- 5.13. Durchführungsbestimmungen zum Budgetbegleitgesetz 2009, Erlass vom 14. Juli 2009, GZ BMUKK-722/0045-III/8/2009 (RS-Nr. 14/2009) 145

6. Reisegebühren..... 154

- 6.1. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Festsetzung der Reisegebühren für die Teilnahme an Schulveranstaltungen, BGBl. Nr.622/1991..... 154
- 6.2. Budgetäre Autonomie an Bundesschulen; Richtlinien für die Abgeltung von Reisekosten, Erlass vom 1. März 1995, GZ 715/27-III/14/94 (RS-Nr.6/1995) 156

6.3. Reisegebührenvorschrift 1955; Klärung von Einzelfragen, Erlass vom 14. März 1995, GZ 466/3-III/C/95 (RS-Nr. 19/1995)	157
6.4. Pendlerpauschale bzw. Fahrtkostenzuschuss, Erlass vom 11. Jänner 2008, GZ BMUKK-466/1-III/9/2008 (RS-Nr. 3/2008)	159
7. Belohnungen, Geldaushilfen, Vorschüsse	165
7.1. Belohnung für administrative Aufgaben, Erlass vom 2. August 2001, GZ 715/6-III/A/7 (III/D/14)/2001 (RS-Nr.46/2001)	165
7.3. Geldbelohnung für die Betreuung von Besuchsschulklassen, Erlass vom 29. April 1994, GZ 715/10-III/14/94 (RS-Nr. 33/1994).....	165
7.4. Geldaushilfen anlässlich der Geburt eines Kindes, Erlass vom 31. Jänner 2008, GZ BMUKK-466/13-III/9/2007 (RS-Nr. 1/2008).....	166
7.5. Gewährung von Vorschüssen, Erlass vom 19. März 2003, GZ 466/6-III/13/03 (RS-Nr.9/2003)	166
7.6. Gewährung von Geldaushilfen, Erlass vom 22. September 2005, GZ BMBWK-466/5-III/9/2005 (RS-Nr. 19/2005)	170
8. Prüfungstaxen.....	173
8.1. Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich der Schulen und Pädagogischen Hochschulen und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes (Prüfungstaxengesetz –Schulen /Pädagogische Hochschulen), BGBl. Nr. 314/1976 idF BGBl. Nr. 517/1993, 645/1994, I Nr. 35/1997, I Nr. 100/1999, I Nr. 13/2002, I Nr. 104/2004 und I Nr. 119/2008.....	173
8.2. Prüfungsgebühren; Abgeltung bei Ausübung der Funktion des Vorsitzenden der Prüfungskommission durch den Schulleiter, Erlass vom 2. April 1997, Zl. 13.008/104-III/4a/96 (RS-Nr. 22/1997).....	186
8.3. Abgeltung einer Prüfungsentschädigung für die Abhaltung einer Jahresprüfung (Erlass vom 14. Juli 2003, GZ 795/7 – III/8/03)	187
9. Gesundheitsvorsorge.....	188
9.1. Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. Nr. 185/1961, Nr. 116/1967, Nr. 127/1968, Nr. 702/1974, I Nr. 191/1999, I Nr. 98/2001, I Nr. 65/2002, I Nr. 114/2006 und I Nr. 76/2008 (Auszug)	188
9.2. Verordnung der Bundesministers für Gesundheit betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2009, BGBl. II Nr. 123/2009.....	189
9.3. Suchtmittelgesetz – SMG BGBl. I Nr. 112/1997 idF BGBl. I Nr. 30/1998, I Nr. 51/2001, I Nr. 98/2001, I Nr. 134/2002, I Nr. 110/2007 und I Nr. 143/2008 (Auszug)	189

9.4. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 22. März 1983 über die Durchführung der Impfung (aktive Immunisierung) gegen Frühsommermeningoencephalitis, BGBl. Nr. 217/1983.....	191
9.5. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über empfohlene Impfungen 2006, BGBl. II Nr. 526/2006.....	192
9.6. Ozonwarnung – Vorgangsweisen an Schulen, Erlass vom 22. Juni 2006, GZ BMBWK-40.000/28-V/5/2006 (RS-Nr. 11/2006).....	193
10. Sonstige Rechtsangelegenheiten.....	195
10.1. Urheberrechtsgesetz (§ 56c); Wiedergabe von Filmen im Unterricht, Erlass vom 1. Oktober 2004, Zl. 14.317/8-III/11/2004 (RS-Nr. 20/2004).....	195
Abkürzungsverzeichnis.....	199

1. Dienstrecht

1.1. Vertretung des Direktors, Direktor-Stellvertreters, Abteilungsvorstandes, Fachvorstandes und Erziehungsleiters Erlass vom 31. Oktober 1995, GZ 722/59-III/14/95 (RS-Nr. 75/1995)

Für die Vertretung des Direktors, Direktor-Stellvertreters, Abteilungsvorstandes, Fachvorstandes und Erziehungsleiters gilt folgendes:

1. Hinsichtlich der Vertretung des Direktors ist zwischen einer **kurzfristigen** und einer **längerfristigen** (das sind in der Regel Vertretungen mit mehr als einmonatiger Dauer) Vertretung zu unterscheiden:
 - 1.1. Für den Fall einer kurzfristigen Verhinderung (einschließlich der Anlassfallvertretung) des Schulleiters kann dieser einen Vertreter selbst festlegen.
Hierzu ist eine schriftliche Vorsorge des Schulleiters dahingehend zu treffen, dass er im Vorhinein für den Vertretungsfall in einer Liste seinen Vertreter oder allenfalls mehrere Vertreter festlegt. Die sohin getroffene Vertretungsregelung wäre dem Landesschulrat (Stadtschulrat) schriftlich anzuzeigen. Dem Schulleiter bleibt es aber unbenommen, in Einzelfällen auch eine von der schriftlichen Festlegung abweichende Vertretungsregelung zu treffen.
 - 1.2. Hingegen ist bei länger als einen Monat andauernden Vertretungen oder in dem Fall, dass eine längere Vertretung von vornherein absehbar ist, sowie beim Freiwerden einer Leiterstelle, ein Lehrer mit der Vertretung des Schulleiters zu betrauen. Hierbei ist besonders auf die Erbringung der für die Bestellung zum Schulleiter erforderlichen Qualifikationserfordernisse zu achten.
Die Betrauung hat durch den Landesschulrat (Stadtschulrat), bzw. bei unmittelbarer Unterstellung der Schule unter das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten durch den Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, zu erfolgen.
 - 1.3. Die obgenannten Grundsätze finden nur dann Anwendung, wenn nicht ausdrücklich (wie bei den Höheren Internatsschulen des Bundes) stellenplanmäßig ein Direktor-Stellvertreter vorgesehen ist.
2. Für die kurz- und längerfristige Vertretung eines Direktor-Stellvertreters, Abteilungsvorstandes, Fachvorstandes und Erziehungsleiters gelten die obgenannten Grundsätze entsprechend.
Die Festlegung des Vertreters für eine kurzfristige Verhinderung kommt ebenfalls dem Schulleiter zu.
Dieser soll vor der Bestimmung des Vertreters den zu Vertretenden nach Möglichkeit hören.
3. Zur Vertretung des dienstverhinderten Direktors an der Pädagogischen Akademie und Berufspädagogischen Akademie ist bei längerfristigen Vertretungen vom Kuratorium ein Antrag auf Betrauung eines geeigneten Lehrers dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vorzulegen.
4. Erkrankt der offiziell betraute Vertreter oder ist dieser aus einem anderen Grund längere Zeit an einer Verhinderung seiner Leitergeschäfte verhindert, so kann eine weitere Betrauung eines Vertreters nur unter gleichzeitiger Enthebung des bisherigen Vertreters erfolgen. Dies deshalb, da neben einem die Dienstzulage nach § 57 des Gehaltsgesetzes 1956 beziehenden Direktor (Abteilungsvorstand etc.) nur für einen Vertreter eine weitere Dienstzulage gem. § 59 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 anfallen soll.

5. (Durch Erlass vom 22. April 1999, GZ 722/58-III/D/14/98, aufgehoben - siehe Kapitel 5.9.)
6. Auf die den Organen der Personalvertretung im Bundes-Personalvertretungsgesetz eingeräumten Mitwirkungsbefugnisse wird verwiesen.

**1.2. Sonderurlaub (§74 BDG, §29b VGB),
Erlass vom 5.Juni 2002, GZ 466/17-III/C/02 (RS-Nr. 29/2002)
idF GZ 466/9-III/13/03 vom 5.März 2003 (RS-Nr. 8/2003) und
GZ 466/12-III/9/2007 vom 27. November 2007 (RS-Nr. 24/2007)¹**

Gemäß § 3 Abs.1 Z 2 lit. b der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981, BGBl. Nr.162, in der geltenden Fassung, obliegt den Dienststellenleitern die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Sonderurlauben bis zu drei Arbeitstagen.

Im Interesse einer einheitlichen Urlaubsgewährung aus besonderem Anlass werden für die Gewährung eines Sonderurlaubes gemäß § 74 BDG, bzw. § 29a des VBG 1948, in der geltenden Fassung, folgende Richtlinien als Höchstausmaß der in Betracht kommenden Sonderurlaube gegeben:

1. Verhelichung bis zu 3 Arbeitstagen
2. Tod des Ehegatten/der Ehegattin bis zu 3 Arbeitstagen
3. Geburt eines Kindes bis zu 3 Arbeitstagen
4. Verhelichung von Geschwistern oder eigenen Kindern, silberne Hochzeit des/der Bediensteten, silberne oder goldene Hochzeit der Eltern, 1 Arbeitstag
5. Tod von Eltern (leiblichen oder Stiefeltern), Kindern (auch Stief-, Wahl- und Pflegekindern), Geschwistern, Schwiegereltern und Großeltern bis zu 2 Arbeitstagen
6. Tod von anderen Familienangehörigen, soweit sie im gemeinsamen Haushalt lebten, bis zu 2 Arbeitstagen
7. Wohnungswechsel innerhalb des Dienst- (Wohn)ortes 1 Arbeitstag
8. Übersiedlung mit Familie anlässlich der Versetzung in einen anderen Dienort bzw. in einen anderen Wohnort bis zu 3 Arbeitstagen.

Bei der Urlaubsbewilligung ist zu beachten, dass nicht in jedem Fall das angegebene Höchstausmaß zu bewilligen ist, sondern dass es auf die im Einzelfall erforderliche Zeit ankommt.

Bei Gewährung eines Sonderurlaubes aus anderen wichtigen Gründen oder mit einem höheren als dem den vorliegenden Richtlinien entsprechenden Ausmaß ist, soweit die Zuständigkeit des Dienststellenleiters/der Dienststellenleiterin nach der erwähnten Bestimmung der Dienstrechtsverfahrensverordnung gegeben ist, im kurzen Weg (telefonisch, mittels FAX etc.) die vorhergehende Genehmigung des Landesschulrates (Stadtschulrat für Wien) bzw. bei direkt dem Bundesministerium nachgeordneten Dienststellen der ho. Abt. III/C/14 einzuholen.

Gemäß eingangs zitierter Gesetzesbestimmung ist die Gewährung von Sonderurlauben, soweit die Dienststelle nicht Dienstbehörde ist, der Dienstbehörde nachträglich zu melden.

Zur Ablegung von Dienstprüfungen, die Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernis sind, ist den jeweiligen Kandidaten/Kandidatinnen ein Prüfungsurlaub in der Dauer von 10 Arbeitstagen zu gewähren. Zuzüglich zu diesem Prüfungsurlaub sind die Prüfungstage selbst ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub freizugeben.

¹ siehe auch RS-Nr. 13/2003, Kapitel 1.3.

Die Gewährung des Prüfungsurlaubes durch die zuständige Dienstbehörde erfolgt grundsätzlich nur, für den Fall der erstmaligen Zulassung zu einer bestimmten Prüfung.

Die gegenständliche Regelung gilt nicht für solche Dienstprüfungen, bei denen die Dauer von Prüfungsurlaub bereits normativ festgesetzt ist oder künftig bestimmt wird.

Dieses Rundschreiben gilt bezüglich der ausgegliederten Einrichtungen nur für die dort in Verwendung stehenden Bundesbeamten.

Dieses Rundschreiben gilt auch für Bundeslehrer.

Hiermit tritt das Rundschreiben Nr. 48/1993 außer Kraft.

1.3. Sonderurlaub (§74 BDG, §29b VGB), Erlass vom 3.April 2003, GZ 466/12-III/13/03 (RS-Nr. 13/2003)

Zum Rundschreiben Nr.29/2002, GZ 466/17-III/C/02, vom 5. Juni 2002, ergänzt durch das RS Nr.8/2003¹, GZ 466/9-III/13/03, vom 5. März 2003, betreffend die Gewährung von Sonderurlauben, wird zum ersten Absatz des eingangs genannten Rundschreibens ergänzend darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs.1 Z 2 lit. a der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981, BGBl. Nr.162, in der geltenden Fassung, den Dienststellenleitern die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Sonderurlauben bis zu einer Woche an einen Lehrer einer Bundesschule obliegt, wenn dessen Vertretung gesichert ist.

1.4. BDG-Novelle 1986, Durchführungsbestimmungen zur Leistungsfeststellung (Auszug), Erlass des BKA vom 21. November 1986, GZ 920.133/4-II/A/6/86; vom BMUKS unverändert übernommen, Erlass vom 12. Dezember 1986, GZ 466/32-III/11/1986 (RS-Nr. 362/1986)²

Zweck der Novelle ist es, die Zahl der Verfahren für Leistungsfeststellungen nach § 81 Abs. 1 Z. 1 oder 2 BDG 1979 (da sich auch alle folgenden Paragraphenzitierungen nur auf das BDG 1979 beziehen, entfällt in der Folge der diesbezügliche Hinweis) darauf zu beschränken, dass sie nur mehr dann erfolgen sollen, wenn sie notwendig sind, um eine beabsichtigte dienst- bzw. besoldungsrechtliche Verfügung in Übereinstimmung mit der Leistung des Beamten treffen zu können.

Aus diesem Grund schließt § 83 Abs. 1 Leistungsfeststellungen dort aus, wo der Beamte lediglich zwischen einer Leistungsfeststellung nach der Z. 1 (überdurchschnittliches Kalkül) und der Z. 2 (durchschnittliches Kalkül) pendelt, ohne dass dies auf seinem Arbeitsplatz konkrete Auswirkungen auf die Bezüge oder die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung haben kann.

Unberührt von dieser Beschränkung und daher in jedem Jahr zulässig sind Leistungsfeststellungen nach § 81 Abs. 1 Z. 3 (negatives Kalkül) und die zwingend im Folgejahr³ nach einer Leistungsfeststellung mit negativem Kalkül zu treffende neuerliche Leistungsfeststellung.

¹ siehe Kapitel 1.2.

² formell außer Kraft, stellt aber eine authentische Interpretation seitens des BKA dar

³ jetzt: nach sechs Monaten §82 Abs. 2

Gemäß § 83 Abs. 1 Z. 3 ist eine Leistungsfeststellung jedenfalls auch dann zulässig, wenn der Beamte eine Zulassung zum Aufstiegslehrgang an der Verwaltungsakademie anstrebt und er (abgesehen von der Leistungsfeststellung) alle übrigen Zulassungserfordernisse erfüllt.

I. Zu den einzelnen Anlassfällen des § 83 Abs. 1 Z. 1 wird bemerkt:

2. Andere Anlassfälle:

Wie bereits eingangs ausgeführt, ist im Rahmen des § 83 Abs. 1 Z. 1 eine Leistungsfeststellung auch dann zulässig, wenn sie auf dem Arbeitsplatz des Beamten Einfluss auf die Bezüge haben kann. Davon sind bestimmte Pauschalierungsregelungen für Nebengebühren betroffen.

Abweichend vom § 83 Abs. 1 sieht § 178 Abs. 1 Z. 2¹ ausdrücklich vor, dass eine Leistungsfeststellung auch dann zulässig ist, wenn sie Einfluss auf eine bevorstehende mögliche Verleihung einer schulfesten Stelle haben kann. Da die Leiterstellen der Schulen kraft Gesetzes schulfeste Stellen sind, ist damit auch der Fall einer Leiterstelle erfasst.²

Aus dem Wortlaut des § 83 Abs. 1 Z. 1 "auf dem Arbeitsplatz des Beamten" ergibt sich aber auch, dass aus Anlass oder mit dem Hinweis auf sonstige Bewerbungen um ausgeschriebene Funktionen³ keine Leistungsfeststellung möglich ist. In diesen zuletzt genannten Fällen ist von der jeweils geltenden Leistungsfeststellung auszugehen, die jedoch bei der Beurteilung der Eignung ohnehin nur eines von vielen Kriterien sein kann.

III. Verfahren

1. Zurückweisung unzulässiger Leistungsfeststellungsbegehren:

Der Antrag eines Beamten auf Leistungsfeststellung nach § 86 Abs. 1, bei dem nach § 83 eine Leistungsfeststellung ausgeschlossen ist, ist von der Dienstbehörde mit Bescheid zurückzuweisen. Gegen einen solchen Bescheid ist, wenn er nicht von der obersten Dienstbehörde erlassen wurde, die Berufung an die oberste Dienstbehörde, gegen deren Bescheid die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Lässt die Dienstbehörde die achtwöchige Frist (§ 87 Abs. 1)⁴ ohne Äußerung verstreichen und beantragt der Beamte binnen vier Wochen⁵ nach Ablauf der Frist die Leistungsfeststellung bei der Leistungsfeststellungskommission (§ 87 Abs. 4), so ist eine allfällige Unzulässigkeit von der Kommission durch Zurückweisung des Antrages wahrzunehmen.

2. Entscheidung der Leistungsfeststellungskommission:

§ 86 Abs. 1 sieht einen Antrag des Beamten auf Leistungsfeststellung an sich nur vor, wenn er der Meinung ist, er habe im vorangegangenen Kalenderjahr⁶ den zu erwartenden Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten. Erst wenn die Dienstbehörde ein Beurteilungsergebnis mitteilt, mit dem der Beamte nicht einverstanden ist, oder wenn die Dienstbehörde überhaupt nicht tätig wird, kann der Beamte nach § 87 Abs. 3 oder 4 BDG 1979 die Leistungsfeststellungskommission anrufen. Wenn die Leistungsfeststellungskommission die Leistungsfeststellung für zulässig erachtet, hat sie zwei Möglichkeiten der Erledigung:

1. Feststellung des überdurchschnittlichen Kalküls oder
2. Feststellung, dass das bisherige Kalkül (durchschnittlich) nach wie vor zutreffend ist.

In den Fällen des § 87 Abs. 3 und 4 wird die Entscheidung der Leistungsfeststellungskommission dagegen immer in einer förmlichen Leistungsfeststellung bestehen.

Die Dienstbehörde hat auf Grund des Berichtes oder des Antrages des Beamten und nach allfälliger Durchführung eines Ermittlungsverfahrens keinen Feststellungsbescheid zu erlas-

¹ jetzt: § 220 Abs. 1 Z 2

² Dies gilt gemäß § 204 Abs. 1 BDG für die Planstellen eines Direktors, Direktorstellvertreters, Abteilungsleiters, Abteilungsvorstandes, Fachvorstandes und Erziehungsleiters.

³ nach dem Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85/1989, idgF

⁴ jetzt: vier Wochen

⁵ jetzt: zwei Wochen

⁶ Gemäß § 220 Abs. 1 Z 1 gilt für Lehrer das Schuljahr, und die Antragstellung ist nur im Oktober zulässig.

sen, sondern dem Beamten lediglich binnen acht Wochen¹ mitzuteilen, welches Beurteilungsergebnis sie für gerechtfertigt hält. Diese Mitteilung gilt in folgenden Fällen als Leistungsfeststellung:

1. Der Beamte hat eine Leistungsfeststellung mit überdurchschnittlichem Kalkül beantragt, und die Dienstbehörde hat diesem Antrag entsprochen.

2. Die Dienstbehörde hält ein anderes als das vom Beamten beantragte Kalkül für gerechtfertigt, oder das Verfahren wurde nicht vom Beamten, sondern durch einen Bericht des Vorgesetzten eingeleitet; in beiden Fällen dann, wenn

a) der Beamte der Mitteilung der Dienstbehörde schriftlich zustimmt

oder

b) weder der Beamte noch die Dienstbehörde binnen vier Wochen² die Leistungsfeststellungskommission anrufen.

Der Beamte hat das Recht, die Leistungsfeststellungskommission auch dann anzurufen, wenn ihm seitens der Dienstbehörde nicht binnen acht Wochen³ schriftlich mitgeteilt wird, welches Beurteilungsergebnis sie für gerechtfertigt hält. Diese Mitteilung gilt jedenfalls dann als Leistungsfeststellung, wenn die Dienstbehörde dem Antrag des Beamten entsprochen hat.

1.5. Durchführungsbestimmungen zu § 163 BDG⁴ (schulfeste Stellen), Erlass vom 6. Feber 1970, ZI. 801.180-V/3/70 (RS-Nr. 112/1970)⁵

Bei der Bemessung der Zahl der schulfesten Stellen an Bundesschulen wird zweckmäßigerweise in der Regel von der Klassenzahl des Schuljahres 1969/70⁶ ausgegangen werden können, und zwar wird für die allgemeinbildenden höheren Schulen (ausgenommen Höhere Internatsschulen des Bundes), Bildungsanstalten sowie für Handelsakademien und Handelsschulen pro Klasse eine schulfeste Stelle festzusetzen sein.

An Lehranstalten für Fremdenverkehrs-, Frauen- und Sozialberufe⁷ sowie an den mittleren und höheren technisch-gewerblichen Lehnanstalten kann die Zahl der schulfesten Stellen mit 1,5 pro Klasse bemessen werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass an Privatschulen, Bundeskonvikten und Schülerheimen schulfeste Stellen nicht zur Ausschreibung gelangen können. Bezüglich der Aufteilung der schulfesten Stellen empfiehlt es sich, die an den allgemeinbildenden höheren Schulen laut Lehrplan festgelegten Pflichtgegenstände zunächst in drei Gruppen zusammenzufassen, und zwar

a) humanistische Unterrichtsgegenstände

b) mathematisch-naturwissenschaftliche Unterrichtsgegenstände

c) musische und andere Unterrichtsgegenstände (z. B. Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Leibesübungen und Handarbeit).

Sodann ist die Gesamtstundenzahl aller Pflichtfächer festzustellen und durch die Zahl der schulfesten Stellen zu teilen (= Schlüsselzahl). Hierauf ist die Wochenstundenzahl jeder der

¹ jetzt: vier Wochen

² jetzt: zwei Wochen

³ jetzt: vier Wochen

⁴ jetzt: § 204 BDG

⁵ Formell außer Kraft, ist aber weiterhin die Grundlage für die Vergabe schulfester Stellen.

⁶ Nunmehr wird in der Regel von der jeweiligen bzw. in absehbarer Zeit zu erwartenden Klassenzahl ausgegangen

⁷ jetzt: für Tourismus, wirtschaftliche und Sozialberufe

drei oben bezeichneten Gruppen durch die Schlüsselzahl zu teilen und so die jeder Gruppe zukommende Anzahl der schulfesten Stellen festzulegen.

Bei der Zuteilung der schulfesten Stellen an einzelne Fächer innerhalb der oben angeführten Gruppen sind vorerst jene Unterrichtsgegenstände zu berücksichtigen, deren Stundenzahl das Doppelte der Schlüsselzahl beträgt, sodann die übrigen Unterrichtsgegenstände nach Befassung des Dienststellenausschusses. Bei der Besetzung einer solchen Stelle ist der Lehrer zu berücksichtigen, der in den letzten Schuljahren diesen Unterrichtsgegenstand vorwiegend unterrichtet hat.

Es wird zu trachten sein, dass bei gegebenen Voraussetzungen auch dem Lehrer, der mit der verwaltungsmäßigen Unterstützung des Direktors betraut ist, eine schulfeste Stelle verliehen wird. In diesem Falle sollte die Gesamtstundenzahl aller Pflichtfächer durch die um eins verminderte Zahl der schulfesten Stellen geteilt werden.

Bei späteren Ausschreibungen frei gewordener schulfester Stellen besteht, nach Befassung des Dienststellenausschusses, die Möglichkeit, die für die zu besetzende schulfeste Stelle geforderte Lehrbefähigung auf einen anderen Unterrichtsgegenstand abzuändern, und zwar über Antrag der Direktion der Schule.

Für die berufsbildenden Schulen wird die Festsetzung und die Ausschreibung schulfester Stellen nach nachstehender Einteilung vorgenommen werden können:

I. An technisch-gewerblichen Lehranstalten

1. Werkstättenunterricht (praktischer Unterricht)
2. fachlich-theoretische Unterrichtsgegenstände:
 - a) maschinenbauliche Fachrichtung
 - b) elektrotechnische Fachrichtung
 - c) bautechnische Fachrichtung
 - d) sonstige fachlich-theoretische Unterrichtsgegenstände
3. allgemeinbildende Unterrichtsgegenstände:
 - a) humanistische Unterrichtsgegenstände
 - b) mathematisch-naturwissenschaftliche Unterrichtsgegenstände
 - c) musische und andere Unterrichtsgegenstände
4. betriebswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände.

II. An Handelsakademien und Handelsschulen:

1. kaufmännische Unterrichtsgegenstände (Fachgruppe A und B)
2. allgemeinbildende Unterrichtsgegenstände:
 - a) humanistische Unterrichtsgegenstände
 - b) mathematisch-naturwissenschaftliche Unterrichtsgegenstände
 - c) musische und andere Unterrichtsgegenstände
3. sonstige Unterrichtsgegenstände:
(insbesondere Stenotypie).

III. An Lehranstalten für Fremdenverkehrs-, Frauen- und Sozialberufe:¹

1. hauswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände
2. gewerbliche Unterrichtsgegenstände
3. betriebswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände
4. allgemeinbildende Unterrichtsgegenstände
 - a) humanistische Unterrichtsgegenstände
 - b) mathematisch-naturwissenschaftliche Unterrichtsgegenstände
 - c) musische, künstlerische und sonstige Unterrichtsgegenstände

¹ jetzt: LA für Tourismus, wirtschaftliche Berufe und Sozialberufe

1.6. Sondervertragliche Vereinbarung für Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, Erlass vom 16. März 2001, GZ 715/4-III/D/16/2001 (RS-Nr. 14/2001)¹

Um Personen, die eine entsprechende Berufspraxis in der Privatwirtschaft erworben haben für den Unterricht in fachtheoretischen und fachpraktischen Gegenständen zu gewinnen, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport zum Zwecke der einheitlichen Gestaltung von Sonderverträgen gemäß § 36 Absatz 2 Vertragsbedienstetengesetz 1948 Nachstehendes festgelegt

1. Personenkreis:

Bundeslehrer im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

- 1.1. Vertragslehrer des Entlohnungsschemas IL, Entlohnungsgruppe 11
- 1.2. Vertragslehrer des Entlohnungsschemas IL, Entlohnungsgruppe 12

2. sonderentgeltbegründende Verwendung/Tätigkeit:

- 2.1. Unterrichtstätigkeit an mittleren und höheren technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Lehranstalten in den fachtheoretischen und fachpraktischen Gegenständen der Fachrichtungen/Fachbereiche:
 - Bautechnik (insbesondere IT- Ausbildung)
 - Innenraumgestaltung und Holztechnik (insbes. IT- Ausbildung)
 - Elektrotechnik
 - Elektronik
 - Maschineningenieurwesen
 - Mechatronik
 - Werkstoffingenieurwesen
 - Medientechnik und Medienmanagement (insbes. Multimedia)
 - Chemie, Chemieingenieurwesen
 - EDV und Organisation (techn. Informationstechnologie)
 - Wirtschaftsingenieurwesen
 - Betriebsmanagement
 - Kunst und Design (insbes. Grafik und Kommunikationsdesign)
- 2.2. Unterrichtstätigkeit an kaufmännischen Lehranstalten in den fachtheoretischen und fachpraktischen Gegenständen der Fachrichtungen/Fachbereiche:
 - Kaufmännische Informationstechnologie
 - Wirtschaftspädagogische Gegenstände
- 2.3. Unterrichtstätigkeit an Lehranstalten für Tourismus, Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe und Lehranstalten für Mode und Bekleidungstechnik in den fachtheoretischen und fachpraktischen Gegenständen der Fachrichtungen/Fachbereiche
 - Wirtschafts- und Medien- Informationstechnologie
 - wirtschaftspädagogische Gegenstände
 - Food / Beverage und Service
 - Tourismus (Fachtheorie)

3. Sonderbestimmungen:

Inhalt der Sonderbestimmungen ist die Festsetzung einer besseren als der gesetzlich gebührenden besoldungsrechtlichen Einstufung.

¹ siehe auch RS-Nr. 11/2003, Kapitel 1.7.

- 3.1. Bei der sondervertraglichen Festsetzung der besoldungsrechtlichen Einstufung werden berücksichtigt:
 - 3.1.1. die Einstufung gemäß den Bestimmungen des § 26 Vertragsbedienstetengesetz 1948 mit Ausnahme dessen Absatz 3 und
 - 3.1.2.1. bei IL/11 - Lehrern bis zu weiteren (über die Hälfteanrechnung gemäß § 26 Absatz 1 Ziffer 3 lit. b Vertragsbedienstetengesetz 1948 hinaus) 12 Jahren nachgewiesener einschlägiger Berufspraxis;
 - 3.1.2.2. bei IL/12 - Lehrern bis zu weiteren (über die Hälfteanrechnung gemäß § 26 Absatz 1 Ziffer 3 lit. b Vertragsbedienstetengesetz. 1948 hinaus) 7 Jahren nachgewiesener einschlägiger Berufspraxis.
- 3.2. Die Berücksichtigung von bis zu weiteren 12 Jahren (11 - Lehrer) bzw. bis zu 7 Jahren (12 - Lehrer) nachgewiesener einschlägiger Berufspraxis bei der Festsetzung der besoldungsrechtlichen Einstufung gilt nur für die Dauer des sondervertraglichen Dienstverhältnisses und bei der ausschließlichen Verwendung in den oben angeführten Unterrichtsgegenständen.
Eine Verwendung in anderen Unterrichtsgegenständen beendet das Bestehen des Sondervertrages.
- 3.3. Die Berücksichtigung der unter Punkte 3.1.2.1 und 3.1.2.2. angeführte Berücksichtigung sonstiger Zeiten entfällt bei der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis.

4. Sonstige sondervertragliche Bestimmungen:

- 4.1. Ausschluss der Anwendung folgender Bestimmung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948:
§ 26 (Vorrückungstichtag)
5. Die vorliegende generelle Genehmigung gilt für jene Dienstverhältnisse, die ab 1. September 2001 neu begründet werden.
6. Bei den Vorlageberichten betreffend die vorgenommene Bestellung der Bediensteten wolle die Sonderentgelt begründende Tätigkeit und der Hinweis auf das gegenständliche Schreiben (zur Abgrenzung sonstiger Anrechnungsfälle nach § 26 Absatz 3 Vertragsbedienstetengesetz 1948) angeführt werden.
7. Controlling: Jährlich am Ende eines jeden Unterrichtsjahres ist dem Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport¹ bis zum 30. Juni listenmäßig mitzuteilen, mit welchen Lehrern an welchen Schulen für welche Unterrichtsgegenstände, für welche Bestelldauer Sonderverträge auf Grund obiger genereller Genehmigung abgeschlossen wurden.

Die Landesschulräte/Stadtschulrat für Wien/Direktionen der Zentrallehranstalten werden gebeten, bis spätestens 1. Juni jeden Jahres die erforderlichen Aufstellungen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorzulegen.

¹ jetzt: BKA

1.7. Sondervertragliche Vereinbarung für Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, Ergänzungen, Erlass vom 19. März 2003, GZ 715/3–III/9/03, (RS-Nr. 11/2003)¹

Mit dem Rundschreiben Nr.14/2001 (Zl. 715/4-III/D/16/01 vom 16.3.2001) war für „Mangelberufslehrer“ an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen eine sondervertragliche Vereinbarung hinsichtlich der ihnen gebührenden besoldungsrechtlichen Einstufung getroffen worden.

In diesem Rundschreiben waren auch bestimmte Unterrichtstätigkeiten an kaufmännischen Lehranstalten bzw. an humanberuflichen Lehranstalten in die Mangelberufslehrerregelung aufgenommen worden. Die Einbeziehung dieser Unterrichtstätigkeiten sollte jedoch für jene Lehrer gelten, deren Dienstverhältnis ab 1. September 2001 neu begründet worden war.

Es hat sich nun gezeigt, dass viele Lehrer, deren Dienstverhältnis bereits vor dem 1. September 2001 abgeschlossen worden war, von der Begründung einer sondervertraglichen Vereinbarung ausgeschlossen wären. Da eine unterschiedliche Behandlung dieser Lehrergruppe sachlich nicht gerechtfertigt ist, besteht kein Einwand, wenn auch Lehrer, die ausschließlich in den aufgezeigten (neuen) Unterrichtsgegenständen an kaufmännischen Lehranstalten bzw. an humanberuflichen Lehranstalten unterrichten und deren Dienstverhältnis vor dem 1. September 2001 bereits begründet worden war, durch schriftliche Erklärung ihre Umwandlung in ein unbefristetes Dienstverhältnis mit entsprechender sondervertraglicher Vereinbarung begehren können.

Sollten Lehrer für wirtschaftspädagogische Gegenstände vor Abschluss des Studiums der Wirtschaftspädagogik bereits ein Studium einer anderen sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung erfolgreich abgeschlossen haben, so können auch Praxiszeiten zwischen den beiden Studienrichtungen auf das Gesamtausmaß von maximal zwölf Jahren angerechnet werden.

Eine weitere Fragestellung hatte sich dahingehend ergeben, inwieweit sich Mangelberufslehrer um leitende Funktionen bewerben können. Zunächst ist festzustellen, dass diese Lehrer die Ernennungserfordernisse für eine unbefristete Anstellung erfüllen und sie daher schon aus diesem Grunde von einer gültigen Bewerbung nicht ausgeschlossen werden können. Für die Begründung der sondervertraglichen Vereinbarung war stets Voraussetzung, dass der Mangelberufslehrer ausschließlich in den Mangelberufsgegenständen verwendet wird. Wird daher ein Mangelberufslehrer mit einer leitenden Funktion betraut bzw. vertraglich bestellt, so würde im Hinblick auf die zusätzlich anfallende Leitungsfunktion (administrative Aufgaben) bloß die gemäß § 3 Abs. 1 Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz (BLVG) 1965 vorgesehene Verminderung der Lehrverpflichtung hinzutreten. An seiner ausschließlichen Verwendung als Mangelberufslehrer tritt somit keine Änderung ein. Diese Entscheidung gründet sich einerseits darauf, dass es insbesondere für viele HTL-Fachrichtungen einen Mangel an qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen gibt, zum anderen leitende Tätigkeiten wie z.B. Abteilungsvorstände einen starken fachlichen Bezug aufweisen. Gerade hierfür sind die aus der Praxis gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen besonders wichtig. Schließlich sollte der Umstand, auch leitende Funktionen erreichen zu können, ein Anreiz für Bewerber und Bewerberinnen sein, aus der Wirtschaft in den Lehrberuf zu wechseln.

Was die ebenfalls an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur herangetragene Frage der Berücksichtigung von Zeiten einer Berufspraxis vor Erfüllung der Ernennungserfordernisse betrifft, konnte vorerst noch keine abschließende Entscheidung getroffen werden.

¹ siehe auch RS-Nr. 14/2001, Kapitel 1.6.

1.8. Art. X des Bundesgesetzes vom 29.6.1982, BGBl. Nr. 350/82; Einreihung der Lehrer, die die Ernennungserfordernisse nicht oder bloß teilweise erfüllen, Erlass (Auszug) vom 17. Dezember 1982, GZ 715/8-18 A/a/82 (RS-Nr. 126/1982)¹

Durch Art. III Ziffer I des Bundesgesetzes vom 29. 6. 1982, BGBl. Nr. 350, wurde der § 38 Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 mit Wirksamkeit vom 1.9. 1981 in der Weise geändert, dass die Worte "... oder er wird wegen Mangels eines Lehrers, der die für seine Verwendung vorgeschriebene Lehrbefähigung aufweist, ohne Nachweis der vorgeschriebenen Lehrbefähigung aufgenommen, ..." zu entfallen haben. Diese Regelung war im Hinblick auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, wonach mit Vertragslehrern, die die vorgeschriebenen Anstellungserfordernisse nicht erfüllen, kein von den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 abweichender Vertrag (Sondervertrag) abgeschlossen werden kann, erforderlich geworden. Mit Bewerbern, die die Anstellungs-(Ernennungs-) Erfordernisse nicht erfüllen, ist vielmehr ein befristeter Vertrag nach dem Entlohnungsschema IL abzuschließen.

Die ab 1.9. 1981 geltende neue Rechtslage ist durch Artikel X des eingangs zit. Bundesgesetzes geregelt. Um eine einheitliche Vorgangsweise zu gewährleisten, wird zur Einreihung jener Vertragslehrer, die die für ihre Verwendung vorgeschriebenen Einreihungsvoraussetzungen nicht erfüllen, für die Zeit ab 1. 9. 1981 folgendes eröffnet:

I. Einreihung

I. Das Gesetz geht in Artikel X Abs. 2 zunächst davon aus (Z. 1), ob der Vertragslehrer für eine Verwendung aufgenommen wird, für die die Entlohnungsgruppe **II** – n i c h t jedoch eine n i e d r i g e r e Entlohnungsgruppe - als Einreihungsvoraussetzung vorgeschrieben ist.

Hiebei ist wie folgt vorzugehen:

- a) Einreihung in die Entlohnungsgruppe **II**, wenn der Aufzunehmende eine abgeschlossene Hochschulbildung (§ 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes oder Hochschulstudium nach früheren Rechtsvorschriften, die jedoch auf Grund der Übergangbestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 zu berücksichtigen sind) aufweist; dies wird z. B. bei Nachweis eines im Inland erworbenen bzw. nostrifizierten ausländischen Doktorates oder Magisteriums einer Studienrichtung der Fall sein;
- b) Einreihung in die Entlohnungsgruppe **IIa2**, wenn
 - aa) der Bewerber die Lehramtsprüfung für höhere Schulen aus mindestens einem Unterrichtsgegenstand abgelegt hat oder in der wirtschaftspädagogischen Studienrichtung der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien eine approbierte Diplomarbeit aufweist; (um sohin eine Einstufung in die Entlohnungsgruppe IIa2 zu bewirken, ist nunmehr erforderlich, dass der Aufzunehmende eine Bestätigung der Universität vorlegt, aus der hervorgeht, dass er eine Lehramtsprüfung abgelegt hat; eine allgemein gehaltene Bestätigung, dass sich der Bewerber im Prüfungsstadium befinde, reicht nicht mehr für eine Einstufung in die Entlohnungsgruppe IIa2 aus. Ein solcher Bewerber könnte nur mehr gemäß Artikel X Abs. 2 Ziffer 2 leg. cit. in die Entlohnungsgruppe IIb1 eingestuft werden)
 - bb) der Bewerber die Einreihungsvoraussetzung für die Entlohnungsgruppe IIa2 an einer anderen Schulart als jener, an der er verwendet werden soll, erfüllt (z. B. Lehramtsprüfung für Haupt-, Sonder- und Berufsschulen oder für Polytechnische Lehrgänge²);

¹ formell außer Kraft, dient aber weiterhin als Richtlinie

² jetzt: Polytechnische Schule

c) Einreihung in die Entlohnungsgruppe **12a1**, wenn der Bewerber die Einreihungsvoraussetzungen für die Entlohnungsgruppe 12a1 an einer anderen Schulart als jener, an der er verwendet werden soll (z.B. Lehramtsprüfung für Volksschulen), erfüllt.

In allen Fällen ist jedoch zu beachten, dass bei Unterrichtsgegenständen, in denen eine Verwendung auch für eine niedrigere Entlohnungsgruppe als Einreihungsvoraussetzung vorgesehen ist (z. B. Bildnerische Erziehung, Instrumentalmusik, Musikerziehung oder Werkerziehung), eine Einreihung nach Artikel X Abs. 2 **Ziffer 1 unzulässig** ist.

2. Ist eine Verwendung für die Entlohnungsgruppe 12a1 oder eine höhere Entlohnungsgruppe (12a2 oder 11), nicht jedoch für eine niedrigere Entlohnungsgruppe (12b1 oder 13) als Einreihungsvoraussetzung vorgesehen, dann erfolgt die Einreihung - sofern der Bewerber eine Reifeprüfung einer höheren Schule abgelegt hat - in die Entlohnungsgruppe **12b1**.

In die Entlohnungsgruppe 12b1 sind daher beispielsweise einzustufen:

- a) Lehrer für Kurzschrift, Maschinschreiben, Stenotypie und Textverarbeitung
- b) Lehrer für die praktische Fachausbildung.

3. Ist jedoch eine niedrigere Entlohnungsgruppe (12b1 oder 13) als die Entlohnungsgruppe 12a1 als Einreihungsvoraussetzung vorgesehen oder hat der Bewerber keine Reifeprüfung einer höheren Schule abgelegt, dann ist nur eine Einreihung nach Artikel X Abs. 2 Ziffer 3 in die Entlohnungsgruppe **13** zulässig. Eine Einstufung in die Entlohnungsgruppe 13 ist auch dann vorzunehmen, wenn der Bewerber keines der angeführten Erfordernisse erfüllt.

In die Entlohnungsgruppe 13 sind beispielsweise einzureihen:

- a) Erzieher (ausgenommen die an den in Anlage 1, 25. 2. des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 genannten Einrichtungen verwendeten Erzieher, wenn sie eine Reifeprüfung einer höheren Schule besitzen);
- b) Bewerber, die keine nostrifizierten ausländischen Zeugnisse (Befähigungs-, Reife- oder Hochschulzeugnisse) aufweisen;
- c) Lehrer für Bildnerische Erziehung, Werkerziehung, musikalische Unterrichtsgegenstände und für den Werkstättenunterricht.

4. Bei Verwendung eines Vertragslehrers in Gegenständen, die gemäß Artikel X Abs. 2, Ziffer 1 bis 3 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 350/82, eine verschiedene Einreihung nach sich ziehen würde, ist von der günstigeren Einstufung auszugehen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Vertragslehrer in jenem Gegenstand, der die günstigere Einstufung bewirken soll, auch tatsächlich eingesetzt wird. Wird daher ein Lehrer, der die Lehrbefähigung für Deutsch und Geschichte an Hauptschulen besitzt, im Unterrichtsgegenstand Chemie verwendet, so ist er gemäß Artikel X, Abs. 2, Ziffer 1 lit. b (da er die Einreihungsvoraussetzungen für eine andere Schulart erfüllt und das Gesetz keine einschlägige Verwendung verlangt) in die Entlohnungsgruppe 12a2 einzureihen.

Wird hingegen ein Lehrer, der die Lehramtsprüfung aus Deutsch und Geschichte für Allgemeinbildende höhere Schulen besitzt, im Gegenstand Chemie eingesetzt, so ist er gemäß Artikel X, Abs. 2, Ziffer 1 lit. a leg. cit. in die Entlohnungsgruppe 11 einzustufen. Sein Hochschulstudium ist - da es gemäß Artikel X als Anstellungsvoraussetzung verlangt und kein einschlägiges Hochschulstudium vorgeschrieben ist - gemäß § 26 Abs. 2 Ziffer 8 Vertragsbedienstetengesetz zu berücksichtigen (siehe Punkt II.).

5. Hat ein Lehrer z. B. ein Hochschulstudium abgeschlossen und wird er im Gegenstand Leibeserziehung tatsächlich verwendet, so ist seine Einstufung gemäß Artikel X, Abs. 2, Ziffer 1 lit. a. des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 350/82, in der Entlohnungsgruppe 11 vorzunehmen.

Besitzt der Lehrer z. B. die Lehramtsprüfung nur aus Deutsch und wird er in den Gegenständen Deutsch und Leibeserziehung oder nur in Leibeserziehung verwendet, so ist gemäß Artikel X, Abs. 2, Ziffer 1 lit. b leg. cit. seine Einstufung in der Entlohnungsgruppe 12a2 vorzunehmen. Dies gilt auch dann, wenn der Lehrer die Lehrbefähigung für Hauptschulen be-

sitzt. Besitzt er hingegen die Lehrbefähigung für Volksschulen, so ist seine Einstufung bloß in I2a1 zulässig.

Besitzt der Lehrer keine Lehrbefähigung, so ist er - da seine Verwendung als Lehrer für Leibeserziehung als Einreihungsvoraussetzung für die Entlohnungsgruppe I1 vorgeschrieben ist - bei erfolgreicher Ablegung der Reifeprüfung in die Entlohnungsgruppe I2b1, sonst in die Entlohnungsgruppe I3 einzustufen.

6. Die Verwendung eines Lehrers an einem Tagesschulheim stellt keine Unterrichtserteilung im Sinne des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes dar, lässt sich jedoch noch am ehesten mit der Erzieher Tätigkeit vergleichen. Hinsichtlich der Einstufung von **ausschließlich** an Tagesschulheimen verwendeten Lehrern ist daher von der Entlohnungsgruppe I3 auszugehen, zumal keine der sonstigen in Artikel X, Abs. 2, Ziffer 1 und 2 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 350/82, angeführten Einreihungsvoraussetzungen erfüllt werden.

7. Es ist weiterhin möglich, Lehrer, die die Ernennungserfordernisse nicht erfüllen, auch vertretungsweise - somit nach dem Entlohnungsschema IIL - einzustufen, wobei hinsichtlich der Einreihung nach den Grundsätzen des Artikels X, Abs. 2 vorzugehen ist.

8. Die Landesschulräte werden ermächtigt, bei jenen Lehrern, die nach Abschluss eines auf Grund des Artikels X, Abs. 2, BGBl. Nr. 350/82, vereinbarten befristeten Vertrages entweder die Lehramtsprüfung oder eine Befähigungsprüfung ablegen, womit eine günstigere Einstufung verbunden ist, die entsprechende Neueinstufung gegen abschriftliche Kenntnisnahme des ho. Ressorts vorzunehmen.

II. Vorrückungstichtag

Soweit Lehrer in das Entlohnungsschema IIL einzustufen sind, ist für sie ein Vorrückungstichtag nach den Bestimmungen des § 26 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 zu ermitteln. Das Dienstverhältnis ist jedoch lediglich für die Dauer eines Schuljahres abzuschließen; bei Erneuerung des Dienstverhältnisses ist daher der Vorrückungstichtag neu zu ermitteln.

Es ist zu beachten, dass gemäß Artikel X, Abs. 2, Ziffer 1 lit. a des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 350/82, ein (es muss daher kein einschlägiges sein) abgeschlossenes Hochschulstudium Anstellungserfordernis ist, so dass sich in diesen Fällen - soweit es sich um ein inländisches Hochschulstudium oder ein nostrifiziertes ausländisches Hochschulstudium handelt - auf jeden Fall die volle Berücksichtigung gemäß § 26 Abs. 2 Ziffer 8 Vertragsbedienstetengesetz ergibt.

Wird hingegen dem Vertragslehrer die Nachsicht vom Anstellungserfordernis erteilt, so ist - da sich die Nachsicht bloß auf die Einstufung und nicht auch auf den Vorrückungstichtag erstreckt - ein allfälliges Hochschulstudium bloß als sonstige Zeit zu berücksichtigen.

1.9. Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988; Durchführungsbestimmungen (Auszug), Erlass vom 17. November 1988, GZ 715/11-I/14a/88 (RS-Nr. 121/1988)

Aus gegebenem Anlass wird zur Vollziehung des Unterrichtspraktikumsgesetzes, BGBl. Nr. 145/1988¹, welches mit Wirksamkeit vom 1. 8. 1988 in Kraft getreten ist, folgendes eröffnet.

¹ letzte Änderung: BGBl. I Nr. 114/2004

1. ad § 3:

Bezüglich der Zulassung und der Auswahl des Praxisplatzes wird auf § 4 Abs. 3 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 verwiesen, wonach lediglich der bestgeeignete Bewerber aufgenommen werden kann. Wenn daher grundsätzlich die Absolvierung des Unterrichtspraktikums sowohl an der AHS als auch an einer BMHS möglich und daher eine Verwendung auch an der jeweils anderen Schulart nicht ausgeschlossen ist, so wird doch festgestellt, dass bei mehreren Bewerbern mit sonst gleichwertigen Voraussetzungen jener, der an der betreffenden Schulart das Unterrichtspraktikum abgelegt hat, für diese Schulart im Hinblick auf die Lehrplaninhalte besser geeignet ist als jener Bewerber, der das Unterrichtspraktikum an der anderen Schulart abgelegt hat.

2. ad § 3 Abs. 5:

Diese Bestimmung geht davon aus, dass die Zulassung auf je einen Praxisplatz jener beiden Unterrichtsbereiche zu erfolgen hat, für die das Lehramtsstudium abgeschlossen wurde. Hat ein Bewerber auch eine dritte Lehramtsprüfung abgelegt, so hat er das Unterrichtspraktikum in zwei von ihm auszuwählenden Fächern abzulegen.

3. ad § 3 Abs. 7:

In den Zulassungsbescheid ist ein Vermerk des Inhalts aufzunehmen, wonach das Unterrichtspraktikum mit dem Einführungskurs an dem Pädagogischen Institut beginnt, sohin bereits die Absolvierung des Einführungsseminares unabdingbare Voraussetzung ist. Hiebei ist auch auf die Rechtsfolgen bei ungerechtfertigtem Fernbleiben, nämlich das rückwirkende Außerkrafttreten des Zulassungsbescheides (§ 4 Abs. 3 letzter Satz UPG), hinzuweisen.

4. ad § 4:

Sollte ein Unterrichtspraktikant gerechtfertigt verhindert sein, das Unterrichtspraktikum mit Beginn des Einführungskurses am Pädagogischen Institut anzutreten und hat er den Antritt spätestens am zehnten Schultag vorgenommen, so beginnt das Unterrichtspraktikum trotzdem mit Beginn des für ihn ursprünglich vorgesehenen Einführungskurses; diesfalls fällt auch der Ausbildungsbeitrag ab dem ersten Tag des Einführungskurses an (§ 16 UPG).

Die Tage, die der Unterrichtspraktikant gerechtfertigt versäumt hat, werden auf in der Folge gelegene Tage des Fernbleibens vom Unterrichtspraktikum angerechnet, und zwar sowohl auf die 26 Tage (§ 16 Abs. 1 UPG) als auch auf die acht Wochen (§ 23 Abs. 1 Ziffer 2 UPG).

Zur Frage des rechtzeitigen Antrittes des Unterrichtspraktikums (Einführungskurs) bei späterem Ende des **ordentlichen Präsenzdienstes** (z. B. mit 30. 9.) ist folgendes festzustellen:

Gemäß § 49 Abs. 7 des Wehrgesetzes kann der Vorgesetzte im Rahmen des ordentlichen Präsenzdienstes als Anerkennung für besondere Leistungen im Dienst eine Dienstfreistellung im einzelnen Fall bis zu zwei Werktagen gewähren, wobei die Gesamtdauer solcher Dienstfreistellungen innerhalb von sechs Monaten des Präsenzdienstes (Grundwehrdienst) sechs Werktage nicht übersteigen darf. Diese Dienstfreistellung kann gemäß Abs. 8 dieser Bestimmung durch den Bundesminister für Landesverteidigung um drei Werktage verlängert werden. Darüber hinaus kann nach Abs. 9 dieser Bestimmung in dringenden Fällen, insbesondere aus familiären oder sonstigen persönlichen Gründen eine Dienstfreistellung im unbedingt notwendigen Ausmaß, höchstens jedoch in der Dauer einer Woche, gewährt werden.

Unter Inanspruchnahme einer derartigen Dienstfreistellung müsste daher der Besuch des Einführungskurses am Pädagogischen Institut und der Dienstantritt an der Schule gesichert sein. Im Übrigen könnte das zeitweise Fernbleiben vom Unterrichtspraktikum in der Zeit vom Beginn des Einführungskurses bis zum Ende des Präsenzdienstes als gerechtfertigt angesehen werden.

Hinsichtlich der Ableistung der **Kaderübungen** wird festgestellt, dass eine Befreiung im öffentlichen Interesse grundsätzlich **nicht** möglich ist. Vielmehr stellt die Ableistung von Kaderübungen ein gerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterrichtspraktikum dar.

Was den **Zivildienst** betrifft, wird auf § 23a Abs. 1 des Zivildienstgesetzes verwiesen, wonach die Gewährung einer Dienstfreistellung bis zur Dauer von zwei Werktagen vorgesehen ist. Auch nach diesem Gesetz ist eine Verlängerung der Dienstfreistellung auf drei Werktage beziehungsweise höchstens auf eine Woche zulässig, so dass auch in diesen Fällen der ordnungsgemäße Antritt des Unterrichtspraktikums gesichert erscheint. Im Übrigen gelten auch hier die zum ordentlichen Präsenzdienst (Grundwehrdienst) getroffenen Feststellungen.

5. ad § 7:

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Falle eines Einfachstudiums (z. B. Biologie) zwei Klassen (Schülergruppen) zu führen sind. Der Unterrichtspraktikant wird daher in diesem Fall von der zeitlichen Inanspruchnahme so behandelt, wie wenn er in zwei Unterrichtsbereichen zugelassen wäre.

Hinsichtlich der Vergütung nach § 63 des Gehaltsgesetzes 1956 für den Betreuungslehrer wird festgestellt, dass diese je Unterrichtsgegenstand gebührt. Demnach beträgt die Vergütung dem der Wochenstundenanzahl entsprechenden Anteil des Unterschiedsbetrages. Hat daher ein Betreuungslehrer zwei Unterrichtspraktikanten mit je einem Unterrichtsgegenstand oder einen Unterrichtspraktikanten mit zwei Unterrichtsgegenständen zu betreuen, so sind zwei Anspruchsberechtigungen (additiv) gegeben.

6. ad § 7 Abs. 2:

Gemäß dieser Bestimmung hat der Unterrichtspraktikant im Zusammenhang mit der Führung einer Klasse an Lehrerkonferenzen teilzunehmen. Da der Lehrerkonferenz auch die Wahl der Lehrervertreter in den Schulgemeinschaftsausschuss (§ 64 Abs. 4 SchUG) obliegt, hat der Unterrichtspraktikant diesbezüglich ein **aktives** Wahlrecht, hingegen steht ihm **kein passives** Wahlrecht zu.

Der Unterrichtspraktikant hat überdies im Rahmen seiner lehramtlichen Pflichten eine Sprechstunde zu halten und am Sprechtag teilzunehmen; hierfür gebührt jedoch keine gesonderte Vergütung.

7. ad § 8:

Zum Zwecke der Erfüllung der Hospitierverspflichtung haben die Hospitationen nur beim Betreuungslehrer zu erfolgen. Diese ermöglichen nicht nur die Verdeutlichung seiner Anleitung durch die eigene Unterrichtserteilung, sondern auch die Erörterung des vom Unterrichtspraktikanten bei der Hospitation Erlebten im Rahmen der Vor- und Nachbesprechungen. Auch hier ist das Höchstausmaß der wöchentlichen Hospitation durch das für einen Unterrichtsgegenstand vorgesehene Wochenstundenausmaß bestimmt, damit im Rahmen der Hospitation eine gesamte Unterrichtsfolge in einem bestimmten Lehrstoffbereich verfolgt werden kann. Um eine Überlastung des Unterrichtspraktikanten zu vermeiden, ist jedoch als Richtwert für das durchschnittliche Ausmaß der Hospitationen zwei Wochenstunden angegeben. Das Höchstausmaß und das Durchschnittsausmaß gelten für alle vom Unterrichtspraktikanten zu unterrichtenden Gegenstände. Hat der Unterrichtspraktikant daher zwei Betreuungslehrer, so haben diese bei der Festlegung der Hospitationen unter Bedachtnahme auf die Gesamtverpflichtung des Unterrichtspraktikanten einvernehmlich vorzugehen.

8. ad §§ 9 und 15:

Gemäß § 9 UPG hat der Unterrichtspraktikant auf Anordnung des Schulleiters vorübergehend abwesende Lehrer seiner Unterrichtsbereiche in einer Woche höchstens in einem Unterrichtsgegenstand in einer Klasse zu vertreten. Dies bedeutet, dass der Unterrichtspraktikant nur in einem der Unterrichtsgegenstände, für die er lehrbefähigt ist, und nur in einer Kalenderwoche (Montag bis Samstag) und nur in einer Klasse, sohin bis zum Höchstausmaß von fünf Stunden, im Rahmen seiner Suppliierverspflichtung herangezogen werden kann. Diese Tätigkeit stellt eine Verpflichtung aus dem Unterrichtspraktikantenverhältnis dar, für die eine gesonderte Abgeltung nicht vorgesehen ist. Außer der im § 9 leg. cit. normierten Suppliierverspflichtung darf der Unterrichtspraktikant zu keiner Suppliiierung herangezogen werden.

Diese Bestimmung ist überdies in Zusammenhang mit § 15 Abs. 4 leg. cit zu sehen. Grundsätzlich gebührt daher dem Unterrichtspraktikanten auf Grund seiner Suppliiervpflichtung nach § 9 keine gesonderte Vergütung nach § 15 Abs. 4. Lediglich in jenen Fällen, in denen das Gesamtausmaß von Unterrichtserteilung (§ 7) und Suppliiervpflichtung (§ 9) zehn Wert-einheiten übersteigt, gebührt die in § 15 Abs. 4 vorgesehene Vergütung.

Bei alleiniger Absolvierung des Unterrichtspraktikums gebührt der Ausbildungsbeitrag in der Höhe des § 15 Abs. 1 Unterrichtspraktikumsgesetz. Sofern jedoch ein Unterrichtspraktikant neben seiner Einführung in das praktische Lehramt in einer lehramtlichen Verwendung oder in einem vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund steht, so gebührt das Entgelt (unter Berücksichtigung des ermittelten Vorrückungsstichtages) aus dem Dienstverhältnis in ungekürztem Ausmaß. Hingegen ist der Ausbildungsbeitrag in dem Ausmaß zu kürzen, als die Summe aus beiden Entgelten 100 v. H. von IL/11, Entlohnungsstufe 1, übersteigt.

9. ad § 10:

Der Ersatz der Reisekosten ist in § 20 UPG geregelt.

10. ad § 20:

Die bisherige Regelung des § 5a des Ausbildungsbeitragsgesetzes, BGBl. Nr. 170/1973, wurde wegen § 10 UPG auf den Ersatz von Reisekosten aus Anlass von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen ausgedehnt. Bei Schulveranstaltungen findet die auf Grund des § 49a der Reisegebührenvorschrift 1955 erlassene Verordnung über die Festsetzung der Reisegebühren für die Teilnahme an Schulveranstaltungen, BGBl. Nr. 498/1986¹, Anwendung. Bei schulbezogenen Veranstaltungen gebühren die Reisegebühren nach der Reisegebührenvorschrift 1955 nur dann, wenn sie für Bundeslehrer gebühren.

Da § 20 leg. cit. nur die sinngemäße Anwendung der Reisegebührenvorschrift für die dort taxativ aufgezählten Fälle (Teilnahme an verpflichtenden Lehrgängen des Pädagogischen Institutes, an Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen) vorsieht, können all-fällige sonstige Aufwandsersätze (z. B. Zuteilungsgebühren) nicht abgegolten werden².

Die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses im Sinne des § 20b GG 1956 ist unzulässig.

11. ad §§ 22 und 23:

Ein allfälliges Beschäftigungsverbot gilt als gerechtfertigtes Fernbleiben im Sinne des § 23 Abs. 1 Ziffer 2, wobei ein acht Wochen übersteigendes Fernbleiben die vorzeitige Beendigung des Unterrichtspraktikums bewirkt.

1.10. Unterrichtspraktikumsgesetz 1988 - ergänzende Durchfüh-rungsbestimmungen, Erlass vom 31. Mai 1989, GZ 715/10-I/14a/89 (RS-Nr. 113/1989)

Aus gegebenem Anlass wird in Ergänzung des ho. Rundschreibens Nr. 121/1988 (Zl. 715/11-I/14a/88 vom 17. 11. 1988) folgendes eröffnet:

Gemäß § 24 Absatz 5 des UPG 1988 hat der Vorgesetzte (das ist der Leiter der Schule, an der sich der Praxisplatz befindet - bzw. wenn Praxisplätze an verschiedenen Schulen zugewie-sen worden waren - der Leiter der Stammschule) festzustellen, ob der Unterrichtspraktikant den zu erwartenden Arbeitserfolg

¹ jetzt: BGBl. Nr. 622/1991, siehe Kapitel 6.1.

² Durch BGBl. Nr. 409/1991 wurde § 20 UPG um Fahrtkostenersätze bei Mehrfachzuweisungen erweitert.

1. durch besondere Leistungen erheblich überschritten,
2. aufgewiesen, oder
3. trotz nachweislicher Ermahnung nicht aufgewiesen hat.

Voraussetzungen für diese Feststellung sind:

1. die Bestätigung durch den Betreuungslehrer gemäß § 24 Absatz 1 leg. cit.;
2. die Mitteilung des zuständigen Abteilungsleiters des Pädagogischen Institutes über den Erfolg des absolvierten Lehrganges (§ 24 Absatz 2 leg. cit.).
Es wird ausdrücklich festgestellt, dass diese Mitteilung keinen Beurteilungscharakter besitzt, vielmehr stellt sie lediglich ein Hilfsmittel zur Entscheidung des Schulleiters dar.
3. die Mitteilung des Inspektionsorganes über eine allfällig vorgenommene Schulinspektion (§ 24 Absatz 3 leg. cit.);
4. bei Zuweisung des Unterrichtspraktikanten an mehrere Praxisplätze hat der Leiter jener Schule, die nicht Stammschule ist, den Bericht nach § 24 Absatz 1 leg. cit. samt Stellungnahme des Unterrichtspraktikanten sowie seinen Beurteilungsvorschlag dem Leiter der Stammschule zu übermitteln.

Zu beachten ist, dass dem Unterrichtspraktikanten gemäß § 24 Absatz 4 des UPG 1988 vor der Entscheidung des Schulleiters nach Absatz 5 das Recht auf Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme zusteht.

Die vom Vorgesetzten zu treffenden Feststellungen sind in einem Zeugnis zu bestätigen. Dieses ist innerhalb von drei Wochen nach Beendigung des Unterrichtspraktikums auszufolgen.

Wenngleich keine Verpflichtung zur Erlassung eines einheitlichen Zeugnisformulars besteht, so könnte auf Grund der im Gesetz vorgesehenen Kriterien das Zeugnisformular laut Anhang¹ verwendet werden.

Die Vergebüßung der Zeugnisse hat wie bisher durch den Unterrichtspraktikanten zu erfolgen.

1.11. Beurteilung über die Zurücklegung des Unterrichtspraktikum gemäß § 24 UPG, Erlass vom 17. April 1996, GZ 712/3-III/15/96

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 26. Februar 1996, Zahl 95/10/0216/6, zur Beurteilung nach § 24 Absatz 7 des Unterrichtspraktikumsgesetzes insbesondere auf folgendes hingewiesen:

Gemäß § 24 Absatz 5 Z. 3 UPG hat der Vorgesetzte eines Unterrichtspraktikanten festzustellen, ob der Unterrichtspraktikant den zu erwartenden Arbeitserfolg... trotz **nachweislicher Ermahnung** nicht aufgewiesen hat. Vor einer solchen Feststellung ist gegebenenfalls "nachweislich" eine "Ermahnung" im Sinne des Gesetzes auszusprechen und das Parteiengehör zu wahren. Die nachweisliche Ermahnung soll den Beamten über seine mangelhafte Leistungen in Kenntnis setzen, um ihm noch Gelegenheit zur Leistungsverbesserung zu geben. In einer Ermahnung im Sinne der genannten Vorschrift muss zumindest ein für die spätere Leistungsbeurteilung bedeutsames Fehlverhalten des Beamten dargelegt werden. Es muss ein kausaler Zusammenhang zwischen den nicht zufrieden stellenden Leistungen des Beamten und der aus diesem Grund erfolgten Ermahnung gegeben sein. Die Ermahnung stellt eine inhaltlich wesentliche Voraussetzung für eine negative Leistungsfeststellung dar, der insbesondere die Bedeutung zukommt, dem Betreffenden die Mangelhaftigkeit seiner Leistungen objektiv er-

¹ nicht abgedruckt

kennbar und zu einem Zeitpunkt vor Augen zu führen, zu dem noch eine Leistungsverbesserung möglich ist.

Das BMUK ersucht um Beachtung der obigen Ausführungen.

1.12. Personalvertretungsangelegenheiten, Erlass vom 27. Dezember 1993, Z 466/9-III/11/93 (RS-Nr. 75/1993)

Im § 9 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes sind demonstrativ jene Angelegenheiten aufgezählt, bei deren Durchführung das zuständige Organ der Personalvertretung in der im Gesetz jeweils festgelegten Form zu befassen ist. Unter diesen Angelegenheiten befinden sich auch solche, für deren Durchführung die Landesschulräte bzw. die dem ho. Bundesministerium direkt unterstehenden Dienststellenleitungen nicht zuständig bzw. nicht ermächtigt sind, so etwa die Übernahme von Bediensteten in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, Ernennungen von Bediensteten, unter bestimmten Voraussetzungen Überstellungen, Aufnahmen, Dienstzuteilungen und Versetzungen von Bediensteten usw.

In solchen Angelegenheiten obliegt den Landesschulräten bzw. den Dienststellenleitungen lediglich die diesbezügliche Antragstellung, während die entsprechende Maßnahme vom ho. Bundesministerium zu treffen ist. Zur Frage des Mitwirkungsrechtes des Dienststellenausschusses bei solchen Antragstellungen hat die Personalvertretungs-Aufsichtskommission in wiederholten Entscheidungen die Auffassung vertreten, dass ein Mitwirkungsrecht dem eigenen Dienststellenleiter gegenüber dem Dienststellenausschuss auch dann zustehe, wenn der zur Erledigung einer Personalangelegenheit nicht zuständige Dienststellenleiter in irgendeiner Form tätig wird, also z. B. eine Antragstellung beabsichtigt, aber auch in Angelegenheiten, die zu einer Antragstellung des Dienststellenleiters führen können.

Es ist somit bei allen Antragstellungen in Angelegenheiten, bei denen der Personalvertretung ein Mitwirkungsrecht zukommt, das zuständige Organ der Personalvertretung in der im Bundes-Personalvertretungsgesetz festgelegten Form zu befassen. Um diesbezügliche zeitraubende Rückfragen zu ersparen, wird ersucht, bei allen derartigen Anträgen den Vermerk anzubringen, dass mit dem zuständigen Organ der Personalvertretung das Einvernehmen hergestellt bzw. die beabsichtigte Maßnahme dem Personalvertretungsorgan mitgeteilt wurde und dieses sich innerhalb der im § 10 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes genannten Frist nicht geäußert hat.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 9 Abs. 2 lit. d des Bundes-Personalvertretungsgesetzes hingewiesen, wonach bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden mit dem Dienststellenausschuss im Sinne des § 10 leg. cit. das Einvernehmen herzustellen ist.

In den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage 1983 heißt es zu dieser Gesetzesstelle, dass aufgrund der fortschreitenden Technologisierung, des verstärkten Einsatzes der Elektronischen Datenverarbeitung und sonstiger neuer Technologien der Personalvertretung dann, wenn diese in der Dienststelle zum Einsatz gelangen sollen, ein verstärktes Mitwirkungsrecht eingeräumt werden soll. Demnach ist mit dem Dienststellenausschuss, wenn es sich um neue Arbeitsmethoden handelt, die

1. eine besonders intensive und lange Ausbildung,
2. eine besondere psychische oder physische Belastung des Bediensteten, oder
3. umfangreiche Veränderungen in der Personalorganisation bewirken, im Sinne des § 10 leg. cit. das Einvernehmen herzustellen.

Diese gesetzliche Verpflichtung zur Herstellung des Einvernehmens mit dem Dienststellenausschuss im Sinne des § 10 leg. cit. besteht auch bei der Einführung von Verwaltungscompu-

tern an Schulen und sonstigen Dienststellen, da es sich dabei zweifellos um die Einführung neuer Arbeitsmethoden im Sinne des Personalvertretungsgesetzes handelt. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Auswahl von Bediensteten, die an Ausbildungskursen für Verwaltungscomputer teilnehmen sollen, ebenfalls eine Maßnahme darstellt, bei der dem zuständigen Personalvertretungsorgan gemäß § 9 Abs. 1 lit. d. des Bundes-Personalvertretungsgesetzes die Mitwirkung obliegt.

Die Teilnehmer an den oben genannten Ausbildungskursen sind auf die Dauer der Veranstaltung den zuständigen Pädagogischen Instituten, denen die Durchführung der Kurse obliegt, dienstzuzuteilen. Diese Dienstzuteilung erfolgt für Bedienstete an unmittelbar dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst unterstehenden Dienststellen durch das ho. Bundesministerium, sonst durch den zuständigen Landesschulrat (SSR f. Wien). Bei teilzeitbeschäftigten Vertragsbediensteten (ausgenommen Lehrer) ist das ho. Rundschreiben Nr. 46/1993, GZ 466/10-III/11/93, sinngemäß anzuwenden.

In diesem Zusammenhang wird in der Anlage das Rundschreiben des BKA vom 26. Juni 1991, Zl. 920.250/15-II/A/6/91, neuerlich zur Kenntnis übermittelt.

Abschließend wird auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 3. November 1986, GZ 121.070/0-1/2/86, hingewiesen, worin folgendes anher mitgeteilt wurde:

“Gemäß § 39 Abs. 1 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, wurde im Jahre 1972 beim Bundeskanzleramt die Personalvertretungs-Aufsichtskommission eingerichtet, deren Kanzleigeschäfte gem. § 41 b leg. cit. das Bundeskanzleramt zu führen hat. Öffentlich Bedienstete, die von dieser Kommission - vor allem als Zeugen - geladen wurden, können bei ihrer Dienststelle Reisegebühren ansprechen, die dem betreffenden Ressort der Bundesverwaltung der betreffenden Gebietskörperschaft über Ersuchen vom Bundeskanzleramt refundiert werden. Das Bundeskanzleramt trägt auch allfällige Entschädigungszahlungen an Privatpersonen, die von der PV-AK als Zeugen vernommen wurden.”

Dieses Rundschreiben gilt auch für Bundeslehrer.

Rundschreiben des BKA vom 26. Juni 1991, GZ 920.250/15-II/A/6/91

In den Verhandlungen über die bevorstehende Novelle zum Bundes-Personalvertretungsgesetz (PVG) wurde seitens der Gewerkschaft darüber Klage geführt, dass die Befassung der Personalvertretung in Angelegenheiten des § 9 Abs. 2 PVG in der Praxis insbesondere von der zeitlichen Abfolge her unzureichend sei und dass es zu keiner entsprechenden dienstlichen Entlastung der Personalvertreter komme. Diese Feststellungen wurden mit der Forderung nach einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen verbunden.

Bei gesetzeskonformer Vollziehung wären die aufgezeigten Probleme nach ho. Ansicht durchaus vermeidbar. Die in den §§ 9 Abs. 2, 10 Abs. 2 und 25 Abs. 2 PVG getroffenen Regelungen werden daher für ausreichend gehalten. Um eine einheitliche Vorgangsweise zu ermöglichen, wird die nachstehende Rechtsmeinung zu den einzelnen Konfliktfällen zur Kenntnis gebracht:

1. Mitwirkung eines anderen Ressorts in einer Angelegenheit des § 9 Abs. 2 lit. d PVG

Insbesondere in Angelegenheiten des § 9 Abs. 2 lit. d PVG kann sich das auf Ressortebene zwischen Dienstgeber- und Dienstnehmerseite erzielte Verhandlungsergebnis als gegenseitig erweisen, wenn nämlich das bereits hergestellte Einvernehmen durch eine nachfolgende Entscheidung eines mitwirkungsbefugten Fremdressorts nicht mehr gegeben ist.

Eine Einbindung der Personalvertretung in Verhandlungen mit Fremdressorts kommt infolge ihrer auf das jeweilige Ressort eingeschränkten Zuständigkeit nicht in Betracht. Auch die Aufnahme neuerlicher Verhandlungen zwischen Dienstgeber und Personalvertretung nach der Befassung des Fremdressorts würde an der vorgegebenen Entscheidung des Fremdressorts

nichts ändern. Es erscheint daher in derartigen Fällen zweckmäßig, die Personalvertretung vom Inhalt der Entscheidung des mitwirkenden Ressorts in Kenntnis zu setzen.

2. Rechtzeitige Einbindung der Personalvertretung in Angelegenheiten des § 9 Abs. 2 lit. d PVG

Gemäß § 10 Abs. 2 PVG sind Maßnahmen, hinsichtlich derer mit dem Dienststellenausschuss das Einvernehmen herzustellen ist (§ 9 Abs. 2), spätestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung dem Dienststellenausschuss nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Von Seiten der Dienstnehmervertretung wird kritisiert, dass bei Einhaltung der gesetzlichen Frist eine sinnvolle Mitwirkung in Angelegenheiten des § 9 Abs. 2 lit. d PVG inhaltsleer werde, weil zu diesem Zeitpunkt bereits alle Planungsmaßnahmen abgeschlossen seien und eine tatsächliche Einflussnahme auf das Projekt unmöglich werde. Die Befassung der Personalvertretung sollte bereits zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt einsetzen.

Infolge der Bedeutung der modernen Bürotechnik und neuer Arbeitsmethoden sowohl für den Dienstgeber als auch für die Dienstnehmer sowie des großen finanziellen Aufwandes, der mit der Ausstattung jedes einzelnen dieser Arbeitsplätze verbunden ist, wird es für zweckmäßig gehalten, die Personalvertretung in solchen Angelegenheiten zum frühestmöglichen Zeitpunkt, jedenfalls aber noch vor Abschluss der Planungsarbeiten, in den Entscheidungsprozeß einzubinden. Durch eine solche Vorgangsweise könnten einerseits die Erfahrungen der Bediensteten bei den beabsichtigten Vorhaben Verwertung finden, andererseits würden damit aber auch kostenintensive Umplanungsarbeiten in späteren Projektstadien vermeidbar.

3. Dienstliche Entlastung der Personalvertreter

Nach § 25 Abs. 2 PVG ist auf die zusätzliche Belastung aus der Tätigkeit als Personalvertreter Rücksicht zu nehmen.

Die Auffassung der Personalvertretung, eine dienstliche Entlastung der Personalvertreter werde in der Praxis nicht ausreichend vorgenommen, wird damit begründet, dass die obzitierte Bestimmung seitens des Dienstgebers dahingehend interpretiert werde, dass es lediglich zu keiner Benachteiligung der Personalvertreter in Bezug auf Leistungsfeststellung und Laufbahn kommen dürfe.

Es steht außer Frage, dass der Gesetzgeber mit der in § 25 Abs. 2 PVG enthaltenen Wendung "ist auf die zusätzliche Belastung ... Rücksicht zu nehmen" zweifelsfrei zu erkennen gab, dass eine ausreichende **Entlastung** des Personalvertreter von den mit seinem Arbeitsplatz verbundenen dienstlichen Aufgaben zu erfolgen hat, sofern eine tatsächliche **Belastung** mit Aufgaben als Personalvertreter besteht. Dieser gesetzlichen Anordnung hat der jeweilige Dienstgeber Rechnung zu tragen.

1.13. Teilnahme von Lehrern an mehrtägigen Schulveranstaltungen; Mitwirkungsbefugnisse der Organe der Personalvertretung, Erlass vom 12. Dezember 1995, GZ 779/5-III/14/95

Vom Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten wurde an das Bundeskanzleramt im Zusammenhang von mit der Teilnahme von Lehrern an mehrtägigen Schulveranstaltungen auftretenden Rechtsfragen bei der Anwendung des Personalvertretungsrechtes herangetreten. Die dazu zugegangene Stellungnahme wird in der Anlage zur gefälligen Kenntnis übermittelt.

BKA - GZ 920.250/8-II A/6/95 vom 7. Dezember 1995

Das Bundeskanzleramt Sektion II nimmt zu den im do. Schreiben vom 15. November 1995 im Zusammenhang mit der Teilnahme von Lehrern an mehrtägigen Schulveranstaltungen aufgeworfenen Rechtsfragen des Personalvertretungsrechtes wie folgt Stellung:

1. Der do. Rechtsansicht wird beigespflichtet, dass die Einteilung der an einer einwöchigen Schulveranstaltung als Begleitpersonen teilnehmenden Lehrer als Diensterteilung im Sinne des § 9 Abs. 2 lit. b PVG anzusehen ist und daher darüber das Einvernehmen mit der Personalvertretung herzustellen ist.
2. Kommt in Angelegenheiten, des § 9 Abs. 2 PVG ein Einvernehmen auf der Dienststellenebene nicht zustande, bewirkt der Vorlageantrag des Personalvertretungsorganes gemäß § 10 Abs. 5 PVG, dass der Dienststellenleiter die von ihm geplante Maßnahme bis zu einer Entscheidung durch die (eine) übergeordnete Dienststelle nicht setzen darf. Es ist daher angezeigt, bereits bei der Planung und Vorbereitung von Maßnahmen nach § 9 Abs. 2 PVG, auf die mit einem allfälligen Vorlageverfahren üblicherweise verbundene Verfahrensdauer Bedacht zu nehmen.
3. Das Erfordernis, das Einvernehmen mit dem Personalvertretungsorgan herzustellen, entfällt gemäß § 10 Abs. 3 dritter Satz PVG bei Maßnahmen, die sofort getroffen werden müssen. Das Personalvertretungsorgan ist hier jedoch unverzüglich von der getroffenen Maßnahme zu verständigen.

Unter solchen sofort zu treffenden Maßnahmen führt das Gesetz die Fälle drohender Gefahr, Katastrophen sowie Alarm- und Einsatzübungen an. Bei der Beurteilung, ob eine Maßnahme sofort getroffen werden muss, ist daher an Hand dieser Beispielsfälle ein strenger Maßstab anzulegen. Ob daher eine Schulveranstaltung zu den sofort zu treffenden Maßnahmen gehört, bei denen die Durchführung des vom PVG vorgesehenen Verfahrens das öffentliche Wohl (§ 2 Abs. 2 PVG) gefährden würde, wird sich jeweils nach der der Dienstgeberseite für die Vorbereitung dieser termingebundenen Veranstaltung einschließlich Beteiligung der Personalvertretung zur Verfügung stehenden Zeit richten.

Zu bedenken ist weiters, dass § 10 Abs. 3 PVG bei Maßnahmen, die keinen Aufschub erleiden dürfen, eine Verkürzung der Frist für die Information des Personalvertretungsorganes vorsieht. Nur wenn auch die mit einer Verkürzung der Frist verbundene Verzögerung der Maßnahmen das öffentliche Wohl gefährdete, darf die vorgängige Information der Personalvertretung zur Gänze entfallen. Hat der Dienststellenleiter das Personalvertretungsorgan mit verkürzter Frist informiert, so kann das Personalvertretungsorgan Einwendungen erheben. Die Dringlichkeit der Maßnahme kann aber in weiterer Folge wiederum Abweichungen vom normalen Verfahrensablauf rechtfertigen. Der Dienststellenleiter kann daher eine Maßnahme, die sofort getroffen werden muss, trotz der von der Personalvertretung erhobenen Einwendungen und des aufgrund des Vorlageverlangens anhängigen Verfahrens bei der übergeordneten Dienststelle oder Zentralstelle durchführen.

Zu den im do. Schreiben angesprochenen allfälligen davon ausgehenden nachteiligen Auswirkungen auf die innerbetriebliche Zusammenarbeit an der Schule wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber dem öffentlichen Wohl den Vorrang gegenüber der Aufgabe der Interessensvertretung und -wahrung der Bediensteten bei Maßnahmen, die keinen Aufschub erleiden dürfen bzw. sofort getroffen werden müssen, eingeräumt hat. Im Übrigen hat auch die Personalvertretung nach § 2 Abs. 2 PVG bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf das öffentliche Wohl und die Erfordernisse eines geordneten, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Dienstbetriebes Rücksicht zu nehmen.

1.14. Ruhepausen (§ 48b BDG 1979); Handhabung der bezahlten Mittagspause, BMF - Erlass vom 12. Mai 1998, GZ 920.069/5-VII A/6/98

Das Bundesministerium für Finanzen - Sektion VII (Zentrale Personalkoordination) teilt zur Frage des Verhältnisses der mit 1. Juli 1997 erfolgten Regelung von Ruhepausen zur bisherigen Übung der Gewährung einer bezahlten Mittagspause folgendes mit.

1. Anspruch auf Ruhepausen:

- a) § 48b BDG 1979 - der in Verbindung mit § 20 VBG 1948 analog für Vertragsbedienstete gilt - räumt Bediensteten mit einer mehr als sechsstündigen Tagesdienstzeit einen Anspruch auf Ruhepause(n) im Ausmaß von einer halben Stunde ein. Im Umkehrschluss folgt daraus, dass Bedienstete mit einer sechs oder weniger Stunden betragenden Tagesdienstzeit keinen Anspruch auf Ruhepause(n) haben.
- b) Dabei ist die Tagesdienstzeit die Dienstzeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraumes von 24 Stunden. Dienstzeit ist die Zeit der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden, der Überstunden sowie jener Teile der Bereitschaft und des Journdienstes, während der der Bedienstete verpflichtet ist, seiner dienstlichen Tätigkeit nachzugehen.
- c) Bei der gleitenden Dienstzeit und bei gerechtfertigter Abwesenheit vom Dienst ist für den Anspruch auf eine Ruhepause nicht die tatsächlich geleistete Tagesdienstzeit, sondern jene fiktive Soll-Tagesdienstzeit, die sich auf Grund des für den Bediensteten geltenden Normaldienstplanes einschließlich angeordneter Überstunden ergeben würde, maßgebend.

2. Anrechnung der Ruhepausen auf die Dienstzeit:

Mit dem durch BGBl. I Nr. 61/1997 neu eingefügten und am 1. Juli 1997 in Kraft getretenen § 48b BDG 1979 wurde erstmals der Anspruch der Bundesbediensteten auf Ruhepausen gesetzlich geregelt. Nicht geregelt - und zwar abweichend von den für die Privatwirtschaft geltenden Regelungen des Arbeitszeitgesetzes - wurde die Frage, ob Ruhepausen auf die Dienstzeit anrechenbar sind oder nicht. Es ist zu untersuchen, in welchem Verhältnis die gesetzliche Pausenregelung zu der bisher an Dienststellen des Bundes bestandenen Betriebsübung steht, wonach den Bediensteten die Einnahme des Mittagessens während einer halbstündigen Mittagspause gestattet und diese Zeit in die Dienstzeit eingerechnet und entlohnt wurde.

Auf Grund des aus § 21 Abs. 1 B-VG hervorgehenden Gesetzesvorbehaltes, dem sowohl das Beamten- als auch das Vertragsbedienstetenrecht unterliegen, ist zunächst davon auszugehen, dass die Gewährung bezahlter Ruhepausen an Bedienstete, die gesetzlich vom Anspruch auf Ruhepausen ausdrücklich ausgeschlossen wurden (d.s. Bedienstete mit sechs oder weniger Stunden Tagesdienstzeit), mangels gesetzlicher Grundlage unzulässig ist.

Was hingegen die Anrechenbarkeit einer halbstündigen Ruhepause (Mittagspause) auf die Dienstzeit bei Bediensteten mit einem Rechtsanspruch auf Ruhepausen (d.s. Bedienstete, deren Tagesdienstzeit mehr als sechs Stunden beträgt) an Dienststellen, an denen auf Grund eines durchgehenden Dienstplanes schon bisher die Einnahme des Mittagessens während der Dienstzeit gestattet wurde, betrifft, besteht kein Einwand, diesen Bediensteten die Mittagspause weiterhin im Ausmaß von einer halben Stunde auf die Dienstzeit anzurechnen.

3. Zeitliche Festlegung der Ruhepausen:

Eine dem Gesetz entsprechende Vollziehung und Kontrolle dieser Pausenregelung durch die Dienstvorgesetzten (§ 45 BDG 1979) gebietet eine Ergänzung bzw. allenfalls eine Änderung der Dienstpläne (§ 48 Abs. 2 BDG 1979):

Für Bedienstete mit Rechtsanspruch auf Ruhepausen:

In den Dienstplänen für diese Bediensteten ist die **Art der Ruhepause(n)** (ungeteilte Ruhepause oder Teilung der halbstündigen Ruhepause in zwei Ruhepausen von je einer Viertelstunde bzw. drei Ruhepausen von je zehn Minuten) und die **zeitliche Lagerung der Ruhepause(n)** festzulegen.

Für Bedienstete ohne Rechtsanspruch auf Ruhepausen:

Soll für diese Bediensteten aus Gründen der Einheitlichkeit der Pausenregelung und deren einfachere Kontrolle ebenfalls eine halbstündige Ruhepause (Mittagspause) gelten, ist im für diese Bediensteten geltenden Dienstplan (Teilzeitdienstplan) eine unterbrochene Dienstzeit vorzusehen und die Tagesdienstzeit bzw. die tägliche Anwesenheitspflicht bei einem Gleitzeitdienstplan dementsprechend zu verlängern.

Gemäß § 9 Abs. 2 lit. b PVG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/1997 ist "bei der Erstellung und Änderung des Dienstplanes **einschließlich der zeitlichen Lagerung der Ruhepausen**" mit dem jeweiligen Dienststellenausschuss das Einvernehmen herzustellen. Dabei empfiehlt es sich, das Recht, den Beginn der Ruhepausen (der Mittagspause) innerhalb eines Zeitrahmens festzulegen, den Dienstvorgesetzten zu übertragen.

4. Ausnahmebestimmungen:

- a) Bedienstete in Vorgesetztenfunktion, deren Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht durch ein Fixgehalt oder eine Zulage als abgegolten gelten, haben keinen Anspruch auf Ruhepausen (§ 48f Abs. 1 BDG 1979). Wenn nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, ist jedoch diesen Personen bei durchgehendem Dienstplan im Sinne des § 48f Abs. 3 BDG 1979 in der Dienstzeit die für die Einnahme des Mittagessens erforderliche Zeit einzuräumen.
- b) Gemäß § 48f Abs. 2 BDG 1979 sind die Bestimmungen über Ruhepausen auf Bedienstete mit spezifischen staatlichen Tätigkeiten, die im Interesse der Allgemeinheit keinen Aufschub dulden, insoweit nicht anzuwenden, als die Besonderheiten dieser Tätigkeiten einer Anwendung dieser Bestimmung zwingen entgegenstehen.

1.15. Bewertungsschema für die Arbeitsplätze der Schulsekretärinnen/ Schulsekretäre an AHS, HAK/HAS und BBA für Kindergartenpädagogik, der Verwaltungsleiter/innen, Rechnungsführer/innen sowie Verwaltungs- und Rechnungsführer/innen an HTLs und HBLAs, der Wirtschaftsleiter/innen an HBLAs und der Schulwarte/Schulwartinnen an allen Schulen, Erlass vom 11. November 1999, GZ 466/37-III/C/99 (RS-Nr. 50/1999) idF GZ 466/32-III/C/2000 vom 21.Dezember 2000 (RS-Nr. 68/2000)

Der seinerzeitigen Arbeitsplatzbewertung der Schulsekretärinnen/Schulsekretäre an Allgemeinbildenden höheren Schulen, Handelsakademien und Handelsschulen sowie Bundes-Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik lagen Arbeitsplatzbeschreibungen zugrunde, die in den Jahren 1977, 1986 und 1982 erstellt wurden. Durch die in den letzten Jahren vorgenommene Erweiterung der Gestaltungsmöglichkeiten der Schulen im Bereich der pädagogischen, personellen und finanziellen Autonomie hat sich das Aufgabengebiet der Schulsekretärinnen/Schulsekretäre erheblich erweitert.

Diesem Umstand Rechnung tragend und im Einvernehmen mit dem Zentralausschuss für Bundesbedienstete und dem BM f Finanzen wurde ein neues Bewertungsschema für die

Schulsekretärinnen/Schulsekretäre an Allgemeinbildenden höheren Schulen, Handelsakademien und Handelsschulen sowie Bundes-Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik erstellt. In diesem Zusammenhang wurde auch das Bewertungsschema für die Verwaltungsleiter/innen, Rechnungsführer/innen sowie für die Verwaltungs- und Rechnungsführer/innen an Höheren technischen Bundeslehranstalten und Höheren Bundeslehranstalten für wirtschaftliche Berufe modifiziert und mit dem neuen Bewertungsschema für Schulsekretärinnen/Schulsekretäre harmonisiert.

Diese Bewertungsschemata stellen sich wie folgt dar:

Schulsekretärinnen/Schulsekretäre				
AHS		HAK/HAS	BBA f. Kindergartenpädagogik	
bis 20 Kl.	A3/3	A3/3	bis 20 Kl.	A3/3
21 bis 40 Kl.	A3/4	A3/4	ab 21 Kl.	A3/4
ab 41 Kl.	A3/5	A3/5	---	---
HTL und HBLA				
Verw. Leiter		Rechn. F.	Verw.-und Rechn. F.	
unter 10 Kl.	A3/3	A3/2	---	
10-20 Kl.	A3/4	A3/3	bis 20 Kl.	A2/1
21-30 Kl.	A2/G	A3/4	A2/2	
31-50 Kl.	A2/2	A2/G	A2/3	
51-100 Kl.	A2/3	A2/1	A2/4	
über 100 Kl.	A2/4	A2/2	A2/5	

Ab einer Zahl von 60 Externisten verbessert sich die Bewertung der Arbeitsplätze der Schulsekretärinnen/Schulsekretäre um eine Funktionsgruppe und ab 120 Externisten um zwei Funktionsgruppen.

Bei jenen Höheren Bundeslehranstalten für wirtschaftliche Berufe, denen ein Internat bzw. ein Lehrhotel angeschlossen ist, verbessert sich die Bewertung der Arbeitsplätze der Verwaltungsleiter/innen, Rechnungsführer/innen sowie der Verwaltungs- und Rechnungsführer/innen ebenfalls um eine Funktionsgruppe. Ist einer Schule sowohl ein Internat als auch ein Lehrhotel angeschlossen, tritt eine Verbesserung um zwei Funktionsgruppen ein.

Sollten sich bei Schulzentren für die in den obangeführten Bewertungsschemata genannten Bedienstetengruppen im Zusammenhang mit der zentralen Gebäudeverwaltung des Schulzentrums allenfalls bewertungsrelevante zusätzliche Aufgaben ergeben, müsste dies im Einzelfall geprüft werden.

Unter einem werden die weiter geltenden Bewertungsschemata für Wirtschaftsleiter/innen an Höheren Bundeslehranstalten für wirtschaftliche Berufe sowie für Schulwarte/Schulwartinnen an allen Schulen (ausgenommen Pädagogische und Berufspädagogische Akademien und Höhere Internatsschulen des Bundes) wie folgt bekannt gegeben:

Wirtschaftsleiterinnen/Wirtschaftsleiter:

unter 10 Klassen A3/1
ab 10 Klassen A3/2

Schulwarte/Schulwartinnen:

bis 12 Klassen A4/G
13 bis 33 Klassen A4/1
ab 34 Klassen A4/2

Die sich aufgrund der neuen Bewertungsschemata bzw. der Änderung der Klassenzahlen ab 1. Jänner 1999 ergebenden Bewertungsänderungen werden den Landesschulräten (Stadtschulrat für Wien), den Direktionen der höheren technischen Zentrallehranstalten und dem Bundesinstitut für Sozialpädagogik listenweise bekanntgegeben werden. Künftig werden die sich durch Änderungen der Klassenzahlen allenfalls ergebenden Bewertungsänderungen jeweils mit Wirkung vom 1. September von ha. wahrgenommen und bekanntgegeben werden. Die Klassenzahlen werden aus UPIS/RAP im Rahmen der Applikation PIS entnommen. Für eine entsprechende Aktualisierung dieser Daten ist daher von do. Sorge zu tragen. Bei künftigen Aufnahmen von Vertragsbediensteten, die unter die vorstehenden Bewertungsschemata fallen, ist von den Landesschulräten (Stadtschulrat für Wien) im Dienstvertrag unter Pkt. 15 folgende Formulierung aufzunehmen: „Allfällige Einstufungsänderungen gem. § 69 VBG 1948 ergeben sich bei Änderung der Gesamtzahl der an der Schule geführten Klassen gemäß den mit Rundschreiben Nr. 50/1999 festgesetzten Bewertungsschemata jeweils zum 1. September“. Allfällige durch das modifizierte Schema für Verwaltungsleiter/innen, Rechnungsführer/innen sowie Verwaltungs- und Rechnungsführer/innen bedingte Abbewertungen von Arbeitsplätzen werden erst im Falle der Nachbesetzung wirksam.

1.16. Kennzahlen für die Ausstattung der Direktionssekretariate der HTLs mit Planstellen für Verwaltungspersonal, Bewertung dieser Arbeitsplätze und Erstellung standardisierter Arbeitsplatzbeschreibungen für Schulsekretäre/Schulsekretärinnen, Sachbearbeiter/Sachbearbeiterinnen in Rechnungsangelegenheiten bzw. Schülerangelegenheiten, Schreibkräfte sowie Referenten/Referentinnen für Personalangelegenheiten an diesen Schulen, Erlass vom 10. September 2002, GZ 466/27-III/C/02 (RS-Nr. 44/2002)

Hinsichtlich der Erarbeitung von Kennzahlen für die Ausstattung von Schuldirektionen mit Verwaltungspersonal wurden solche Kennzahlen bereits für die allgemeinbildenden höheren Schulen, die Handelsakademien/Handelsschulen und die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik entwickelt. Nunmehr wurden gemeinsam mit dem Zentralaussschuss für Bundesbedienstete solche Kennzahlen auch für die Ausstattung der Direktionssekretariate an Höheren technischen Lehranstalten mit Planstellen für das Verwaltungspersonal erarbeitet. Bei der Erstellung dieser Kennzahlen wurde darauf Bedacht genommen, dass sich die Bewertung der Verwaltungs- und Rechnungsführer gegenüber der bisherigen Bewertung nicht ändert. Weiters wurde davon ausgegangen, dass ab einer Zahl von 64 Klassen die Aufgaben der Verwaltungs- und Rechnungsführer so umfangreich sind, dass eine Trennung dieser beiden Funktionen notwendig ist.

In diesem Zusammenhang wurde auch ein neues Bewertungsschema für die Schulsekretärinnen/Schulsekretäre, Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter in Rechnungsangelegenheiten, Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter in Schülerangelegenheiten, Schreibkräfte und Referentinnen/Referenten für Personalangelegenheiten erstellt.

Diesem Bewertungsschema liegen die beigeschlossenen Muster-Arbeitsplatzbeschreibungen¹ zu Grunde.

¹ nicht abgedruckt

Analog zu den bereits entwickelten Kennzahlen verbessert sich bei einer Zahl von 60 Exernisten die Bewertung des Arbeitsplatzes einer Sekretariatskraft um eine Funktionsgruppe und ab 120 Exernisten um zwei Funktionsgruppen.

Das Kennzahlen- und Bewertungsschema stellt sich wie folgt dar:

bis 15 Klassen	1 Verwaltungs- u. Rechnungsführer	A2/1	0,5 Schreibkräfte	A4/1
ab 16 Klassen	1 Verwaltungs- u. Rechnungsführer	A2/1	0,5 Sekretariatskräfte 1 Schreibkraft	A3/2 A4/1
ab 21 Klassen	1 Verwaltungs- u. Rechnungsführer	A2/2	0,5 Sekretariatskräfte 1 Schreibkraft	A3/2 A4/1
ab 28 Klassen	1 Verwaltungs- u. Rechnungsführer	A2/2	1 Sekretariatskraft 1 Sachbearbeiter (Rechnungsdienst) 1 Schreibkraft	A3/2 A3/2 A4/1
ab 31 Klassen	1 Verwaltungs- u. Rechnungsführer	A2/3	1 Sekretariatskraft 1 Sachbearbeiter (Rechnungsdienst) 1 Schreibkraft	A3/2 A3/2 A4/1
ab 40 Klassen	1 Verwaltungs- u. Rechnungsführer	A2/3	1 Sekretariatskraft 1 Sachbearbeiter (Rechnungsdienst) 1,5 Schreibkräfte	A3/2 A3/2 A4/1
ab 51 Klassen	1 Verwaltungs- u. Rechnungsführer	A2/4	1 Sekretariatskraft 1 Sachbearbeiter (Rechnungsdienst) 1 Sachbearbeiter (Schülerangel.) 1,5 Schreibkräfte	A3/2 A3/2 A3/2 A4/1
ab 64 Klassen	1 Verwaltungsleiter 1 Rechnungsführer	A2/3 A2/1	1 Sekretariatskraft 1 Sachbearbeiter (Rechnungsdienst) 1 Sachbearbeiter (Schülerangel.) 2 Schreibkräfte	A3/2 A3/2 A3/2 A4/1
ab 76 Klassen	1 Verwaltungsleiter 1 Rechnungsführer	A2/3 A2/1	2 Sekretariatskräfte 1 Sachbearbeiter (Rechnungsdienst) 1 Sachbearbeiter (Schülerangel.) 2,5 Schreibkräfte	A3/2 A3/2 A3/2 A4/1
ab 88 Klassen	1 Verwaltungsleiter 1 Rechnungsführer 1 Referent (Pers.)	A2/3 A2/1 A2/G	2,5 Sekretariatskräfte 1 Sachbearbeiter (Rechnungsdienst) 1 Sachbearbeiter (Schülerangel.) 3 Schreibkräfte	A3/2 A3/2 A3/2 A4/1
ab 101 Klassen	1 Verwaltungsleiter 1 Rechnungsführer 1 Referent (Pers.)	A2/4 A2/2 A2/G	2,5 Sekretariatskräfte 1 Sachbearbeiter (Rechnungsdienst) 1 Sachbearbeiter	A3/2 A3/2 A3/2

		(Schülerangel.) 3,5 Schreibkräfte	A4/1
--	--	--------------------------------------	------

Eine allfällige Neubewertung von Arbeitsplätzen erfolgt erst dann, wenn bei gegebener überplanmäßiger Ausstattung der Soll-Stand des Personals in der jeweiligen Bedienstetengruppe (Verwaltungs- und Rechnungsführer, Sekretariatskraft, Sachbearbeiter, Schreibkraft, Referent) erreicht wird. Es wird darauf hingewiesen, dass die Herstellung des Soll-Standes nur längerfristig erreicht werden kann, da weder Kündigungen noch Versetzungen in Aussicht genommen sind und die Planstellen nur nach Freiwerden umgeschichtet werden können.

Die entsprechenden Änderungen der Bewertungen werden von ho. durchgeführt und die Landesschulräte (Stadtschulrat für Wien) sowie die Direktionen der Technischen Zentrallehranstalten hievon verständigt werden.

Nach erfolgter Umbewertung sind die Aufgaben nach den Muster-Arbeitsplatzbeschreibungen entsprechend festzulegen.

Dieses Rundschreiben tritt mit 1. September 2002 in Kraft.

1.17. Reinigungsorganisation an Bundesschulen; Kennzahlen für die Personalausstattung und die Reinigungsleistung, Erlass vom 5. August 2003, GZ 466/16-III/13/03 (RS-Nr. 32/2003)

Zur Realisierung des von den Stellenplänen für die Jahre 2003 und 2004 vorgegebenen Einsparungspotentials an Planstellen ist es notwendig, den Schlüssel für die Ausstattung der Schulen mit Reinigungskräften entsprechend anzupassen.

Zur Sicherstellung einer ressorteinheitlichen Vorgangsweise wären daher diesbezügliche neue Richtlinien zu erlassen.

Gemäß der Dienstanweisung für Schulwarte, RS Nr.40/1993, GZ 466/11-III/11/93, ist der Schulwart mit der Wahrnehmung der Beaufsichtigung, Wartung und Reinigung der Gebäude und dazugehörigen Liegenschaften einer Bundesschule beauftragt. Diese Aufgaben hat er - soweit vorhanden - mit dem ihm unterstehenden Schulwartehilfspersonal (angelernte Arbeiter, Reinigungskräfte) durchzuführen. Im Hinblick auf diese Aufgabenstellung sind nach Maßgabe der vorhandenen Planstellen auf Schulliegenschaften

bis 4.000 m ² zu reinigende Nutzfläche	1 Schulwart (A4/D/I/d)
ab 4.001 m ² zu reinigende Nutzfläche und	1 Schulwart und 1 angelernter Arbeiter (A6/P4/II/p4)
ab 11.001 m ² zu reinigende Nutzfläche vorzusehen.	1 Schulwart und 2 angelernte Arbeiter

Der Schulwart hat bei Vollbeschäftigung eine durchschnittliche wöchentliche Reinigungsleistung von 10 Stunden und der angelernte Arbeiter von wöchentlich 15 Stunden entsprechend dem nachstehenden Leistungsrichtwert für die Reinigung zu erbringen.

Diese Reinigungsleistungen ermäßigen sich in folgenden Fällen um die angeführte Wochenstundenzahl:

- a) für zusätzlich untergebrachte Schulen: 10 Wochenstunden je Schule

- b) für geführte Schulen für Berufstätige: 10 Wochenstunden
- c) für Unterbringung in mehreren selbständigen (freistehenden) Gebäuden: 10 Wochenstunden
- d) für Außenflächen ab 4.000 m² für je weitere 2.000 m²: 2 Wochenstunden
- e) Sonstige zusätzliche Erschwernisse sind gesondert zu beantragen und zu begründen. Eine allenfalls sich hindurch ergebende Reduzierung der Reinigungsleistung wird im Einzelfall festgesetzt.

Abschließend wird bemerkt, dass bei der Ermittlung der benötigten Reinigungsplanstellen - unabhängig vom Bestehen einer Fünf- oder Sechstageswoche an einer Schule - weiterhin von einer Fünftageswoche auszugehen ist (siehe hierzu das ho. RS Nr.7/1998, GZ 466/4-III/C/98 vom 10.3.1998). An Schulen mit Sechstageswoche ist daher der Reinigungsorganisationsplan (Festlegung der täglichen Reinigungsflächen und solcher, bei denen eine tägliche Reinigung nicht unbedingt erforderlich ist) so zu erstellen, dass mit den zur Verfügung stehenden Reinigungsplanstellen das Auslangen gefunden wird.

1.18. Kennzahlen für die Ausstattung der Direktionssekretariate der HBLA und Fachschulen für wirtschaftliche Berufe mit Planstellen für Verwaltungspersonal; Bewertung dieser Arbeitsplätze und Erstellung standardisierter Arbeitsplatzbeschreibungen für Schulsekretäre/ Schulsekretärinnen, Wirtschaftsleiter/-innen und Schreibkräfte, Erlass vom 21. Dezember 2006, GZ BMBWK-466/5-III/9/2006 (RS-Nr. 3/2007)

Für die AHS, die HAK/HAS und die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sowie für die HTL bestehen bereits Kennzahlen hinsichtlich der Ausstattung von Schuldirektionen mit Verwaltungspersonal. Nunmehr wurden solche Kennzahlen auch für die Ausstattung der Direktionssekretariate an Höheren Bundeslehranstalten für wirtschaftliche Berufe (HBLA) und für die Fachschulen für wirtschaftliche Berufe erarbeitet und Einvernehmen mit dem Zentralausschuss für Bundesbedienstete erzielt.

Bei der Erstellung dieser Kennzahlen wurde darauf Bedacht genommen, dass sich die Bewertung der Verwaltungs- und Rechnungsführer/-innen gegenüber der seinerzeit vom BMöLS¹ vorgenommenen Einstufung nicht ändert. Bei jenen Höheren Bundeslehranstalten für wirtschaftliche Berufe, denen ein Internat bzw. ein Lehrhotel angeschlossen ist, verbessert sich die Bewertung der Arbeitsplätze der Verwaltungs- und Rechnungsführer/-innen um eine Funktionsgruppe. Ist einer Schule sowohl ein Internat als auch ein Lehrhotel angeschlossen, tritt eine Verbesserung um zwei Funktionsgruppen ein (RSNr. 50/1999, GZ 466/37-III/C/99)². Bei den Lehranstalten für Mode und Bekleidungstechnik entfällt die Position des Wirtschaftsleiters.

In diesem Zusammenhang wurde auch ein neues Bewertungsschema für die Sekretariatskräfte, Wirtschaftsleiter/-innen und Schreibkräfte erstellt.

¹ jetzt: BKA

² siehe Kapitel 1.15.

Diesem Bewertungsschema liegen die beigeschlossenen Muster-Arbeitsplatzbeschreibungen¹ zu Grunde.

Analog zu den bereits geltenden Kennzahlen verbessert sich auch bei den HBLA und Bundesfachschulen für wirtschaftliche Berufe bei einer Zahl von 60 Exernisten die Bewertung des Arbeitsplatzes einer Sekretariatskraft um eine Funktionsgruppe und ab 120 Externisten um zwei Funktionsgruppen.

Eine allfällige Neubewertung von Arbeitsplätzen erfolgt erst dann, wenn bei gegebener überplanmäßiger Ausstattung der Soll-Stand des Personals in der jeweiligen Bedienstetengruppe (Verwaltungs- und Rechnungsführer/-innen, Sekretariatskräfte, Wirtschaftsleiter/-innen und stellvertretende Wirtschaftsleiter/-innen und Schreibkräfte) erreicht wird. Es wird darauf hingewiesen, dass die Herstellung des Soll-Standes nur längerfristig erreicht werden kann, da weder Kündigungen noch Versetzungen in Aussicht genommen sind und die Planstellen nur nach Freiwerden umgeschichtet werden können.

Die entsprechenden Änderungen der Bewertungen werden seitens des BMBWK² durchgeführt und die Landesschulräte (Stadtschulrat für Wien) hievon verständigt werden.

Nach erfolgter Umbewertung sind die Aufgaben nach den Muster-Arbeitsplatzbeschreibungen entsprechend festzulegen.

Dieses Rundschreiben tritt mit 1. September 2006 in Kraft.

Beiblatt zu GZ 466/5 – III/9/2006: Kennzahlen- und Bewertungsschema für HBLA

Pl.St. insges.	Klassen	Pl.St.	Funktion	Bew.	Pl.St.	weitere Funktionen	Bew.
0,5	bis 4 Klassen				0,5	Sekretariatskräfte	A3/2
1	5 – 9 Klassen	0,5	Verwaltungs- u. Rechnungsführer	A2/1	0,5	Wirtschaftsleiter	A3/1
2	10 – 15 Klassen	1	Verwaltungs- u. Rechnungsführer	A2/1	1	Wirtschaftsleiter	A3/2
2,5	16 – 20 Klassen	1	Verwaltungs- u. Rechnungsführer	A2/1	1	Wirtschaftsleiter	A3/2
					0,5	Sekretariatskräfte	A3/2
3	21 – 27 Klassen	1	Verwaltungs- u. Rechnungsführer	A2/2	1	Wirtschaftsleiter	A3/2
					1	Sekretariatskraft	A3/2
3,5	28 – 30 Klassen	1	Verwaltungs- u. Rechnungsführer	A2/2	1	Wirtschaftsleiter	A3/2
					1	Sekretariatskraft	A3/2
					0,5	Schreibkräfte	A4/1
4	31 – 39 Klassen	1	Verwaltungs- u. Rechnungsführer	A2/3	1	Wirtschaftsleiter	A3/2
					0,5	stellv. Wirtschaftsleiter	A4/1
					1	Sekretariatskraft	A3/2
					0,5	Schreibkräfte	A4/1
6	ab 40 Klassen	1	Verwaltungs- u. Rechnungsführer	A2/3	1	Wirtschaftsleiter	A3/2
					1	stellv. Wirtschaftsleiter	A4/1
					2	Sekretariatskräfte	A3/2
					1	Schreibkraft	A4/1

¹ nicht abgedruckt

² jetzt: bmukk

1.19. Organ- und Dienstnehmerhaftung; Versicherungsschutz für Bundesbedienstete, die nach dem B-BSG eine bestimmte Funktion übernehmen; Aufwandersatz nach §20 Abs. 1 GG 1956, Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 28. Mai 1999, GZ 924.559/2-VII/4/99

Mit BGBl. I Nr.70 vom 30. April 1999 wurde das Bundesbediensteten-Schutzgesetz (B-BSG)¹ kundgemacht. Dieses Gesetz sieht die Betrauung von Bediensteten mit verschiedenen unter Abschnitt B, Punkt 2 unten taxativ aufgezählten Funktionen vor.

Um Bedienstete in diesen Fällen, in denen der Dienstgeber sie mit zusätzlichen Aufgaben betraut, nicht ungeschützt einer allfälligen Haftung auszusetzen, empfiehlt das Bundesministerium für Finanzen nachstehende Vorgangsweise:

A. Allgemeines

Bediensteten, die mit auf das B-BSG gegründeten Funktionen betraut werden, soll der Abschluss einer entsprechenden Versicherung gegen finanzielle Inanspruchnahme empfohlen werden. Bei den Prämien dafür handelt es sich um Mehraufwendungen, die dem Bediensteten als Folge der Ausübung einer Dienstpflicht erwachsen; solche Mehraufwendungen sind dem Bediensteten nach § 20 Abs. 1 GG 1956 (für Vertragsbedienstete im Zusammenhang mit § 22 VBG) zu ersetzen.

B. Vorgangsweise

1. Anspruchsbegründung:

Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung und Nachweis des Mehraufwandes durch Vorlage der Polize und des Zahlungsbeleges.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis:

Bundesbedienstete, die bestimmte Funktionen nach dem B-BSG übernehmen (müssen):

Bezeichnung der Funktion	Aufgabenkreis gemäß
Erste – Hilfe Beauftragter	§26 Abs. 3 B-BSG + künftige VO
Brandschutzbeauftragter	§25 Abs. 4 1. Satz B-BSG + künftige VO
Brandschutzwart	§25 Abs. 4 1. Satz B-BSG + künftige VO
Mitglied einer Brandschutzgruppe	§25 Abs. 5 B-BSG + künftige VO
Sicherheitsvertrauensperson	§§ 10, 11 B-BSG + künftige VO

¹ richtig: Bundes - Bedienstetenschutzgesetz

3. Das Bundesministerium für Finanzen hat keinen Einwand gegen den Ersatz der Prämien aus dem Titel der Aufwandsentschädigung (§ 20 GG 1956) bis zu einem Höchstbetrag von 720 S (das sind 52,3 €) pro Bediensteten und Kalenderjahr.
Sollte einer monatlichen Zahlungsweise der Vorzug gegeben werden, wird gemäß § 15 Abs. 2 GG 1956 mit sofortiger Wirkung, das ist frühestens ab 1. Juni 1999, die

generelle Zustimmung

erteilt, die Aufwandsentschädigung (§ 20 Abs. 1 GG 1956) für jene Bediensteten, die mit einer unter Punkt 2 taxativ aufgezählten Funktion betraut wurden, zu pauschalieren. Das Pauschale darf nicht mehr als 60 S (das sind 4,4 €) monatlich betragen.

4. Von der Aufwandsentschädigung sind jene Bediensteten ausgeschlossen, die schon Bezieher einer Aufwandsentschädigung für Leitungsfunktionen von 300 S (das sind 21,9 €) monatlich oder höher sind (vgl. auch das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 15. Dezember 1992, GZ 924.535/0-II/B/4/92).
Bei diesem Personenkreis muss davon ausgegangen werden, dass die jährliche Versicherungsprämie in der pauschalierten Aufwandsentschädigung ihre Deckung findet.
5. Bundesbedienstete, die mit einer unter Punkt 2 taxativ aufgezählten Funktion betraut wurden, sind im Zuge der Information über die Möglichkeit des Abschlusses einer Versicherung darauf hinzuweisen, dass eine kostengünstige Prämiengestaltung anzustreben ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass viele Versicherungen im Zusammenhang mit der Organ- und Dienstnehmerhaftpflicht sog. Versicherungspakete anbieten; die auch Leistungen aus dem Bereich der Lebensversicherungen inkludieren. Für diesen Bereich kann die Übernahme der Versicherungsprämie aus dem Titel der Aufwandsentschädigung nicht in Betracht kommen.

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst hat als Serviceangebot einen Gruppenversicherungsvertrag für Sicherheitsvertrauenspersonen in Aussicht gestellt.

6. Die durch die Prämienersätze entstehenden Ausgaben sind im Rahmen der durch den Voranschlag festgelegten Budgetmittel zu bedecken und unter einer VA - Post 5630 911 bis 919 zu verrechnen. Die Verrechnung des monatlichen Zuschusses an den einzelnen Bediensteten erfolgt durch einen ZVA unter dem Schlüssel 2645; bei Ersatz der Prämie einmal jährlich ist der Schlüssel 1645 zu verwenden.

2. Lehrverpflichtung

2.1. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 2. Oktober 1967, BGBl. Nr. 342, über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, idF der VO vom 21. Dezember 1971, BGBl. Nr. 10/1972 (Auszug)

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 und 10 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1965, BGBl. Nr. 244, über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen verordnet:

Artikel II

1. Die Aufsichtsführung bei produktiven Schülereinsätzen der technischen und gewerblichen Lehranstalten während der gesamten Zeit der Fahrt vom Schulort zum Einsatzort, während des Aufenthaltes im Einsatzort täglich in der Zeit vom Wecken der Schüler bis zum Beginn des Vormittagsunterrichtes, vom Ende des Vormittagsunterrichtes bis zum Beginn des Nachmittagsunterrichtes und vom Ende des Nachmittagsunterrichtes bis zur Nachtruhe (spätestens 22 Uhr) sowie während der gesamten Zeit der Rückfahrt vom Einsatzort zum Schulort ist für je zwei tatsächlich gehaltene Stunden als eine Unterrichtsstunde der Lehrverpflichtungsgruppe III in die Lehrverpflichtung einzurechnen. Die Beaufsichtigung während der Nachtruhe ist als eine Unterrichtsstunde der Lehrverpflichtungsgruppe III in die Lehrverpflichtung des Lehrers einzurechnen.

2.2. Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer (Nebenleistungsverordnung) BGBl. II Nr. 481/2004 idF BGBl. II Nr. 294/2007, und 358/2009

Auf Grund des § 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 147/2008, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

§ 1. Dem mit der ständigen Stellvertretung des Leiters einer mittleren oder höheren Schule für eine Expositur dieser Schule betrauten Lehrer ist die mit der Stellvertretung verbundene Tätigkeit in folgendem Ausmaß in die Lehrverpflichtung einzurechnen:

Bei einer Expositur mit 1 bis 3 Klassen im Ausmaß von 8 Wochenstunden, mit 4 bis 7 Klassen im Ausmaß von 12 Wochenstunden, mit 8 Klassen im Ausmaß von 14 Wochenstunden, mit 9 bis 12 Klassen im Ausmaß von 16 Wochenstunden, mit mehr als 12 Klassen im Ausmaß von 18 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III.

§ 2. Die Leitung einer mehrtägigen Schulveranstaltung mit einer mindestens viertägigen Dauer und Nächtigung ist im Ausmaß von 4,33 Stunden der Lehrverpflichtungsgruppe III für die Woche, in der die jeweilige Schulveranstaltung endet, in die Lehrverpflichtung einzurechnen.

§ 3. (1) Die Verwaltung folgender auftragsgemäß erbrachter Nebenleistungen an den mittleren und höheren Schulen für wirtschaftliche Berufe, an den mittleren und höheren Schulen für Tourismus sowie an den Fachschulen für Sozialberufe werden im nachstehenden Ausmaß in die Lehrverpflichtung eingerechnet:

1. Die Leitung der Betriebsküchen, in denen lehrplanmäßig Betriebsküchenunterricht erteilt wird, je Schule:

2 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II bis 3 Klassen, in denen lehrplanmäßig Betriebsküchenunterricht erteilt wird,

4 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II ab 4 Klassen, in denen lehrplanmäßig Betriebsküchenunterricht erteilt wird und dieser Unterricht in der Betriebsküche 6 Halbtage je Woche nicht überschreitet,

6 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II ab 4 Klassen, in denen lehrplanmäßig Betriebsküchenunterricht erteilt wird und dieser Unterricht in der Betriebsküche 6 Halbtage je Woche überschreitet.

2. Die Erziehungsleitung an Bundesschulen mit Lehrhaushalt mit angeschlossenem Internat:

2 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III bis 50 Internatsschüler,

3 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III bis 100 Internatsschüler,

4 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III bis 150 Internatsschüler,

5 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III ab 151 Internatsschülern.

3. Die Praktikumsbetreuung an Fachschulen für Sozialberufe, bei der die Lehrkraft in jeder Woche der Praxis Schüler auswärts betreut:

0,25 Werteinheiten je Schüler.

(2) Sind an einer Schule jeweils mehrere Lehrer mit der Wahrnehmung der in Z 1 bis 3 genannten Tätigkeiten betraut, so ist die in diesen Ziffern bestimmte Gesamteinrechnung auf diese Lehrer in aliquotem Ausmaß aufzuteilen.

§ 4. (1) Für

1. Gymnasien für Berufstätige, Realgymnasien für Berufstätige und Wirtschaftskundliche Realgymnasien für Berufstätige,

2. Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten für Berufstätige und

3. Handelsakademien für Berufstätige

sind, sofern es sich um öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schulen handelt, denen der Bund Subventionen zum Personalaufwand gemäß Abschnitt IV des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, gewährt, Studienkoordinatoren zu bestellen, wenn für diese Schulen keine andragogischen Berater, Fernstudien- oder Fachkoordinatoren oder Abteilungsvorstände für Berufstätigen-Abteilungen bestehen.

(2) Die Tätigkeit eines Lehrers als Studienkoordinator gemäß § 52 des Bundesgesetzes, mit dem die Unterrichtsordnung für Schulen für Berufstätige erlassen wird (Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige - SchUG-B), BGBl. I Nr. 33/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/1999, an einer Schule im Sinne des Abs. 1 ist im folgenden Ausmaß in die Lehrverpflichtung einzurechnen:

1. Bei einer Anzahl von 60 bis einschließlich 100 Schülern im Ausmaß von 0,5 Werteinheiten,

2. bei einer Anzahl von 101 bis einschließlich 200 Schülern im Ausmaß von 1 Werteinheit,

3. bei einer Anzahl von 201 bis einschließlich 300 Schülern im Ausmaß von 1,5 Werteinheiten,

4. bei einer Anzahl von mehr als 300 Schülern im Ausmaß von 2 Werteinheiten.

(3) Für Studienkoordinatoren an Schulen im Sinne des Abs. 1 erhöht sich die Zahl der in Abs. 2 Z 1 bis 4 angeführten Werteinheiten um je eine Werteinheit, wenn diese Schulen als selbstständige Abendschulen geführt werden.

§ 5. (1) Die Tätigkeit der Werkstättenleiter (Bauhofleiter) an technischen Lehranstalten sowie am Werkschulheim Felbertal in Ebenau ist je Schule in folgendem Ausmaß in die Lehrverpflichtung einzurechnen:

1. 0,5 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II je Werkstätte, sofern sich diese innerhalb der Schulliegenschaft(en) befindet,
2. 0,75 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II je Werkstätte, sofern sich diese außerhalb der Schulliegenschaft(en) befindet, für die Dauer des Einsatzes,
3. 0,5 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II je Jahrgang (Klasse), für den der Unterricht im Pflichtgegenstand "Werkstätte" bzw. „Werkstätte und Produktionstechnik“ durchgeführt wird,
4. an Stelle der in Z 3 vorgesehenen Einrechnung 0,8 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II je Jahrgang (Klasse), für den (die) im Bauhof (Werkstätten der Bautechnik) der Pflichtgegenstand "Bautechnisches Praktikum" bzw. „Bautechnisches Praktikum und Produktionstechnik“ bzw. "Praktische Bauarbeiten" sowie im Bereich der Holzverarbeitung der Pflichtgegenstand "Werkstätte" bzw. „Werkstätte und Produktionstechnik“ durchgeführt wird,
5. 0,5 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II je Jahrgang (Klasse) für den Unterricht im Pflichtgegenstand "Werkstättenlaboratorium", sofern für den betreffenden Jahrgang (die betreffende Klasse) eine Berücksichtigung auf Grund der Z 3 oder 4 nicht erfolgt,
6. 1 Woche der Lehrverpflichtungsgruppe II je Fachrichtung bis einschließlich drei Fachrichtungen, 1,5 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II für jede die Zahl 3 übersteigende Fachrichtung, sofern in den betreffenden Fachrichtungen ein Unterricht im Sinne der Z 3 bis 5 durchgeführt wird.

(2) Die Tätigkeit der Werkstättenleiter an gewerblichen Lehranstalten ist je Schule in folgendem Ausmaß in die Lehrverpflichtung einzurechnen:

1. für die Werkstätte für industrielle Fertigung 0,5 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II sowie eine Einrechnung gemäß Abs. 1 Z 3 und 6, wobei als Fachrichtung jeder Ausbildungsgang mit eigenem Lehrplan gilt,
2. für die übrigen Werkstätten bis einschließlich 2 Werkstätten 0,5 Wochenstunden, bis einschließlich 4 Werkstätten 1 Woche und ab 5 Werkstätten 2 Wochenstunden jeweils der Lehrverpflichtungsgruppe V.

(3) Sind an einer Schule mehrere Lehrer mit der Werkstättenleitung betraut, so ist die nach Abs. 1 Z 1 bis 6 sowie Abs. 2 Z 1 und 2 zu bestimmende Gesamteinrechnung auf diese Lehrer unter Bedachtnahme auf die Anzahl der von diesen zu leitenden Werkstätten und auf die Anzahl der Jahrgänge (Klassen), für die die betreffenden Werkstätten in Betracht kommen, aufzuteilen.

(4) Jede Fachrichtung einer Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt eingegliederten technischen oder gewerblichen Fachschule ist als eine Fachrichtung im Sinne des Abs. 1 Z 6 zu werten.

§ 6. (1) Die pädagogisch-fachliche Betreuung von Informationstechnologie-Arbeitsplätzen (IT-Arbeitsplätzen) an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, an allgemein bildenden höheren Schulen, an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an den Bildungsanstalten für Sozialpädagogik sowie am Bundes-Blindenerziehungsinstitut und am Bundesinstitut für Gehörlosenbildung ist in dem in Abs. 2 angeführten Ausmaß in die Lehrverpflichtung einzurechnen. Diese Betreuung umfasst im pädagogisch-fachlichen Bereich insbesondere

1. die anwendungsnahe Hard- und Softwareunterstützung im Server/Clientbetrieb einschließlich Internetanbindung und Anwenderprogramme,
2. den Einsatz von IT-Entwicklungsumgebungen und IT-Werkzeugen in den Unterrichtsgegenständen, die IT-Support brauchen,
3. die Betreuung der Lehrkräfte und der Schüler im Web- und IT-Betrieb der Schule unter besonderer Beachtung von Sicherheitsmaßnahmen inventarisierter IT-Arbeitsplätze,
4. die Mitwirkung am facheinschlägigen Beschaffungswesen,
5. die Führung der Fachbibliothek und von elektronischen webgestützten Fachglossaren und
6. die Erstellung eigener und die Evidenthaltung elektronischer Publikationen sowie von Web 2.0 -Anwendungen des Fachgebietes.

(2) Das Ausmaß der Einrechnung in die Lehrverpflichtung beträgt für
 bis zu 20 IT-Arbeitsplätze 3 Wochenstunden sowie
 für jeden weiteren IT-Arbeitsplatz je 0,05 Wochenstunden
 der Lehrverpflichtungsgruppe II.

Diese Einrechnung gebührt jedoch nur in folgendem Höchstausmaß:

Gesamtzahl der Schüler und Lehrkräfte je Schulstandort	Wochenstunden
bis 150	3
151 bis 300	4
301 bis 500	5
501 bis 800	6
801 bis 1 100	8
1 101 bis 1 500	10
1 501 bis 1 900	12
1 901 bis 2 300	14
2 301 bis 2 700	16
2 701 bis 3 100	17
mehr als 3 100	18

der Lehrverpflichtungsgruppe II.

(3) Unter IT-Arbeitsplätzen im Sinne der voranstehenden Absätze sind sowohl nicht vernetzte als auch vernetzte inventarisierte IT-Arbeitsplätze (einschließlich Intranet) zu verstehen, sofern sie dauernd für den Unterricht verwendet werden. Als IT-Arbeitsplätze zählen unter den Voraussetzungen, dass alle Schüler der betreffenden Klasse einen NotebookPC oder NetbookPC im Unterricht verwenden und das Unterrichtsprogramm dieser Klasse in der Mehrzahl der Unterrichtsgegenstände auf diese Unterrichtstechnologie abgestimmt ist, weiters schulnetzexterne PC-analoge mobile Endgeräte wie NotebookPCs oder NetbookPCs der Schüler. Die Anzahl der Schüler gemäß Abs. 2 bemisst sich für das jeweilige Schuljahr auf Grund der Schülerzahl zum Stichtag der österreichischen Schulstatistik zum vorangegangenen Schuljahr für die betreffende Schulart. Die Anzahl der Lehrkräfte bemisst sich an der Zahl der jeweils am 1. Oktober des vorangegangenen Schuljahres am betreffenden Schulstandort

unterrichtenden Lehrkräfte und die Anzahl der IT-Arbeitsplätze bestimmt sich nach den für den betreffenden Schulstandort im vorangegangenen Schuljahr inventarisierten IT-Arbeitsplätzen. Die Anzahl der zu berücksichtigenden NotebookPCs oder NetbookPCs der Schüler richtet sich nach der Anzahl der von allen Schülern der betreffenden Klasse im vorangegangenen Schuljahr im Unterricht verwendeten NotebookPCs oder NetbookPCs, sofern das Unterrichtsprogramm dieser Klasse in der Mehrzahl der Unterrichtsgegenstände auf diese Unterrichtstechnologie abgestimmt war.

(4) Für die pädagogisch-fachliche Betreuung von IT-Arbeitsplätzen an einem Schulstandort mit einer IT-Fachrichtung oder einem IT-Ausbildungsschwerpunkt oder mit einem im Rahmen eines Schulversuches gemäß § 7 des Schulorganisationsgesetzes genehmigten IT-Schwerpunkt gebührt eine Einrechnung in die Lehrverpflichtung von einer Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II.

(5) Für die pädagogisch-fachliche Betreuung von im Unterricht verwendeten Lernplattformen (LMS-Systemen) wie beispielsweise Moodle oder dotLRN, wenn mindestens die Hälfte der Schüler und der Lehrkräfte eines Schulstandortes mit LMS-Systemen verwaltet werden, gebührt eine Einrechnung in die Lehrverpflichtung von einer Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II.

(6) Zur Ausübung der IT-Betreuung ist eine entsprechende fachliche Eignung durch einen facheinschlägigen Studienabschluss, durch den Nachweis einer mindestens dreijährigen facheinschlägigen Tätigkeit in der Schule oder Wirtschaft oder entsprechende IT-Zertifikate, die sich auf eine Betreuung von komplexen IT-Anlagen beziehen, nachzuweisen. Überdies ist je Schuljahr eine facheinschlägige Weiterbildung im Ausmaß von 15 Stunden zu absolvieren.

(7) Die Einrechnungen in die Lehrverpflichtung gemäß Abs. 4 und 5 gebühren zusätzlich zu den sich gemäß den Abs. 1 und 2 für die genannten Schulen ergebenden Einrechnungen.

§ 7. Die pädagogisch-fachliche Betreuung der für den lehrplanmäßigen Unterricht an Handelsakademien, Handelsschulen, deren Sonderformen sowie an Lehranstalten für Tourismus (nicht jedoch dem Vorbereitungslehrgang für Tourismus), an Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe und an Lehranstalten für Mode und Bekleidungstechnik und für künstlerische Gestaltung erforderlichen facheinschlägigen betriebswirtschaftlichen und im Rechnungswesen eingesetzten serverunterstützten Software und webbasierten Arbeitsumgebungen wie mySAP, einschließlich der laufend zu aktualisierenden Programme und Datenbestände (beispielsweise im computerunterstützten Rechnungswesen: Finanzbuchführung, Anlagenbuchführung, Fakturierung, Kostenrechnung und Personalverrechnung) sowie der für die Ausbildungsschwerpunkte notwendigen facheinschlägigen praxisrelevanten Anwendersoftware wie Kundenbetreuungs-, Buchungs-, Rezeptionsprogrammen und eCommerce-Plattformen, ist zusätzlich zu den gemäß § 6 gebührenden Einrechnungen wie folgt in die Lehrverpflichtung einzurechnen:

Anzahl der Schüler je Schulstandort	Wochenstunden
bis 150	1
151 bis 300	1,5
301 bis 500	2
501 bis 800	2,5
mehr als 800	3

der Lehrverpflichtungsgruppe II. § 6 Abs. 3 dritter Satz findet sinngemäß Anwendung.

§ 8. (1) Die pädagogisch-fachliche Betreuung der für den lehrplanmäßigen Unterricht an technischen und gewerblichen Lehranstalten zur Erreichung facheinschlägiger Berufsqualifikationen erforderlichen IT-Arbeitsplätze mit hochwertigem und umfassendem Softwareeinsatz (insbesondere CAD-, CAM-, CAE- oder CAX- Anlagen) ist in dem in Abs. 2 angeführten Ausmaß in die Lehrverpflichtung einzurechnen. Diese Betreuung umfasst im pädagogisch-fachlichen Bereich jedenfalls

1. die anwendungsnahe Hard- und Softwareunterstützung einschließlich Internetanbindung und Anwenderprogramme,
2. unterrichtsorganisatorische Arbeiten,
3. die Betreuung der Lehrer und der Schüler im IT-Betrieb der Schule,
4. Mitwirkung am facheinschlägigen Beschaffungswesen,
5. die Führung der Fachbibliothek und
6. die Erstellung eigener und die Evidenthaltung elektronischer Publikationen des Fachgebietes sowie gegebenenfalls
7. je nach Spezifikation der Fachrichtung oder Abteilung CAD/CAM-Anlagen, CAE- oder CAXAnlagen, Anlagen für analoge und digitale Simulation und Schaltungsentwürfe in der Elektronik, Arbeitsplätze für die multimediale Ausbildung von Multimedia-Designern oder -Producern, Arbeitsplätze für die elektronisch unterstützte Arbeitsvorbereitung und an Lehranstalten für Textiltechnik und Mode- und Bekleidungstechnik und für künstlerische Gestaltung sowie Anlagen für elektronisch unterstützte Schnittgradierung und Textilmusterentwurf.

(2) Das Ausmaß der Einrechnung in die Lehrverpflichtung beträgt bis 10 IT-Arbeitsplätze mit hochwertigem und umfassendem Softwareeinsatz 2 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II, von 11 bis 15 IT-Arbeitsplätzen mit hochwertigem und umfassendem Softwareeinsatz 3 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II und für jede weitere begonnene Einheit von 5 IT-Arbeitsplätzen mit hochwertigem und umfassendem Softwareeinsatz je eine weitere Wochenstunde, höchstens jedoch 10 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II.

(3) Für die Bemessung der Anzahl der IT-Arbeitsplätze mit hochwertigem und umfassendem Softwareeinsatz ist § 6 Abs. 3 letzter Satz sinngemäß anzuwenden.

(4) Gebührt eine Einrechnung gemäß Abs. 1 und 2, so sind die von diesen Absätzen erfassten IT-Arbeitsplätze bei der Bemessung der Einrechnung nach § 6 nicht neuerlich zu berücksichtigen.

§ 9. Sind an einer Schule mehrere Lehrer mit der Betreuung von IT-Arbeitsplätzen befasst, so sind die nach den §§ 6 bis 8 bestimmten Einrechnungen auf diese Lehrer unter Bedachtnahme auf die übertragenen Aufgaben aufzuteilen.

§ 10. Werden dieselben IT-Arbeitsplätze von mehreren Schulen gemeinsam benutzt, so darf die Gesamteinrechnung gemäß den §§ 6 bis 8 nur einmal erfolgen, wobei im Falle der §§ 6 und 7 die Schüler und Lehrkräfte der betreffenden Schulen zusammenzuzählen sind.

§ 11. (1) Die pädagogisch-fachliche Betreuung von IT-Arbeitsplätzen an den öffentlichen Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 8 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, ist in dem unten angeführten Ausmaß in die Lehrverpflichtung einzurechnen. Diese Betreuung umfasst im pädagogisch-fachlichen Bereich insbesondere

1. die anwendungsnahe Hard- und Softwareunterstützung einschließlich Internetanbindung und Anwenderprogramme,
2. unterrichtsorganisatorische Arbeiten,
3. die Betreuung der Lehrer und der Studierenden im IT-Betrieb der Pädagogischen Hochschule,
4. die Mitwirkung am fach einschlägigen Beschaffungswesen,
5. die Führung der Fachbibliothek und
6. die Erstellung eigener und die Evidenthaltung elektronischer Publikationen des Fachgebietes.

(2) Das Ausmaß der Einrechnung in die Lehrverpflichtung beträgt für

- | | |
|-----------------------------------|------------------|
| 10 bis 30 IT-Arbeitsplätze | 4 Wochenstunden, |
| 31 bis 60 IT-Arbeitsplätze | 5 Wochenstunden, |
| 61 bis 90 IT-Arbeitsplätze | 6 Wochenstunden, |
| 91 bis 120 IT-Arbeitsplätze | 7 Wochenstunden |

der Lehrverpflichtungsgruppe II und für jede weitere begonnene Einheit von 30 IT-Arbeitsplätzen je eine weitere Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II. Diese Einrechnung gebührt jedoch nur in folgendem Höchstausmaß:

- | | |
|---|-------------------|
| Bis zu 150 Studierenden je Pädagogische Hochschule | 2 Wochenstunden, |
| von 151 bis 500 Studierenden je Pädagogische Hochschule | 4 Wochenstunden, |
| von 501 bis 900 Studierenden je Pädagogische Hochschule | 6 Wochenstunden, |
| von 901 bis 1 300 Studierenden je Pädagogische Hochschule | 8 Wochenstunden, |
| von 1 301 bis 1 700 Studierenden je Pädagogische Hochschule | 10 Wochenstunden, |
| von 1 701 bis 2 100 Studierenden je Pädagogische Hochschule | 12 Wochenstunden, |
| von 2 100 bis 3 000 Studierenden je Pädagogische Hochschule | 14 Wochenstunden, |
| mehr als 3 000 Studierende je Pädagogische Hochschule | 16 Wochenstunden |

der Lehrverpflichtungsgruppe II.

(3) Unter IT-Arbeitsplätzen im vorstehenden Sinn sind sowohl nicht vernetzte als auch vernetzte inventarisierte IT-Arbeitsplätze (einschließlich Intranet) zu verstehen, die für den Unterricht notwendig sind. Die Anzahl der IT-Arbeitsplätze sowie die Anzahl der Studierenden bemessen sich für das jeweilige Studienjahr auf Grund des Stichtags der Gesamtevidenz der Studierenden an der Pädagogischen Hochschule.

(4) Werden dieselben IT-Arbeitsplätze von mehreren Pädagogischen Hochschulen benutzt, so darf die Gesamteinrechnung gemäß § 11 nur einmal erfolgen, wobei die Studierenden der betreffenden Pädagogischen Hochschulen zusammenzuzählen sind.

§ 12. (1) Die pädagogisch-fachliche Betreuung der für den Unterricht auf der Grundlage der Curricula zur Erreichung fach einschlägiger Berufsqualifikationen erforderlichen IT-Arbeitsplätze an den öffentlichen Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 8 des Hochschulgesetzes 2005 mit hochwertigem und umfassendem Softwareeinsatz (insbesondere CAD, CAM-, CAE- oder CAX-Anlagen) ist in dem nachfolgend angeführten Ausmaß in die Lehrverpflichtung einzurechnen. Diese Betreuung umfasst im pädagogisch-fachlichen Bereich jedenfalls

1. die anwendungsnahe Hard- und Softwareunterstützung einschließlich Internetanbindung und Anwenderprogramme,
2. unterrichtsorganisatorische Arbeiten,
3. die Betreuung der Lehrer und der Studierenden im IT-Betrieb der Pädagogischen Hochschule,

4. die Mitwirkung am fach einschlägigen Beschaffungswesen,
5. die Führung der Fachbibliothek,
6. die Erstellung eigener und die Evidenthaltung elektronischer Publikationen des Fachgebietes sowie gegebenenfalls
7. je nach Spezifikation der Abteilung CAD/CAM-Anlagen, CAE- oder CAX-Anlagen, Anlagen für analoge und digitale Simulation und Schaltungsentwürfe in der Elektronik, Arbeitsplätze für die multimediale Ausbildung von Multimedia-Designern oder -Producern, Arbeitsplätze für die elektronisch unterstützte Arbeitsvorbereitung und für künstlerische Gestaltung sowie Anlagen für elektronisch unterstützte Schnittgradierung und Textilmusterentwurf.

(2) Das Ausmaß der Einrechnung in die Lehrverpflichtung beträgt bis 10 IT-Arbeitsplätze mit hochwertigem und umfassendem Softwareeinsatz 2 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II, von 11 bis 15 IT-Arbeitsplätzen mit hochwertigem und umfassendem Softwareeinsatz 3 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II und für jede weitere begonnene Einheit von 5 IT-Arbeitsplätzen mit hochwertigem und umfassendem Softwareeinsatz je eine weitere Wochenstunde, höchstens jedoch 10 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II.

(3) Unter IT-Arbeitsplätzen im vorstehenden Sinn sind sowohl nicht vernetzte als auch vernetzte inventarisierte IT-Arbeitsplätze (einschließlich Intranet) zu verstehen, die für den Unterricht notwendig sind. Die Anzahl dieser IT-Arbeitsplätze bemisst sich für das jeweilige Studienjahr auf Grund des Stichtags der Gesamtevidenz der Studierenden an der Pädagogischen Hochschule.

(4) Werden dieselben IT-Arbeitsplätze von mehreren Pädagogischen Hochschulen benutzt, so darf die Gesamteinrechnung gemäß § 12 nur einmal erfolgen, wobei die Studierenden der betreffenden Pädagogischen Hochschulen zusammenzuzählen sind. Erfolgt eine Einrechnung auf Grund des § 12, so ist für diese IT-Arbeitsplätze § 11 nicht anzuwenden.

§ 13. Die nachstehende durch § 9 Abs. 3 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes nicht erfasste Nebenleistung an den öffentlichen Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 8 des Hochschulgesetzes 2005 ist, soweit sie von Lehrern der Verwendungsgruppen L 1 und L 2 erbracht wird, im nachstehenden Ausmaß in die Lehrverpflichtung einzurechnen: 2 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II je Pädagogische Hochschule die Leitung der Betriebsküchen, in denen Betriebsküchenunterricht erteilt wird.

§ 14. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 2004 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 29. Juni 1973 über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 346/1973 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2000, und die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten, BGBl. Nr. 688/1990 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2000, treten mit Ablauf des 30. November 2004 außer Kraft.

(3) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 294/2007 treten wie folgt in Kraft:

1. Der Titel mit 1. März 2007,

2. § 3 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1 Z 3 und 4, § 8 Abs. 1 Z 7 sowie die §§ 11 bis 13 mit 1. Oktober 2007.

(4) § 3 Abs. 1 Z 3, § 4 Abs. 1 und §§ 6, 7 und 10 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 358/2009 treten mit 1. September 2009 in Kraft. **§§ 6, 7 und 10** dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 358/2009 treten mit **Ablauf des 31. August 2011 außer Kraft**. §§ 6, 7 und 10 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 481/2004 treten mit 1. September 2011 wieder in Kraft.

2.3. Betriebswirtschaftliches Zentrum und Koordination von Übungsfirmen; Einrechnung in die Lehrverpflichtung gem. § 9 Abs. 3 Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz 1965 idgF an kaufmännischen und humanberuflichen Lehranstalten - Generelle Zustimmung, Erlass vom 9. Juni 1998, GZ 635/7-III/D/16/98

Für die Einrechnung der Betreuung des Betriebswirtschaftlichen Zentrums und der Koordination von Übungsfirmen wurde im Einzelfall das erforderliche Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen wie folgt hergestellt:

1. Lehrern an kaufmännischen (einschließlich an Abteilungen für Elektronische Datenverarbeitung und Organisation an tg. Lehranstalten) und humanberuflichen Lehranstalten, die mit der Betreuung des Betriebswirtschaftlichen Zentrums und der Koordination von Übungsfirmen betraut sind, kann diese Tätigkeit ab Beginn des Schuljahres 1997/98 wie folgt in die Lehrverpflichtung eingerechnet werden:

BWZ Anzahl	Einrechnung BWZ (WSt./II)	ÜFA Anzahl	Einrechnung ÜFA (WSt./II)	Einrechnung insgesamt (WSt./II)	Einrechnung insgesamt
1	2,5	2	0,0	2,5	2,76
1	2,5	3	0,5	3,0	3,32
1	2,5	4	1,0	3,5	3,87
1	2,5	5	1,5	4,0	4,42
1	2,5	6	2,0	4,5	4,97
1	2,5	7	2,0	4,5	4,97
1	2,5	8	2,0	4,5	4,97
1	2,5	9	2,0	4,5	4,97
1	2,5	10	2,0	4,5	4,97
1	2,5	11 und weitere	2,5	5,0	5,53

2. Voraussetzung für diese Einrechnung ist der Bestand eines Sonderunterrichtsraumes "Betriebswirtschaftliches Zentrum (BWZ)". Die Kriterien der Normausstattung für das BWZ und die geltenden Kriterien für die Koordination der Übungsfirmen in einem BWZ wurden mit Erlass vom 29. September 1997, GZ. 17.900/20-II/5/97, bereits zur Kenntnis gebracht.

3. Bei Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen wird die generelle Zustimmung zur Vornahme dieser Maßnahme mit der Maßgabe erteilt, dass dem BMUK nachträglich

zum 1. Jänner und 1. Juli eines jeden Jahres die durchgeführten Einrechnungen listenmäßig laut beigefügtem Muster¹ mitzuteilen sind.

4. Abschließend wird festgestellt, dass ab der Wirksamkeit der gegenständlichen Einrechnungen, für das Kustodiat "Büromaschinen an Abteilungen für Bürotechnik (Lehrbüro)" eine gesonderte Einrechnung für die gegenständlichen Tätigkeiten nicht mehr erfolgen kann.

2.4. Andragogischer Koordinator – Lehnanstalten für Berufstätige unter Einbeziehung von Formen des Fernunterrichts – Einrechnung von Nebenleistungen gemäß § 9 Abs. 3 des BG vom 15. Juli 1965, BGBl. Nr. 244/65: Generelle Zustimmung, Erlass vom 1. Februar 2000, GZ 715/5-III/D/16/99 idF GZ 715/7-III/D/16/2000 vom 29. März 2001

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten erteilt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen für die ggst. Einrechnung eine

Generelle Zustimmung

a) das **Ausmaß der Einrechnung** wird wie folgt festgelegt:

Basiseinrechnung: 4 Werteinheiten (unabhängig von der Fernschülerzahl).

Darüberhinaus erfolgt zusätzlich eine Staffelung nach der Zahl der Fernschüler:

30 bis 100 Schüler =	+2 Werteinheiten
101 bis 200 Schüler =	+3 Werteinheiten
201 bis 300 Schüler =	+4 Werteinheiten
301 bis 450 Schüler =	+5 Werteinheiten
über 450 Schüler =	+6 Werteinheiten

b) **Wirksamkeitsbeginn:** 1. September 2000.

c) Die **Arbeitsplatzbeschreibung** des „Andragogischen Koordinators“ stellt sich wie folgt dar:

Der „Andragogische Koordinator“ hat:

1. eine **verstärkte Lernberatung und Lernbetreuung** abzuwickeln, die neben dem individuellen Arbeitsstil des Adressaten auch spezielle Programme von Lerntheorien und Lern-techniken vermittelt. Der zunehmende Einsatz von netzwerkorientierten Arbeitsformen (E-Mail und „Internet- Access“) führt zu einer Fernberatung der Studierenden, die Präsenzunterrichtsanteile versäumt haben oder zusätzliche Anleitungen und Hilfen brauchen. Dies betrifft auch die Kompensation unterschiedlicher Eingangsniveaus, von zeitlichen Ausfällen oder unterschiedlichem Fortkommen der Studierenden, weil die Bandbreite der Vorerfahrungen deutlich größer ist als an Tagesschulen. In nächster Zeit wird der Andragogische Koordinator auch die Funktion des „Teletutoring“ von (multi)medial aufbereiteten Lehrmaterialien übernehmen müssen;
2. die **Koordination und Überwachung der Materialentwicklung** durch die Lehrenden zu übernehmen. Die nunmehr meist in schriftlicher Form vorliegenden fernunterrichtstaugli-

¹ nicht abgedruckt

chen Lernunterlagen werden in den nächsten Jahren medial unterstützt und „ins elektronische Netz gestellt“ werden müssen. Dies bedeutet spezielle Techniken der Aufbereitung und Materialentwicklung, die der Andragogische Koordinator beherrschen und weitergeben muss. Entsprechende Weiterbildungsmaßnahmen für die Lehrenden, die Kursautoren sind, sind zu planen, wenn nicht selbst auszuführen;

3. unterrichtsorganisatorische Arbeiten zur Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichtsbetriebes bzw. der Qualitätssicherung der Fernunterrichtsphasen durchzuführen. Dazu gehören die durch die Abendform zusätzlich anfallenden Tätigkeiten wie Unterrichtsplanung, Supplie-reinteilung oder Sicherung der Geschlossenheit und Zugänglichkeit der (Selbstlern) Mate-rialien. Außerdem ist Vorsorge für den labor- und werkstättenmäßigen Unterrichtsbetrieb zu treffen.

d) Über eine **Einrechnung** können derzeit nachfolgend angeführte **Schulstandorte verfügen**:
(Liste nicht abgedruckt.)

e) Dem Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten¹ sind **nachträglich zum 1.1. und 1.7. eines jedes Jahres die verfügbaren Einrechnungen mitzuteilen**.

2.5. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Lehrverpflichtung der Lehrer an der Heeresversorgungsschule, BGBl. II Nr. 591/2003

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 und 9 Abs. 3 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr.244/1965, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003, in Verbindung mit § 283 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr.333, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.71/2003, wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung ist auf an der Heeresversorgungsschule verwendete Lehrer anzuwenden.

(2) Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

Unterrichtsgegenstände

§ 2. Die Unterrichtsfächer an der Heeresversorgungsschule werden wie in der Anlage angeführt in die Lehrverpflichtungsgruppen I bis V im Sinne des § 2 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes (BLVG), BGBl. Nr.244/1965, eingereiht.

Einrechnung von Nebenleistungen

§ 3. (1) Die mit der fachlichen Führung von Lehrgängen und Seminaren verbundene zusätzliche Belastung des Lehrers wird im Ausmaß einer Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II in die Lehrverpflichtung eingerechnet. Eine solche Einrechnung ist nur für jeweils einen Lehrer zulässig.

¹ jetzt: Bundesministerium Unterricht, Kunst und Kultur.

(2) Die Verwaltung und die Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der dem jeweiligen Arbeitsplatz zugeordneten Ausbildungsgeräte wird in die Lehrverpflichtung eingerechnet:

1. im Ausmaß einer Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II die Verwaltung
 - a) von Labors der elektronischen Gegenstände,
 - b) der Lehrmittelsammlung für Mechanische Technologie,
 - c) der Lehrmittelsammlung für die Unterrichtsgegenstände der Fachkunde,
 - d) der Lehrmittelsammlung von Luftzeuggerät,
 - e) der schweißtechnischen Anlagen,
 - f) der mechanischen Grundlagenwerkstätte und
2. im Ausmaß einer Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe V die Verwaltung der Lehrmittelsammlung von Wirtschafts- und Feldzeuggütern.

(3) Die Tätigkeit als Sicherheitstechniker und Brandschutzbeauftragter wird im Ausmaß einer Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe V in die Lehrverpflichtung eingerechnet.

(4) Die Einrechnung der Nebenleistungen nach Abs. 1 bis 3 in das Ausmaß der Lehrverpflichtung ist für jeden Lehrer höchstens bis zum Ausmaß von zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II zulässig.

Sonstige Nebenleistungen

§ 4. (1) Zeiten, in denen ein Lehrer im Rahmen der sonstigen aus seinem Arbeitsplatz sich ergebenden Obliegenheiten außerhalb der mit seinem Unterricht verbundenen Pflichten zur Verrichtung einer Nebenleistung herangezogen wird, sind je Arbeitsstunde mit 0,5 Werteinheiten in die Lehrverpflichtung einzurechnen.

(2) Als Nebenleistung nach Abs. 1 gelten Tätigkeiten im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung, sofern sie der Ausbildung des Lehrers angemessen, keine Lehrtätigkeiten und nicht durch § 3 erfasst sind.

In- und Außer-Kraft-Treten

§ 5. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2003 tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Lehrverpflichtung und über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer an der Heeresversorgungsschule, BGBl. Nr.478/1988, außer Kraft.

Anlage

Einreihung der Unterrichtsgegenstände nach § 2 BLVG

LEHRVERPFLICHTUNGSGRUPPE I

1. Avionik
2. Elektronische Maschinen und Anlagen
3. Elektronische Messkunde mit Übungen
4. Fachkunde für Kraftfahrzeugtechnik
5. Fachkunde für Luftfahrttechnik und Luftfahrzeugtechnik
6. Fachkunde für Maschinentechnik
7. Fachkunde für Munitionstechnik
8. Fachkunde für Panzertechnik
9. Fachkunde für Pioniertechnik

10. Fachkunde für Waffentechnik
11. Fernmeldetechnik
12. Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik
13. Grundlagen der Opto- Elektronik
14. Impuls- und Regeltechnik
15. Luftfahrzeugelektrotechnik und Luftfahrzeugelektronik
16. Maschinenelemente
17. Mechanik und Festigkeitslehre
18. Mechanische Technologie
19. Radarsystem- und Gerätetechnik
20. Sende- und Empfangstechnik
21. Sichtgeräte- und Fernsehtechnik
22. Steuerungs- und Regelungstechnik
23. Fachenglisch
24. Technologie der Kunststoffe
25. Waffenelektronik
26. Grundlagen HCCP

LEHRVERPFLICHTUNGSGRUPPE II

1. Betriebstechnik
2. Chemie und angewandte Chemie
3. Elektronische Datenverarbeitung
4. Grundlagen der Hydraulik und Pneumatik
5. Laborübungen zu den Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik
6. Laborübungen zur Fernmeldetechnik
7. Laborübungen zur Impuls- und Regeltechnik
8. Laborübungen zur Kunststofftechnik
9. Laborübungen zur Sende- und Empfangstechnik
10. Physik und angewandte Physik
11. Qualitätssicherung und -management
12. Technisches Rechnen

LEHRVERPFLICHTUNGSGRUPPE III

1. ABC-Abwehr
2. Arbeitsvorbereitung und Produktionssteuerung
3. Ausbildungsmethodik
4. Betriebsmittelkunde
5. Betriebsorganisation
6. Fachzeichnen
7. Flugsicherungstechnik
8. Führungsverhalten
9. Geräteunterricht
10. Hygiene und Unfallverhütung
11. Luftfahrtrecht
12. Materialverwaltung
13. Sicherheitstechnik und Unfallverhütung
14. Theorie der Verpflegungszubereitung und Ernährungslehre
15. Umweltschutz
16. Versorgung
17. Vortrag im Zusammenhang mit der Lehrgangsführung
18. Wehrpolitik

19. Werkstoffkunde
20. Werkstoffüberprüfung mit Übungen

LEHRVERPFLICHTUNGSGRUPPE IV

1. Küchenbetriebs- und Verpflegswesen
2. Sprengtechnik
3. Lehrdemonstration der Verpflegszubereitung
4. Lehrdemonstration der Praxis des Küchenbetriebes

LEHRVERPFLICHTUNGSGRUPPE V

1. Praktische Ausbildung und Vorführung an anderen Dienststellen
2. Praktische Verpflegungszubereitung
3. Fachwerkstättenausbildung

2.6. Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die Einreihung von Lehr bzw. Unterrichtsveranstaltungen der Lehrbeauftragten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur (Einreihungsverordnung), BGBl. II Nr. 47/2008

Auf Grund des § 3 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts-, Lehr- und Erziehungstätigkeiten an Schulen und Pädagogischen Hochschulen im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur und des Bundesministeriums für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Lehrbeauftragtengesetz), BGBl. Nr. 656/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2007, wird für den Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Die nachstehenden Lehrveranstaltungen sind in die einzelnen Gruppen von Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 1 Abs. 4 Z 1 bis 3 des Lehrbeauftragtengesetzes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sowie in den Fällen der §§ 2 und 3 nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die Einstufung der Studienfachbereiche und Lehrveranstaltungen an den öffentlichen Pädagogischen Hochschulen im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur (Hochschul-Einstufungsverordnung), BGBl. II Nr. 258/2007, einzureihen.

Lehrveranstaltungen im Rahmen der Studiengänge zur Erlangung eines Lehramtes an den öffentlichen Pädagogischen Hochschulen

§ 2. (1) An den öffentlichen Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 8 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, werden im Rahmen der Studiengänge zur Erlangung des Lehramtes für Volksschulen, für Hauptschulen, für Sonderschulen oder für Polytechnische Schulen sowie der Studiengänge zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Berufsbildung zugeordnet:

1. Den Lehrveranstaltungen gemäß § 1 Abs. 4 Z 1 des Lehrbeauftragtengesetzes: Lehrveranstaltungen der Humanwissenschaften, der Fachwissenschaften und der Fachdidaktiken, soweit sie in die Lehrverpflichtungsgruppe I oder II eingestuft sind, sowie Rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Ergänzenden Studien.

2. Den Lehrveranstaltungen gemäß § 1 Abs. 4 Z 2 des Lehrbeauftragtengesetzes: Lehrveranstaltungen, soweit sie nicht unter Z 1 oder 3 fallen, insbesondere Lehrveranstaltungen der Schulpraktischen Studien bzw. Schul- und berufspraktischen Studien sowie der Ergänzenden Studien.
3. Den Lehrveranstaltungen gemäß § 1 Abs. 4 Z 3 des Lehrbeauftragtengesetzes: Lehrveranstaltungen, soweit sie in die Lehrverpflichtungsgruppe IV oder IVa eingestuft sind.

(2) Lehrveranstaltungen, deren Inhalte sich aus mehreren im § 1 Abs. 4 Z 1 bis 3 des Lehrbeauftragtengesetzes aufgezählten Bereichen zusammensetzen, sind in einzelne Lehreinheiten auf diese Bereiche aufzuteilen.

Lehrveranstaltungen im Rahmen der Hochschullehrgänge und Lehrgänge an den öffentlichen Pädagogischen Hochschulen

§ 3. Auf die Einreihung der Lehrveranstaltungen im Rahmen der Hochschullehrgänge und Lehrgänge findet § 2 entsprechend Anwendung.

Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltungen an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an den Bildungsanstalten für Sozialpädagogik

§ 4. An den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an den Bildungsanstalten für Sozialpädagogik werden zugeordnet:

1. Den fachtheoretischen und didaktischen Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltungen: Heil- und Sonderpädagogik, Lernhilfe, verbindliche Übungen, Freigegegenstände und unverbindliche Übungen (im Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und im Lehrplan der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik, soweit diese verbindlichen Übungen, Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen in eine der Lehrverpflichtungsgruppen I bis III eingestuft sind), ferner Unterrichtsveranstaltungen im Rahmen der Lehrgänge für Sonderkindergartenpädagogik sowie der Lehrgänge zur Ausbildung von Erzieherinnen bzw. Erziehern zu Sondererzieherinnen bzw. Sondererziehern in Pflichtgegenständen, verbindlichen Übungen, Freigegegenständen oder unverbindlichen Übungen, soweit sie in eine der Lehrverpflichtungsgruppen I bis III eingestuft sind.
2. Der Lehrtätigkeit bzw. dem Unterricht in einer praktischen Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltung oder in einer Fertigkeit: Unterrichtsveranstaltungen im Rahmen der verbindlichen Übungen, Freigegegenstände und unverbindliche Übungen (im Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und im Lehrplan der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik), ferner Unterrichtsveranstaltungen im Rahmen der Lehrgänge für Sonderkindergartenpädagogik sowie der Lehrgänge zur Ausbildung von Erzieherinnen bzw. Erziehern zu Sondererzieherinnen bzw. Sondererziehern in Pflichtgegenständen, verbindlichen Übungen, Freigegegenständen oder unverbindlichen Übungen, soweit die in dieser Ziffer genannten Bereiche in eine der Lehrverpflichtungsgruppen IV bis VI eingestuft sind.

Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltungen an den Fachschulen für Sozialberufe

§ 5. An den Fachschulen für Sozialberufe werden zugeordnet:

1. Den fachtheoretischen und didaktischen Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltungen sowie den Unterrichtsveranstaltungen der Schulpraxis (den praxisbezogenen Unterrichtsveranstaltungen): Alle Unterrichtsveranstaltungen, soweit sie in eine der Lehrverpflichtungsgruppen I bis III eingestuft sind.
2. Der Lehrtätigkeit bzw. dem Unterricht in einer praktischen Unterrichtsveranstaltung oder in einer Fertigkeit:

Alle Unterrichtsveranstaltungen, soweit sie in die Lehrverpflichtungsgruppe IV oder Iva eingestuft sind.

Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltungen an den Bundesanstalten für Leibeserziehung

§ 6. An den Bundesanstalten für Leibeserziehung werden zugeordnet:

1. Den fachtheoretischen und didaktischen Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltungen: Alle Unterrichtsveranstaltungen, soweit sie in die Lehrverpflichtungsgruppen I bis III eingestuft sind.
2. Der Lehrtätigkeit bzw. dem Unterricht in einer praktischen Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltung oder in einer Fertigkeit:
Alle Unterrichtsveranstaltungen, soweit sie in die Lehrverpflichtungsgruppen IV bis V eingestuft sind.

Verweisungen und Inkrafttreten

§ 7. Soweit in dieser Verordnung auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung anzuwenden.

§ 8. (Inkrafttretensbestimmungen)

3. Eröffnungs- und Teilungszahlen

3.1. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 27. Jänner 1981 über die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterricht sowie die Teilung des Unterrichtes bei einzelnen Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen (Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung), BGBl. Nr. 86/1981 idF BGBl. Nr. 478/1986, 418/1987, 312/1989, 76/1990, 478/1990, 602/1992, 610/1993, 372/1994, 280/1995, BGBl. II Nr. 219/1997, 318/2006 und 420/2008

Auf Grund der §§ 8a Abs. 2, 43, 57, 71, 92, 100, 108 und 119 Abs. 6 bis 8 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, sowie des Art. V Z 2 lit. d der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle wird verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für

1. die öffentlichen mittleren und höheren Schulen,
2. das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien,
3. das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien sowie
4. die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich.

(2) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. II Nr. 420/2008)

(3) Unter höhere berufsbildende Schulen im Sinne dieser Verordnung fallen auch die höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen.

(4) Die §§ 2 bis 9 gelten insoweit nicht, als gemäß § 8a Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes die Schulbehörden erster Instanz regional Eröffnungs- und Teilungszahlen oder die Schulgemeinschaftsausschüsse oder die Schulforen schulautonom Eröffnungs- und Teilungszahlen festgelegt haben bzw. als gemäß § 8a Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundes-schulgesetzes die Schulgemeinschaftsausschüsse schulautonom Eröffnungs- und Teilungszahlen festgelegt haben. Bei der schulautonomen Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen dürfen die der betreffenden Schule zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden nicht überschritten werden.

(5) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. II Nr. 420/2008)

Führung von alternativen Pflichtgegenständen

§ 2. (1) Ein alternativer Pflichtgegenstand ist zu führen, wenn die nachstehende Mindestzahl von Schülern einer Klasse (eines Jahrganges) diesen alternativen Pflichtgegenstand gewählt hat:

1. bis zur achten Schulstufe mindestens 15 Schüler mit folgenden Ausnahmen:

- a) mindestens 12 Schüler in Fremdsprachen,
- b) mindestens 8 Schüler in Technischem Werken und Textilem Werken auf der siebenten und achten Schulstufe; wird diese Mindestzahl nicht erreicht, darf die Führung dann erfolgen, wenn nur eine Klasse auf der betreffenden Schulstufe vorhanden ist und sich mindestens ein Drittel der Schüler dieser Klasse anmeldet,
- c) mindestens 3 Schüler in Technischem Werken und Textilem Werken am Bundes-Blindenerziehungsinstitut und am Bundesinstitut für Gehörlosenbildung sowie in Geometrischem Zeichnen und in Hauswirtschaft am Bundesinstitut für Gehörlosenbildung, soweit diese nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt werden.

2. ab der neunten Schulstufe mindestens 12 Schüler; wird diese Mindestzahl nicht erreicht, darf die Führung typenbildender Pflichtgegenstände an allgemeinbildenden höheren Schulen bereits ab mindestens 10 Schülern erfolgen, wenn derselbe alternative Pflichtgegenstand an keiner anderen allgemeinbildenden höheren Schule, welche von den Schülern in zumutbarer Weise erreicht werden kann, angeboten wird.

3. ab der elften Schulstufe mindestens 10 Schüler.

An berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sind abweichend von Z 2 und 3 alternative Pflichtgegenstandsbereiche ab der 10. Schulstufe mit mindestens 20, ab der 11. Schulstufe mit mindestens 16 und ab der 12. Schulstufe mit mindestens 12 angemeldeten Schülern zu führen.

(2) Ein alternativer Pflichtgegenstand, der für den Erwerb einer Berechtigung im Sinne der Universitätsberechtigungsverordnung; BGBl. Nr. 510/1988, in ihrer jeweils geltenden Fassung erforderlich ist, ist zu führen, wenn mindestens 10 Schüler diesen alternativen Pflichtgegenstand gewählt haben; an allgemeinbildenden höheren Schulen vermindert sich diese Zahl bei Darstellender Geometrie und Griechisch auf 5 Schüler, wenn diese Pflichtgegenstände nicht an einer anderen allgemeinbildenden höheren Schule, welche von den Schülern in zumutbarer Weise erreicht werden kann, angeboten werden. Ferner darf ein alternativer Pflichtgegenstand bereits ab zehn Anmeldungen und dürfen ab der neunten Schulstufe die Pflichtgegenstände Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Slowenisch und Ungarisch bereits für mindestens 5 Schüler, die der entsprechenden Volksgruppe angehören, geführt werden, wenn diese Pflichtgegenstände nicht an einer anderen Schule gleicher Schulart oder gleicher Form oder gleicher Fachrichtung, welche von den Schülern in zumutbarer Weise erreicht werden kann, angeboten werden.

(3) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 darf ein alternativer Pflichtgegenstand schon dann geführt werden, wenn bei der Wahl durch die Schüler die Teilungszahl oder die Höchstzahl der Gruppengrößen gemäß § 6 erreicht wird.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten nur für die Eröffnung (Einführung) des alternativen Pflichtgegenstandes, nicht jedoch für seine Weiterführung.

(5) Wird die Mindestschülerzahl gemäß Abs. 1 bis 3 in einer Klasse (in einem Jahrgang) nicht erreicht, können Schüler mehrerer Klassen (Jahrgänge) einer oder mehrerer Schulen zur Erreichung der Mindestschülerzahl zusammengefaßt werden.

(6) Haben die Schüler zwischen alternativen Pflichtgegenständen zu wählen, und wird die Mindestschülerzahl nach Abs. 1 bei keinem der alternativen Pflichtgegenstände erreicht, so ist jedenfalls der alternative Pflichtgegenstand zu führen, der von den meisten Schülern der Klasse (des Jahrganges) gewählt wurde. Bei gleicher Anzahl der Anmeldungen entscheidet der Schulleiter, welcher alternative Pflichtgegenstand zu führen ist.

(7) Ein alternativer Pflichtgegenstand im Sinne dieser Verordnung ist auch dann gegeben, wenn der Schüler zwischen mehreren Fremdsprachen oder in Instrumentalmusik zwischen mehreren Instrumentalfächern zu wählen hat. Ferner gelten alternative Pflichtgegenstandsbe-
reiche (Wahlpflichtbereiche) als alternative Pflichtgegenstände.

(8) Sofern die Führung alternativer Pflichtgegenstände gemäß Abs. 1 bis 3 aus personellen oder räumlichen Gründen nicht möglich ist, findet Abs. 6 sinngemäß Anwendung.

Führung von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen

§ 3. (1) Ein Freigegegenstand bzw. eine unverbindliche Übung ist zu führen, wenn sich mindestens 15 Schüler, bei Fremdsprachen mindestens 12 Schüler, zum Freigegegenstand bzw. zur unverbindlichen Übung anmelden, sofern nicht die Abs. 2 und 3 zur Anwendung kommen. Die Freigegegenstände bzw. unverbindlichen Übungen in Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Slowenisch und Ungarisch dürfen bereits für mindestens 8 Schüler, ab der neunten Schulstufe für mindestens 5 Schüler, die der entsprechenden Volksgruppe angehören, geführt werden; die Führung mit 5 bis 7 Schülern ist nur zulässig, wenn der entsprechende Freigegegenstand bzw. die entsprechende unverbindliche Übung nicht an einer anderen Schule, welche in zumutbarer Weise erreicht werden kann, angeboten wird und die Teilnahme an dem entsprechenden Pflichtgegenstand (für den betreffenden Schüler in der Form des Freigegegenstandes) nicht möglich ist.

(2) Ein Freigegegenstand, der für den Erwerb einer Hochschulberechtigung im Sinne der Hochschulberechtungsverordnung 1975 erforderlich ist, ist zu führen, wenn sich mindestens 10 Schüler zu diesem Freigegegenstand angemeldet haben. Das gleiche gilt für unverbindliche Übungen, sofern sie der Vorbereitung internationaler Bewerbe dienen. Ein Freigegegenstand, der für den Erwerb einer Berechtigung im Sinne der Universitätsberechtungsverordnung erforderlich ist, ist zu führen, wenn sich mindestens 10 Schüler zu diesem Freigegegenstand angemeldet haben.

(3) Der Freigegegenstand Instrumentalmusik ist zu führen, wenn sich zumindest 3 Schüler für ein Instrument anmelden; dies gilt nicht für Jagdhornblasen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten. Der Freigegegenstand bzw. die unverbindliche Übung Instrumentale Spielgruppe (Spielmusik) ist zu führen, wenn sich mindestens 12 Schüler zu diesem Freigegegenstand bzw. zu dieser unverbindlichen Übung anmelden. Der Freigegegenstand bzw. die unverbindliche Übung Instrumentalbau ist zu führen, wenn sich mindestens 10 Schüler zu diesem Freigegegenstand bzw. zu dieser unverbindlichen Übung anmelden.

(4) Wird in einem Freigegegenstand bzw. einer unverbindlichen Übung

1. für die sich mindestens 15 Schüler anzumelden haben, die Schülerzahl 12,
2. für die sich mindestens 12 Schüler anzumelden haben, die Schülerzahl 9,
3. für die sich mindestens 10 Schüler anzumelden haben, die Schülerzahl 7,
4. für die sich mindestens 8 Schüler anzumelden haben, die Schülerzahl 5

unterschritten, so ist die Führung des Freigegegenstandes bzw. der unverbindlichen Übung mit Ende des betreffenden Semesters einzustellen. Das gleiche gilt für die in Abs. 3 erster Satz genannten Freigegegenstände bzw. unverbindlichen Übungen, wenn die dort genannten Schülerzahlen unterschritten werden.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 3 darf ein Freigegegenstand bzw. eine unverbindliche Übung schon dann geführt werden, wenn die Teilungszahl oder die Höchstzahl der Gruppengrößen gemäß § 6 bei der Anmeldung erreicht wird. Wird bei diesem Freigegegenstand bzw. dieser

unverbindlichen Übung die Teilungszahl oder die Mindestzahl der Gruppengrößen nach § 6 unterschritten, so ist die Führung des Freigegegenstandes bzw. der unverbindlichen Übung mit Ende des betreffenden Semesters einzustellen.

(6) Unbeschadet der Abs. 1 bis 5 darf ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung in der betreffenden Klasse (dem betreffenden Jahrgang) auch dann geführt werden, wenn sich alle Schüler dieser Klasse (dieses Jahrganges) zu diesem Freigegegenstand oder dieser unverbindlichen Übung anmelden. Wird die Anzahl der Schüler der Klasse (des Jahrganges) und gleichzeitig die im Abs. 4 für die Weiterführung genannte Mindestschülerzahl unterschritten, so ist die Führung des Freigegegenstandes bzw. dieser unverbindlichen Übung mit Ende des betreffenden Semesters einzustellen.

(6a) An den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik darf der Freigegegenstandsbereich „Früherziehung“ an den einzügig geführten 4. und 5. Klassen ab zwölf Anmeldungen angeboten werden.

(7) Die Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen sind nur dann gemäß Abs. 1 bis 3 zu führen, wenn ihre Führung personell und räumlich möglich ist.

(8) Auf die Führung des Freigegegenstandes Religion gemäß § 1 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 329/1988 finden die Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes Anwendung.

(9) Wird die Mindestschülerzahl gemäß Abs. 1 bis 3 in einer Klasse (in einem Jahrgang) nicht erreicht, können Schüler mehrerer Klassen (Jahrgänge) einer oder mehrerer Schulen zur Erreichung der Mindestschülerzahl zusammengefaßt werden.

(10) Bei der Organisation des Unterrichtes in Freigegegenständen oder unverbindlichen Übungen ist in Unterrichtsgegenständen, in denen gemäß § 6 eine Teilung zulässig ist, das Erreichen der Teilungszahl und in den sonstigen Unterrichtsgegenständen das Erreichen von 30 Schülern, bei Sonderschulen das Erreichen der Klassenschülerhöchstzahl anzustreben.

Führung eines Förderunterrichtes

§ 4. (1) Ein Förderunterricht ist bei folgender Mindestzahl von teilnehmenden Schülern zu führen:

1. in der ersten bis vierten Schulstufe bei 3 Schülern einer Klasse,
2. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. II Nr. 420/2008)
3. in der Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein bei 6 Schülern einer Klasse,
4. im übrigen bei 8 Schülern einer Klasse.

(2) Der Förderunterricht soll bis zur vierten Schulstufe nicht mehr als 8 Schüler und ab der fünften Schulstufe nicht mehr als 12 Schüler umfassen.

(3) Der Förderunterricht gemäß Abs. 1 ist nur dann zu führen, wenn seine Führung personell und räumlich möglich ist.

(4) § 3 Abs. 9 ist sinngemäß anzuwenden.

Führung von Freigegegenständen und unverbindliche Übungen sowie von Förderunterricht am Bundes-Blindenerziehungsinstitut, am Bundesinstitut für Gehörlosenbildung und an den Sonderformen für Körperbehinderte

§ 5. (1) Auf die Führung von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen sowie von Förderunterricht am Bundes-Blindenerziehungsinstitut, am Bundesinstitut für Gehörlosenbildung und an den Sonderformen für Körperbehinderte finden die §§ 3 und 4 Anwendung, soweit in den Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmt wird.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 1 und 4 ist ein Freigegegenstand bzw. eine unverbindliche Übung zu führen, wenn sich mindestens 5 Schüler zum Freigegegenstand bzw. zur unverbindlichen Übung anmelden. Wird in einem Freigegegenstand bzw. einer unverbindlichen Übung die Zahl von 3 Schülern unterschritten, so ist die Führung des Freigegegenstandes bzw. der unverbindlichen Übung mit Ende des betreffenden Semesters einzustellen.

(3) Abweichend von § 4 Abs. 1 darf ein Förderunterricht in der ersten bis vierten Schulstufe bereits für 3 Schüler einer Klasse und ab der fünften Schulstufe bereits für 4 Schüler einer Klasse erfolgen. Der Förderunterricht soll bis zur vierten Schulstufe nicht mehr als 5 Schüler und ab der fünften Schulstufe nicht mehr als 6 Schüler umfassen.

Beachte

Klassenweise gestaffeltes Inkrafttreten
vgl. § 10 Abs. 7 Z 2, 3, 5 und 6
idF BGBl. II Nr. 420/2008

Teilung des Unterrichtes in Schülergruppen in einzelnen Unterrichtsgegenständen an den mittleren und höheren Schulen

§ 6. (1) An den mittleren und höheren Schulen sind die Klassen (Jahrgänge) im Unterricht der nachstehenden Unterrichtsgegenstände in Schülergruppen zu teilen, sofern die Schülerzahlen wie folgt erreicht werden, bzw. hat in den nachstehenden Unterrichtsgegenständen die Gruppengröße wie folgt zu betragen:

1. im Unterricht in Fremdsprachen

a) an der Unterstufe allgemeinbildender höherer Schulen

aa) in lebenden Fremdsprachen bei einer Klassenschülerzahl von 30 (nicht klassenübergreifend); im Übrigen erfolgt die Teilung (bei mehreren Klassen klassenübergreifend) wie folgt:

Bei ... Klassen	mit mehr als ... Schülern	in ... Gruppen
1	24	2
2	48	3
3	72	5
4	96	6
5	120	8
6	144	9
7	168	11
8	192	12
9	216	14

Durchgeführte Teilungen bleiben in den folgenden Schulstufen aufrecht, wenn die durchschnittliche Klassenschülerzahl der bei der Bildung der Schülergruppen jeweils zu berücksichtigenden Klassen 20 nicht unterschreitet.

bb) in Latein (bei mehreren Klassen klassenübergreifend) wie folgt:

Bei ... Klassen	mit mehr als ... Schülern	in ... Gruppen
1	29	2
2	52	3
3	78	5
4	104	6
5	130	8
6	156	9
7	182	11
8	208	12
9	234	14

b) an der Oberstufe allgemeinbildender höherer Schulen, an mittleren und höheren berufsbildenden Schulen sowie an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik

aa) darf die Größe einer Schülergruppe 25 Schüler nicht übersteigen; die Bildung der Schülergruppen hat auf den einzelnen Schulstufen einer Schule klassenübergreifend zu erfolgen, sofern die Fremdsprache lehrplanmäßig gleich ist und auf der betreffenden Schulstufe die Anzahl der Schülergruppen jene der Klassen nicht unterschreitet; an berufsbildenden Schulen hat die klassenübergreifende Bildung von Schülergruppen bei einer Gliederung in Fachabteilungen nur im Bereich der einzelnen Fachabteilungen zu erfolgen, wenn durch eine fachabteilungsübergreifende Gruppenbildung mehr als 3 Klassen betroffen wären, und nur im Bereich derselben Bildungshöhe zu erfolgen; durchgeführte Teilungen bleiben in den folgenden Schulstufen aufrecht, wenn die durchschnittliche Klassenschülerzahl der bei der Bildung der Schülergruppen jeweils zu berücksichtigenden Klassen 20 nicht unterschreitet; an mindestens dreijährigen Schularten bleiben Teilungen auf der vorletzten Stufe in der letzten Stufe jedenfalls aufrecht,

bb) ist im Falle der klassenübergreifenden Bildung von Schülergruppen gemäß sublit. aa die Anzahl der zu bildenden Schülergruppen bei 4 Parallelklassen mit über 100 Schülern, bei 5 Parallelklassen mit über 125 Schülern und ab 6 Parallelklassen gegenüber der sublit. aa um insgesamt jeweils 1 Schülergruppe zu erhöhen,

cc) sofern bei einer Gruppenbildung gemäß sublit. aa und sublit. bb organisatorische oder pädagogische Schwierigkeiten bestünden, kann der Schulleiter nach Befassung des Schulgemeinschaftsausschusses abweichend von sublit. aa und bb die Gruppenbildung nach den jeweiligen pädagogischen Erfordernissen vornehmen, wobei jedoch die für den Bereich gemäß sublit. aa und bb zulässige Gesamtzahl an Schülergruppen an der betreffenden Schule (Fachabteilung) nicht überschritten werden darf.

1a. im Unterricht in Deutsch bzw. an ein- und zweisprachigen Schulen im Burgenland und in Kärnten in den Minderheitensprachen Kroatisch und Ungarisch bzw. Slowenisch auf der 9. Schulstufe an mittleren und höheren Schulen bei einer Klassenschülerzahl von 31 Schülern (nicht klassenübergreifend),

1b. im Unterricht in Mathematik bzw. in dem in der jeweiligen Schulart dem Pflichtgegenstand Mathematik entsprechenden Pflichtgegenstand auf der 9. Schulstufe an mittleren und höheren Schulen mit Ausnahme der Langform der allgemein bildenden höheren Schule bei einer Klassenschülerzahl von 31 Schülern (nicht klassenübergreifend),

1c. im Unterricht in einem vom Schulleiter unter Bedachtnahme auf den Lehrplan und auf das Bildungsziel jeweils festzulegenden Pflichtgegenstand auf der 9. Schulstufe an mittleren und

höheren Schulen mit Ausnahme der Langform der allgemein bildenden höheren Schule bei einer Klassenschülerzahl von 31 Schülern (nicht klassenübergreifend),

2. im Unterricht in Konstruktionsübungen, Fachzeichnen, Schnittzeichnen, Nähen, Textilverarbeitung, Verschiedene Techniken, Werkerziehung, Maschinelles Rechnungswesen, Maschinschreiben, Stenotypie, Phonotypie, Textverarbeitung (soweit nicht computerunterstützt) und allen Unterrichtsgegenständen und Teilbereichen von Unterrichtsgegenständen, in denen die in den genannten Unterrichtsgegenständen durchgeführten Tätigkeiten, soweit sie nicht unter Werkstätten fallen, enthalten sind sowie an höheren Lehranstalten im Übungsteil von fachtheoretischen Unterrichtsgegenständen eine Schülerzahl von 20 Schülern,

3. im Unterricht in Maschinellm Rechnungswesen an Schulen für Körperbehinderte eine Schülerzahl von 12 Schülern,

4. im Unterricht in Bildnerischer Erziehung an der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen eine Schülerzahl von 30 Schülern (nicht klassenübergreifend), an der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen sowie an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen eine Schülerzahl von 25 Schülern sowie in Bildnerischer Erziehung an allgemeinbildenden höheren Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung, sofern erhöhte Anforderungen in Bildnerischer Erziehung festgelegt sind, und an den Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung eine Schülerzahl von 20 Schülern,

5. im Unterricht in Bewegung und Sport (Bewegungserziehung; Bewegung und Sport) in Übungsbereichen mit besonderen Sicherheitsanforderungen wie Schillauf und Schwimmen eine Schülerzahl von 20 Schülern; im Unterricht in Bewegung und Sport an mittleren und höheren Schulen unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung eine Schülerzahl

a) von 25 in der Unterstufe (klassenübergreifend),

b) von 30 an der Oberstufe (klassenübergreifend),

6. im Unterricht in Rhythmisch-musikalischer Erziehung sowie an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik in Pflichtseminaren eine Schülerzahl von 25 Schülern,

7. im Unterricht in Musikkunde in den Teilbereichen Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung, Harmonielehre I sowie Harmonielehre II und Einführung in den Kontrapunkt eine Schülerzahl von 25 Schülern,

8. im Unterricht in Schulpraxis, Kindergartenpraxis, Hortpraxis sowie Heimpraxis an den Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung, im Praktikum im Pflichtgegenstand, Psychologie und Philosophie am Wirtschaftskundlichen Realgymnasium sowie im Unterricht in Kinderbeschäftigung an Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe eine Schülerzahl von 20 Schülern, unabhängig von einer weiteren Gruppierung der Schüler bei der Zuteilung zu einzelnen Praxisstätten,

9. im Unterricht in Werkstätte (einschließlich des Werkstättenanteiles im Unterrichtsgegenstand „Werkstätte einschließlich Fertigungslehre und Maschinenkunde“ an Fachschulen und Höheren Lehranstalten für Mode und Bekleidungstechnik) sowie an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten im Unterrichtsgegenstand „Praktikum“ und in der 1. Klasse an Handelsschulen im Unterrichtsgegenstand „Betriebswirtschaftliche Übungen einschließlich Projektarbeit“ bei einer Klassenschülerzahl von 20 Schülern, sofern nicht lit. a bis d Anwendung finden;

- a) im Gegenstand Werkstätte an gewerblichen und technischen Lehranstalten sowie an der Höheren Lehranstalt für Landtechnik und in praktischen Bauarbeiten (Bauhof) an technischen Lehranstalten, einschließlich vergleichbarer Werkstätten an Werkschulheimen, ferner in „Produktion und Technologie-Praktikum“ an der Höheren Lehranstalt für Wein- und Obstbau und in „Gartenbau- und Landwirtschaftspraktikum“ an der Höheren Lehranstalt für Land- und Hauswirtschaft hat die Schülergruppe 11 Schüler mit einer zulässigen Abweichung von 3 nach oben und 1 nach unten,
- b) im Laboratorium und Werkstättenlaboratorium sowie an allgemeinbildenden höheren Schulen in den Übungen Chemie und Physik sowie in „Gartenbau und Blumenbinderei-Praktikum“ an der Höheren Lehranstalt für Gartenbau im I. und II. Jahrgang sowie im land- und forstwirtschaftlichen Praktikum an den übrigen höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten hat die Schülergruppe 9 Schüler mit einer zulässigen Abweichung von 2 nach oben und nach unten,
- c) in Werkstätte, praktischen Bauarbeiten (Bauhof), Laboratorium und Werkstättenlaboratorium bei besonderer Gefährdung oder besonderen pädagogischen Anforderungen hat die Schülergruppe 6 Schüler mit einer zulässigen Abweichung von 2 nach oben und 1 nach unten,
- d) an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten im Unterrichtsgegenstand „Praktikum“ hat bei besonderer Gefährdung die Schülergruppe 6 Schüler mit einer zulässigen Abweichung von 2 nach oben und 1 nach unten,
- e) in der 2. und 3. Klasse an Handelsschulen im Unterrichtsgegenstand „Betriebswirtschaftliche Übungen einschließlich Projektarbeit“ ab einer Schülerzahl von 16 Schülern, zu umfassen; sofern aus Sicherheitsgründen und unter Bedachtnahme auf die Raumsituation oder Ausstattung die Notwendigkeit besteht, kann die Schulbehörde erster Instanz im Falle der lit. c und d die Gruppengröße mit 4 Schülern festlegen,

10. in Informatik an der Oberstufe allgemeinbildender höherer Schulen und im Unterricht in (Elektronischer) Datenverarbeitung in zwei Schülergruppen ab einer Schülerzahl von 12 Schülern,

11. in Computerunterstütztem Rechnungswesen und Computerunterstützter Textverarbeitung in zwei Schülergruppen ab einer Schülerzahl von 16 Schülern,

12. in haus- und küchenwirtschaftlichen Unterrichtsgegenständen mit praktischem Inhalt hat die Schülergruppe unter Bedachtnahme auf die vorhandenen Arbeitsplätze 10 bis 16 Schüler zu umfassen, wobei jedoch auch bei einer Klassenschülerzahl von 17 bis 21 Schülern zwei Schülergruppen zu bilden sind,

13. im Unterricht in Instrumentalmusik hat die Schülergruppe 3 bis 5 Schüler, in Instrumentenbau hat die Schülergruppe 8 Schüler mit einer zulässigen Abweichung von 3 nach oben und 2 nach unten zu umfassen,

14. in der Einstiegsphase zur Integration von informations- und kommunikationstechnischer Grundbildung (erster Teil Z 3 des Lehrplans der allgemeinbildenden höheren Schulen, BGBl. Nr. 88/1985, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 477/1990) in der 3. Klasse des Gymnasiums und Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums in Deutsch, Lebender Fremdsprache und Mathematik und in der 3. Klasse des Realgymnasiums in Deutsch, Lebender Fremdsprache, Mathematik und Geometrischem Zeichnen für das praktische Üben am Computer im Ausmaß von insgesamt 10 Unterrichtsstunden in allen bei den einzelnen Schularten angeführten Pflichtgegenständen zusammen in zwei Schülergruppen ab einer Schülerzahl von 19 Schülern,

15. in Einführung in die Informatik in der 3. und 4. Klasse der allgemeinbildenden höheren Schulen in zwei Schülergruppen ab einer Schülerzahl von 19 Schülern.

(2) Bei der Teilung in Schülergruppen ist anzustreben, daß

1. möglichst wenig Schülergruppen gebildet werden, die Schülerzahl in den Schülergruppen möglichst nahe an die Teilungszahl und, wo Richtwerte vorgesehen sind, die Schülerzahl an die Richtwerte herankommt und

2. die Schülerzahl, ausgenommen bei Abs. 1 Z 10, in jeder Schülergruppe möglichst gleich groß ist; sofern in Konstruktionsübungen auch ein Unterricht in rechnergestützter Konstruktion vermittelt wird, ist die Klasse im Falle des Abs. 1 Z 2 so zu teilen, daß an den rechnergestützten Konstruktionsplätzen höchstens 10 Schüler in einer Gruppe und die übrigen Schüler der Klasse in der anderen Gruppe unterrichtet werden.

(3) Eine Teilung ist dann nicht durchzuführen, wenn dadurch eine Minderung der Organisation oder des Angebotes an alternativen Pflichtgegenständen eintreten würde. Eine Teilung in Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen ist nicht durchzuführen, wenn eine Minderung des Angebotes der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen eintreten würde. Diese Bestimmungen gelten jedoch nicht, sofern die Teilung aus Gründen der körperlichen Sicherheit oder räumlichen Gründen erforderlich ist.

(4) Sofern dem unterrichtenden Lehrer eine weitere Person als Assistent beigegeben ist, entfällt die Einrichtung einer gesonderten Schülergruppe gemäß Abs. 1. Diese Bestimmung gilt nicht in lebender Fremdsprache, wenn dem unterrichtenden Lehrer ein ausländischer Assistent, der auf Grund von Kulturabkommen einer Schule zur Unterrichtserteilung zugeteilt wird, beigegeben wird.

Teilung des Unterrichtes in Schülergruppen in einzelnen Unterrichtsgegenständen an der Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein

§ 8. (1) An der Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein ist der Unterricht in Berufsbezogener Fremdsprache und Lebender Fremdsprache bei einer Schülerzahl von 25 und in Fachzeichnen bei einer Schülerzahl von 20 zu teilen. Im Unterricht in Praktischer Arbeit hat die Schülergruppe 9 bis 14 Schüler, bei besonderer Gefährdung oder besonderen pädagogischen Anforderungen jedoch 5 bis 9 Schüler zu umfassen. § 6 Abs. 2, 3 und 4 sind anzuwenden.

(2) Im Hinblick auf die Führung von Leistungsgruppen sind ab 20 Schülern auf einer Stufe während eines Lehrganges zwei Schülergruppen und bei jeweils 20 weiteren Schülern eine weitere Schülergruppe zu bilden, wobei die Anzahl der Schülergruppen die Anzahl der Klassen auf dieser Stufe höchstens um 1 übersteigen darf.

Beachte

Schulstufenweise gestaffeltes Inkrafttredatum
vgl. § 10 Abs. 4 Z 2 idF 280/1995

Bildung von Gruppen im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen

§ 8a. (1) An ganztägigen Schulen mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles (§ 8d Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) gilt für die Führung der Betreuungsgruppen:

1. Eine Betreuungsgruppe darf ab einer Mindestzahl von zehn Schülern, die zum Betreuungsteil an mindestens drei Tagen einer Woche angemeldet sind, gebildet werden.
2. Die Betreuungsgruppe darf 19 zum Betreuungsteil angemeldete Schüler nicht überschreiten.
3. Die Bildung der Betreuungsgruppen ist auf jeder Schulstufe klassenübergreifend so vorzunehmen, daß möglichst wenig Betreuungsgruppen gebildet werden. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit darf die Bildung der Betreuungsgruppe auch schulstufenübergreifend erfolgen.
4. Die Anzahl der an einem Tag zu führenden Gruppen ermittelt sich durch die Anzahl der für diesen Tag angemeldeten Schüler dividiert durch 19, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl.
5. Die Führung einer Betreuungsgruppe mit weniger als fünf Schülern ist unzulässig, sofern diese Betreuungsgruppe an dem betreffenden Tag nur Schüler umfaßt, die für einen oder zwei Tage angemeldet sind.

(2) An ganztägigen Schulen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles (§ 8d Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) entspricht die Größe der Betreuungsgruppe der Klassengröße. In der gegenstandsbezogenen Lernzeit gelten dieselben Teilungszahlen wie im betreffenden Pflichtgegenstand.

Übergangsbestimmung

§ 9. (1) An allgemeinbildenden höheren Schulen, an denen der Unterricht in Bildnerischer Erziehung an der Unterstufe im Schuljahr 1980/81 geteilt geführt worden ist, darf der Unterricht in Bildnerischer Erziehung weiterhin bei einer Zahl von 25 Schülern geteilt werden, sofern dies erforderlich ist, um den diesen Unterrichtsgegenstand unterrichtenden Lehrer im bisherigen Ausmaß zu verwenden.

(2) § 6 Abs. 1 Z 1 lit. b findet für die Teilung des Unterrichts in Lebende Fremdsprache an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik und Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik in folgenden Fällen keine Anwendung und ist klassenweise bei einer Klassenschülerzahl von mindestens 30 zu teilen:

1. wenn in allen Klassen, die bei einer Anwendung der genannten Bestimmung für eine klassenübergreifende Bildung von Schülergruppen maßgeblich wären, auf Grund einer Entscheidung der Schulbehörde die Klassenschülerhöchstzahl 30 überschritten wird,
2. wenn die in Z 1 genannten Voraussetzungen nur für einzelne Klassen auf einer Schulstufe zutreffen und eine klassenweise Teilung bei mindestens 30 Schülern aus organisatorischen Gründen geboten und pädagogisch vertretbar ist.

(3) An Höheren Lehranstalten für Land- und Hauswirtschaft (an Höheren Lehranstalten für landwirtschaftliche Frauenberufe), in denen der Unterricht in Textilverarbeitung im Schuljahr 1988/89 bei einer niedrigeren Teilungszahl, als in § 6 Abs. 1 Z 9 vorgesehen ist, geteilt wurde, ist weiterhin bei dieser Teilungszahl zu teilen, sofern dies vom Standpunkt der Ausstattung oder deshalb erforderlich ist, um den diesen Unterrichtsgegenstand unterrichtenden Lehrer im bisherigen Ausmaß zu verwenden.

(4) An höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten ist bei der Bildung von Schülergruppen gemäß § 6 Abs. 1 Z 9 lit. b die Führung der Schülergruppe mit einer Höchstzahl von 12 Schülern zulässig, sofern eine entsprechende Ausstattung vorhanden ist.

(5) Abweichend von § 6 Abs. 1 Z 15 darf in Einführung in die Informatik in der 3. und 4. Klasse der allgemeinbildenden höheren Schulen die Teilungszahl 19 unterschritten werden, wenn dies am betreffenden Standort erforderlich ist, damit nicht mehr als 2 Schüler an einem Gerät arbeiten. Hierbei darf die Teilungszahl jedoch 13 nicht unterschreiten.

§ 10. (Inkrafttretensbestimmungen)

3.2. Pflichtgegenstand "Betriebspraktikum" an Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe¹, Regelung der Gruppenteilung, Erlass vom 24. April 1984, ZI. 25.295/6-24/83 2)²

Aus gegebenem Anlass wird festgestellt, dass der Pflichtgegenstand "Betriebspraktikum" an Höheren Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe, an Hotelfachschulen und Gastgewerbeschulen, ferner im Fremdenverkehrskolleg und im Aufbaulehrgang für Fremdenverkehrsberufe als Werkstätte mit besonderen pädagogischen Anforderungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 9 lit. c der Verordnung über die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterricht sowie die Teilung des Unterrichts der einzelnen Unterrichtsgegenstände in Schülergruppen, BGBl. Nr. 86/1981, anzusehen ist. Die Gesamtgruppenanzahl im Unterricht in Betriebspraktikum hat sich daher pro Schule aus dem dort genannten Schlüssel abzuleiten.

3.3. Teilung des haus- und küchenwirtschaftlichen Unterrichtes in Schülergruppen, Erlass vom 10. September 1990, ZI. 12.740/25-24/90³

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 27. Jänner 1981, BGBl. Nr. 86, über die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterricht sowie die Teilung des Unterrichts der einzelnen Unterrichtsgegenstände in Schülergruppen, zuletzt novelliert durch BGBl. Nr. 478/90, regelt in § 6 Abs. 1 Z. 12 die Teilung des Unterrichts in Schülergruppen in haus- und küchenwirtschaftlichen Unterrichtsgegenständen mit praktischem Inhalt. Danach hat die Schülergruppe unter Bedachtnahme auf die vorhandenen Arbeitsplätze 10 bis 16 Schüler zu umfassen, wobei jedoch auch bei einer Klassenschülerzahl von 17 bis 21 Schülern zwei Schülergruppen zu bilden sind.

Da es hier in der letzten Zeit zu einer Reihe von Anfragen über die Auslegung dieser Bestimmung gekommen ist, teilt das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport hiezu mit:

Die Definition der Anzahl der Arbeitsplätze im Rahmen obiger Verordnung liegt in der Verantwortung des Direktors, der im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesschulrat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit bei gleichzeitiger Gewährleistung der höchstmög-

¹ jetzt: Tourismus

² Formell außer Kraft, jedoch weiterhin anzuwenden.

³ Formell außer Kraft, jedoch weiterhin anzuwenden.

chen Sicherheit der Schüler und Lehrer zu entscheiden hat. Als Grundlage für diese Entscheidung sind sowohl die Anzahl der vorhandenen Herde als auch die Größe und Konfiguration sowie der sonstige Ausstattungsstand der jeweiligen Sonderunterrichtsräume heranzuziehen.

Die Bestimmungen des Erlasses vom 24. April 1984, Zl. 25.295/6-24/83, über die Gruppenteilung im Pflichtgegenstand "Betriebspraktikum" an Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe¹ bleiben davon unberührt.

3.4. Vorlage der budget- und planstellenrelevanten Daten/Daten zum LehrerInnenbedarf für die Ausschreibung am 29. Mai 2009 („Sicherstellungserlass 2009/2010“), Erlass vom 24. April 2009, GZ BMUKK-715/4-III/8/2009²

Dieser Erlass besteht aus folgenden Abschnitten:

Abschnitt A.1	Erstellung der provisorischen Lehrfächerverteilung
Abschnitt A.2	Übermittlung der für die Ausschreibung erforderlichen Daten
Beilage 1 ³	Formular zur Bekanntgabe der auszuschreibenden Stunden
Beilage 2 ⁴	Allgemeine Ausschreibungsbedingungen (Entwurf)
Abschnitt B	Versetzungen
Abschnitt C	Besetzungen durch Aufnahme von VertragslehrerInnen
Abschnitt D	Verträge nach Art. X des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 350/1982
Abschnitt E	Sonderverträge
Abschnitt F	Berichtswesen in den Fällen der Abschnitte C bis E

Zitate von Rechtsvorschriften beziehen sich auf deren jeweils geltende Fassung.

Abschnitt A.1 Erstellung der provisorischen Schulorganisation und Lehrfächerverteilung

1. Die Landesschulräte und der Stadtschulrat für Wien werden beauftragt sicherzustellen, dass die Direktionen

- eine den Bestimmungen dieses Abschnittes entsprechende provisorische Lehrfächerverteilung erstellen und
- die provisorische Lehrfächerverteilung bis zum **13. Mai 2009** in UPIS übertragen.

2. Bei der Gestaltung der Schulorganisation sind die einschlägigen schulrechtlichen Bestimmungen einschließlich der dazu ergangenen Erlässe, die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie die im Zuge der Ressourcenbewirtschaftung formulierten Vorgaben zu beachten und ein effizienter Personaleinsatz sicherzustellen.

Die provisorischen Schulorganisationen sind bis zum **13. Mai 2009** in UPIS einzuspielen und vom LSR freizugeben.

¹ jetzt: Tourismus

² ist an die LSR(SSR), ZLA und das Bundesinstitut für Sozialpädagogik ergangen; dient zur Information; wird alljährlich in ähnlicher Form erlassen.

³ nicht abgedruckt

⁴ nicht abgedruckt

3. In die provisorische Lehrfächerverteilung sind unter Beachtung der Rahmenbedingungen zur Werteinheitenbewirtschaftung aufzunehmen: die voraussichtlich geführten Klassen bzw. Jahrgänge, die Pflichtgegenstände, verbindlichen Übungen sowie die voraussichtlich geführten alternativen Pflichtgegenstände, Wahlpflichtgegenstände, Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen sowie die voraussichtlich in die Lehrverpflichtung einzurechnenden Stunden (z.B. Leitungsfunktionen, Nebenleistungen, Erzieherleistungen etc.).

4. Bei der Auswahl von Freigegegenständen haben jene Vorrang, die für den Erwerb einer Universitätsberechtigung im Sinne der Universitätsberechtigungsverordnung, BGBl. II Nr. 44/1998, oder für den Erwerb von Berechtigungen gemäß Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, erforderlich sind oder den Übertritt in eine andere Schule erleichtern beziehungsweise zur Reifeprüfung führen können.

5. In die Lehrfächerverteilung sind alle LehrerInnen (bzw. deren Unterrichtszeilen) aufzunehmen, durch deren Tätigkeiten das durch rechtliche Vorgaben und standortspezifische Faktoren bestimmte Unterrichts- und Verwaltungspensum abgedeckt wird. Lehrkräfte, die zwar im Personalstand der Schule geführt werden, aber z.B. auf Grund einer Karenz oder der Ableistung des Präsenzdienstes keinen Dienst oder auf Grund einer Dienstzuteilung keinen Dienst an dieser Schule versehen, sind in der Lehrfächerverteilung anzuführen, allerdings ohne Unterrichtszeilen.

6. In die Lehrfächerverteilung von Privatschulen sind nur die BundeslehrerInnen aufzunehmen, die der Privatschule als lebende Subvention zugewiesen sind bzw. jene PrivatlehrerInnen, für die der Bund die Personalkosten gemäß § 19 Abs. 3 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, ersetzt.

7. Zur ordnungsgemäßen Behandlung von Mitverwendungen in der Lehrfächerverteilung ist der entsprechend notwendige Eintrag in PM-SAP bei der jeweiligen Lehrkraft vorzunehmen.

8. Mehrdienstleistungen sind in die provisorische Lehrfächerverteilung aufzunehmen. Bei der Vergabe von Mehrdienstleistungen ist darauf zu achten, dass diese Mehrdienstleistungen aus personellen und pädagogischen Gründen vertretbar sind. Mehrdienstleistungen sind auf alle in Frage kommenden LehrerInnen etwa gleichmäßig aufzuteilen. Das Ausmaß der Mehrdienstleistungen der in gehobenen Funktionen Verwendeten darf grundsätzlich nicht höher sein als das der LehrerInnen derselben Schule mit denselben Fächern.

9. Die Lehrkräfte sind grundsätzlich nur in jenen Unterrichtsgegenständen einzusetzen, für die sie voll lehrbefähigt sind. Sollten wichtige dienstliche Gründe vorliegen, sie auch in Unterrichtsgegenständen zu verwenden, für die sie keine Lehrbefähigung aufweisen, ist dies gemäß § 212 Abs. 2 BDG 1979 (analog im Bereich des VBG) zulässig.

10. Voraussichtliche

- Herabsetzungen der Lehrverpflichtung/Teilzeitbeschäftigungen gemäß den §§ 50a und 50b BDG 1979, § 20 VBG, § 15h MSchG und § 8 VKG
- Lehrpflichttermäßigungen gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 bis 3 BLVG
- Einrechnungen von Nebenleistungen gemäß § 9 BLVG
- Dienstfreistellungen gemäß § 78a BDG 1979 oder § 29g VBG (Gemeindemandatare)
- Dienstfreistellungen gemäß § 78c BDG 1979 oder § 29j VBG (Allgemeine Dienstfreistellung gegen Refundierung)

sind bei der Erstellung der provisorischen Lehrfächerverteilung bereits zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung in der Lehrfächerverteilung ersetzt nicht eine erforderliche dienstrechtliche Genehmigung.

11. Auf § 9 Abs. 2 Bundes-Personalvertretungsgesetz wird hingewiesen.

12. Die von den Direktionen vorgelegten provisorischen Lehrfächerverteilungen sind unter Beachtung aller rechtlichen, pädagogischen und administrativen Belange und im Zusammenhang mit den geltenden Vorgaben zur Ressourcenbewirtschaftung vom Landesschulrat/Stadtschulrat für Wien zu überprüfen, gegebenenfalls abzuändern und zu genehmigen.

13. Stunden, die

- aufgrund einer diesem Abschnitt entsprechenden Schulorganisation erforderlich sind und
 - nicht durch Zuweisung an LehrerInnen abgedeckt werden, die in einer diesem Abschnitt entsprechenden Lehrfächerverteilung angeführt werden,
- sind gemäß Abschnitt A.2 darzustellen und zur Ausschreibung zu beantragen.

Die in diesem Abschnitt für die Erstellung der provisorischen Lehrfächerverteilung enthaltenen Vorgaben sind auch auf die Erstellung der definitiven Lehrfächerverteilung anzuwenden.

Abschnitt A.2 Übermittlung der für die Ausschreibung erforderlichen Daten

Die auszuschreibenden Stunden sind dem BMUKK in folgender Weise bekannt zu geben:

Für jeden der Planstellenbereiche

1270 Allgemein bildende höhere Schulen

1274 Bds. Blindenerz. Inst. und Bds. Inst. für Gehörlosenbildung

1276 Bundesschülerheime (Allgemein bildende)

1280 Technische und gewerbliche Lehranstalten

1280 [Sozialakad.] LA für Tourismus, Sozial- u. wirtsch. Berufe

1281 Handelsakademien und Handelsschulen

1286 Bundesschülerheime (Berufsbildende)

1291 BA für Kindergartenpädagogik und Sozialpädagogik

1293 Bundesanstalten für Leibeserziehung

ist **jeweils ein Word-Dokument** nach dem beigeschlossenen Muster (Beilage 1) zu erstellen.

Die Dokumente sind gemeinsam bis spätestens **13. Mai 2009** zu übermitteln, und zwar ausschließlich in elektronischer Form, gerichtet an: felix.hochedlinger@bmukk.gv.at

Die Verlautbarung der Ausschreibung im Amtsblatt der "Wiener Zeitung" wird durch das BMUKK veranlasst werden. Den Ausschreibungen wird ein Text „Allgemeine Ausschreibungsbedingungen“ (Entwurf als Beilage 2) vorangestellt werden.

Abschnitt B Versetzungen

1. Es wird davon ausgegangen, dass Versetzungen von Amts wegen, sofern sie nicht zwingend geboten bzw. zur Einsparung von Kosten für den Bund wünschenswert sind, wie bisher nach Möglichkeit vermieden werden. Auf die Familien- und Wohnverhältnisse der LehrerInnen ist besonders Rücksicht zu nehmen. Auf Ansuchen werden Lehrkräfte tunlichst an Dienstorten zu verwenden sein, die ihrem Wohnsitz möglichst nahe liegen.

2. Sofern mit einer Versetzung eine Änderung der Verwendungsgruppe oder der anzuwendenden Ernennungserfordernisse verbunden ist, ist eine Ernennung gemäß den §§ 2 bis 5

BDG 1979 erforderlich. In diesem Fall ist der diesbezügliche Antrag nach Beschluss des Kollegiums bzw. nach einer Entscheidung gemäß § 7 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, zeitgerecht dem BMUKK vorzulegen.

3. Die Versetzung an eine einem anderen Planstellenbereich zugehörige Dienststelle bewirkt bei pragmatisierten LehrerInnen den Wechsel der Planstelle in den anderen Planstellenbereich.

Abschnitt C Besetzungen durch Aufnahme von VertragslehrerInnen

1. Bei der Besetzung der Stellen sind die Reihungskriterien des § 203h BDG 1979 in Verbindung mit § 37a VBG anzuwenden.

2. Die Bestellung und Weiterbestellung von VertragslehrerInnen ist von den Landesschulräten/vom Stadtschulrat für Wien vorzunehmen (Ausnahmen siehe Abschnitt E Punkt 1).

3. Zum Berichtswesen siehe Abschnitt F.

Abschnitt D Verträge nach Art. X des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 350/1982

1. Die Bestellung und Weiterbestellung von VertragslehrerInnen nach Art. X des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 350/1982 ist von den Landesschulräten/vom Stadtschulrat für Wien vorzunehmen. Dies gilt nur dann, wenn die nach Art. X leg. cit. vorgeschriebenen Voraussetzungen nach den jeweiligen inländischen Vorschriften erbracht werden; ansonsten liegen Fälle vor, die zur gesonderten Prüfung vorzulegen sind.

2. Die Verträge sind hinsichtlich der Vertragsdauer wie folgt zu gestalten:

a) Die Verträge dürfen in den ersten fünf Jahren jeweils höchstens auf die Dauer eines Schuljahres befristet abgeschlossen werden.

b) Nach einer Dauer der Verträge von ununterbrochen fünf Schuljahren dürfen diese Verträge um die Dauer von höchstens zwei Schuljahren weiter verlängert werden.

c) Nach einer Dauer der Verträge von ununterbrochen sieben Schuljahren dürfen diese Verträge um die Dauer von höchstens drei Schuljahren weiter verlängert werden.

d) Nach einer Dauer der Verträge von ununterbrochen zehn Schuljahren darf das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen werden.

3. Zum Berichtswesen siehe Abschnitt F.

Abschnitt E Sonderverträge

1. Entwürfe von Sonderverträgen sind vor Vertragsabschluss dem BMUKK vorzulegen, soweit nicht eine Ermächtigung zum Vertragsabschluss gemäß Z 2 besteht.

2. Die Landesschulräte/der Stadtschulrat für Wien werden ermächtigt, in den von den Rundschreiben 14/2001 und 11/2003 sowie vom Erlass GZ 715/0014-III/5/2007 erfassten Fällen (betreffend bestimmte LehrerInnen für fachtheoretische und fachpraktische Gegenstände an BMHS, FachhochschulabsolventInnen/BMHS) Sonderverträge gemäß den in diesen Rundschreiben (in diesem Erlass) genannten Bedingungen abzuschließen.

3. Zum Berichtswesen siehe Abschnitt F.

Abschnitt F Berichtswesen in den Fällen der Abschnitte C bis E
Zum Berichtswesen BMHS siehe den Erlass GZ 715/0014-III/5/2007.¹

¹ nicht abgedruckt

4. Schulrecht

4.1. Aufgabenprofil der Schulaufsicht (Allgemeine Weisung gemäß § 18 Abs. 3 Bundes-Schulaufsichtsgesetz) Erlass vom 17. Dezember 1999, ZI. 12.802/3-III/A/99 (RS-Nr. 64/1999; Min VOBl. Nr. 20/2000)

I. Geltungsbereich

1. Diese allgemeine Weisung regelt die Durchführung der Schulinspektion nach den Erfordernissen einer möglichst wirksamen Aufsicht über die betreffenden Schulen und einer entsprechenden Beratung der Leiter und Lehrer.
2. Diese allgemeine Weisung gilt für die Schulinspektion an allen
 - 2.1. öffentlichen Schulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.96/1999, und des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr.140/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.76/1999,
 - 2.2. öffentlichen Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler der unter Z 2.1. genannten Schulen bestimmt sind,
 - 2.3. Privatschulen im Sinne des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 448/1994,
 - 2.4. privaten Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler der unter Z 2.1. und 2.3. genannten Schulen bestimmt sind.
3. Für die Inspektion des Religionsunterrichts gilt diese allgemeine Weisung nur insoweit, als dadurch § 2 Abs. 1 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr.190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr.256/1993, nicht berührt wird.
4. Die Sonderregelung für die Schulinspektion im Minderheiten-Schulgesetz für Burgenland, BGBl. Nr.641/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.136/1998 und im Minderheitenschulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr.101/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.137/1998, bleiben durch diese allgemeine Weisung unberührt.
5. Die Inspektion über die Privatschulen und die privaten Schülerheime ist nach Maßgabe des § 22 des Privatschulgesetzes durchzuführen.
6. Die Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr.133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.127/1999, bleiben durch diese allgemeine Weisung unberührt.
7. Personenbezogene Bezeichnungen in dieser allgemeinen Weisung gemäß § 18 Abs. 3 Bundes-Schulaufsichtsgesetz erfassen Männer und Frauen gleichermaßen.

II. Zuständigkeit

1. Die Schulinspektion ist durchzuführen durch

- 1.1. die Landesschulinspektoren für den Bereich eines oder mehrerer Bundesländer hinsichtlich der Schulen einer oder mehrerer Schularten, Fachrichtungen oder Formen,
- 1.2. die Bezirksschulinspektoren für den Bereich eines oder mehrerer politischer Bezirke oder eines Teiles eines politischen Bezirkes hinsichtlich der allgemein bildenden Pflichtschulen. Sofern die Bestellung nur für die Sonderschulen oder für zweisprachige Schulen erfolgte, beschränkt sich der Wirkungsbereich auf diese, und zwar für den Bereich eines Bundeslandes oder Teile eines Bundeslandes,
- 1.3. die Berufsschulinspektoren für den Bereich eines Bundeslandes oder eines Teiles davon hinsichtlich der berufsbildenden Pflichtschulen,
- 1.4. die Fachinspektoren für den Bereich eines oder mehrerer Bundesländer hinsichtlich eines oder mehrerer Unterrichtsgegenstände an Schulen einer oder mehrerer Schularten, Fachrichtungen oder Formen.

Die Durchführung der Schulinspektion der einzelnen Schule kann - soweit erforderlich - mit Unterstützung durch Gutachter (Lehrer mit besonderen Kenntnissen ohne Schulaufsichtsfunktion) erfolgen.

Der örtliche und sachliche Wirkungsbereich betreffend die Schulinspektion ergibt sich für das Schulaufsichtsorgan aus dem jeweiligen Ernennungs-(Bestellungs-)dekret und dem Geschäftsverteilungsplan der Schulbehörde.

2. Ein Weisungsverhältnis zwischen einzelnen Schulaufsichtsorganen ist gegeben, soweit sich dies aus dem Geschäftsverteilungsplan der Schulaufsichtsbehörde (§ 11 Abs. 4 Bundes-Schulaufsichtsgesetz) ergibt.
3. Der Landesschulinspektor ist anlässlich der Schulinspektion der einzelnen Schule gegenüber dem Bezirksschulinspektor weisungsberechtigt, sofern der Landesschulinspektor für diese Angelegenheit ebenfalls zuständig ist und nicht Z 2 anzuwenden ist.

III. Aufgabenbereich

1. Aus dem Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr.321/1975 (§§ 11, 16 und 18) ergibt sich, dass die Beamten des Schulaufsichtsdienstes und Lehrer, die mit Schulaufsichtsfunktionen betraut sind, (im folgenden „Schulaufsichtsorgane“ genannt) in mehrfacher Funktion tätig sind.

Sie sind Inspektionsorgane zur Ausübung der Schulaufsicht und haben auch pädagogisch-administrative Aufgaben im Amt der betreffenden Schulbehörde durchzuführen, wobei dieser Tätigkeitsbereich durch den jeweiligen Geschäftsverteilungsplan geregelt wird.

Im Rahmen der Schulinspektion hat das Schulaufsichtsorgan darauf Bedacht zu nehmen, dass die in § 2 des Schulorganisationsgesetzes festgelegte Aufgabe der österreichischen Schule erfüllt wird, wobei den Erfordernissen einer möglichst wirksamen Aufsicht über die betreffende Schule und einer entsprechenden Beratung der Schulleiter, Leiterstellvertreter, Abteilungsleiter, Abteilungs- und Fachvorstände, Erziehungsleiter sowie Lehrer Rechnung zu tragen ist.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Kompetenzen umfasst der Tätigkeitsbereich des Schulaufsichtsorgans einerseits schulübergreifende Aufgaben, die in der mitwirkenden Gestaltung von Führung, Planung und Koordination, Organisations- und Personalentwick-

lung, in Qualitätssicherung, Beratung sowie Konfliktmanagement bestehen und andererseits die Inspektion der einzelnen Schule, die als pädagogische Handlungseinheit mit schulautonomen Entscheidungsräumen zu verstehen ist, sowie der Lehrer.

2. Aufgabenprofil der Schulaufsicht

2.1. Schulübergreifende Aufgaben:

a) Führung, Planung und Koordination

Die Schulaufsichtsorgane haben pädagogische Führungs- und strategische Steuerungsfunktionen zu erfüllen. Dies erfolgt durch die Erarbeitung von standortübergreifenden Schwerpunkten und Zielen sowie deren Umsetzung.

Zu den Aufgaben der Schulaufsicht gehört es, im Zusammenwirken mit anderen Organen der Schulbehörden des Bundes sowie unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten von Gebietskörperschaften als Dienstbehörden bzw. Schulerhalter eine regionale Bildungsplanung sicherzustellen, die die Grundlage für ein vielfältiges, aber doch vergleichbares qualitätsorientiertes und bildungsökonomisch fundiertes Bildungsangebot darstellt. Im Rahmen dieser regionalen Bildungsplanung leistet die Schulaufsicht die Expertise für die Personalentwicklung und eine bedarfsorientierte materielle und personelle Ressourcenverteilung sowie für den Aufbau von unterstützenden Strukturen.

Die regionale Bildungsplanung schließt die Unterstützung von Dezentralisierungs- und Deregulierungsmaßnahmen mit besonderer Berücksichtigung der schulautonomen Möglichkeiten ein, ohne jedoch zentrale Notwendigkeiten aus dem Auge zu verlieren, um bei aller Vielfalt vergleichbare Standards abzusichern. Zu den Aufgaben in diesem Punkt gehören die in § 6 Schulorganisationsgesetz vorgesehenen Maßnahmen im Zusammenhang mit den schulautonom erlassenen Lehrplanbestimmungen.

Dies erfordert eine vielfältige und weit reichende Koordinationstätigkeit (integrierende, fächerübergreifende und ausgleichende Anregungen und Maßnahmen) zwischen den Schulen des Inspektionsbereiches sowie zwischen Schule und außerschulischen Institutionen (Schulbehörden, Organisationen, Personen etc.) Die Mitwirkung bei der Koordination der Weiter- und Fortbildung von Lehrern, Schulleitern und sonstigen Funktionsträgern sowie eine Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Lehreraus- und Lehrerfortbildung gehören ebenfalls zu diesem Aufgabenfeld.

Schulbesuche, Teilnahme an Konferenzen, Dienstbesprechungen mit anderen Schulaufsichtsorganen, Schulleitern und sonstigen schulischen Funktionsträgern, die Leitung dieser Konferenzen und Dienstbesprechungen sowie der Vorsitz bei Prüfungen sind ebenfalls als koordinierende Tätigkeiten zu sehen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang den regelmäßigen Besprechungen mit den Schulleitern zu.

b) Mitwirkung an der Organisations- und Personalentwicklung

Zur schulübergreifenden Organisationsentwicklung (Schule als lernende Organisation) gehören die Mitwirkung bei der regionalen Planung und Abstimmung der Bildungsangebote an den einzelnen Standorten unter Bedachtnahme auf materielle und personelle Ressourcen sowie auf Fragen der Schulerhaltung.

Aufgrund der Beobachtungen der Schulaufsicht besteht eine zentrale Mitwirkung bei der Sicherstellung der notwendigen Rahmenbedingungen für die Personalentwicklung im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs, insbesondere für die standortbezogene Personalentwicklung sowie für die bedarfsorientierte Fortbildungsplanung. Dazu gehören die im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vorgesehene Mitwirkung bei der Auswahl von schulischen Führungskräften und die Erarbeitung von Vorschlägen für die Heranziehung von Lehrern mit speziellen Kenntnissen und Fähigkeiten für genehmigte Projekte, wie z.B. in den Bereichen Schulmanagement, Qualitätssicherung oder Autonomieentwicklung.

c) Qualitätssicherung

Die vermehrten autonomen Gestaltungsmöglichkeiten der Schulen verlangen hochwertige Formen der pädagogischen Qualitätssicherung, die durch Selbstevaluation der Schule und durch spezifische Maßnahmen der Schulaufsicht sichergestellt werden müssen.

Um trotz der erwünschten Vielfalt an pädagogischen Angeboten eine Gleichwertigkeit von schulischer Ausbildung und schulischen Abschlüssen garantieren zu können, sollen Schulen der Schulaufsicht, ausgehend von einer Selbstevaluation, einen Rechenschaftsbericht über ihre erreichten Ziele und die Umsetzung staatlicher Vorgaben vorlegen.

Es ist notwendig, durch qualitätssichernde pädagogische Maßnahmen die Vergleichbarkeit der Anforderungsstandards in den unterschiedlichen Ausformungen der standortbezogenen Schulprogramme und Lehrpläne (insbesondere im Hinblick auf § 6 SchOG) zu gewährleisten.

Instrumente einer solchen pädagogischen Qualitätssicherung sind u.a. Zielvereinbarungsgespräche mit anderen Schulaufsichtsorganen und Schulleitern, vergleichende Analyse von Schulprogrammen, fokussierte Evaluationen, Einbeziehung externer Fachleute sowie Zusammenfassen und Verwerten von Daten und Berichten zu validen systemrelevanten Expertisen (mit Unterstützung durch Fachleute). Zu den Aufgaben einer umfassenden pädagogischen Qualitätssicherung gehört aber auch die Berücksichtigung regionaler, nationaler und internationaler Studien.

In diesem Zusammenhang gehört es zu den Aufgabenbereichen der Schulaufsicht, Programme und Entwicklungsimpulse einzelner Schulen aufzunehmen und an andere Schulen weiterzugeben.

Der Landesschulrat oder Bezirksschulrat kann erforderlichenfalls vorsehen, dass zur Unterstützung der Schulaufsicht bei der Wahrnehmung von Aufgaben der regionalen Schulentwicklung sowie zur Erstattung von Gutachten und zur Auswertung von Ergebnissen der Schulinspektion Fachleute herangezogen werden können.

d) Beratung und Konfliktmanagement

Die Beratung betrifft andere Schulaufsichtsorgane, Schulleiter, Leiterstellvertreter, Abteilungsleiter, Abteilungs- und Fachvorstände, Administratoren sowie Lehrer, erstreckt sich aber auch auf Schüler und Eltern, Vertreter der schulpartnerschaftlichen Gremien sowie Lehrberechtigte und außerschulische Institutionen. Sie umfasst neben

pädagogischen und fachlichen Hinweisen auch solche auf die konkrete Anwendung von Vorschriften (soweit nicht in besonderen Fällen ein rechtskundiger Beamter zu befassen ist). Beratung findet u.a. anlässlich von Schulbesuchen, Lehrerkonferenzen sowie Besprechungen mit Eltern und Schülern statt; sie wird auch bei der Planung und Durchführung der Neulehrerausbildung und Lehrerfortbildung wirksam.

Neben dieser Beratung bildet das schulübergreifende Konfliktmanagement, das einen Interessenausgleich zwischen den einzelnen Standorten herstellt, einen wichtigen Aufgabenbereich der Schulaufsicht.

2.2. Die einzelne Schule

Die Aufsicht betrifft die pädagogische Wirksamkeit und Qualität der Einzelschule und gilt ihrem pädagogischen Auftrag, der unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und schulbehördlichen Weisungen verantwortungsbewusst, zweckmäßig und auf ökonomische Art zu verwirklichen ist.

Die direkte Beratung, Förderung, Kontrolle und Berichterstattung über die Leistungen des einzelnen Lehrers (im Besonderen in den ersten Jahren seiner Lehrertätigkeit) gemäß §§ 17 und 51 SchUG sowie im Sinn des § 2 der Verordnung über die Beurteilung der Leistung der Lehrer, Erzieher und Schulleiter, BGBl. Nr. 242/1985, obliegen primär der Schulleitung. Wo dies im Einzelfall (etwa bei begründetem Anlass zur Annahme, dass schwer wiegende Mängel vorliegen) oder auf Grund gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen erforderlich ist, gehören diese Tätigkeiten - auch gegenüber dem Schulleiter - ebenfalls zum Aufgabenkreis der Schulaufsicht.

Neben der punktuellen Beratung aus aktuellem Anlass sind vor allem die im Abschnitt III. Z. 2.1. angeführten Gesichtspunkte von Bedeutung, soweit sie für die einzelne Schule von Belang sind.

a) Inhalt der Schulinspektion

Die Selbstevaluation der Einzelschule und die systematische Auseinandersetzung des Lehrerkollegiums mit der Qualität der eigenen Arbeit bilden den Kern und den Ausgangspunkt der Qualitätsentwicklung und -sicherung. Das Schulprogramm der einzelnen Schule, das zumindest eine Bestandsaufnahme, Leitvorstellungen, einen Aktionsplan und Evaluationsmaßnahmen enthalten soll, spiegelt diese Qualitätsbemühungen wider und ist Ausgangspunkt für die Evaluation durch die Schulaufsicht (insbesondere die Prozesse, Methoden, Strukturen, Instrumente und Ergebnisse der Selbstevaluation betreffend).

Eine spezifische Überprüfung wird dann durchzuführen sein, wenn die methodisch-inhaltliche Analyse der Selbstevaluation der Schule durch die Schulaufsicht Mängel feststellt oder wesentliche Anforderungsstandards nicht erreicht werden. Der Durchführung einer derartigen Überprüfung gehen Maßnahmen der Beratung und Unterstützung voran. Entsprechende Auflagen zur Behebung der Mängel durch die Schule selbst sollen bei Bedarf erteilt werden.

Darüber hinaus gehört die Beobachtung der maßgeblichen Felder von Schulqualität zum Aufgabenkreis der Schulaufsicht (Unterricht und Erziehung, Praxis der Leistungsfeststellung und -beurteilung, Schulklima, Schulpartnerschaft und Außenbezie-

hungen einer Schule, Schulmanagement und Administration, Personalentwicklung sowie Raum- und Einrichtungsfragen).

Die Schulaufsicht hat - allenfalls im Zusammenwirken mit den anderen kontroll- und entscheidungsbefugten Organen der Schulbehörde - darauf zu achten, dass in der Schule ein wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Umgang mit personellen und materiellen Ressourcen eingehalten wird.

Schließlich verlangen Interessenkollisionen, die durch vermehrte demokratische Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der Schulpartner mitunter entstehen können, ein professionelles Konfliktmanagement.

b) Umfang und Durchführung der Schulinspektion

Die Schulinspektion ist vom zuständigen Schulaufsichtsorgan durchzuführen, erforderlichenfalls können auch mehrere Schulaufsichtsorgane an einer Schulinspektion teilnehmen. Sie ist unter Bedachtnahme auf pädagogische Grundsätze, im Sinn einer positiven Entwicklung der Schulpartnerschaft und nach den Erfordernissen einer wirksamen Aufsicht durchzuführen.

Die Schulinspektion hat jene Zeit zu umfassen, die zur Erzielung einer gesicherten Kenntnis der jeweiligen zu beobachtenden Bereiche notwendig ist.

Gegebenenfalls kann eine externe Evaluation durch ein Team unter der Leitung des zuständigen Schulaufsichtorgans - auch mehrtägig - erfolgen.

c) Maßnahmen aufgrund einer Schulinspektion

Über das Ergebnis einer Schulinspektion ist mit dem Leiter einer Schule und dem betroffenen Personenkreis eine Dienstbesprechung abzuhalten, deren wichtigste Aufgabe die Förderung einer effizienten Schulentwicklung sowie die pädagogische, fachliche und methodisch- didaktische Beratung ist.

Das Ergebnis einer solchen Besprechung ist jedenfalls mit seinen Konsequenzen und Perspektiven festzuhalten, um Verbindlichkeit und Nachhaltigkeit sicherzustellen. Erforderlichenfalls sind Weisungen zu erteilen.

Über allfällige Mängel, die bei der Schulinspektion festgestellt wurden und die das Einschreiten der Schulbehörde oder der Dienstbehörde erforderlich erscheinen lassen, ist dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Organ jener Schulbehörde, in deren Rahmen das Schulaufsichtsorgan tätig war, umgehend zu berichten.

Die bei den Schulinspektionen gemachten Erfahrungen und Erkenntnisse sind bei Dienstbesprechungen der Schulaufsichtsorgane zu beraten und für die Lehreraus- und Lehrerfortbildung nutzbar zu machen.

d) Inspektion von Schülerheimen und des Betreuungsbereichs ganztägiger Schulformen

Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auf die Inspektion der Schülerheime und des Betreuungsbereiches ganztägiger Schulformen anzuwenden.

- 2.3. Zur Unterstützung und als Teil der Qualitätsentwicklung des gesamten Schulwesens soll die Schulaufsicht Maßnahmen zur Selbstevaluation ihrer Tätigkeit entwickeln und anwenden.

IV. Außerkrafttreten bisheriger Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Aufgabenprofils der Schulaufsicht (Allgemeine Weisung) tritt die Allgemeine Weisung über die Durchführung der Schulinspektion (Verwaltungsverordnung des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, Zl. 12.802/63-3/83 vom 23. September 1983, MVBl. Nr.117) außer Kraft.

4.2. Auslegungen zu einzelnen Regelungen des Schulorganisationsgesetzes, des Schulunterrichtsgesetzes und des Schulpflichtgesetzes 1985, Erlass vom 21. April 1997, Zl. 13.261/15-III/4/97 (RS-Nr. 23/1997)

Aufgrund verschiedener Anfragen werden die nachstehenden Regelungen aus dem Schulgesetzpaket 1996 erläutert:

Auslegungsfragen zu den Schulgesetznovellen BGBl. Nr. 766-772/1996

1. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 766/1996

- 1.1. Aufnahmuvoraussetzung in berufsbildende mittlere und höhere Schulen (§§ 55 Abs. 1 und 68 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 3 SchUG)

Auch in Hinkunft bleiben Beurteilungen mit "Nicht genügend" (oder das Kalkül "Unbeurteilt") in den Pflichtgegenständen **Latein** und **Geometrisches Zeichnen** bei der Definition der Aufnahmuvoraussetzung (erfolgreicher Abschluss der 8. Schulstufe, erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht, erfolgreicher Abschluss der 4. Klasse der Hauptschule, erfolgreicher Abschluss der 4. oder einer höheren Klasse der AHS) außer Betracht. Dies gilt selbstverständlich auch für die anstelle von Latein schulversuchsweise geführte 2. lebende Fremdsprache in der AHS- Unterstufe.

Dies trotz der Tatsache, dass die Neufassung des § 68 Abs. 1 SchOG zwar wörtlich auf den erfolgreichen Abschluss der 4. Klasse der Hauptschule oder der AHS abstellt, es sich aber hiebei ebenfalls um die 8. Schulstufe im Sinne des § 28 Abs. 3 SchUG handelt; außerdem ist im ersten Satz des § 28 Abs. 3 SchUG nach wie vor von der "Voraussetzung für die Aufnahme in die 1. Stufe einer **höheren** Schule" die Rede.

§ 28 Abs. 3 SchUG gilt daher auch in Ansehung der Neufassung des § 68 Abs. 1 SchOG.

- 1.2. Es wird außerdem festgestellt, dass das RS Nr. 14/1997 auch für die Aufnahme von Aufnahmebewerbern mit Jahreszeugnissen ohne ausgewiesene Leistungsgruppen in die AHS (Langform) und das ORG analog anzuwenden ist. Dies gilt auch für die Eignungsprüfung an den Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung gemäß dem 2. Abschnitt der Verordnung, BGBl. Nr. 291/1975 idgF.

2. Schulunterrichtsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 767/1996

- 2.1. § 11 Abs. 7 überträgt die Zuständigkeit zur Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen auf den **Schulleiter**. Nähere Bestimmungen für diese Entscheidung können durch **Verordnung** des LSR (Kollegium) erlassen werden.

Die Landesschulräte/Stadtschulrat für Wien werden ersucht, dem BMUK derartige Verordnungen bekanntzugeben.

2.2. Wiederholung der Nachtragsprüfung - Entscheidung der Klassenkonferenz (Zeitpunkt); § 20 Abs. 3 iVm § 71 Abs. 2 lit. b

Ein Schüler, der eine oder mehrere Nachtragsprüfungen abzulegen hat, kann am Ende des Unterrichtsjahres nicht "abgeschlossen" werden, d.h. solange die Nachtragsprüfung(en) nicht abgelegt (sind) ist, steht der erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Abschluss der Schulstufe noch nicht fest. Desgleichen kann eine Entscheidung der Klassenkonferenz (§ 20 Abs. 6) erst nach Ablegen der Nachtragsprüfung erfolgen.

Im Hinblick auf das nunmehr eingeführte Recht auf Wiederholung der Nachtragsprüfung und - im Fall eines negativen Ergebnisses - der Notwendigkeit der Entscheidung der Klassenkonferenz (und das daran anknüpfende Berufungsrecht) wird aus Gründen der Verfahrensökonomie festgestellt:

Die Entscheidung der Klassenkonferenz hat zu erfolgen:

- a) erst unmittelbar nach Ablegen der wiederholten Nachtragsprüfung oder
- b) wenn feststeht, dass der Schüler die Nachtragsprüfung nicht wiederholt.

Keinesfalls sind **zwei** Entscheidungen der Klassenkonferenz zu treffen; einmal nach negativem Ablegen der Nachtragsprüfung und neuerlich nach negativem Ablegen der Wiederholung der Nachtragsprüfung.

Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass nicht zwei Berufungsverfahren aus Anlass einer negativen Nachtragsprüfung parallel anhängig sind.

Außerdem ist in diesem Zusammenhang auf § 71 Abs. 8 hinzuweisen, der den Instanzenzug auf die Schulbehörde erster Instanz beschränkt.

2.3. Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe - § 25 Abs. 1 letzter Satz

Der durch die Novelle BGBl. Nr. 767/1996 angefügte letzte Satz des § 25 Abs. 1 SchUG lautet:

"Eine Schulstufe gilt auch dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn bei Wiederholen von Schulstufen das Jahreszeugnis **in einem Pflichtgegenstand** die Note "Nicht genügend" enthält **und** dieser Pflichtgegenstand vor der Wiederholung der Schulstufe zumindest mit "Befriedigend" beurteilt wurde."

Dieser Fall des erfolgreichen Abschlusses einer Schulstufe liegt nur dann vor, wenn die hierfür festgelegten Voraussetzungen auf **einen einzigen** Pflichtgegenstand zutreffen.

Das Aufsteigen ist also nur dann möglich, wenn der Schüler neben der negativen Jahresbeurteilung in dem Pflichtgegenstand, in dem er vor dem Wiederholen der Schulstufe mit "Befriedigend" oder besser beurteilt wurde, keine weitere negative Jahresbeurteilung aufweist. Wenn ein Schüler beim Wiederholen der Schulstufe zwei oder mehr "Nicht genügend" am Ende des Unterrichtsjahres aufweist, kann die obzitierte Bestimmung des § 25 Abs. 1 letzter Satz daher nicht Platz greifen.

Im Hinblick auf § 23 SchUG wäre jedoch der Fall denkbar, dass der zum Ablegen von zwei Wiederholungsprüfungen berechnete Schüler eine von diesen besteht und auf den verbleibenden negativ beurteilten Pflichtgegenstand § 25 Abs. 1 letzter Satz zutrifft: Dieser Schüler wäre somit ebenfalls zum Aufsteigen berechtigt.

Gemäß § 23 SchUG ist das Ablegen der Wiederholungsprüfung auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 letzter Satz (gleichsam freiwillig) zulässig, wobei - so wie beim Antreten zur Wiederholungsprüfung bei vorhandener Berechtigung zum Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" gemäß § 25 Abs. 2 SchUG - die Berechtigung zum Aufsteigen auch bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung erhalten bleibt.

§ 25 Abs. 1 letzter Satz gilt selbstverständlich auch für den Fall dass die betreffende Schulstufe das zweite Mal wiederholt wird; diese Bestimmung ist auch dann anzuwenden, wenn die letzte Stufe einer Schulart wiederholt wird. Die Ablegung einer Jahresprüfung (§ 36

Abs. 4) ist nicht erforderlich. Bei der Verbindung des Reifeprüfungszeugnisses (Reife- und Diplomprüfungszeugnisses) mit dem Jahreszeugnis der letzten Schulstufe ist im Fall des § 25 Abs. 1 letzter Satz folgender Vermerk aufzunehmen:

"Er/Sie hat gemäß § 25 Abs. 1 letzter Satz des Schulunterrichtsgesetzes die letzte Schulstufe erfolgreich abgeschlossen."

2.4. Erfolgreicher Schulbesuch nach "qualifiziertem Auslandsaufenthalt" - § 25 Abs. 9

Der Nachweis über den **fremdsprachigen** Schulbesuch im Ausland (darunter fällt nicht ein Schulbesuch im Ausland mit deutscher Unterrichtssprache) wird durch eine Schulbesuchsbestätigung oder ein Zeugnis zu erbringen sein.

Ein - auch bezogen auf das ausländische Berechtigungssystem - **erfolgreicher** Schulbesuch braucht nicht nachgewiesen werden.

Der mindestens 5-monatige Schulbesuch muss in jenem Schuljahr liegen, von dem aus aufgestiegen werden soll. Wird dieser ausländische Schulbesuch **vor** Abschluss des Unterrichtsjahres beendet, gilt der anschließende Schulbesuch (in Österreich) als Fortsetzung dieser Schulstufe. Bei der Jahresbeurteilung für diese Schulstufe ist zu bedenken, dass der fremdsprachige ausländische Schulbesuch als "erfolgreicher Schulbesuch in Österreich" gilt; Leistungsfeststellungen, die ausschließlich Lehrplanbereiche betreffen, die Gegenstand der Unterrichtsarbeit während des Zeitraums des Auslandsaufenthalts waren, sind daher nicht festzusetzen (auch nicht in Form der Feststellungs- und Nachtragsprüfung). Ein im Anschluss an einen fremdsprachigen Schulbesuch im Ausland (§ 25 Abs. 9) **fortgesetzter** Schulbesuch in einer österreichischen Schule (z.B. im 2. Semester) bedingt die **Einbindung** dieses Beurteilungsabschnittes in die **Jahresbeurteilung** dieser Schulstufe (siehe § 20 Abs. 1 SchUG). Der Schüler steigt daher nicht schon deshalb in die nächsthöhere Schulstufe auf, weil der fünfmonatige "ausländische Schulbesuch" als erfolgreicher Schulbesuch gilt.

Bei diesen Auslandsaufenthalten ist davon auszugehen, dass der Schüler während des Auslandsaufenthaltes aus wichtigen Gründen von der Schule fernbleibt (§ 45); eine **Abmeldung** vom Schulbesuch (und damit die Notwendigkeit der neuerlichen Aufnahme in die Schule nach Rückkehr) ist nicht geboten.

Umfasst der fremdsprachige Schulbesuch im Ausland ein gesamtes (österreichisches) Schuljahr (z.B. Schuljahr 1995/96 erfolgreicher Abschluss der 6. Klasse AHS; 1996/97 Auslandsaufenthalt), so ist für den Besuch der 8. Klasse AHS § 25 Abs. 9 ebenfalls heranzuziehen; dieser Schüler ist berechtigt, als ordentlicher Schüler die 8. Klasse zu besuchen. Für den erfolgreichen Abschluss der letzten Schulstufe einer Schulart kommt diese Bestimmung jedoch nicht zur Anwendung, da sie sich ausdrücklich nur auf das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe bezieht. Die Ausstellung eines österreichischen Jahreszeugnisses ist nur dann vorzunehmen, wenn der Schulbesuch in der österreichischen Schule einen Zeitraum von mindestens acht Wochen **vor** Ende des Unterrichtsjahres umfasst. Für den Fall eines Antrags auf Schul- bzw. Heimbeihilfe ist auf das letzte Zeugnis einer österreichischen Schule abzustellen.

Für den Besuch von Wahlpflichtgegenständen gilt, dass diese möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Schulstufen aufzuteilen sind.

2.5. Beendigung des Schulbesuchs wegen zu vieler "Nicht genügend" - § 33 Abs. 2 lit. f iVm § 27 Abs. 3.

Die hier vorgesehenen Tatbestände haben zur Folge, dass Schüler die betreffende Schulform bzw. Fachrichtung nicht mehr weiterbesuchen dürfen. Diese Regelung bezieht sich also nicht nur auf den **Schulstandort**. Eine **andere** Schulform oder Fachrichtung (an welchem Standort auch immer) darf selbstverständlich besucht werden; hierfür ist eine Neuaufnahme durch den Schulleiter erforderlich. Eine neuerliche Einbindung in das Aufnahmeverfahren und Neuaufnahme für die negativ abgeschlossene 1. Stufe ist unzulässig

(auch wenn kein Platzmangel vorliegt), weil das einer Wiederholung dieser Schulstufe gleichkäme und diese gemäß § 27 Abs. 3 ausgeschlossen ist.

2.6. Abmeldung, wenn die Polytechnische Schule nicht mehr besucht werden kann - § 29 Abs. 8

Ab dem Schuljahr 1997/98 ist der Übertritt in die Polytechnische Schule aus einer mittleren oder höheren Schule während eines Schuljahres nur bis zum 31. Dezember zulässig. Daraus ergibt sich, dass - wenn es sich um einen schulpflichtigen Schüler handelt - nach diesem Zeitpunkt die Abmeldung vom Besuch der 1. Klasse einer BMHS in der Regel unzulässig ist. Auch wenn der Übertritt in die 1. Klasse einer anderen Fachrichtung der BMHS oder der 5. Klasse einer AHS schulrechtlich nicht ausgeschlossen ist, wird dies nur in Ausnahmefällen pädagogisch zweckmäßig sein.

2.7. Antreten zur Externistenreifeprüfung - § 42 Abs. 6

Bei Externistenreifeprüfungen, Externistenreife- und Diplomprüfungen, Externistendiplomprüfungen sowie Externistenabschlussprüfungen mit **Zulassungs- und Hauptprüfung** darf der Prüfungskandidat zur **mündlichen** Prüfung frühestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt der erfolgreichen Ablegung der letzten Zulassungsprüfung antreten. Da die einschlägigen Rechtsvorschriften von der Einheit und Gesamtheit der Reifeprüfung (Klausurprüfungen und mündliche Prüfungen) ausgehen, ist auch in Hinsicht der Externistenreifeprüfung von der Einheit dieser Reifeprüfung auszugehen. Da die Reifeprüfung nach wie vor aus schriftlichen und mündlichen Teilprüfungen, die zwei bis sechs Wochen auseinander liegen, besteht, ist es unzulässig, sich zur schriftlichen Reifeprüfung z.B. im Herbsttermin und zur mündlichen im nächsten Sommertermin anzumelden. Mit anderen Worten, ein Antreten zu den Klausurprüfungen ist erst zu jenem Termin (Haupttermin) möglich, in dem auch die mündliche Reifeprüfung abgelegt werden darf.

2.8. Aufnahme in die 1. Stufe einer mittleren oder höheren Schule - § 28 Abs. 3

Siehe hierzu die Ausführungen unter Punkt 1.1.

2.9. § 46 Abs. 3 lautet mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1997 wie folgt:

"In der Schule, bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen darf für schulfremde Zwecke nur dann geworben werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) hiedurch nicht beeinträchtigt wird."

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage wird die Neufassung wie folgt begründet:

"Künftig soll an Schulen auch für schulfremde Zwecke geworben werden können, was - im Zusammenhang mit dem § 128b des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 330/1996 - bis hin zu einem Sponsoring führen kann. Die Schulen sollen also nach Maßgabe der Vorschriften über die Schulerhaltung (an Bundesschulen § 128b des Schulorganisationsgesetzes) ermächtigt sein, Geld- oder Sachwerte als Gegenleistung für schulfremde Werbung einzunehmen und zweckgebunden (im Sinne des § 17 des Bundeshaushaltsgesetzes) für die Erhaltung bzw. für den Schulbetrieb zu verwenden bzw. zu verausgaben. Unberührt davon sind die Pflichten des Schulerhalters, die in uneingeschränkter Weise bestehen bleiben.

Die Entscheidung über schulfremde Werbung obliegt dem Schulleiter (vgl. § 56 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes). Die Bedachtnahme auf die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes wird ihn dazu veranlassen, darauf zu achten, dass eine die Persönlichkeitsentwicklung der Schüler beeinträchtigende Beeinflussung durch eine etwa nicht altersadäquate Werbung (z.B. Werbung für Produkte, deren Konsum ein sucht- oder suchttähnliches Verhalten der Schüler zur Folge haben kann [Tabakwaren, Alkohol, nicht altersgemäße Computerspiele]) ausgeschlossen ist."

In Ergänzung zu diesen Ausführungen hat der Unterrichtsausschuss in seiner Sitzung am 19. November 1996 folgende Feststellung getroffen:

"In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage einer Schulunterrichtsgesetz-Novelle zur Lockerung des Werbeverbotes (§ 46 Abs. 3) wird eine Reihe von Beispielen für die im Hinblick auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes nach wie vor untersagten Werbungen angeführt. Der Unterrichtsausschuss ist der Auffassung, dass bezüglich der verbotenen Werbung jedenfalls auch die die Persönlichkeit beeinträchtigende Werbung von und für Sekten, destruktive Kulte uä. in diesem Zusammenhang besonders zu erwähnen sind.

Im Rahmen ihrer Beratungsrechte haben die Schulpartnerschaftsgremien die Möglichkeit, Empfehlungen hinsichtlich der Werbung auszusprechen und mit ihr in Zusammenhang stehende Informationen zu verlangen."

3. Schulpflichtgesetz 1985

3.1. Im Rahmen der Aufnahme eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu Beginn der Schulpflicht in eine Volksschule mit Vorschulstufe hat der Schulleiter im Sinne des § 14 SchPflG zu entscheiden, ob das Kind die Vorschulstufe oder die 1. Schulstufe zu besuchen hat. Hierbei sind zwei unterschiedliche Vorgänge denkbar, die auf die unterschiedlichen Behinderungsarten (Leistungsmöglichkeiten) abstellen:

- a) der Bezirksschulrat entscheidet gemäß § 17 Abs. 4 lit. a SchUG, dass das Kind grundsätzlich nach dem Lehrplan der Volksschule zu unterrichten ist (dies kann bei körper- und sinnesbehinderten Kindern der Fall sein, wo in bestimmten Fällen im wesentlichen nach dem Volksschullehrplan unterrichtet werden kann): hier hat der Schulleiter das Verfahren gemäß § 14 Abs. 5 SchPflG durchzuführen, wenn Verdacht auf mangelnde Schulfähigkeit im Hinblick auf die 1. Schulstufe besteht;
- b) sofern nicht lit. a vorliegt (insbesondere bei lernschwachen und lernbehinderten Kindern): hier kann wegen des bereits beim Bezirksschulrat durchgeführten Verfahrens (ohne gesonderte Sachverhaltsfeststellung gemäß § 14 Abs. 5 SchPflG) vom Schulleiter auf Aufnahme in die Vorschulstufe entschieden werden, sofern die Förderung des behinderten Kindes in der Vorschulstufe besser als in der 1. Schulstufe erfolgen kann.

Gegen eine amtswegige Entscheidung auf Aufnahme in die Vorschulstufe besteht die Möglichkeit eines Antrages an den Bezirksschulrat gemäß § 14 Abs. 7 SchPflG.

3.2. Zum Entfall des § 14 Abs. 9a

Kinder, für die der sonderpädagogische Förderbedarf festgestellt wurde, können in die Vorschulstufe aufgenommen werden. Wie sich aus den Erläuterungen zur Novelle, BGBl. Nr. 768/1996, ergibt, wurde die bisher gemäß § 14 Abs. 9a Schulpflichtgesetz erforderliche Bindung an eine Empfehlung des Bezirksschulrates als nicht mehr zweckmäßig erachtet.

3.3. Zu § 23 Abs. 1

Aufgrund der Schulpflichtgesetz-Novelle hat in Zukunft die Feststellung der Gleichwertigkeit gemäß § 11 Abs. 7 SchUG durch den Schulleiter zu erfolgen. Im Hinblick auf diese Neuregelung ist § 23 Abs. 3 1. Satz, der nicht novelliert wurde, wie folgt zu lesen: "Der Landesschulrat hat über die bei ihm einzubringenden Ansuchen um Befreiung vom Besuch der Berufsschule zu entscheiden. "Diese Entscheidung, die nach wie vor beim Landesschulrat verbleibt, bezieht sich auf solche gemäß § 23 **Abs. 2**.

Die Landesschulräte/Stadtschulrat für Wien werden ersucht, die Schulen ihres Zuständigkeitsbereiches von diesem Rundschreiben zu informieren.

4.3. Auslegung des Schulunterrichtsgesetzes; Beendigung des Schulbesuchs wegen zu vieler "Nicht genügend" - Ergänzung der RS-Nr. 23/1997, Erlass vom 25. Juni 1997, ZI. 13.261/28-III/4/97 (RS-Nr. 45/1997)

In Ergänzung des Rundschreibens Nr. 23/1997, Punkt 2.5 wird zu § 33 Abs. 2 lit. f und Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes festgestellt:

Die Wendung "Schule gleicher Fachrichtung" in § 33 Abs. 5 SchUG ist so zu verstehen, dass ein Schüler/eine Schülerin der/die den Schulbesuch etwa in einer höheren Fachrichtung beendet, in eine **mittlere Schule gleicher Fachrichtung** aufgenommen werden darf. - Ausdrücklich wird Pkt. 2.5 des RS Nr. 23/1997 in Erinnerung gerufen und neuerlich klargestellt, dass ein Schüler/eine Schülerin, der/die mit vier oder mehr "Nicht genügend" die 1. Stufe einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder einer höheren Anstalt der Lehrer- und der Erzieherbildung abschließt und daher aufhört, Schüler/Schülerin der Schule zu sein, eine **andere Schulform** (z.B. bisher HAK, dann Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe) oder eine **andere Fachrichtung** der HTL (z.B. bisher Höhere Lehranstalt für Bautechnik, dann Höhere Lehranstalt für Textilchemie oder etwa auch Elektronik etc.) besuchen darf. - Die Auffassung, § 33 Abs. 2 lit. f wäre so zu verstehen, dass damit die Schülereigenschaft für den gesamten Bereich der Höheren technischen Lehranstalten endet, ist rechtlich nicht haltbar.

4.4. Aufnahmeprüfung in berufsbildende mittlere und höhere Schulen für Aufnahmebewerber mit einem Hauptschulzeugnis ohne ausgewiesene Leistungsgruppen, Erlass vom 12. Feber 1997, ZI. 25.329/1-III/4/97 (RS-Nr. 14/1997)

Mit den Änderungen des Schulorganisationsgesetzes (BGBl. Nr. 766/1996) bezüglich der Aufnahmevoraussetzungen für berufsbildende mittlere und höhere Schulen, die mit 1. April 1997 in Kraft treten und daher bereits für das Schuljahr 1997/98 gelten werden, wurden auch neue Regelungen für die Aufnahmeprüfungen festgelegt, die ausdrücklich für Aufnahmebewerber mit einem entsprechenden Zeugnis einer allgemeinbildenden höheren Schule oder einer 4. Klasse der Hauptschule mit ausgewiesenen Leistungsgruppen gelten.

Für die Frage der Verpflichtung zur Ablegung einer Aufnahmeprüfung für Aufnahmebewerber mit einem Zeugnis der 4. Klasse einer Hauptschule **ohne** Angabe von Leistungsgruppen (Schulversuche gemäß §131b SchOG) oder einer Realschule (Privatschule mit eigenem Organisationsstatut) ist davon auszugehen, dass ein "Sehr gut" oder "Gut" der I. oder zumindest einem "Sehr gut" oder "Gut" der II. Leistungsgruppe entspricht. Daher haben diese Schüler keine Aufnahmeprüfung für die berufsbildenden Schulen abzulegen.

Bei einer Beurteilung mit "Befriedigend" in Deutsch, Mathematik oder Lebender Fremdsprache ist für die berufsbildenden höheren Schulen eine Aufnahmeprüfung abzulegen; für mittlere Schulen ist keine Aufnahmeprüfung erforderlich. Es besteht jedoch bei entsprechender Schülerleistung im Fall eines "Befriedigend" die Möglichkeit, auf Grund eines Beschlusses der Klassenkonferenz den Vermerk "Entspricht für die Aufnahme in eine berufsbildende höhere Schule zumindest einem "Gut" der II. Leistungsgruppe" in das Jahreszeugnis aufzunehmen.

Ein "Genügend" ist so zu werten, als ob der Schüler in diesem Pflichtgegenstand die III. Leistungsgruppe besucht hätte. Daher ist hier in jedem Fall eine Aufnahmeprüfung abzulegen.

Dies gilt auch für den Schulversuch Mittelschule, sofern nicht im Zeugnis ausdrücklich die Gleichstellung mit dem Zeugnis eines Realgymnasiums vermerkt ist. Dieser Vermerk lautet: "Der Schüler hat damit die Berechtigungen erworben, die mit dem Zeugnis eines Realgymnasiums verbunden sind."

Die Landesschulräte/Stadtschulrat für Wien werden eingeladen, die Schulen ihres Zuständigkeitsbereiches von diesem Rundschreiben zu verständigen.

4.5. Einsichtnahme in schriftliche Arbeiten der Schüler/innen, Erlass vom 17. Feber 1997, ZI. 25.329/7-III/4/1997 (RS-Nr. 15/1997)

Es entspricht der im Rahmen des § 2 Schulunterrichtsgesetz normierten Schulpartnerschaft, den Eltern und Erziehungsberechtigten ein umfassendes Informationsrecht bezüglich der Erziehungssituation und des Leistungsstandes von Schülerinnen und Schülern einzuräumen (siehe §§ 19 und 62 SchUG und §§ 7 Abs. 10 und 8 Abs. 10 der Leistungsbeurteilungsverordnung).

Es besteht daher auch kein Einwand, den Erziehungsberechtigten bzw. den Schülerinnen und Schülern (Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten) in Wahrnehmung dieses Informationsrechtes auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen des schriftlichen bzw. praktischen Teils ihrer Feststellungs-, Nachtrags- oder Wiederholungsprüfung und in die Klausurarbeiten ihrer Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung, Reife- und Befähigungsprüfung, Befähigungsprüfung oder Abschlussprüfung nach erfolgter Beurteilung durch die zuständigen Organe zu gewähren.

Die Erziehungsberechtigten bzw. Schülerinnen und Schüler (Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten) können von den oa. schriftlichen Arbeiten nach erfolgter Beurteilung durch die zuständigen Organe an Ort und Stelle auch Abschriften oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auf ihre Kosten Kopien anfertigen.

Es ist dafür Vorsorge zu treffen, dass hiebei weder Veränderungen an den Unterlagen vorgenommen werden noch diese selbst oder Teile derselben für die Schule in Verlust geraten.

Bei Reifeprüfungen, Reife- und Diplomprüfung, Reife- und Befähigungsprüfungen, Befähigungsprüfungen und Abschlussprüfungen ist dies bis längstens drei Tage vor der mündlichen Prüfung zulässig.

Unabhängig von diesem Recht auf Einsichtnahme besteht - im Rahmen entsprechender Rechtsmittelverfahren (Berufungen gemäß § 71 SchUG) - auch das Recht auf Akteneinsicht bei den Schulbehörden (§ 17 Abs. 1 AVG).

4.6. Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" gemäß § 25 Abs. 2 SchUG, Erlass vom 21. März 1997, ZI. 13.261/8-III/4/97 (RS-Nr. 20/1997)

1. Darlegung der Problematik:

Das Schulunterrichtsgesetz (SchUG) regelt im § 25 die Voraussetzungen, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen.

Gegenstand dieses Rundschreibens ist jedoch ausschließlich das Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" gemäß § 25 Abs. 2 SchUG. (§ 25 Abs. 1 letzter Satz bleibt in diesem Rundschreiben außer Betracht).

Diese Bestimmung wurde immer wieder unterschiedlich interpretiert. Da aus pädagogischen und rechtlichen Erwägungen völlig unterschiedliche Handhabungen des Aufsteigens mit einem "Nicht genügend" nicht erwünscht sein können - schließlich stellt das Nichterteilen der Berechtigung zum Aufsteigen einen der wesentlichsten Eingriffe der Organe der Schule in die Sphäre des Schülers dar -, verfolgt diese Information das Ziel, den Klassen- bzw. Jahrgangskonferenzen deutlich zu machen, in **welcher Relation § 25 Abs. 2 SchUG zu § 25 Abs. 1 zweiter Satz leg. cit. steht**. Dies geschieht auch unter Rückgriff auf die Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes zu dieser Frage.

2. § 25 Abs. 2 lit. c SchUG als Ausnahmeregelung zu § 25 Abs. 1 SchUG

§ 25 Abs. 1 und 2 Schulunterrichtsgesetz lautet:

"§ 25. (1) Ein Schüler ist zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn er die Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat. Eine Schulstufe ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" enthält. Eine Schulstufe gilt auch dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn bei Wiederholen von Schulstufen das Jahreszeugnis in einem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" enthält und dieser Pflichtgegenstand vor der Beurteilung der Schulstufe zumindest mit "Befriedigend" beurteilt wurde.

(2) Ein Schüler ist ferner zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn das Jahreszeugnis zwar in einem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" enthält, aber

a) der Schüler nicht auch schon im Jahreszeugnis des vorhergegangenen Schuljahres in demselben Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" erhalten hat,

b) der betreffende Pflichtgegenstand - ausgenommen an Berufsschulen - in einer höheren Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen ist und

c) die Klassenkonferenz feststellt, dass der Schüler aufgrund seiner Leistungen in den übrigen Pflichtgegenständen die Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe im Hinblick auf die Aufgaben der nächsthöheren Schulstufe aufweist."

§ 25 SchUG kennt demnach, was die Frage des Aufsteigens in die nächsthöhere Schulstufe betrifft, u.a. folgende Möglichkeiten (Tatbestände; vgl. VwGH Slg. Nr. 9667 A). Diese sind:

1. Das Jahreszeugnis des Schülers weist in allen Pflichtgegenständen eine positive Beurteilung auf (§ 25 Abs. 1 zweiter Satz SchUG) **oder**
2. das Jahreszeugnis des Schülers enthält nicht mehr als eine negative Beurteilung (§ 25 Abs. 2 SchUG).

Liegt der zuerst genannte Sachverhalt vor, hat der Schüler **jedenfalls einen Rechtsanspruch** aufzusteigen. Ist hingegen die zweite Tatbestandsvariante gegeben, so entsteht der Rechtsanspruch erst, wenn **alle** im § 25 Abs. 2 SchUG angeführten Bedingungen erfüllt sind. Dabei sind die Tatbestandsvoraussetzungen der lit. a und b vergleichsweise leicht zu ermitteln. Schwieriger ist hingegen das Auslegen der lit. c, worauf im Folgenden einzugehen sein

wird. Die hier dargelegte Konzeption des § 25 SchUG bedeutet, dass Abs. 2 leg. cit. die **Ausnahmeregel** (Ausnahmetatbestand) zu Abs. 1 dieser Bestimmung darstellt und nicht in jedem Fall zum Tragen kommt. Wenn daher ein Schüler in seinem Jahreszeugnis nicht in allen Pflichtgegenständen positiv beurteilt wurde, dann muss er - von § 25 Abs. 1 letzter Satz abgesehen - die Schulstufe **grundsätzlich wiederholen bzw. Wiederholungsprüfungen ablegen**. In diesem Sinn judiziert auch der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VwGH Slg. Nr. 11.935 A. Darin heißt es u.a.:

"Gemäß § 25 Abs. 2 lit. c SchUG soll nur dann dem Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" gegenüber dem Wiederholen einer Schulstufe der Vorzug gegeben werden, wenn es aufgrund zu erwartender positiver Entwicklung des Leistungsbildes des Schülers in der nächsthöheren Schulstufe gerechtfertigt erscheint. Ausgangspunkt für die Prognose sind die Leistungen (nicht jedoch die Leistungsbeurteilungen) des Schülers in den übrigen Pflichtgegenständen, sowie eine vorausschauende Bedachtnahme auf die kennzeichnenden Aufgaben der betreffenden Schulart."

"Bei der Leistungsprognose steht der Klassenkonferenz (Jahrgangskonferenz) und im Berufungsverfahren der Schulbehörde ein Beurteilungsspielraum (Prognosespielraum) zu, dessen Grenzen dann als gewahrt anzusehen sind, wenn die exakte Beurteilung (Beurteilung nach dem augenblicklichen Wissensstand) aufgrund der ermittelten Fallumstände, somit sachverhaltsbezogen, **unter Zugrundelegung pädagogischen Sachverstandes und nach der allgemeinen Erfahrung eine vertretbare Einschätzung darstellt.**"

Ausgehend vom bisher Gesagten kommt ein Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" somit nur dann in Frage, wenn sich für einen Schüler, um mit den Worten des Verwaltungsgerichtshofes zu sprechen, "unter Zugrundelegung pädagogischen Sachverstandes und nach allgemeinen Erfahrungen" die Prognose abgeben lässt, er werde ungeachtet einer negativen Beurteilung im Jahreszeugnis die Anforderungen der kommenden Schulstufe höchstwahrscheinlich bewältigen. Eine solche Einschätzung lässt sich nur treffen, wenn das **Leistungsbild** (die Leistungen) des Schülers im abgelaufenen Schuljahr in **allen positiv beurteilten Pflichtgegenständen** hinreichende Lern- und Arbeitskapazitäten signalisiert. In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass kein Schüler über unbegrenzte **Lern- und Arbeitskapazitäten** verfügt. Denn bei einem Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" ist der Schüler schließlich gezwungen, auf der nächsthöheren Schulstufe im negativ beurteilten Pflichtgegenstand sowohl den neuen Lehrstoff zu erarbeiten, als auch die aus dem abgelaufenen Schuljahr stammenden Lücken zu schließen. Diese Lücken sind immerhin so groß, dass die nach Maßgabe des Lehrplans gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen nicht überwiegend erfüllt werden konnten (§ 14 Leistungsbeurteilungs-Verordnung). Nach der Konzeption von § 25 Abs. 2 lit. c SchUG setzt ein Schließen dieser Lücken die Möglichkeit voraus, aus den positiv beurteilten Bereichen Lern- und Arbeitskapazität abzuziehen, um sie in den negativ abgeschlossenen Pflichtgegenstand zu "investieren", ohne dadurch auf der nächsthöheren Schulstufe das Fortkommen **in diesen** positiv abgeschlossenen Gegenständen zu gefährden.

3. Prognoseerstellung:

Die Organe der Schule (Klassenkonferenz, Jahrgangskonferenz) müssen im Rahmen ihrer Entscheidungsfindung zu § 25 SchUG eine Prognose darüber abgeben, ob das Gelingen dieses Vorhabens realistisch ist. Als Maßstab für diese Einschätzung dient das Leistungsbild des Schülers in den positiv beurteilten Pflichtgegenständen (subjektiver Aspekt) vor dem Hintergrund der Lehrplananforderungen der nächsthöheren Schulstufe und der Zielbestimmungen der jeweiligen Schulart, wie sie sich aus dem II. Hauptstück des Schulorganisationsgesetzes ergeben (objektiver Aspekt). Jeder einzelne Lehrer muss sich als Mitglied der Klassen- bzw. Jahrgangskonferenz demnach darüber im klaren sein, welche Stärken und Schwächen ein Schüler in den von ihm unterrichteten Pflichtgegenständen aufweist, und er soll dem ent-

scheidungsbefugten Organ (Klassenkonferenz, Jahrgangskonferenz) **verdeutlichen** können, weshalb aufgrund dieser Leistungsstruktur, projiziert auf die Lehrplananforderungen der nächsthöheren Schulstufe, bei einem Aufsteigen Probleme zu befürchten oder nicht zu befürchten sind.

Im Falle einer lebenden Fremdsprache können diese Leistungsschwächen etwa in der Sprachbeherrschung liegen. Sie kommen z.B. dadurch zum Ausdruck, dass in den Schularbeiten, aber auch im Bereich des Mündlichen, konstant Verstöße gegen zum Teil elementare grammatikalische Regeln unterlaufen. Wenn nun etwa der Lehrplan auf der nächsthöheren Schulstufe im Bereich der Grammatik das Behandeln von Besonderheiten der Formen- und Satzlehre vorsieht und damit solide grammatikalische Kenntnisse **voraussetzt**, weil nun der Schwerpunkt bei Übersetzungen mit gehobenem Schwierigkeitsgrad oder bei Referaten und Aufsätzen liegt, dann stellen nach realistischer Einschätzung ins Grundlegende gehende Grammatik- und Wortschatzschwächen ein nicht zu unterschätzendes Hindernis für das Erreichen dieses Lehrziels dar. Sind auch nur in **einem** noch positiv abgeschlossenen Pflichtgegenstand die Leistungsreserven des Schülers so gering, dass ein Absinken ins Negative als wahrscheinlich gelten muss, wenn der Schüler für das Erarbeiten des neuen Lehrstoffes nicht mehr die Zeit wie bisher aufwenden kann, so scheidet das Erteilen einer Berechtigung zum Aufsteigen gemäß § 25 Abs. 2 lit. c SchUG aus.

Selbstverständlich lässt sich der Nachweis, dass nur mehr geringe Leistungsreserven vorhanden sind, nicht in jedem Fall bis zur absoluten Zweifelsfreiheit führen. Vielfach muss es genügen, jene Indizien, die im Fall eines Aufsteigens für oder gegen ein Weiterkommen sprechen, einander gegenüberzustellen und zu einem Schluss zu kommen. An dieser Stelle sei ausdrücklich betont, dass das Schulrecht eine solche absolute Zweifelsfreiheit auch keineswegs fordert. Sie wäre in der Schulwirklichkeit auch gar nicht leistbar.

Es würde den Rahmen eines Rundschreibens bei weitem übersteigen, zu versuchen, darin alle denkbaren Konstellationen, die zu einer Entscheidung gemäß § 25 Abs. 2 lit. c SchUG führen können, aufzuzeigen. Es muss die Aufgabe der Organe der Schule bzw. der Schulbehörden bleiben, hier eine rechtsstaatlich vertretbare Entscheidungspraxis zu entwickeln. Wie die eben angesprochenen Indizien, die im Fall eines Aufsteigens für oder gegen ein Weiterkommen sprechen, konkret beschaffen sein müssen, dies kann im Rahmen eines Rundschreibens allenfalls grob skizziert werden. Als Entscheidungshilfe mag dienen, dass eine Situation, in der die Berechtigung zum Aufsteigen verweigert werden muss, dann gegeben sein kann, wenn der Schüler erst aufgrund einer mündlichen Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 erster Satz der Leistungsbeurteilungs-Verordnung eine positive Jahresbeurteilung erhalten hat. Die Tatsache, dass bis unmittelbar vor Ende des Unterrichtsjahres in diesem Pflichtgegenstand eine negative Jahresbeurteilung drohte, kann auf nicht mehr allzu große Leistungsreserven schließen lassen.

Hat der Schüler hingegen - und dies relativiert das eben Gesagte wieder etwas - krankheits halber einen großen Teil des Unterrichtsjahres versäumt und dann aufgrund einer erfolgreich abgelegten Prüfung gemäß § 20 Abs. 2 SchUG eine positive Jahresbeurteilung erreicht, kann es ohne weiters vertretbar sein, dass sich die Klassen- bzw. Jahrgangskonferenz unter Würdigung dieses speziellen Umstandes für das Erteilen der Berechtigung zum Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" entscheidet.

4. Leistungen versus Leistungsbeurteilungen: ein Widerspruch?

Zwar spricht das zitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH Slg. Nr. 11 935 A) davon, dass es im Fall des Aufsteigens mit einem "Nicht genügend" nicht auf die Leistungsbeurteilungen, sondern auf die Leistungen (an sich) ankommt, doch wird man sich bei einem Abschätzen der noch vorhandenen Leistungsreserven eines Schülers sicherlich am Notenbild des Jahreszeugnisses bzw. seiner Entwicklung mitzuorientieren haben. Was der Gesetzgeber und die Rechtsprechung meinen, ist, dass auf "Genügend" lautende Jahresbeur-

teilungen **nicht von vornherein** zum Verweigern der Aufstiegsberechtigung führen müssen. So kann der Fall eintreten, dass bereits eine nur denkbar knapp abgesicherte, auf "Genügend" lautende Jahresbeurteilung dem Aufsteigen entgegensteht. Es sind jedoch ebenso Konstellationen denkbar, wo trotz mehrerer auf "Genügend" lautender Jahresbeurteilungen das Erteilen von § 25 Abs. 2 lit. c SchUG vertretbar erscheint. Dies dann, wenn aus allen auf "Genügend" lautenden Jahresbeurteilungen eine **starke Tendenz** in Richtung "Befriedigend" herauslesbar ist, abgestützt etwa durch deutlich über dem Durchschnitt liegenden Schularbeitsleistungen gegen Ende des Unterrichtsjahres. Spricht demnach der Gesetzgeber unter Beachtung der Wortwahl des § 25 Abs. 2 lit. c von **Leistungen** so will er damit keinesfalls Leistung(en) und Leistungsbeurteilungen gegeneinander ausspielen oder Unterschiedliches konstruieren. Es liegt dem, ausgehend von § 20 Abs. 1 SchUG - der Beurteilung der Leistungen eines Schülers in einem Unterrichtsgegenstand auf der ganzen Schulstufe hat der Lehrer alle in dem betreffenden Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen zugrunde zu legen, **wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist** -, vielmehr die Vorstellung zugrunde, dass jeder Beurteilung eine gewisse Orientierung, eine **Tendenz** innewohnt. So kann etwa ein Schüler deshalb ein "Genügend" im Jahreszeugnis erhalten haben, weil er in der zweiten Hälfte des Unterrichtsjahres nach viel versprechendem Beginn deutlich abfiel. Es kann bei derselben Jahresbeurteilung jedoch auch die gegenteilige Leistungsentwicklung gegeben sein. Ein Schüler braucht zwar relativ lange, um leistungsmäßig Tritt zu fassen, kann sich dann aber beträchtlich steigern. Diesen Verlauf des Leistungsbildes, seine allfällige Tendenz in Richtung benachbarter Noten, will das Gesetz beim Aufsteigen oder Nichtaufsteigen mit einem "Nicht genügend" einbinden. Die vergebene Jahresbeurteilung fasst die Leistungen des Schülers zu einer globalen Aussage im Sinne der Notenskala zusammen. Sie formalisiert sie. Die Notendefinition des § 14 LB-VO bietet dem Lehrer eine Handhabe, wie er die konkrete Einordnung vorzunehmen hat. Das Abstellen auf die Leistungen, wie es § 25 Abs. 2 lit. c SchUG sowie der Verwaltungsgerichtshof fordern, soll eine Analyse dieser Jahresbeurteilung möglich machen. Es sollen Umstände wieder sichtbar werden, die, in numerische Kalküle gebracht, zwangsläufig nicht greifbar sein können. Aufgrund dieser Analyse des durch die Jahresbeurteilung zusammengefassten Leistungsbildes ist über § 25 Abs. 2 lit. c SchUG zu entscheiden.

Wenn in den bisher gemachten Ausführungen das Gewähren einer Aufstiegsberechtigung gemäß § 25 Abs. 2 lit. c SchUG von der **Beschaffenheit** der auf "Genügend" lautenden Beurteilung(en) abhängig gemacht wurde, so deshalb, weil man wohl davon wird ausgehen können, dass überall dort, wo ein Schüler zumindest mit "Befriedigend" beurteilt wurde, er also jedenfalls Leistungen erbracht hat, mit denen die nach Maßgabe des Lehrplans gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den **wesentlichen Bereichen zur Gänze** erfüllt worden sind, das Vorhandensein ausreichender Leistungsreserven gegeben ist. Dies bedeutet, dass die einzelnen Klassen- und Jahrgangskonferenzen sich mit der Problematik des § 25 Abs. 2 lit. c SchUG nur dann eingehender zu befassen haben, wenn auf "Genügend" lautende Beurteilungen vorliegen.

5. Beschaffenheit der von der Schule vorzulegenden Unterlagen im Falle einer Berufung gemäß § 25 Abs. 2 lit. c SchUG:

Beruft ein Schüler gegen die Entscheidung der Klassenkonferenz (Jahrgangskonferenz), zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht berechtigt zu sein, so sind u.a. folgende Möglichkeiten denkbar:

- Es wird im gegen die Nichtberechtigung zum Aufsteigen gerichteten Berufungsschreiben nur die Unrichtigkeit der negativen Jahresbeurteilung behauptet. In diesem Fall muss sich die Berufungsbehörde sowohl mit der Frage befassen, ob die negative Jahresbeurteilung richtig oder unrichtig war, als auch damit auseinandersetzen, ob ein Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" möglich ist.

- Der Schüler bekämpft die negative Jahresbeurteilung ausdrücklich nicht, sondern behauptet in seinem Berufungsschriftsatz lediglich, dass ihm das Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" zu Unrecht verweigert wurde. In diesem Fall braucht die Berufungsbehörde die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der negativen Jahresbeurteilung nicht zu prüfen.

Diese beiden Ausgangslagen muss auch die Schule beim Weiterleiten der Berufung an die zuständige Rechtsmittelinstanz berücksichtigen, weil sie die Zusammensetzung der vorzulegenden Unterlagen beeinflussen. Im zuerst genannten Fall müssen die Unterlagen der Rechtsmittelbehörde sowohl ein Nachprüfen der negativen Jahresbeurteilung als auch der negativen Entscheidung gemäß § 25 Abs. 2 ermöglichen. Im zweiten Fall braucht zum negativ beurteilten Pflichtgegenstand nichts vorgelegt zu werden.

Der Sinn und Zweck eines Rechtsmittelverfahrens besteht darin, nachzuprüfen, ob jene Organe, von denen die bekämpfte Entscheidung stammt, die von ihnen zu beachtenden rechtlichen Bestimmungen eingehalten haben. Dabei zählt es zu den Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verfahrens, dass die Rechtsmittelbehörde die bekämpfte Entscheidung nach jeder Richtung abändern kann (§ 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG). Aus diesem Grund muss die Rechtsmittelbehörde **alle entscheidungsrelevanten Informationen** bekommen und sich unmittelbar damit auseinandersetzen können. **Deshalb ist etwa lediglich eine summarische, vom Schulleiter oder dem Klassenvorstand stammende Information über das Leistungsbild des Schülers nicht ausreichend.** Bei der Frage des Aufstiegs mit einem "Nicht genügend" ist das Leistungsbild des Schülers in **jenen Gegenständen**, in denen das Vorhandensein ausreichender Lern- und Arbeitskapazitäten verneint wird, durch den unterrichtenden Lehrer in einer Stellungnahme zur Berufung darzustellen.

Weist das Jahreszeugnis eines Schülers neben der negativen Benotung etwa zwei auf "Genügend" lautende Beurteilungen auf, und war nach Auffassung der Klassenkonferenz nur eines davon nicht abgesichert, so braucht, wie schon bisher, **nur** in diesem Gegenstand das Leistungsbild des Schülers in Form der nachfolgend angeführten Unterlagen dargestellt zu werden.

Diese Dokumentation im Fall des Nichterteilens einer Aufstiegsberechtigung gemäß § 25 Abs. 2 lit. c SchUG wird daher jedenfalls folgende Erfordernisse zu umfassen haben:

- die Schularbeiten bzw. allfällige Tests im Original, soweit sie dem Lehrer (der Schule) zur Verfügung stehen (für den Fall der Unvollständigkeit die Angabe des Grundes hierfür - etwa Nichtrückgabe seitens des Schülers);
- eine kurze Äußerung der Lehrer, die Gegenstände unterrichtet haben, in denen die Existenz ausreichender Lern- und Arbeitskapazität verneint werden musste. Diese Äußerung soll die im Rahmen von mündlichen Prüfungen bzw. der Mitarbeit des Schülers im Unterricht vergebenen Beurteilungen enthalten. Im Zuge dieser Äußerung ist auch darauf einzugehen, ob eine Information gemäß § 19 Abs. 4 SchUG notwendig war.

Die Vorlage der Schularbeiten bzw. allfälliger Tests ist deshalb notwendig, weil schriftlichen Leistungsfeststellungen ein bedeutender Stellenwert bei der Ermittlung der Jahresbeurteilung zukommt (vgl. § 3 Abs. 4 der Leistungsbeurteilungs-Verordnung) und sich daraus Tendenzen, die einer auf "Genügend" lautenden Jahresbeurteilung innewohnen, relativ zuverlässig abschätzen lassen.

Hat der Schüler den Verlust von Schularbeiten, Tests etc. zu verantworten, muss er dies im Verfahren gegen sich gelten lassen.

4.7. SchOG - Überschreitung der Klassenschülerhöchstzahl zur Vermeidung von Abweisungen, Erlass vom 17. April 1998, ZI. 13.260/5-III/A/98 (RS-Nr. 20/1998)

Gemäß §§ 43 Abs. 1, 57, 71, 100 und 108 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962 idgF, darf die Klassenschülerhöchstzahl nur dann um bis zu 20 v.H. überschritten werden, wenn dies zur Vermeidung von Abweisungen erforderlich ist, worüber die Schulbehörde erster Instanz zu entscheiden hat. In diesem Zusammenhang wird auf den Bericht des Unterrichtsausschusses zur Regierungsvorlage einer 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle (662 der Beilagen zu den sten. Prot. des NR XVI. GP) hingewiesen, wo zu der im Grundsatz entsprechenden seinerzeitigen Bestimmung des § 43 Abs. 2 ausgeführt wird: "Zu der ... ermöglichten Ausnahmeregelung, dass mit Genehmigung ... die Klassenschülerhöchstzahl überschritten werden darf, um Abweisungen zu vermeiden, wird festgestellt: Aus dem Wortlaut geht hervor, dass vorher alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssen, um eine Überschreitung zu vermeiden (z.B. nach Möglichkeit Ausgleich zwischen den einzelnen Klassen, Anmietungen)."

Die Personalvertretungs-Aufsichtskommission hat sich in ihrem Gutachten vom 2. Juli 1997, G 1-PVAK/97, mit dem § 71 des Schulorganisationsgesetzes befasst und festgestellt, dass dieser eine Überschreitung der Klassenschülerhöchstzahl nur gestattet, "wenn dies zur Vermeidung von Abweisungen in einer Schulstufe erforderlich ist; eine Einsparung von Werteeinheiten an und für sich rechtfertigt nicht eine Überschreitung der Klassenschülerhöchstzahl". Diesem Beschluss liegt ein Fall zu Grunde, bei dem die Zusammenlegung von Parallelklassen auf einer höheren Schulstufe erfolgte, um unter Bedachtnahme auf die der Schule zur Verfügung stehenden Werteeinheiten eine zusätzliche Klasse auf der ersten Stufe zur Vermeidung von Abweisungen eröffnen zu können.

Schließlich ist festzustellen, dass es sich bei der Überschreitungsmöglichkeit der Klassenschülerhöchstzahl um eine Ausnahmeregelung handelt, welche schon im Sinne der Interpretationsregeln einschränkend zu betrachten ist.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass Überschreitungen der Klassenschülerhöchstzahl nur dann zulässig sind, wenn alle Möglichkeiten zur Vermeidung eines derartigen Vorgehens erfolglos versucht worden sind und ohne Überschreitung der Klassenschülerhöchstzahl die Aufnahme des Schülers in die betreffende Klasse nicht möglich wäre. Als Aufnahme in diesem Sinn gilt jedoch nicht nur die Aufnahme in die jeweils erste Stufe einer Schulart sondern auch in eine höhere Stufe (z.B. wegen Übersiedlungen). Der Aufnahme in eine Klasse im Sinne dieser Ausführungen ist die Zuteilung eines Schülers in eine Klasse wegen Wiederholens der Schulstufe gleichzuhalten. Die Zusammenlegung von Klassen auf einer höheren Stufe, um Abweisungen in der ersten Stufe zu vermeiden, ist nur zulässig, wenn dadurch die Klassenschülerhöchstzahl von 30 Schülern nicht überschritten wird.

Zu den Möglichkeiten, eine Überschreitung der Klassenschülerhöchstzahl zu vermeiden, zählt auch die durch § 1 Abs. 4 der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung, BGBl. Nr. 486/1981 idgF, geschaffene Möglichkeit des Abweichens von den §§ 2 bis 9 der genannten Verordnung. Da ein derartiges Abweichen im schulautonomen Bereich liegt, besteht jedoch keine Verpflichtung des Schulgemeinschaftsausschusses zu einer derartigen Maßnahme. Dies bedeutet, dass bei Nichtinanspruchnahme der genannten Bestimmung durch den Schulgemeinschaftsausschuss eine Überschreitung der Klassenschülerhöchstzahl bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzung vertretbar erscheint.

4.8. Aufnahme ausländischer SchülerInnen – Information bei Fernbleiben, Erlass vom 29. Juli 2003, ZI. 13.261/33-Z/10/2003 (RS-Nr. 27/2003)

Auf Grund eines rasanten Anstiegens von ausländischen (unmündigen) minderjährigen SchülerInnen in Österreich, die ohne ihre Eltern (bzw. Erziehungsberechtigten) im Bundesgebiet aufhältig sind und deren Einreise über eine Vermittlungsorganisation, die nicht staatlich kontrolliert wird, ermöglicht wurde, ersucht das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres zum Schutz der (unmündigen) minderjährigen Fremden die Schulen um Kooperation.

Dies ist insofern wichtig, da die zur Ausstellung von Aufenthaltstiteln zuständige Behörde nach Erteilung des Aufenthaltstitels zum Zwecke der Ausbildung keine Möglichkeit der Überprüfung hat, ob der/die ausländische Minderjährige in der Schule, die für ihn/sie eine Schulplatzbestätigung ausgestellt hat, zum Unterricht erscheint oder aber plötzlich „verschwunden“ ist. Da insbesondere die Schule als Erste von einem plötzlichen Verschwinden des Kindes Kenntnis erlangt, ist es zum Schutz der Minderjährigen insbesondere vor skrupellosen Vermittlern von größter Bedeutung, dass die Schule die Personalien des abgängigen Fremden an die zur Ausstellung von Aufenthaltstiteln zuständige Behörde meldet. Dadurch haben die Behörden die Möglichkeit, gegen derartige Vermittler strafrechtlich (z.B. wegen Schlepperei, Betrugs, Ausbeutung) vorzugehen und den betroffenen Fremden in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Jugendwohlfahrt aus humanitären Gründen einen weiteren legalen Aufenthalt in Österreich zu ermöglichen.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres ersucht das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur daher alle Schulen, die zur Ausstellung von Aufenthaltstiteln zuständigen Behörden im Rahmen der Amtshilfe wie folgt zu unterstützen:

- Bei Anfragen, ob ein Schulplatz für ausländische SchülerInnen verfügbar ist: Ausstellung von „Schulplatzbestätigungen“ (Mitteilung, dass ein Schulplatz vorhanden ist) seitens der Schule. Dies ist notwendig für Fremde, die ausschließlich zum Zwecke der Schulausbildung nach Österreich kommen möchten (also nicht im Rahmen der Familienzusammenführung). Die Vorlage einer derartigen Bestätigung ist für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für den Aufenthaltzweck „Ausbildung“ iSd § 7 Abs. 4 Z 1 FrG 1997 auch für schulpflichtige Personen Voraussetzung.
- Bei minderjährigen Fremden (SchülerInnen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben), die ohne ihre Eltern (bzw. Erziehungsberechtigten) nach Österreich eingereist sind, vor allem wenn bekannt ist, dass deren Aufenthalt durch eine Vermittlungsorganisation, die nicht staatlich kontrolliert wird, ermöglicht wurde, wäre bei folgenden Fällen eine Meldung seitens der Schule an die zuständige Schulbehörde vorzunehmen:
 - der Schüler/die Schülerin erscheint zu Schulbeginn nicht in der Schule (Überprüfung anhand der ausgestellten Schulplatzbestätigungen)
 - der Schüler/die Schülerin kommt während des Schuljahres plötzlich nicht mehr zur Schule

Die Schulbehörde, die seitens der Schule von einem der angeführten Fälle in Kenntnis gesetzt wird, wird ersucht, im Rahmen der Amtshilfe die für die Ausstellung von Aufenthaltstiteln zuständige Behörde hierüber zu informieren.

Behörden zur Ausstellung von Aufenthaltstiteln sind:

Ämter der Landesregierungen
Bezirksverwaltungsbehörden
Sicherheitsdirektionen
Bundespolizeibehörden

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des/der Fremden. In der Mitteilung an die zur Ausstellung von Aufenthaltstiteln zuständigen Behörden sollten insbesondere die Personalien des/der Fremden (Name, Geburtsdatum und Staatsbürgerschaft) sowie die Gründe für die Meldung enthalten sein.

Es sollte besonderes Augenmerk auf den oben beschriebenen Personenkreis gelegt werden, da dieser oftmals schutzlos den Vermittlungsorganisationen ausgeliefert ist. Auf Grund der hohen Vermittlungsgebühren von oft über €7.000,- ist davon auszugehen, dass viele dieser ausländischen Minderjährigen die Vermittlungsgebühr auch unter menschenunwürdigen Bedingungen abarbeiten müssen.

Die Behörden zur Ausstellung von Aufenthaltstiteln wurden vom Bundesministerium für Inneres über die Vorgangsweise hinsichtlich des genannten Personenkreises in Kenntnis gesetzt.

4.9. Auskunftserteilung der Schule gegenüber Eltern volljähriger Schüler, Erlass vom 8. November 2002, ZI. 13.261/40-Z/10/2002 (RS-Nr. 49/2002)

Mit dem Kindschaftsrechts- Änderungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 135/2002, wurde das Volljährigkeitsalter ab dem 1. Juli 2001 auf das vollendete 18. Lebensjahr herabgesetzt. Dies bedeutet, dass die volle Handlungsfähigkeit nunmehr mit dem vollendeten 18. Lebensjahr eintritt und das Erziehungsrecht der Eltern mit diesem Zeitpunkt erlischt.

Das Schulunterrichtsgesetz sieht in verschiedenen Bestimmungen Mitwirkungs-, Mitbestimmungs- und Informationsrechte der Erziehungsberechtigten vor. Speziell was die Frage des Informationsrechtes von (bzw. der Informationspflichten gegenüber) Eltern volljähriger Schüler anbelangt, wurden sowohl seitens der betroffenen Eltern und Schüler als auch deren Lehrer Unsicherheiten artikuliert, wie auf Grund der geänderten Rechtslage einerseits rechtlich korrekt, andererseits pädagogisch angemessen und hilfreich vorgegangen werden kann bzw. soll. Gegenständlicher Erlass soll klarstellen, welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, dem gemeinsamen Anliegen nach einer gedeihlichen Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten in dieser Hinsicht gerecht zu werden.

Erziehungsberechtigte haben auf Grund ihrer allgemeinen Obsorgeverpflichtung nach bürgerlichem Recht und speziell nach § 61 SchUG das Recht und die Pflicht, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen. Sie haben gemäß § 19 SchUG das Recht auf Information über schulische Belange ihrer Kinder. Gemäß § 67 SchUG haben sie ihre Kinder in schulischen Belangen grundsätzlich zu vertreten. Mit Eintritt der Volljährigkeit ihrer Kin-

der erlischt - wie eingangs bereits erwähnt - das Erziehungsrecht der Eltern. Dies bedeutet, dass die Eltern volljähriger Schüler nur dann vertretungsbefugt bzw. informationsberechtigt sind, wenn sie vom eigenberechtigten Schüler/von der eigenberechtigten Schülerin hierzu ermächtigt wurden.

Es empfiehlt sich daher in der Praxis, diese auf Grund der Volljährigkeit geänderte Situation in den in Frage kommenden Klassen bereits frühzeitig - etwa im Rahmen eines Elternabends oder eines Elternbriefes - den betroffenen Schülern und Eltern zur Kenntnis zu bringen und auf die Konsequenzen hinzuweisen. Auf Grund der Erfahrungen in der Vergangenheit ist davon auszugehen, dass die Mehrzahl der eigenberechtigten Schüler keinen Einwand dagegen erhebt, dass die Eltern nach wie vor über schulische Belange informiert werden, sofern diese das wünschen. In diesen Fällen empfiehlt es sich, eine schriftliche Einverständniserklärung der volljährigen Schüler einzuholen. In jenen Fällen, in welchen volljährige Schüler die Kontaktierung bzw. Information ihrer Eltern ablehnen, ist dies jedenfalls zu respektieren und sind die Eltern gegebenenfalls auf diese Tatsache hinzuweisen.

Zur Frage, ob Lehrer verpflichtet sind, Eltern volljähriger Schüler über schulische Belange zu informieren, sofern dies Eltern und Schüler wünschen, ist festzuhalten, dass - auch wenn dies nicht in einer speziellen schulrechtlichen Norm festgeschrieben ist - schon auf Grund des generellen Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule die gewünschten Auskünfte zu erteilen sind.

Ergänzend darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass das Frühwarnsystem gemäß § 19 Abs. 4 SchUG vorsieht, dass nicht nur den Erziehungsberechtigten (minderjähriger Schüler) sondern jedenfalls auch den Schülern, gleichgültig ob diese bereits volljährig sind oder nicht, Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben ist.

Unbeschadet der dargelegten rechtlichen Erwägungen möge jeweils im Einzelfall eine Lösung angestrebt werden, die dem schulpartnerschaftlichen Gedanken und dem Wohl der Schüler bestmöglich gerecht wird.

Die Landesschulräte/Stadtschulrat für Wien werden ersucht, die betreffenden, in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Schulen über den Inhalt dieses Erlasses in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen.

4.10. Ermittlung in Schulen bei Verdacht gerichtlich strafbarer Handlungen; Information der Erziehungsberechtigten, Erlass vom 11. Oktober 2001, ZI. 20.708/4-Z/A/10/2001 (RS-Nr. 56/2001)

Auf Grund eines konkreten Anlassfalles im abgelaufenen Schuljahr, im Zuge dessen bei Ermittlungen in einer Schule auf Grund des Verdachts einer gerichtlich strafbaren Handlung Unzulänglichkeiten festzustellen waren, wurde unter Einbeziehung von Vertretern der Schulbehörden und der Kinder- und Jugendanwaltschaft seitens des Bundesministeriums für Inneres der Erlass betreffend das Einschreiten von Sicherheitsorganen in Schulen und schulähnlich geführten Anstalten aus dem Jahr 1980 überarbeitet und aktualisiert. Ergebnis ist beiliegender Erlass des Bundesministeriums für Inneres über Ermittlungen in Schulen bei Verdacht ge-

richtlich strafbarer Handlungen, Zl. 20.317/400-II/A/3/01 vom 3.9.2001, welcher hiermit zur Kenntnis gebracht wird.

Der zitierte Erlass richtet sich an die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und dient allen Schulleitern und Lehrern zur Information.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass Schüler („Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr“) bei Befragungen durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes bzw. bei förmlichen Vernehmungen durch die Sicherheitsbehörde auf Verlangen das Recht auf Beiziehung einer Vertrauensperson zukommt. Sofern ein betroffener Schüler den Wunsch äußert, dass eine Lehrkraft als Vertrauensperson beigezogen wird, ist diesem Anliegen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Unabhängig von allfälligen Maßnahmen seitens der Sicherheitsorgane sind in jedem Fall des plötzlichen Einschreitens von Organen der öffentlichen Sicherheit in der Schule die Erziehungsberechtigten der betroffenen Schüler vom Schulleiter umgehend zu benachrichtigen.

Mit Verlautbarung dieses Erlasses treten die Erlässe des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 16.1.1995, Zl. 20.708/1-III/4/95, und vom 14.6.1995, Zl. 20.708/2-III/4/95, (Rundschreiben Nr. 49/1995) außer Kraft.

BMI – Erlass vom 3. September 2001, Zl. 20.317/400-II/A/3/01 Ermittlungen in Schulen beim Verdacht gerichtlich strafbarer Handlungen

Nachfolgend werden zusammengefasst die wesentlichen Bestimmungen für Ermittlungen in Schulen beim Verdacht gerichtlich strafbarer Handlungen zur Kenntnis gebracht:

I. Allgemeines

Verhältnismäßigkeit und schonender Umgang

Ermittlungen in Schulen sind stets unter Vermeidung jedes unnötigen Aufsehens, jeder nicht unbedingt notwendigen Beeinträchtigung des Unterrichts und mit möglicher Schonung des Rufes der betroffenen Personen vorzunehmen. In gleicher Weise ist auch auf den Ruf der Schule Bedacht zu nehmen.

Die betroffenen Schüler sind daher möglichst unter Mithilfe der zuständigen Lehrperson während der Unterrichtspausen aus der Klasse zu rufen und von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in einem abgesonderten Raum zu befragen.

Auf das dem Jugendlichen nach § 37 JGG idF BGBl. I. Nr.19/2001 zustehende Recht auf Beiziehung einer Vertrauensperson zur Befragung wird besonders hingewiesen (siehe Abschnitt II und III).

Ist die Mitfolge eines Schülers¹ zur Sicherheitsdienststelle erforderlich, so ist es angezeigt, ihn sogleich zur Mitnahme seiner Überkleider und Schulsachen zu verhalten, damit eine nochmalige Rückkehr in den Klassenraum vermieden wird.

Ein Einschreiten uniformierter Organe ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

¹ Die Bezeichnungen sind nicht geschlechtsbezogen zu verstehen, sondern gelten für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise.

Umgang mit Betroffenen

Nachstehend werden die Bestimmungen des § 6 der Richtlinien-Verordnung zum Sicherheitspolizeigesetz in Erinnerung gebracht:

§ 6 (1) Wird ein Mensch von der Amtshandlung eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes betroffen, so gelten hiefür, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, folgende Richtlinien:

1. Dem Betroffenen ist bei der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt auf Verlangen mitzuteilen, welche Rechte ihm in dieser Eigenschaft jeweils zukommen; dies gilt nicht solange dadurch die Erfüllung der Aufgabe gefährdet wäre. Soll eine Mitwirkungsverpflichtung des Betroffenen in Anspruch genommen werden, so ist er von deren Bestehen in Kenntnis zu setzen.
2. Dem Betroffenen ist der Zweck des Einschreitens bekannt zu geben, es sei denn, dieser wäre offensichtlich oder die Bekanntgabe würde die Aufgabenerfüllung gefährden.
3. Opfer von Straftaten sowie Menschen, die aus physischen oder psychischen Gründen nicht in der Lage sind, die Umstände der Amtshandlung zu erkennen oder sich diesen entsprechend zu verhalten, sind mit besonderer Rücksicht zu behandeln.

(2) Für Befragungen und Vernehmungen gilt zusätzlich:

1. Dem Betroffenen ist nach Möglichkeit zu gestatten, sich niederzusetzen.
2. Eine Frau, die sich über ein Geschehen aus ihrem privaten Lebensbereich äußern soll, im Zuge dessen sie von einem Mann misshandelt oder schwer genötigt worden ist, ist von einer Frau zu befragen oder zu vernehmen, es sei denn, dass sie dies nach entsprechender Information nicht wünscht oder dass dies aufgrund besonderer Umstände die Aufgabenerfüllung gefährden würde. Sie ist vor der Befragung oder Vernehmung darauf hinzuweisen, dass auf ihren Wunsch der Befragung oder Vernehmung eine Person ihres Vertrauens bei gezogen werde, es sei denn, dass dies auf Grund besonderer Umstände die Aufgabenerfüllung gefährden würde.
3. Unmündige sind von hiefür besonders geschulten Beamten oder sonst besonders geeigneten Menschen zu befragen oder zu vernehmen, es sei denn, dass dies nach dem Anlass verzichtbar erscheint der die Aufgabenerfüllung gefährden würde.

(3) Für Vernehmungen während einer Anhaltung gilt überdies:

1. Vernehmungen sind, außer bei Lokalaugenscheinen, in Diensträumen durchzuführen. Hievon kann eine Ausnahme gemacht werden, wenn dies zur Erreichung des Zwecks der Vernehmung erforderlich ist.
2. Länger andauernde Vernehmungen sind in angemessenen Zeiträumen für Pausen zu unterbrechen.
3. Über die Vernehmung ist eine Niederschrift anzufertigen, die auch die Namen (Dienstnummern) aller Anwesenden, die Zeiten der Vernehmungen und der Unterbrechungen sowie jeweils den Ort (Dienstraum), an dem die Vernehmung stattgefunden hat, enthalten muss. Soweit der Betroffene zustimmt, können dessen Aussagen statt durch Niederschrift

oder zusätzlich mit einem Bild- oder Schallträger aufgezeichnet werden.

Rückkehr des Schülers in die Schule oder an seinen Wohnort

Für die Dauer der Amtshandlung außerhalb der Schule kommt eine allfällige Aufsichtspflicht über den Schüler der Sicherheitsbehörde zu.

Nach Abschluss der Amtshandlung ist der Schüler, sofern er noch Unterricht hat, in die Obhut der Schule zurückzubringen.

Weiters ist bei solchen Amtshandlungen darauf Bedacht zu nehmen, dass der Schüler noch ein Beförderungsmittel zur Rückkehr in seinen Wohnort oder in seine Wohnung zur Verfügung hat.

Andernfalls sind die Erziehungsberechtigten bzw. vom Schüler namhaft gemachte Angehörige zwecks Abholung des Schülers zu verständigen.

Erforderlichenfalls ist die Rückbringung des Schülers mit einem Dienstkraftfahrzeug in die Obhut der Erziehungsberechtigten in Betracht zu ziehen. Dies wird in erster Linie vom Alter und von der Reife des Schülers sowie von äußeren Umständen, wie etwa Tageszeit, Wegstrecke oder Witterungsbedingungen abhängen. Auf die seelische Verfassung des Schülers ist in diesem Zusammenhang besonders Bedacht zu nehmen.

Amtsverschwiegenheit

Aus Gründen der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit Schulleitung und Lehrpersonen über Einzelheiten der zu Grunde liegenden Amtshandlung informiert werden können.

Verständigungen und Mitteilungspflichten

Ist die Verständigung der Erziehungsberechtigten nicht schon auf Grund der unter Punkt II und III genannten Bestimmungen sichergestellt oder wird diese nicht durch die Schulleitung vorgenommen, so sind diese von der Amtshandlung (Anlass, zugrunde liegender Tatverdacht und ergriffene Maßnahmen) und vom Verbleib des Schülers zu verständigen. Die Verständigung ist entsprechend zu dokumentieren.

Hinsichtlich der Mitteilungspflichten wird auf die Bestimmung des § 37 Jugendwohlfahrtsgesetz verwiesen, die folgendermaßen lautet:

- (1) Die Behörden, besonders soweit sie für Einrichtungen zur Betreuung und zum Unterricht von Minderjährigen zuständig sind, und die Organe der öffentlichen Aufsicht haben den Jugendwohlfahrtsträgern alle bekannt gewordenen Tatsachen mitzuteilen, die zur Vollziehung der Jugendwohlfahrt erforderlich sind.

Gesetzliche Neuregelungen

Es wird darauf hingewiesen, dass mit in Kraft treten der Novelle zum Jugendgerichtsgesetz

1988 mit 1. Juli 2001 folgende für den Regelungsbereich relevante Änderungen eingetreten sind:

- „Jugendlicher“ im Sinne des Gesetzes ist ab diesem Zeitpunkt jede Person, die das vierzehnte aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.
- Die Beiziehung einer Vertrauensperson zur Befragung durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes und zur förmlichen Vernehmung durch die Sicherheitsbehörde ist auf Verlangen bei Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr erforderlich.
- Das Recht auf Beiziehung einer Vertrauensperson besteht nicht nur für angehaltene Personen, sondern für alle Befragungen und Vernehmungen im Zuge von Amtshandlungen.

II. Ermittlungen gegen strafmündige Schüler

Beim Verdacht strafgerichtlich zu verfolgender Handlungen gegen strafmündige Schüler (ab dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr) sind die Bestimmungen der Strafprozessordnung und des Jugendgerichtsgesetzes (JGG 1988) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Hierbei wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 35 und 37 JGG 1988 hingewiesen.

§ 35 Abs.4 lautet:

Von der Anhaltung eines Jugendlichen, der nicht sogleich wieder freigelassen werden kann, sind ohne unnötigen Aufschub jedenfalls ein Erziehungsberechtigter oder ein mit dem Jugendlichen in Hausgemeinschaft lebender Angehöriger so wie ein für den Jugendlichen allenfalls bereits bestellter Bewährungshelfer und der Jugendwohlfahrtsträger zu verständigen, es sei denn, dass der Jugendliche dem aus einem triftigen Grund widerspricht.

§ 37 Abs.1 JGG 1988 lautet:

Der Befragung eines Jugendlichen zur Sache durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes und seiner förmlichen Vernehmung durch die Sicherheitsbehörde oder das Gericht ist auf Verlangen des Jugendlichen eine Vertrauensperson beizuziehen. Über dieses Recht ist der Jugendliche so rechtzeitig zu belehren, dass ihm dessen Ausübung ermöglicht wird, spätestens jedoch vor Beginn der Befragung oder Vernehmung, im Fall der Festnahme bei dieser oder unmittelbar danach. Erforderlichenfalls ist die Befragung oder Vernehmung bis zum Eintreffen der Vertrauensperson aufzuschieben, so lange das mit dem Zweck der Befragung oder Vernehmung vereinbar ist, es sei denn, dass damit eine unangemessene Verlängerung einer Anhaltung verbunden wäre.

Im Übrigen wird auf die einschlägigen erlassmäßigen Regelungen zur Durchführung des Jugendgerichtsgesetzes 1988 verwiesen.

III. Ermittlungen gegen strafunmündige Schüler

Strafbarkeit

Unmündige sind Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Gemäß § 4 Abs.1 JGG 1988 sind Unmündige, die eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen haben, nicht strafbar.

Befragungen

Für Befragungen von strafunmündigen Schülern sind die Bestimmungen des § 37 JGG 1988 sinngemäß anzuwenden. Diese Befragungen sind, insbesondere in den Fällen der nach § 45 SPG Angehaltenen - wegen der zu besorgenden Verlängerung der Anhaltedauer - möglichst kurz zu halten.

Weiters wird auf die zitierte Bestimmung des § 6 Abs. 2 Z 3 der RLV besonders hingewiesen.

Weiteres Verfahren

Bei Strafunmündigen kommt naturgemäß eine Anwendung der Bestimmungen der Strafprozessordnung und eine dementsprechende Anzeige an die Anklagebehörde nicht in Betracht.

Festnahme und Anhaltung

Eine Festnahme und Anhaltung von strafunmündigen Minderjährigen ist nur unter den Voraussetzungen des § 45 Sicherheitspolizeigesetz zulässig:

Nach dieser Bestimmung sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, Unmündige zum Zwecke der sofortigen Feststellung des Sachverhaltes festzunehmen, wenn sie einer mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlung verdächtig sind und auf frischer Tat betreten werden oder der Verdacht sonst in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Tat entsteht.

Unmündige, die gemäß § 45 Abs. 1 festgenommen werden, sind nach Feststellung des Sachverhaltes einem Menschen zu übergeben, dem ihre Pflege und Erziehung zukommt.

Dies gilt nicht, wenn das vom Sachverhalt in Kenntnis gesetzte Vormundschafts- oder Pflegerschaftsgericht eine andere Verfügung trifft. Ist die Übergabe - aus welchem Grunde immer - nicht möglich, so ist eine Entscheidung des Jugendwohlfahrtsträgers einzuholen und der Unmündige allenfalls diesem zu übergeben.

Hinsichtlich des Begriffes „mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlung“ wird auf die Legaldefinition des § 17 SPG verwiesen, die wie folgt lautet:

Mit beträchtlicher Strafe bedroht sind gerichtlich strafbare Handlungen, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind.

Verständigungen und schonende Behandlung

Gemäß § 47 des Sicherheitspolizeigesetzes hat jeder nach § 45 Festgenommene das Recht, dass auf sein Verlangen ohne unnötigen Aufschub und nach seiner Wahl ein Angehöriger von der Festnahme verständigt wird. Bei der Festnahme und Anhaltung ist auf die Achtung der Menschenwürde des Betroffenen und auf die möglichste Schonung seiner Person Bedacht zu nehmen.

IV. Befragung von Schülern als Opfer oder Zeugen von gerichtlich strafbaren Handlungen

Dazu wird auf die einschlägigen Bestimmungen der Strafprozessordnung und des Jugendge-

richtsgesetzes verwiesen. Bei unmündigen Minderjährigen ist insbesondere auch die zitierte Bestimmung des § 6 Abs. 2 Z 3 der RLV zu beachten.

V. Rechtsbereinigung

Mit Verlautbarung dieses Erlasses treten alle einschlägigen Erlässe des Bundesministeriums für Inneres betreffend Ermittlungen in Schulen beim Verdacht gerichtlich strafbarer Handlungen, insbesondere der Erlass vom 18. März 1980, Zahl 9.881/4-II/9/80, außer Kraft.

VI. Schulung

Dieser Erlass ist den do. in Betracht kommenden Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch entsprechende Schulungsmaßnahmen in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

4.11. Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik, Aufgabenbereiche der Abteilungsvorstände/innen für den Übungskindergarten und den Übungshort sowie der Übungskindergärtner/innen und Übungshorterzieher/innen, Erlass vom 24. Juni 1993, GZ 16.266/11-Präs. 8/93 (RS-Nr. 70/1993)

Bis zum Inkrafttreten einer noch in Ausarbeitung befindlichen Dienstanweisung gemäß § 55 Abs. 2 und 4 SchUG bleibt der Erlass vom 10. November 1981, GZ 16.266/20-32/81 betreffend die Beschreibung des Aufgabenbereiches der Abteilungsvorstände/innen an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik bzw. für die Aufrechterhaltung eines zielführenden Praxisbetriebes bzw. des Betriebes in den Übungskindergärten und Übungshorten an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik der Erlass vom 6. Dezember 1984, GZ 16.266/20-32/84 betreffend die Beschreibung des Aufgabenbereiches der Übungskindergärtner/innen und Übungshorterzieher/innen bis auf den jeweils letzten Absatz¹ in den obzit. Erlässen weiterhin in Geltung.

Vorschlägen zur Verbesserung der Umschreibung der zitierten Aufgabenbereiche wird im Rahmen der jeweiligen Fachtagungen wie Landesschulinspektorenkonferenz, Fortbildungsveranstaltungen für Direktoren/innen und Abteilungsvorstände/innen entgegengesehen.

Abteilungsvorstand für den Übungskindergarten und den Übungshort (Zl. 16.266/20-32/81)

Aufgrund mehrfacher Anfragen und zur Aufrechterhaltung eines zielführenden Praxisbetriebes an den Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen² wird hinsichtlich der Tätigkeit des gemäß § 99 Abs. 2 SchUG (Fassung BGBl. Nr. 323/1975) bestellten Abteilungsvorstandes für den Übungskindergarten und den Übungshort darauf verwiesen, dass in Anwendung des § 55 Abs. 2 SchUG (idFd Novelle, BGBl. Nr. 231/77) dem Abteilungsvorstand außer den ihm als Lehrer zukommenden Aufgaben

¹ wurde bei der nachfolgenden Wiedergabe bereits weggelassen

² jetzt: Kindergartenpädagogik

A) die Leitung des Übungskindergartens und des allfälligen Übungshortes - in Unterordnung unter den Leiter der Bildungsanstalt - sowie

B) die Leitung der Kindergarten- und Hortpraxis einschließlich der Praxiswochen (im Übungskindergarten, im Übungshort, den Besuchskindergärten und Besuchshorten) - in Unterordnung unter den Leiter der Bildungsanstalt - obliegt.

ad A: Im Rahmen der Leitung des Übungskindergartens und des allfälligen Übungshortes sind wahrzunehmen bzw. zu beachten:

1. pädagogische Belange

a) Überwachung der organisatorisch und fachlich effizienten Führung der anstaltseigenen Übungskindergarten- bzw. -hortgruppen im Sinne der Zielsetzung der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen;

b) Beratung der Übungskindergärtnerinnen und -horterzieherinnen zur Sicherung einer qualifizierten berufspraktischen Ausbildung der Schülerinnen;

c) Koordination der Arbeit mit den Eltern der Kinder der Übungskindergarten- bzw. Übungshortgruppen;

d) Erstellung von Vorschlägen und Vorbereitung von Anträgen für die Ausstattung, Einrichtung (bzw. deren allfällige Ergänzung) des Übungskindergartens und des -hortes;

2. administrative Belange

a) Entgegennahme der Anmeldungen und Beratung der Eltern für die Aufnahme der Kinder in den Übungskindergarten bzw. -hort;

b) Inkasso der Elternbeiträge;

c) Verwaltung des monatlichen Pauschales;

d) Mitwirkung bei der Dienstbeschreibung der Übungskindergärtnerinnen und -horterzieherinnen;

ad B: Im Rahmen der Leitung der Kindergarten- und Hortpraxis (zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufes und der Qualität der praktischen Ausbildung) sind wahrzunehmen bzw. zu beachten:

1. pädagogische Belange

a) Einberufung und Durchführung von Dienstbesprechungen mit Übungskindergärtnerinnen bzw. -horterzieherinnen und Lehrern für Kindergarten- und Hortpraxis;

b) Programmierung und Durchführung der Beratungen der Besuchskindergärtnerinnen bzw. -horterzieherinnen;

c) Beobachten der Entwicklung auf dem Gebiet des Kindergarten- und Hortwesens und diesbezügliche Information der Übungskindergärtnerinnen, -horterzieherinnen;

d) Betreuung allfälliger Versuchsprogramme;

e) Erstellen von Vorschlägen zur Koordinierung der theoretischen und praktischen Ausbildung;

2. administrative Belange

a) Erstellen des Organisationsplanes für die praktische Ausbildung (Kindergarten- und Hortpraxis) an anstaltseigenen Übungskindergarten- und -hortgruppen sowie Besuchskindergarten- und Besuchshortgruppen insbesondere durch Zuteilung der Schülerinnen zu den einzelnen Übungsstätten (anstaltseigenen Übungskindergarten- und -hortgruppen sowie Besuchskindergarten- und Besuchshortgruppen) einvernehmlich mit Übungskindergärtnerinnen (-horterzieherinnen) bzw. Lehrern für Kindergarten- und Hortpraxis;

b) Koordinierung der Praxisbetreuung (einschließlich Evidenz über den jeweiligen Einsatz der Lehrer für Kindergarten- und Hortpraxis an bestimmten Praxistagen und deren Kontrolle);

c) Erstellen der Unterlagen, die für die Antragstellung durch die Direktion um finanzielle Entschädigung der Besuchskindergärtnerinnen und -horterzieherinnen erforderlich sind.

Übungskindergärtner(in) und Übungshortzieher(in) (Zl. 16.266/20-32/84)

Aufgrund mehrfacher Anfragen und zur Aufrechterhaltung eines zielführenden Praxisbetriebes bzw. des Betriebes in den Übungskindergärten und Übungshorten an den Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen bzw. Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik wird hinsichtlich der Tätigkeit der gemäß § 99 Abs. 2 SchOG idgF bestellten Übungskindergärtner(innen) und Übungshortzieher(innen) darauf verwiesen, dass neben den allgemeinen Pflichten eines Lehrers gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. die §§ 51 und 57 SchUG) die Aufgabenbereiche einer (eines) Übungskindergärtnerin (-kindergärtners) bzw. einer (eines) Übungshortzieherin (-erziehers) an einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen bzw. für Kindergartenpädagogik - mit Bedachtnahme auf die einschlägigen Bestimmungen betreffend die Aufgaben des Abteilungsvorstandes - solche umfassen,

A) die mit der **Führung einer Übungskindergarten-** bzw. einer Übungshortgruppe oder mit der Stellung einer (eines) Assistentzkindergärtnerin (-gärtners) in einem Übungskindergarten bzw. Übungshort zusammenhängen,

B) die mit der **praktischen Ausbildung der Schüler** einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen bzw. Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik verbunden sind - in Zusammenarbeit mit den Lehrern für Kindergartenpraxis, Hortpraxis, Pädagogik, Spezielle Berufskunde, Didaktik und andere Ausbildungsbereiche.

ad A: Im Rahmen der Führung einer Übungskindergarten- bzw. einer Übungshortgruppe oder als Assistentzkindergärtner(in) im Übungskindergarten (bzw. Übungshort) sind wahrzunehmen beziehungsweise zu beachten:

1. **Organisatorisch und fachlich effiziente Führung** der Übungskindergarten- bzw. der Übungshortgruppe oder der **Sonderaufgaben** (dazu gehören unter anderem Vorbereitung für die Bildungs- und Erziehungsarbeit mit Modellcharakter, Reflexion über geleistete Arbeit, Erfüllung der Betreuungs- und Aufsichtspflicht gegenüber den Übungskindergartenkindern bzw. Hortkindern unter analoger Berücksichtigung der jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen);

2. Verantwortung für die **Gestaltung und Ausstattung** des zugeteilten Bereiches innerhalb des Übungskindergartens bzw. -hortes (z. B. Raumgestaltung, Erhaltung von Mobiliar- und Spielmaterial, Führung von Inventarlisten, Erstellung von Vorschlägen für Ausstattungsanträge ...);

3. **Zusammenarbeit mit den Eltern** der Kinder der Übungskindergarten- bzw. Übungshortgruppen; Vorbereitung und Abhaltung von Elternabenden;

4. **Zusammenarbeit mit dem (der) Assistentzkindergärtner(in)** und den anderen Übungskindergärtner(inne)n bzw. Übungshortenzieher(inne)n;

5. **Weiterbildung** (z. B. durch die Teilnahme an Vorträgen, Tagungen, Seminaren, durch das Studium von Fachzeitschriften, Fachbüchern usw.).

ad B: Im Rahmen der Führung der Kindergarten- und Hortpraxis sind wahrzunehmen bzw. zu beachten:

1. **Vorführung (Demonstration)** von Kindergarten- bzw. Hortarbeit unter Berücksichtigung verschiedener Bildungsbereiche bei gleichzeitigem Hervorheben von Teilaspekten;

2. **Einführung in die Situation der Übungskindergarten- bzw. Übungshortgruppe** zu Beginn des jeweiligen Praxisabschnittes;

3. **Themenstellung** gemäß dem Ausbildungsniveau der Schülerinnen (Lehrplankenntnis sowohl der Kindergarten- bzw. Hortpraxis als auch der entsprechenden Didaktik);

4. **Beratung bei der kurz- und mittelfristigen Arbeitsplanung** und Einsichtnahme in die schriftlichen Arbeitsvorbereitungen;

5. **Unterstützung** bei der Beschaffung von Spiel- und Arbeitsmitteln;

6. **Beobachtung**, verantwortliche Überwachung sowie Nachbesprechung der Kindergarten- bzw. Hortpraxis und Rückmeldung bezüglich vereinbarter Arbeitsschwerpunkte;

7. Erstellung von Vorschlägen zur **Leistungsbeurteilung** der Schüler während des Praxisabschnittes;

8. **Einweisung in die Führung von amtlichen Schriften** (wie z. B. Kindergartenplan, Inventarlisten u. a.). Vertrautmachen mit weiteren Aktivitäten einer (eines) Kindergärtnerin (-gärtner) (wie Teilnahme von Schülern an den Vorbereitungen bzw. der Durchführung von Elternabenden u. a.);

9. **Teilnahme an Kontakt- und Fortbildungsveranstaltungen** der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen bzw. Kindergartenpädagogik sowie selbständige und eigenverantwortliche Weiterbildung im Hinblick auf die Ausbildungsfunktion;

10. Mitarbeit an Versuchsprogrammen.

4.12. Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik; Aufgabenbereiche der Sonderkindergärtner/innen an Übungskindergärten, die gruppenübergreifend eingesetzt sind, Erlass vom 28. November 1995, GZ 16.266/26 - Präs. 8/95 (RS-Nr. 82/1995)

Im Hinblick auf die Tatsache, dass die Zahl der Kinder mit Teilleistungsstörungen ständig ansteigt, und nicht zuletzt aufgrund mehrfacher Anfragen und unter anderem als Ergebnis der gesamtösterreichischen Fortbildungsveranstaltung für Sonderkindergärtner/innen an Übungskindergärten vom 16. bis 19. Oktober 1995 in Hollabrunn erfolgt in Ergänzung zum ho. Rundschreiben Nr. 70/1993, in dem unter anderem die Beschreibung des Aufgabenbereiches der Übungskindergärtner/innen erlassen wurde, eine Präzisierung der Aufgabenbereiche der Sonderkindergärtner/innen, die spezielle Förderaufgaben im Arbeitsteam des Übungskindergartens gruppenübergreifend zu erfüllen haben.

Bisher wurden sowohl Kindergärtner/innen als auch Sonderkindergärtner/innen, die zusätzlich und nicht gruppenführend an Übungskindergärten eingesetzt sind, amtsintern mit "Assistenzkindergärtnerinnen" (als Arbeitstitel) bezeichnet.

Diese Bezeichnung führte mancherorts zu Missverständnissen betreffend den Einsatz der speziell qualifizierten Sonderkindergärtner/innen, die primär besondere Förderaufgaben gruppenübergreifend wahrzunehmen haben. In der Anlage 1 zum BDG, Ziffer 25.4 sowie im § 41 Abs. 9 Ziffer 3 VBG lautet die zutreffende Bezeichnung (Verwendung) "Sonderkindergärtner/innen, die eine qualifizierte Betreuung behinderter Kinder an Übungskindergärten ... ausüben". Damit sind sowohl Sonderkindergärtner/innen an Übungskindergärten in heilpädagogischen Gruppen oder Integrationsgruppen gemeint, als auch jene, die spezielle Förderaufgaben im Rahmen des Arbeitsteams des Übungskindergartens gruppenübergreifend wahrzunehmen haben.

Zur besseren begrifflichen Abgrenzung sollte in Hinkunft der letztgenannte Personenkreis als "Sonderkindergärtner/innen, die gruppenübergreifend an Übungskindergärten eingesetzt sind", bezeichnet werden.

Deren Aufgaben sind wie folgt: (siehe Beilage).

Es erscheint zweckmäßig, die oben aufgezeigte pädagogische Aufgabenumschreibung bzw. Form der Zusammenarbeit an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik weiterhin zu erproben. Allfälligen Vorschlägen zur Verbesserung der Umschreibung des zitierten Aufgabenbereiches wird im Rahmen der jeweiligen Fachtagungen, wie Landesschulinspektor/inn/en-Konferenz, Fortbildungsveranstaltungen für Direktor/inn/en und Abteilungsvorständ/inn/en entgegengesehen.

Aufgabenbereiche der Sonderkindergärtner/innen, die gruppenübergreifend an Übungskindergärten der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik tätig sind.

Der/Die gruppenübergreifend eingesetzte Sonderkindergärtner/in hat im Arbeitsteam des Übungskindergartens die Aufgabe, in den Gruppen Kinder mit besonderen Bedürfnissen in ihrer Entwicklung kontinuierlich zu fördern und zu unterstützen.

Beratung - Kommunikation im Team - Planung

- Anwesenheit bei Aufnahme von Kindern in den Übungskindergarten (sofern erforderlich).
- Beratung über die bei der eigenen Beobachtung der Kinder erkannten Auffälligkeiten mit dem/der gruppenführenden Übungskindergärtner/in unter gleichzeitiger Einbeziehung dessen/deren Beobachtungen; pädagogisch relevante Handlungsstrategien entwickeln und gemeinsam besprechen.
- Nach einer Beobachtungsphase Erstellen eines Berichtes, welche Kinder in Kleingruppen oder einzeln einer spezifischen Förderung zugeführt werden sollen.
- Zeitliche und räumliche Planung der besonderen Förderung in Absprache mit dem/der gruppenführenden Übungskindergärtner/in und dem Abteilungsvorstand/der Abteilungsvorständin.
- Gesichtspunkte erarbeiten für die Einrichtung und Ausstattung eines Raumes, in dem die sonderpädagogische Arbeit durchgeführt werden kann.
- Gegebenenfalls mit dem/der gruppenführenden Übungskindergärtner/in, dem Abteilungsvorstand/der Abteilungsvorständin, dem Direktor/der Direktorin den Besuch einer anderen, dem Kind gerechter werdenden Einrichtung beraten, bevor dies den Eltern vorgeschlagen wird.

Maßnahmen zur adäquaten Förderung und Elternarbeit

- Erstellen eines Entwicklungsplanes für jedes Kind aufgrund der laufenden Beobachtungen und Aufzeichnungen.
- Durchführen der sonderpädagogischen Maßnahmen in Form von spielorientierten Angeboten im Gruppenraum oder in einem eigens dafür ausgestatteten Raum.
- Erarbeitete Teilziele für das Arbeitsteam und die Eltern transparent machen und im Alltagsgeschehen festigen.
- Elternarbeit: ins Gespräch treten, Mitarbeit anbahnen, Hilfe zur Mitarbeit geben.
- Information der Eltern über diagnostische Abklärungsmöglichkeiten (Facharzt, Psychologe etc.), wenn notwendig, unter Mitwirkung der/des gruppenführenden Übungskindergärtners/Übungskindergärtnerin, des Abteilungsvorstandes/der Abteilungsvorständin oder des Direktors/der Direktorin.
- Kontakt mit jeder weiteren das Kind behandelnden Stelle (Arzt, Psychologe, Therapeut, Ambulatorium usw.) aufnehmen und halten.

Mitwirkung bei der Ausbildung

- Im Rahmen der praktischen Ausbildung der Schüler/innen (Kindergartenpraxis) Begleitung und Ergänzung des/der gruppenführenden Kindergärtners/Kindergärtnerin, insbesondere im Hinblick auf sonderpädagogische Aspekte.

- In Zusammenarbeit fächerübergreifend mit den Lehrer/inne/n der "Pädagogik", "Heil- und Sonderpädagogik", "Didaktik", "Kindergartenpraxis", "Ergänzenden berufskundlichen Unterrichtsveranstaltungen" Hospitationsmöglichkeiten für die Schüler/innen, insbesondere der 4. und 5. Klasse bzw. des 3. und 4. Semesters des Kollegs bieten, um Auffälligkeiten im Bereich der Wahrnehmung, der Sprache, der Motorik und des Verhaltens bei Kleinkindern transparent zu machen und Einblick in sonderpädagogische Fördermaßnahmen zu geben.
- Gegebenenfalls Anbieten von Hospitations- und Praxismöglichkeiten für Schüler/innen des Lehrganges für Sonderkindergartenpädagogik.

Sonstiges

- Fortbildung bzw. Besuch von Kontakt- und Fortbildungsveranstaltungen.
- Supplieren in Kindergartengruppen nur bei unabwendbarem Bedarf und nach Abstimmung mit anderen zur Supplierung in Betracht kommenden Personen (im Hinblick auf die Hauptaufgabe, einer möglichst kontinuierlichen sonderpädagogischen Arbeit).

4.13. Lehranstalten für Tourismus, Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe - Richtlinien zur Durchführung betriebspraktischen Unterrichtes in Hotelbetrieben und vergleichbaren außerschulischen Einrichtungen, Erlass vom 21. September 1993, GZ 21.474/18-24/93 (RS-Nr. 107/1993)

Aus gegebenem Anlass werden die Lehranstalten für Tourismus und die Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe des do. Amtsbereiches um strikte Beachtung der folgenden Grundsätze ersucht:

(1) Grundsätzlich steht der an Hotelbetrieben und vergleichbaren außerschulischen Einrichtungen durchgeführte betriebspraktische Unterricht im Bereich der gastgewerblichen Ausbildung in Einklang mit den Intentionen des Bildungsangebotes der genannten Schulen. Dieser Teil des Unterrichtes ist als dislozierter Unterricht zu verstehen. Er unterliegt daher den schulrechtlichen Bestimmungen (Schulzeitgesetz, Schulunterrichtsgesetz).

(2) Wesentlich an der Tätigkeit der Schüler/innen ist der Ausbildungsfaktor. Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst sieht den Sinn des praktischen Unterrichtes im Kennen lernen der Berufsrealität, wozu auch manuelle Tätigkeiten zu zählen sind. Es spricht nichts dagegen, dass die Schüler/innen modellhaft in einen realistischen Arbeitsprozess einbezogen werden und daher nicht nur als außenstehende Besucher das Geschehen im Betrieb aus der Distanz betrachten.

(3) Kennzeichen eines Unterrichtes ist es, dass ihn der/die zuständige Lehrer/in führt. Diese/r kann im konkreten Fall - mit anderen Fachleuten zusammenarbeiten. Er/sie muss jedoch am Unterrichtsort anwesend sein, d.h. in den vorliegenden Fällen im Hotel, wobei die Schüler/innen auch im Haus verteilt tätig sein können.

(4) Kriterium für den Unterricht ist ferner, dass die Schüler/innen ihre Aufträge vom/von der Lehrer/in erhalten und nicht von Mitarbeitern des Praxisbetriebes. Es obliegt auch dem/der Lehrer/in, die Ausbildungsrelevanz der Tätigkeiten zu prüfen. Der Praxiseinsatz wird somit unter der Leitung eines Lehrers/einer Lehrerin und der betrieblichen Betreuung durch einen Hotelmitarbeiter absolviert.

(5) Keinesfalls darf der betriebspraktische Unterricht dazu führen, dass der Betrieb die Schüler/innen in seinem internen Dienstplan als Arbeitskräfte führt und sich damit unter Umständen die Anstellung von Hilfskräften erspart.

(6) Wie jeder andere Unterricht unterliegt der dislozierte Unterricht an Fremdenverkehrsbetrieben der Aufsicht der Schulaufsichtsorgane und der zuständigen Organe der Schule, insbesondere durch den Fachvorstand. Vereinbarungen sind nur mit Betrieben zu treffen, die über die Ausbildungsberechtigung im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes verfügen. Die Umstände des dislozierten Unterrichtes, insbesondere die Ausbildungsfunktion und die Dauer, sind in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Betrieb zu regeln.

4.14. Leistungsbeurteilungsverordnung, Schularbeitentermine pro Woche, Fristberechnung; Erlass vom 6. Februar 1995, ZI. 13.902/1-III/4/95 (RS-Nr. 13/1995)

1. Rechtsfrage:

Wie ist die Frist des § 7 Abs. 7 der Leistungsbeurteilungsverordnung (LB-VO), wonach in einer Woche höchstens zwei (lit. b) oder drei (lit. c und d) Schularbeiten durchgeführt werden dürfen, zu berechnen? Wie ist der Ausdruck "in einer Woche" zu verstehen?

2. Interpretation des Begriffs "in einer Woche":

Da keine gesetzliche oder ordnungsmäßige Vorschrift besteht, die eine von den sonst rechtlich üblichen Fristberechnungen (§ 32 AVG, § 902 ABGB, Europäisches Übereinkommen über die Berechnung von Fristen) abweichende Fristberechnung vorsieht, beginnt diese nach Wochen berechnete Frist mit dem Tag zu laufen, auf den das auslösende Ereignis fällt (Tag, an dem eine Schularbeit abgehalten wird) und endet mit dem Tag, der in seiner Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Es handelt sich somit bei einer einwöchigen Frist um den Zeitraum von insgesamt 8 Tagen (bei Mitzählung des ersten und letzten Tages), wobei von einer "gleitenden Woche" auszugehen ist.

Der diesbezügliche Erlass des BMUK vom 18.1.1977, 12.690/13-4/77 ist gemäß RS Nr. 181a/1992 außer Kraft getreten und wurde nicht wiederverlautbart.

3.1. Die Bestimmung, dass nicht mehr als zwei Schularbeiten in einer Woche geschrieben werden dürfen, bedeutet daher, dass es nicht zulässig ist, an einem Mittwoch eine Schularbeit anzusetzen, wenn am Mittwoch und an einem anderen Tag (z. B. Freitag) der vorangegangenen Woche bereits Schularbeiten stattgefunden haben.

3.2. Gemäß § 7 Abs. 11 LB-VO zusätzlich durchgeführte (wiederholte) Schularbeiten haben bei der Berechnung der Höchstzahl außer Betracht zu bleiben.

4.15. Unterrichtspraktikumsgesetz; Anfragen, Erlass vom 5. August 1988, ZI. 12.797/78-III/A/88¹

Zum Unterrichtspraktikumsgesetz wurden die folgenden Fragen gestellt, deren Beantwortung von allgemeinem Interesse erscheint:

1. Gemäß § 7 Abs. 7 UPG hat der Unterrichtspraktikant im Zusammenhang mit der Führung einer Klasse an Lehrerkonferenzen teilzunehmen. In diesem Zusammenhang wurde die Frage gestellt, wer bei der Beschlussfassung im Rahmen einer Lehrerkonferenz mitzuwirken hätte (Unterrichtspraktikant und/oder Betreuungslehrer).

¹ formell außer Kraft, dient zur Information

Hiezu wird festgestellt:

Die Teilnahme an den Lehrerkonferenzen (eine der Lehrerpflichten im Sinne des § 51 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes) umfasst auch die Mitwirkung an der Beschlussfassung. Der Betreuungslehrer hat nur insoweit bei Lehrerkonferenzen anwesend zu sein, als dies für die Beratung des Unterrichtspraktikanten im Sinne des § 25 Abs. 4 UPG erforderlich erscheint; in diesen Fällen darf er jedoch nicht an der Abstimmung teilnehmen und zählt auch nicht auf das Präsenzquorum des § 57 Abs. 7 SchUG (dies gilt nicht im Fall der Übernahme der Verpflichtung des Unterrichtspraktikanten gemäß § 25 Abs. 5 UPG und für jenen Bereich, in dem der Lehrer nicht die Funktion eines Betreuungslehrers ausübt).

2. Im Unterrichtspraktikumsgesetz ist keine ausdrückliche Verpflichtung enthalten, dass der Unterrichtspraktikant auch den Förderunterricht zu übernehmen hat. Es wäre zu klären, ob ein Unterrichtspraktikant, der Förderunterricht übernimmt, hierfür eine gesonderte Entlohnung zu erhalten hat.

Hiezu wird festgestellt:

Die Führung des Unterrichts gemäß § 7 Abs. 2 UPG umfasst nur die Unterrichtserteilung in dem mit dem Praxisplatz verbundenen Pflicht- oder Freigegegenstand (vgl. § 6 Abs. 1 UPG), nicht jedoch die Führung eines Förderunterrichts, der im Sinne des § 8 lit. f des Schulorganisationsgesetzes eine eigenständige Unterrichtsveranstaltung ist. Der Förderunterricht ist daher einem an der Schule sonst tätigen Lehrer des entsprechenden Bereiches zu übertragen, zumal im Regelfall ohnehin dieser Unterricht klassenübergreifend geführt wird und diese Unterrichtsveranstaltung besondere pädagogische Anforderungen stellt. Sollte dies nicht möglich sein, müsste für die Führung des Förderunterrichts ein eigener Dienstvertrag abgeschlossen werden, der allenfalls Auswirkungen auf die Höhe des Ausbildungsbeitrages gemäß § 15 Abs. 5 UPG haben kann.

4.16. Neufassung des § 38 SchUG; Neuregelung bei der Beurteilung der Leistungen bei abschließenden Prüfungen, Erlass vom 28. Mai 1999, ZI. 13.261/33-III/A/4/99 (RS-Nr. 24/1999)

Durch das Inkrafttreten der neuen Fassung des § 38 SchUG am 1. Mai 1999 ergibt sich ab dem Haupttermin des Schuljahres 1998/99:

1. Neu ist, dass bei der **Neufestsetzung der Jahresbeurteilung** bei positiver Beurteilung der Jahresprüfung (bzw. des Prüfungsgebiets, wenn die Jahresprüfung entfällt) die mit "Nicht genügend" beurteilte Jahresleistung (analog § 22 Abs. 9 LB-VO) soweit einzubeziehen ist, dass die neu festzusetzende Jahresbeurteilung jedenfalls mit "Genügend" und höchstens mit "Befriedigend" festgelegt werden kann.
2. Weiterhin besteht die Regelung, wonach die Jahresprüfung insoweit **entfällt**, als der entsprechende Pflichtgegenstand ein Prüfungsgebiet der Hauptprüfung bildet. Die Beurteilung im Prüfungsgebiet der Hauptprüfung ist nur auf Grund der bei ihr erbrachten Leistungen vorzunehmen (keine Einbeziehung der Leistung des Unterrichtsjahres).
3. Aus der neuen Systematik, wonach die Jahresprüfung kein Prüfungsgebiet der Hauptprüfung ist, folgt:
 1. Bei **vollständigem Entfall** der Jahresprüfung werden sich bei Beurteilung im Prüfungsgebiet mit "Sehr gut", "Gut" oder "Befriedigend" für das Prüfungsgebiet und die neue Jahresbeurteilung unterschiedliche Noten ergeben. Wenn beispielsweise das **Prüfungsgebiet**

Geographie und Wirtschaftskunde mit "Befriedigend" beurteilt wurde, wird die neue **Jahresbeurteilung** durch das Einbeziehen der negativen Jahresleistung lediglich mit "Genügend" festzusetzen sein.

2. Bei **teilweisem Entfall** der Jahresprüfung (wenn etwa in einem "Schularbeitenfach" der Prüfungskandidat eine schriftliche Klausurarbeit abzulegen hat und dieses Prüfungsgebiet nicht auch mündlich gewählt hat) kommt es bei der Entscheidung, ob die Jahresprüfung bestanden wurde, nur auf die bei dieser mündlichen Jahresprüfung erbrachte Leistung an. In die neu festzusetzende Jahresbeurteilung ist etwa bei Beurteilung der mündlichen Jahresprüfung "Sehr gut", "Gut" oder "Befriedigend" die negative Jahresbeurteilung einzubeziehen (siehe Punkt 1). Wenn zum Beispiel die Erste lebende Fremdsprache als Klausurfach gewählt und diese Klausurarbeit positiv beurteilt wurde, ist die Jahresprüfung nur mündlich abzulegen und zu beurteilen. Selbst bei deutlich positiver Beurteilung der Klausurarbeit und negativer Beurteilung der (mündlichen) Jahresprüfung hat der Prüfungskandidat daher die Jahresprüfung und damit die Reifeprüfung **nicht** bestanden (Siehe § 38 Abs. 3 Z. 4 SchUG).

Im Zeugnis über die abschließende Prüfung (Reifeprüfungszeugnis) ist in diesem Fall für das **Prüfungsgebiet** Erste lebende Fremdsprache die (positive) Beurteilung auf Grund der Klausurarbeit einzutragen, Ein Vermerk über die mit "Nicht genügend" beurteilte Jahresprüfung unter Anführung des betreffenden Pflichtgegenstandes ist in einer gesonderten Zeile anzufügen.

4. Bei den **mündlichen Teilprüfungen** der Vorprüfung und der Hauptprüfung und ihrer Beurteilung (§ 38 Abs. 1 SchUG) sowie bei der Festlegung der Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten, **wenn mehrere Teilprüfungen in einem Prüfungsgebiet** abgelegt wurden (§ 38 Abs. 2 SchUG), sind Prüfer ausschließlich von Teilprüfungen der Klausurprüfung von der Anwesenheitsverpflichtung ausgenommen und haben kein Stimmrecht. In diesen Fällen zählen sie bei der Feststellung der 2/3 Mehrheit für die Beschlussfähigkeit der Prüfungskommission nicht mit.
5. Auf Grund der gemäß § 38 Abs. 1 und 2 SchUG festgelegten Beurteilungen in den einzelnen Prüfungsgebieten erfolgt die Gesamtbeurteilung nunmehr durch den Vorsitzenden. Im Fall des Nichtbestehens der Reifeprüfung ist dem Prüfungskandidaten diese Entscheidung des Vorsitzenden in schriftlicher Form bekannt zu geben.

4.17. Rechtsfragen zum Begriff der Erziehungsberechtigten, Erlass vom 8. August 2005, GZ BMBWK-12.940/3-III/3/2005 (RS-Nr. 17/2005)

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur¹ wurde in letzter Zeit wiederholt mit Fragen betreffend die Stellung jener Personen, die mit einer/einem Erziehungsberechtigten eines Schülers/einer Schülerin in einer Lebensgemeinschaft leben, hinsichtlich deren Rechte im Schulbereich befasst. Nachstehende Ausführungen sollen die rechtliche Position dieser Personen in schulischen Angelegenheiten näher beleuchten.

Während das Schulrecht an den verschiedensten Stellen den Begriff des „Erziehungsberechtigten“ verwendet, kennt das bürgerliche Recht diesen Terminus (mit geringfügigen Ausnahmen) nicht. Hier ist vielmehr vom „Träger der Obsorge“ die Rede.

¹ jetzt: Bundesministerium für Unterricht Kunst und Kultur

§ 144 ABGB: „Die Eltern haben das minderjährige Kind zu pflegen und zu erziehen, sein Vermögen zu verwalten und es in diesen so wie allen anderen Angelegenheiten zu vertreten; Pflege und Erziehung sowie die Vermögensverwaltung umfassen auch die gesetzliche Vertretung in diesen Bereichen.“

§ 146 ABGB: „Die Pflege des minderjährigen Kindes umfasst besonders die Wahrnehmung des körperlichen Wohles und der Gesundheit sowie die unmittelbare Aufsicht, die Erziehung besonders die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte, die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie dessen Ausbildung in Schule und Beruf.“

Obsorge (§§ 144 und 146 ABGB) ist als Sammelbegriff für alle Rechte und Pflichten zwischen Eltern und Kindern zu verstehen. Dazu zählen im Wesentlichen:

1. das Recht/die Pflicht der Pflege und Erziehung
2. das Recht/die Pflicht der Vermögensverwaltung
3. das Recht/die Pflicht der gesetzlichen Vertretung

Eine scharfe Abgrenzung dieser Teilbereiche ist nicht immer möglich. So betrifft etwa der Erwerb von Vermögen für das Kind jedenfalls die Teilbereiche 2 und 3, die Anmeldung an einer Schule primär die Teilbereiche 1 und 3. Besonders im Schulrecht kann das im Gesetz verankerte Tätigwerden der Erziehungsberechtigten unterschiedlich, einmal als Ausfluss des Rechtes/der Pflicht der Erziehung oder aber auch als Handeln als gesetzliche Vertretung verstanden werden (vgl. Beratung zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten iSd § 62 SchUG).

Im Bereich der Obsorge, also auch im Teilbereich Pflege und Erziehung, ist zwischen Rechten im Innen- und jenen im Außenverhältnis zu unterscheiden. Im Außenverhältnis wird der Träger/die Trägerin der Obsorge (auch in Angelegenheiten der Erziehung) als gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin tätig, er /sie gibt gegenüber Dritten rechtsverbindliche Erklärungen ab; im Innenverhältnis wird etwa die Unterstützung bei Hausübungen im Rahmen der Förderung der Ausbildung als Teilbereich der Pflege und Erziehung tatsächlich besorgt. Die Unterscheidung dieser beiden Bereiche ist insofern von Relevanz, als in vielen Fällen die gesetzliche Vertretung (Außenverhältnis) von einem Elternteil nicht ausgeübt werden darf, während das Recht auf Erziehung im Innenverhältnis unberührt bleibt. So kann beispielsweise ein besachwalteter Elternteil zwar (das Erziehungsrecht im Innenverhältnis wahrnehmend) mit dem Kind die Hausübungen machen, diesbezügliche Auskünfte bei den Lehrkräften einholen etc., jedoch nicht (als gesetzliche Vertretung im Außenverhältnis) eine Berufung einbringen.

Eheliches – uneheliches Kind

Träger der Obsorge eines ehelichen Kindes sind Vater und Mutter, eines unehelichen Kindes nur die Mutter (vgl. § 166 ABGB). Weder der leibliche Vater eines unehelichen Kindes, selbst wenn er Lebensgefährte der Mutter ist, noch der Stiefvater oder der Lebensgefährte der Mutter hat eine zivilrechtliche Vertretungsbefugnis (Ausnahme: leiblicher Vater mit Gerichtsbeschluss). Daher sind diese Personen auch nicht als Erziehungsberechtigte im Sinne des Schulrechts (§ 60 SchUG) zu verstehen.

Zur Frage der Mitgliedschaft bei einem Elternverein:

§ 63 Abs. 1 SchUG: Die Schulleiter haben die Errichtung und die Tätigkeit von Elternvereinen zu fördern, die satzungsgemäß allen Erziehungsberechtigten von Schülern der betreffenden Schule zugänglich sind.

§ 63 Abs. 2 SchUG: Die Organe des Elternvereines können dem Schulleiter und dem Klassenvorstand Vorschläge, Wünsche und Beschwerden mitteilen; der Schulleiter hat das Vorbringen des Elternvereines zu prüfen und mit den Organen des Elternvereines zu besprechen.

aus § 63a Abs. 5 SchUG: Besteht an der Schule ein Elternverein im Sinne des § 63, so ist dieser berechtigt, den Wahlvorsitzenden zu bestellen und einen Wahlvorschlag für die Wahl des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) zu erstatten.

aus § 64 Abs.6 SchUG: Besteht für die Schule ein Elternverein im Sinne des § 63, so sind die Vertreter der Erziehungsberechtigten jedoch von diesem zu entsenden; hiebei dürfen nur Erziehungsberechtigte von Kindern, die die betreffende Schule besuchen, entsendet werden.

Dies bedeutet, dass einerseits die Möglichkeit besteht, die Statuten eines Elternvereines frei zu gestalten, bestimmte Rechte jedoch nur eingeräumt werden, wenn es sich um einen Elternverein im Sinne des § 63 SchUG handelt. § 63 SchUG meint jene Elternvereine, welche satzungsgemäß allen Erziehungsberechtigten von Schülern/Schülerinnen der betreffenden Schule zugänglich sind. Die Statuten können natürlich zusätzlich die Mitgliedschaft weiterer, über diesen Personenkreis hinaus gehender Personen (wie etwa Lebensgefährt/inn/en, Großeltern etc.) vorsehen, ohne dass dies die obgenannten Rechte einschränkt. Sofern die Vereinsstatuten es vorsehen, können diese Personen auch Organfunktionen (Obmann, Obfrau, etc.) in dem betreffenden Elternverein übernehmen. Die Bestellung einer solchen, nicht erziehungsberechtigten Person zum/zur Wahlvorsitzenden im Sinne des § 63a SchUG bzw. dessen/deren Entsendung als Vertreter/in der Erziehungsberechtigten im Sinne des § 64 SchUG ist hingegen nicht zulässig, also rechtsunwirksam, da diese Funktionen gemäß Schulunterrichtsgesetz den tatsächlich Erziehungsberechtigten vorbehalten sind.

Obsorge im Fall der Scheidung:

Im Fall der Ehescheidung sind grundsätzlich beide Elternteile mit der Obsorge betraut, wobei jedoch eine vom Gericht zu genehmigende Vereinbarung über den hauptsächlichen Aufenthalt des Kindes zu treffen ist (sog. „Domizilvereinbarung“).

Abweichend davon kann auch nur einer der geschiedenen Elternteile (nämlich jener, bei welchem das Kind den hauptsächlichen Aufenthalt hat) mit der Obsorge betraut sein.

Eine dritte Variante ist, dass einer der geschiedenen Elternteile die volle Obsorge hat und der andere einen Teil der Obsorge (zB: Vater ist Lehrer; Mutter hat die volle Obsorge und zusätzlich hat der Vater – gleich wie die Mutter – die Obsorge in den schulischen Angelegenheiten des Kindes). Eine „Aufteilung“ der Obsorge (zB: Vermögen: Vater – Erziehung: Mutter) ist jedoch nicht möglich. Einer der beiden Elternteile (nämlich jener, bei welchem sich das Kind hauptsächlich aufhält) muss immer die volle Obsorge innehaben.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 61 Abs. 3 SchUG bzw. § 10 der Schulordnung die Erziehungsberechtigten eine Meldepflicht hinsichtlich – auch – der Innehabung bzw. eines allfälligen Überganges des Erziehungsrechtes trifft. Darüber sind die Erziehungsberechtigten seitens der Schule zu informieren.

Informations- und Äußerungsrechte (Terminus seit 1.7.2001; früher sog. „Mindestrechte“):

ABGB, § 178. (1) Soweit ein Elternteil nicht mit der Obsorge betraut ist, hat er, außer dem Recht auf persönlichen Verkehr, das Recht, von demjenigen, der mit der Obsorge betraut ist, von wichtigen Angelegenheiten, insbesondere von beabsichtigten Maßnahmen nach § 154 Abs. 2 und 3, rechtzeitig verständigt zu werden und sich hiezu in angemessener Frist zu äußern. Findet trotz Bereitschaft des nicht mit der Obsorge betrauten Elternteils ein persönlicher Verkehr mit dem Kind nicht regelmäßig statt, so stehen diese Rechte auch in minderwichtigen Angelegenheiten zu, sofern es sich dabei nicht bloß um Angelegenheiten des täglichen Lebens handelt. Die Äußerung ist zu berücksichtigen, wenn der darin ausgedrückte Wunsch dem Wohl des Kindes besser entspricht.

(2) Kommt der mit der Obsorge betraute Elternteil seinen Pflichten nach Abs. 1 beharrlich nicht nach, so hat das Gericht auf Antrag, sofern das Wohl des Kindes gefährdet scheint, auch von Amts wegen angemessene Verfügungen zu treffen.

(3) Würde die Wahrnehmung der Rechte nach Abs. 1 das Wohl des Kindes ernstlich gefährden oder nimmt sie der mit der Obsorge nicht betraute Elternteil in rechtsmissbräuchlicher oder für den anderen in unzumutbarer Weise in Anspruch, so hat das Gericht diese Rechte auf Antrag einzuschränken oder ganz zu entziehen. Die Rechte nach Abs. 1 entfallen, wenn der mit der Obsorge nicht betraute Elternteil grundlos das Recht des Kindes auf persönlichen Verkehr ablehnt.

Im schulischen Bereich fallen unter die Informationsrechte zB die regelmäßigen Informationen über den Schulerfolg. Es ist zu beachten, dass dieses Recht grundsätzlich nur gegenüber dem obsorgeberechtigten Elternteil besteht. Der geschiedene, nicht obsorgeberechtigte Elternteil hat sich demnach an den obsorgeberechtigten Elternteil zu wenden. Die Schule hingegen ist nicht berechtigt, den nicht (mehr) mit der Obsorge betrauten Elternteil über das Kind in irgendeiner Form zu informieren.

Ausnahme: Bei beharrlicher gröblicher Verletzung der Informationspflicht (durch die/den Obsorgeberechtigte/n) hat das Gericht „angemessene Verfügungen zu treffen“. Diese angemessene Verfügung kann etwa auch darin bestehen, dass der /die nicht Obsorgeberechtigte die Informationen über den schulischen Erfolg seines/ihres Kindes unmittelbar bei der Schule einholen darf. Nur in diesem Fall – also wenn ein diesbezüglicher Gerichtsbeschluss (!) vorgewiesen werden kann – darf (bzw. muss) die Schule Informationen an den nicht obsorgeberechtigten geschiedenen Elternteil (aber auch den unehelichen Vater, welcher nie die Obsorge inne hatte) erteilen.

Von der gesetzlichen Obsorge ist die Vollmacht zu unterscheiden. Eine Vollmacht kann auch dem nicht obsorgeberechtigten Vater/der nicht obsorgeberechtigten Mutter, dem Stiefvater/der Stiefmutter oder dem Lebensgefährten/der Lebensgefährtin der/des Obsorgeberechtigten, welche nicht kraft Gesetzes mit der Obsorge betraut (und damit keine gesetzlichen Vertreter/Vertreterinnen des Kindes) sind, erteilt werden.

Vollmacht bedeutet zwar ein rechtliches Können, aber immer nur im Rahmen des rechtlichen Sollens und Dürfens eines konkreten Auftrages. Sofern daher im Rahmen einer vorgelegten Vollmacht nicht klar ist, wie weit sich der Auftrag des Vollmachtgebers erstreckt, ist mit Informationen über Schüler und Schülerinnen eher restriktiv umzugehen. Das bedeutet, dass

etwa bei Anfragen von bevollmächtigten Lerninstituten oder Nachhilfelehrpersonen grundsätzlich nur Informationen betreffend die Lernsituation, nicht jedoch familiäre oder persönliche Angelegenheiten besprochen werden sollen. Eine allgemein gültige Anleitung, wie mit derartigen Anfragen „Bevollmächtigter“ umzugehen ist, ist angesichts der unterschiedlichsten Fallkonstellationen leider nicht möglich. Bei verantwortungsbewusstem Umgang hat jedoch die auskunftserteilende Lehrperson mangels vorsätzlicher Rechtsverletzung keine Konsequenzen zu befürchten.

4.18. Nichtraucherchutz an Schulen, Erlass vom 24. Jänner 2006, GZ BMBWK-21.070/1-III/11/2006 (RS-Nr. 3/2006)

Die jüngste Novelle zum Tabakgesetz brachte eine Modifizierung der Bestimmungen über den Nichtraucherchutz. Diese Regelungen gelten auch für Schulen. Sie werden durch Normen des Schulunterrichtsgesetzes und der Schulordnung ergänzt. Dem Tabakgesetz und dem Schulrecht liegen allerdings unterschiedliche Anknüpfungspunkte zugrunde. Während das Tabakgesetz von baulichen Objekten und deren Räumlichkeiten ausgeht, stellt das Schulrecht auf Personen ab.

Grundsätzlicher Nichtraucherchutz in Unterrichtsräumen

§ 12 Abs. 1 Z 1 und 3 Tabakgesetz statuiert ein ausnahmsloses Rauchverbot für jede Art von Räumen, in denen Unterrichts- und Fortbildungsveranstaltungen oder schulsportliche Aktivitäten stattfinden. In diesem Zusammenhang ist es gleichgültig, wo sich die Räumlichkeiten befinden. Ebenfalls keine Rolle spielt es, ob deren Verwendung für die erwähnten Zwecke dauernd oder nur vorübergehend ist. Auch bei einer zeitlich begrenzten Nutzung darf während des Unterrichts, der Fortbildungsveranstaltung oder der schulsportlichen Aktivität nicht geraucht werden. Dieses Rauchverbot gilt für Schüler, Lehrer und sonstige Begleitpersonen gleichermaßen.

Über diese tabakgesetzliche Regelung hinausgehend, legt § 9 Abs. 2 der Schulordnung für Schüler ein prinzipielles Rauchverbot während des Unterrichts sowie bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen fest. Das schulrechtlich verordnete Rauchverbot gilt auch wenn der Unterricht oder die Veranstaltung im Freien abgehalten wird. § 12 Abs. 1 Z 1 und 3 Tabakgesetz schränkt das für Schüler geltende Rauchverbot nicht ein.

Nichtraucherchutz im Schulgebäude

Vom Nichtraucherchutz erfasster Bereich

Den zunächst auf bestimmte Räume beschränkten Nichtraucherchutz dehnt § 13 Abs. 3 Tabakgesetz in Bezug auf Schulen auf das gesamte Gebäude aus. Das gilt für öffentliche wie private Schulen. Auf die rechtliche Stellung des Schulerhalters kommt es in diesem Fall nicht an. Der Schutz der Nichtraucher vor gesundheitsschädlichem Tabakrauch erstreckt sich auf alle Bereiche des Schulgebäudes. Ausgenommen sind nur Teile, die ausschließlich privaten Zwecken vorbehalten sind, wozu etwa Dienstwohnungen gehören.

Davon abgesehen beschränkt sich der Nichtraucherchutz nun nicht mehr nur auf Unterrichtsräume. Er besteht auch für Gänge, Garderoben und sonstige Umkleideräume, für das Schulbuffet, für Konferenzräume und Lehrerzimmer, für den Sekretariatsbereich sowie für die Räume der Schulleitung.

Vom Rauchverbot betroffene Personen

Zum Schutz der Nichtraucher ist allen Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, das Rauchen ausnahmslos untersagt. Von den Schülern abgesehen, denen das Rauchen ohnehin bereits durch die Schulordnung verboten wird, bezieht sich die Verpflichtung das Rauchen zu unterlassen, daher auch auf Lehrer, auf das nicht unterrichtende Personal, auf Eltern und Erziehungsberechtigte sowie auf alle Personen, die das Schulgebäude, und sei es auch nur für kurze Zeit, betreten. Für die Beachtung dieser Verpflichtung ist die Schulleitung verantwortlich (§ 56 Abs. 4 SchUG). Dem Schulerhalter obliegt es für die Beschaffung und Anbringung der Rauchverbotshinweise gemäß § 13a Tabakgesetz zu sorgen.

Zeitlich unbefristete Geltung des Nichtraucherschutzes

Für die Geltung des Nichtraucherschutzes ist es unerheblich, ob in der Schule gerade Unterricht stattfindet oder nicht. Der Nichtraucherschutz ist zeitlich unbegrenzt. Er besteht auch in der schul- und unterrichtsfreien Zeit. In den Ferien, während Lehrerkonferenzen, in den Sitzungen der Organe der Schulpartnerschaft oder bei Elternvereinsabenden. Auch schulfremde Personen und Einrichtungen, denen im Zuge von Schulraumüberlassungen gemäß § 128a SchOG Räume zur Verfügung gestellt werden, haben das im Schulgebäude bestehende Rauchverbot zu beachten. Gleiches gilt für die Besucher von Schulfesten und Schulfesten.

Da der im Tabakgesetz verankerte Nichtraucherschutz zwingendes Recht ist, ist es nicht möglich ihn mehrheitlich oder einvernehmlich wieder außer Kraft zu setzen. Es gehört zum Wesen zwingender Normen, dass sie für den Einzelnen nicht abänderbar sind. Somit ist es unzulässig im Zuge einer Lehrerkonferenz, eines Elternabends oder einer Sitzung der Organe der Schulpartnerschaft eine Abstimmung darüber stattfinden zu lassen, ob im oder außerhalb des Besprechungsraumes geraucht werden darf. Das ist selbst dann unstatthaft, wenn sich die an der Besprechung teilnehmenden Nichtraucher vom Tabakrauch nicht belästigt fühlen sollten. Die mit dem Tabakgesetz verbundenen Zielsetzungen des Schutzes der Gesundheit und der Hebung des Gesundheitsbewusstseins haben gesamtgesellschaftlichen Charakter. Neben dem Schutz von Nichtrauchern vor den nicht länger zu bestreitenden negativen Folgen des Tabakrauchs stellen sie vor allem auf eine Veränderung der Haltung der Allgemeinheit gegenüber dem Rauchen und damit auf eine Eindämmung von Suchtverhalten ab. Gesundheitspolitische Anliegen, denen sich Einzelne oder Gruppen nicht unter Berufung auf einen persönlichen Lebensstil oder auf individuelle Vorlieben und Gewohnheiten entgegenstellen können.

Raucherzimmer

§ 13 Abs. 3 Tabakgesetz gilt für Schulen, an denen (auch) Jugendliche unterrichtet werden. Wird eine Schule ausschließlich von Erwachsenen besucht, kann von der Ausnahmeregelung des § 13 Abs. 2 Tabakgesetz Gebrauch gemacht werden. Die Bestimmung ermöglicht es, das Rauchen in genau bezeichneten Räumen unter der Voraussetzung zu gestatten, dass der Tabakrauch nicht in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringen kann. Ansonsten gilt der Nichtraucherschutz uneingeschränkt auch für diese Schulen.

Unabdingbare Voraussetzung für die einschränkend auszulegende Ausnahmeregelung ist, dass das Schulgebäude ausschließlich für den Unterricht von Erwachsenen genutzt wird. Werden hingegen während des Tages Jugendliche unterrichtet und findet der Unterricht für Erwachsene erst in den Abendstunden statt, darf auf § 13 Abs. 2 Tabakgesetz nicht zurückgegriffen werden. Das gilt selbstverständlich auch dann, wenn der Unterricht für Jugendliche und Erwachsene zeitgleich erfolgt. In beiden Fällen dürfen an der Schule keine Räume reserviert werden, in denen das Rauchen gestattet ist.

Auch an Schulen, die ausschließlich für den Unterricht von Erwachsenen bestimmt sind, besteht jedoch kein Anspruch Raucherzimmer zur Verfügung gestellt zu erhalten. Ob von der

Ausnahmeregelung des § 13 Abs. 2 Tabakgesetz Gebrauch gemacht werden soll, liegt im Ermessen des Schulerhalters bzw. der Schulbehörde.

Dienstwohnungen

Vom Rauchverbot des Tabakgesetzes nicht umfasst sind im Schulgebäude befindliche Dienstwohnungen. Dienstwohnungen werden zur privaten Nutzung überlassen. Sie dienen nicht der Dienstverrichtung und gehören zur Privatsphäre der darin Wohnenden. Im Hinblick auf die Wahrung und den Schutz des privaten Lebensbereiches unterscheiden sich Dienstwohnungen nicht von anderen Wohnungen. Deshalb ist eine sich im Schulgebäude befindliche Dienstwohnung getrennt vom öffentlichen Bereich der Schule zu sehen. Für Dienstwohnungen gilt § 12 Abs. 3 Tabakgesetz, womit sie selbst dann dem Rauchverbot nicht unterliegen, wenn an der Schule (auch) Jugendliche unterrichtet werden. Selbstverständlich haben die Benutzer von Dienstwohnungen darauf zu achten, dass kein Tabakrauch in den übrigen Schulbereich dringt.

Rauchverbot außerhalb des Schulgebäudes

Rauchverbot auf der gesamten Schulliegenschaft für Schüler

Das Tabakgesetz bezieht sich auf das Schulgebäude sowie auf das dem Unterricht oder der schulischen Aufgabenerfüllung dienende Nebengebäude. Außerhalb dieser Gebäude ist das Rauchverbot des Tabakgesetzes nicht anwendbar. Für Schüler spricht jedoch § 9 Abs. 2 der Schulordnung ein für die gesamte Schulliegenschaft und damit auch für die zu ihr gehörenden Freiflächen (Schulhof, Parkplätze, Sportanlagen) geltendes Rauchverbot aus. Sofern es sich bei der Schule allerdings um keine allgemein bildende Pflichtschule handelt und jugendgesetzliche Vorschriften oder das Tabakgesetz nichts anderes besagen, könnte das durch die Schulordnung statuierte Rauchverbot in der vom Schulgemeinschaftsausschuss zu beschließenden Hausordnung für Freiflächen wieder zurückgenommen werden. Für das Schulgebäude und seine Nebengebäude ist das hingegen niemals möglich, da § 9 Abs. 2 Schulordnung, wie erwähnt, vorbehaltlich tabakgesetzlicher Regelungen gilt. Eine Hausordnung, die das Rauchen im Schulgebäude gestattet, stellt eine grobe Verletzung des in § 13 Abs. 3 Tabakgesetz verankerten Nichtraucherschutzes dar.

Hausordnungen sind den Schulbehörden zur Kenntnis zu bringen (§ 44 Abs. 1 SchUG). Die Schulbehörden sollen in die Lage versetzt werden, die Recht- und Zweckmäßigkeit von Hausordnungen zu prüfen. Für die Frage der Zweckmäßigkeit sind keineswegs nur schulstandortspezifische Gegebenheiten maßgeblich. Auch grundsätzliche, die Erziehung und den schulischen Unterricht berührende Erwägungen spielen eine Rolle. Dazu zählt jedenfalls auch die in den Lehrplänen verankerte Gesundheitserziehung. Sie stellt einen wichtigen und nicht zu vernachlässigenden Aspekt des schulischen Bildungsauftrages dar. Zu seiner Wahrung werden die Schulbehörden daher aufgefordert in Hausordnungen vorgesehene Bestimmungen aufzuheben, die Schülern das Rauchen auf innerhalb der Schulliegenschaft befindlichen Freiflächen gestatten. Das ist möglich, weil § 44 Abs. 1 SchUG den zwischen Schulbehörde und Schule verfassungsrechtlich vorgegebenen Weisungszusammenhang nicht aufhebt. Das eine Hausordnung beschließende schulische Organ kann sich in Zusammenhang mit dieser Bestimmung auf keine Autonomie im verfassungsrechtlichen Sinn berufen.

Verzicht von Lehrkräften außerhalb des Schulgebäudes zu rauchen

§ 9 Abs. 2 der Schulordnung gilt nur für Schüler. Lehrer werden von der Regelung nicht erfasst. Für sie kann allerdings in der Hausordnung (Verhaltensvereinbarung) Entsprechendes

vorgesehen werden. Eine vergleichbare Regelung kann auch für Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen erfolgen. Sie müsste allerdings auch für Nichtlehrer (z. B. Eltern oder Erziehungsberechtigte) gelten, die eine solche Veranstaltung begleiten.

4.19. Durchführungsbestimmungen zum 2. Schulrechtspaket (Auszug), Erlass vom 16. Februar 2006, GZ BMBWK-12.660/5-III/3/2006 (RS-Nr. 6/2006)

Mit BGBl. I Nr. 20/2006 wurde das 2. Schulrechtspaket 2005 kundgemacht. Nachstehende Ausführungen sollen allfällige Auslegungsfragen beantworten. Die Ausführungen sind allgemein gehalten. Auf verschiedene Ausnahmen bzw. Sonderbestimmungen -insbesondere die Berufsschule betreffend -wird nicht gesondert eingegangen.

Artikel 2 -Änderung des Schulzeitgesetzes 1985 -SchZG:

Zu § 2 Abs. 5 (Freigabe für Wiederholungsprüfungen, Zwickeltage); tritt mit 1.9.06 in Kraft:
Durch die Neufassung dieser Bestimmung wird im Sinne des übergeordneten Zieles einer möglichst umfassenden „Unterrichtsgarantie“ nunmehr für alle Schüler der Unterrichtsbeginn mit Montag der ersten Schulwoche festgelegt. An den beiden ersten Schultagen ist in allen Klassen Unterricht zu halten, wenngleich in dieser Zeit noch kein voller lehrplanmäßiger Unterricht angeboten werden muss. Diese beiden Tage dienen primär dem Einfinden im neuen Unterrichtsjahr, in den entsprechenden Räumlichkeiten, der Information über die Organisation des bevorstehenden Unterrichtsjahres, dem Besuch von Schülergottesdiensten, etc. Die Unterrichtszeit an diesen beiden Tagen ist als provisorischer Stundenplan vom Schulleiter festzulegen. Schüler, die an einem oder beiden dieser Tage Wiederholungsprüfungen abzulegen haben, gelten auf deren Wunsch für diese Tage als an der Teilnahme am Unterricht gerechtfertigt verhindert. Eine gesonderte Erlaubnis zum Fernbleiben ist nicht erforderlich.

An dieser Stelle sei nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Freigabe von „Zwickeltagen“ -nach wie vor -nur schulautonom, jedoch nicht durch die Schulbehörde zulässig ist.

Zu § 2 Abs. 7 (Schulfreierklärung); tritt mit 17.2.06 in Kraft:

Für den Fall, dass auf Grund der in § 2 Abs. 7 erster Satz SchZG genannten Gründe die Schulfreierklärung von mehr als drei Tagen notwendig wird, ist dieses Erfordernis der Schulfreierklärung unter Angabe der konkreten Gründe und einer diesbezüglichen (befürwortenden oder ablehnenden) Stellungnahme des Landesschulrates/des Stadtschulrates für Wien dem BMBWK¹ möglichst frühzeitig darzulegen.

Zu § 3 Abs. 1 (Blockungen); tritt mit 1.9.06 in Kraft:

Es scheint geboten, zunächst die Begrifflichkeiten „Wochenstunde“, „Stundenplan“, „Stundentausch“ und „Blockung“ zu differenzieren und darzulegen.

1. Wochenstunden: Die Unterrichtsgegenstände werden in den Stundentafeln der Lehrpläne mit bestimmten Wochenstunden festgelegt. Das bedeutet, dass sie in jeder Woche in genau diesem Ausmaß durch den Schulleiter im Stundenplan vorzusehen sind.

¹ jetzt: bmukk

2. Stundenplan: Dieser spiegelt somit die Stundentafel des Lehrplanes auf die konkrete Klasse und die einzelnen Schultage Montag bis Freitag/Samstag bezogen wider.

3. Stundentausch: Aus didaktischen oder anderen wichtigen Gründen (z.B. zur Durchführung von Projekten, bei Abwesenheit von Lehrern auf Grund von Schulveranstaltungen, oä.) kann gemäß § 10 SchUG vom Schulleiter eine vorübergehende Änderung des Stundenplanes - (auch) in Form eines Stundentausches -angeordnet werden. Hierbei handelt es sich stets um ein anlassbezogenes Abweichen von der auf das Unterrichtsjahr bezogenen Regelmäßigkeit der Wochenstunde(n).

4. Blockung: Erstmals durch die Neufassung des § 3 Abs. 1 SchZG kann in den Lehrplänen die Möglichkeit bzw. die Verpflichtung, einzelne Wochenstunden in einem bestimmten Rhythmus zusammenzufassen (also zu „blocken“), vorgesehen werden. So kann künftig beispielsweise ein in der Stundentafel mit 1 Wochenstunde dotiertes Fach als geblocktes, im 14-Tage-Rhythmus abzuhaltendes „Doppelstundenfach“ vorgesehen werden.

Erst dann, wenn in Umsetzung dieser neuen gesetzlichen Bestimmung tatsächlich Blockungen (verpflichtend) verordnet sind, sind die Schulleiter gefordert, im Rahmen der Stundenplanges-taltung diese umzusetzen. Ungeachtet dessen gibt es jedoch bereits derzeit die Möglichkeit, und wird es diese künftig wohl verstärkt geben, auf Grund schulautonomer Lehrplanbestimmungen Blockungen (auch in anderen Fächern, als die durch den Lehrplan verordneten) unter den im jeweiligen Lehrplan (schulautonome Lehrplanbestimmungen) genannten Voraussetzungen vorzusehen.

Artikel 4 -Änderung des Schulunterrichtsgesetzes -SchUG:

Zu § 10 (Stundenplanerstellung); tritt mit 1.9.06 in Kraft:

Der Stundenplan ist vom Schulleiter so zu erstellen, dass am dritten Tag des Unterrichtsjahres der (lehrplanmäßig) vollständige Unterricht stattfinden kann. Eine (nicht nur vorübergehende) Änderung des Stundenplanes ist nach wie vor zulässig und der Schulbehörde erster Instanz schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Zu § 11 Abs. 6a (Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen); tritt mit 1.9.06 in Kraft:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der zu erbringende Nachweis der in dieser Bestimmung geforderten Höherwertigkeit durch Vorlage eines Zeugnisses einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule oder einer postsekundären Bildungseinrichtung zu erbringen ist und daher „Zeugnisse“ von anderen Institutionen (z.B. von Sportvereinen, von sonstigen privaten Bildungseinrichtungen) oder von ausländischen Schulen diesen Nachweis nicht zu erbringen vermögen. Der Schulleiter hat durch Vergleich der Lehrpläne bzw. Curricula stets im Einzelfall zu prüfen, ob sämtliche Bildungsziele der betreffenden Unterrichtsveranstaltung auf inhaltlich höherem Niveau nachgewiesen sind. Nicht erforderlich ist der Nachweis des Erlangens dieser Bildungsziele auf einer organisationsrechtlich höheren Stufe. Das Wort „höherwertig“ schließt aus, dass der Besuch einer Unterrichtsveranstaltung auf gleichem Niveau (z.B. beim Wiederholen von Schulstufen) zur Befreiung vom Besuch des Gegenstandes führen kann.

Zu § 20 Abs. 6 („Beurteilungskonferenz“); tritt mit 1.6.06 in Kraft:

Nach der Neuformulierung dieser Bestimmung kann die „Notenkonferenz“ künftig (also beginnend mit dem laufenden Schuljahr 05/06) nur noch am Mittwoch, Donnerstag oder Freitag

der vorletzten Woche des Unterrichtsjahres stattfinden. Unter Berücksichtigung des übergeordneten Ziels einer weitestgehenden „Unterrichtsgarantie“ einerseits und der fünftägigen Berufungsfrist gemäß § 71 Abs. 2 SchUG in Verbindung mit den Vorschriften über die Zustellung gemäß § 72 SchUG andererseits wird empfohlen, die Konferenz zwar möglichst spät, je nach 5- oder 6-Tage-Woche jedoch so anzuberaumen, dass die schriftliche Ausfertigung der Entscheidung über eine allfällige Nichtberechtigung zum Aufsteigen noch innerhalb der vorletzten Woche dem Schüler ausgehändigt oder postalisch abgefertigt werden kann.

Zu § 26a (Überspringen an den „Nahtstellen“); tritt mit 1.9.06 in Kraft:

Das Überspringen an den Nahtstellen umfasst zwei Varianten: einerseits kann nunmehr die letzte Stufe einer Schulart „übersprungen“ werden, andererseits kann auch die Aufnahme gleich in die 2. Stufe einer Schulart erfolgen. In beiden Fällen entscheidet über die Aufnahme der Leiter jener Schule, deren Besuch durch das Überspringen angestrebt wird. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

1. Die zuletzt besuchte Schulstufe muss mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen worden sein; dort, wo dieses Kalkül nicht vorgesehen ist (Volksschule), sind die Bestimmungen über den ausgezeichneten Erfolg gemäß § 22 Abs. 2 lit. g SchUG sinngemäß anzuwenden.

2. Die Klassenkonferenz muss die Prognosefeststellung treffen, dass der Schüler auf Grund seiner besonderen Leistungen und Begabungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der angestrebten Schulstufe genügen wird. Das Gesetz macht an dieser Stelle für die Volksschule keine Ausnahme und sieht auch dort (trotz Klassenlehrersystem) die Entscheidung der Klassenkonferenz und nicht der Schulkonferenz vor. Durch die Neufassung des § 57 SchUG kommt es nun nicht mehr zu einer Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf die Schulkonferenz. Auf Grund der geringen personellen Zusammensetzung der Klassenkonferenz in der Grundschule empfiehlt sich hier die Vorsitzführung durch den Schulleiter selbst oder durch einen von ihm beauftragten Lehrer (zusätzlich zum Klassenlehrer und den sonstigen Lehrern der Klasse). Darüber hinaus kann die Beiziehung auch anderer Personen (z.B. anderer Lehrer der Schule, Lehrer der aufnehmenden Schule, Schulpsychologe, Eltern, etc.) zu den Beratungen in dieser Konferenz zweckmäßig sein.

3. Eine Überforderung des Schülers darf weder in körperlicher noch in geistiger Hinsicht zu befürchten sein. Im Hinblick auf die Feststellung der Klassenkonferenz gemäß Z 2 (die ja auch jene einer allfälligen Überforderung inkludieren wird) kann letztendlich die Frage einer allfälligen Überforderung in körperlicher oder geistiger Hinsicht nur vom Leiter der aufnehmenden Schule zu beurteilen sein. Sollte der Schulleiter diesbezüglich Zweifel hegen, so hat er eine Einstufungsprüfung anzuberaumen. Unter Umständen kann zusätzlich zu dieser Einstufungsprüfung auch ein schulpsychologisches und/oder schulärztliches Gutachten eingeholt werden. Die Einstufungsprüfung kann gemäß § 3 Abs. 6 SchUG unter den dort genannten Voraussetzungen auch entfallen. Gegen die Entscheidung des Schulleiters ist gemäß § 71 Abs. 2 lit. g SchUG die Berufung an die Schulbehörde erster Instanz zulässig. Ein weiteres ordentliches Rechtsmittel ist ausgeschlossen.

Zu § 38 Abs. 4 (Jahresprüfung); trat mit 1.1.06 in Kraft:

Bisher führte der Entfall eines Teiles der Jahresprüfung dazu, dass der verbleibende Teil (schriftlich oder mündlich) ohne Einbeziehung von Leistungen eines (der Jahresprüfung entsprechenden) Prüfungsgebietes beurteilt wurde. Dies hat in vielen Fällen dazu geführt, dass bei negativer Beurteilung (des verbleibenden Teiles) der Jahresprüfung trotz positiver Beurteilung des (der Jahresprüfung entsprechenden) Prüfungsgebietes die Jahresprüfung jedenfalls mit „Nicht genügend“ zu beurteilen war und daher die Reifeprüfung insgesamt „nicht bestan-

den“ war. Künftig ist eine positive Beurteilung eines (der Jahresprüfung entsprechenden) Prüfungsgebietes in die Beurteilung der Jahresprüfung einzubeziehen, sodass diese unter Umständen insgesamt (auch bei negativem Prüfungsergebnis des verbleibenden Teils der Jahresprüfung) positiv beurteilt werden kann.

Es gilt jedoch zu beachten, dass die negative Beurteilung eines (der Jahresprüfung entsprechenden) Prüfungsgebietes nicht in die Beurteilung der Jahresprüfung einbezogen werden darf.

Zu § 57 (Lehrerkonferenzen); tritt mit 1.9.06 in Kraft:

§§ 63a und 64: Die Einleitungssätze dieser beiden novellierten Bestimmungen gehen davon ab, dass Entscheidungsbefugnisse des jeweiligen Gremiums in der taxativen Auflistung des § 63a Abs. 2 Z 1 bzw. des § 64 Abs. 2 Z 1 genannt sein müssen. Künftig können Entscheidungsbefugnisse auch an anderen Stellen des SchUG oder in anderen Bundesgesetzen enthalten sein (wie z.B. derzeit schon die Festlegung des Termins der Wiederholungsprüfungen gemäß § 23 Abs. 1c SchUG).

Besonders wird darauf hingewiesen, dass durch die Änderungen der Abs. 12 des § 63a SchUG und 11 des § 64 SchUG die Hausordnung (und damit allfällige autonome Verhaltensvereinbarungen) nur mehr mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden kann.

§ 64 Abs. 6 SchUG ermöglicht es, dass nunmehr auch Eltern volljähriger Schüler in den SGA gewählt bzw. entsandt werden können.

Zu § 65a (Schulkooperationen); tritt mit 1.9.06 in Kraft:

Beim Kooperieren von Schulen untereinander bzw. von Schulen mit außerschulischen Einrichtungen (z.B. Bildungseinrichtungen, Wirtschaftsbetrieben, ...) ist die geltende Rechtslage zu beachten. Das hat zur Folge, dass grundsätzlich keine zivilrechtlichen oder auf sonstiger Rechtsbasis getroffenen Verträge oder Rechtsgeschäfte mit Rechtsverbindlichkeit abgeschlossen werden können.

4.20. Durchführungserlass zum Religionsunterricht, Erlass vom 5. März 2007, GZ BMUKK-10.014/2-III/3/2007 (RS-Nr. 5/2007)

Durchführungsrichtlinie zum Religionsunterricht

Grundsätzliches:

- Die österreichische Rechtsordnung kennt
 - gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften (Anhang A)¹ und
 - staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften (Anhang B)².

Personen, die weder einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft noch einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, gelten als Personen ohne Bekenntnis (o.B.).

- Für alle Schüler und Schülerinnen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, ist der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses an den in §1 Abs. 1

¹ nicht abgedruckt, siehe Rundschreiben des BMUKK RS-Nr. 11/2009

² nicht abgedruckt, siehe Rundschreiben des BMUKK RS-Nr. 11/2009

RelUG genannten Schulen und an Schulen mit eigenem Organisationsstatut iSd § 14 Abs. 2 PrivSchG Pflichtgegenstand.

- Der Religionsunterricht ist konfessionell gebunden. Die Teilnahme (Besuch des Pflicht-/Freigegegenstandes Religion) von Schülern und Schülerinnen einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft an einem Religionsunterricht, welcher von einer anderen als der dem eigenen Bekenntnis entsprechenden Kirche oder Religionsgesellschaft eingerichtet wurde, ist nicht zulässig.

- Um den bestmöglichen Ablauf der Organisation und den rechtzeitigen Beginn des Religionsunterrichtes zu gewährleisten, sind die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu einer rechtzeitigen Kontaktaufnahme mit den Schulbehörden anzuhalten.

Freiwillige Teilnahme am Religionsunterricht

- Schüler und Schülerinnen ohne Bekenntnis sowie Schüler und Schülerinnen, welche einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, sind unter den nachstehenden Bedingungen berechtigt, am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft teilzunehmen:

- Die Erziehungsberechtigten, nach Vollendung des 14. Lebensjahres jedoch der Schüler bzw. die Schülerin selbst, haben während der ersten fünf Kalendertage des Schuljahres beim Schulleiter bzw. der Schulleiterin eine Anmeldung zur Teilnahme am Religionsunterricht eines bestimmten Bekenntnisses einzubringen.

- Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin hat die Anmeldung dem betroffenen Religionslehrer bzw. der betroffenen Religionslehrerin zur Einholung der erforderlichen Zustimmung zur Kenntnis zu bringen.

- Der Religionslehrer bzw. die Religionslehrerin hat seine bzw. ihre Zustimmung oder Ablehnung auf der Anmeldung schriftlich festzuhalten und diese dem Schulleiter bzw. der Schulleiterin zur Hinterlegung zu retournieren.

- Bei Zustimmung des Religionslehrers bzw. der Religionslehrerin kann der Schüler bzw. die Schülerin am Religionsunterricht teilnehmen.

- Dieser Besuch des Religionsunterrichtes gilt als Besuch eines Freigegegenstandes im Sinne des § 8 lit. h SchOG.

- Dieser „Freigegegenstand“ Religion kann auch als Prüfungsgebiet der Reifeprüfung gewählt werden, wenn der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin entweder in der gesamten Oberstufe den Gegenstand Religion besucht hat oder über die der letzten Schulstufe vorangehenden Schulstufen eine Externistenprüfung erfolgreich abgelegt hat. In der letzten Schulstufe muss der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin diesen Gegenstand jedenfalls besucht haben.

Abmeldung vom Religionsunterricht (§ 1 Abs. 2 RelUG)

- Die Eltern, nach Vollendung des 14. Lebensjahres jedoch der Schüler bzw. die Schülerin selbst, können eine Abmeldung vom Religionsunterricht vornehmen. Die vom Religionsunterricht abgemeldeten Schüler und Schülerinnen sind von der Schulleitung ohne Verzug dem zuständigen Religionslehrer bzw. der zuständigen Religionslehrerin mitzuteilen.

- Die Abmeldung vom Religionsunterricht kann nur während der ersten fünf Kalendertage des Schuljahres (§ 2 Abs. 1 Schulzeitgesetz 1985) schriftlich beim Schulleiter bzw. bei der Schul-

leiterin erfolgen. Nach Maßgabe der Möglichkeiten ist der lehrplanmäßige Religionsunterricht mit Beginn des Schuljahres vorzusehen. Den Religionslehrern bzw. den Religionslehrerinnen ist innerhalb der Abmeldefrist die Möglichkeit einzuräumen, in den für sie in Aussicht genommenen Klassen, zumindest jedoch in den 1. Klassen bzw. I. Jahrgängen sowie in den 5. Klassen der AHS Religionsunterricht zu halten, bei welchem die Schüler und Schülerinnen des betreffenden Bekenntnisses anwesend sind.

- Jede Beeinflussung der Entscheidung der Schüler und Schülerinnen bzw. deren Erziehungsberechtigten ist in Hinblick auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu unterlassen.

- Erfolgt der Eintritt eines Schülers oder einer Schülerin erst während des Schuljahres (z.B. nach einem Auslandsaufenthalt, nach Krankheit oder bei schiefsemestriger Führung von semesterweise geführten Schulformen), so beginnt die fünftägige Frist mit dem Tag des tatsächlichen Schuleintritts. Ein Wechsel der Schule während des Schuljahres gilt jedoch nicht als Schuleintritt im obigen Sinn.

- Die Abmeldung gilt immer nur für ein Schuljahr bzw. bis zum allfälligen Widerruf der Abmeldung. Der Widerruf der Abmeldung ist jederzeit zulässig.

Ausmaß des Religionsunterrichtes

- Das für den Religionsunterricht erforderliche Kontingent an Unterrichtsstunden bzw. Werteinheiten kann endgültig erst nach Ende der fünftägigen Ab- bzw. Anmeldefrist festgesetzt werden. Bis zu dieser Festsetzung ist für die 1. Klassen bzw. I. Jahrgänge einer Schule sowie für die 5. Klassen der AHS der Religionsunterricht mit dem im Lehrplan festgesetzten Wochenstundenausmaß, für die anderen Klassen bzw. Jahrgänge zumindest in dem im vorangegangenen Schuljahr tatsächlich bestehenden Wochenstundenausmaß vorzusehen.

- Die lehrplanmäßige festgesetzte Wochenstundenanzahl ist nur dann im Sinne des § 7a Abs. 2 RelUG zu vermindern, wenn

- am Religionsunterricht in einer Klasse
 1. weniger als 10 SchülerInnen teilnehmen und
 2. diese (weniger als 10) SchülerInnen zugleich weniger als die Hälfte der SchülerInnen dieser Klasse sind bzw.
- am Religionsunterricht in einer Religionsunterrichtsgruppe
 1. weniger als 10 SchülerInnen teilnehmen und
 2. diese (weniger als 10) SchülerInnen in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der SchülerInnen jeder einzelnen Klasse sind.

Liegen die jeweils unter 1. und 2. genannten Bedingungen nicht kumulativ vor, hat der Religionsunterricht im vollen lehrplanmäßigen Ausmaß statt zu finden.

- Von dem für den Religionsunterricht im Lehrplan festgesetzten Wochenstundenausmaß darf ohne Zustimmung der jeweiligen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft weder schulautonom noch schulversuchsweise abgewichen werden.

Eintragungen in Schulnachrichten und Jahres- bzw. Semesterzeugnissen

Personalien

- Gemäß § 3 Abs. 2 der Zeugnisformularverordnung, BGBl. Nr. 415/1989 idGF, ist im Jahres- bzw. Semesterzeugnis beim Religionsbekenntnis von Amts wegen die Zugehörigkeit

- zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft bzw.
- zu einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft zu vermerken.

Dabei sind die im Anhang A bzw. B¹ in Klammer gesetzten Kurzbezeichnungen, die nicht verändert werden dürfen, zu verwenden. Bei Schülern und Schülerinnen ohne Bekenntnis ist der für das Religionsbekenntnis vorgesehene Raum durchzustreichen.

- Analog ist in der Schulnachricht (§ 19 Abs. 2 SchUG) vorzugehen.

- Eine diesbezügliche Eintragung in das Abschlusszeugnis, das Reifeprüfungszeugnis, das Reife- und Diplomprüfungszeugnis sowie in das Abschlussprüfungszeugnis ist in der Zeugnisformularverordnung nicht vorgesehen und daher unzulässig.

Gegenstandsbezeichnung, Beurteilung

- An allen Schulen, an welchen Religionsunterricht als Pflichtgegenstand vorgesehen ist (das sind sämtliche gesetzlich geregelten Schularten mit Ausnahme der Berufsschulen in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien sowie alle Schulen mit eigenem Organisationsstatut), ist in der Rubrik "Pflichtgegenstände" die Gegenstandsbezeichnung "Religion" bei allen Schülern und Schülerinnen - unabhängig von ihrem Bekenntnis - jedenfalls anzuführen.

- Bei Schülern und Schülerinnen, welche den Religionsunterricht auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft gemäß § 1 Abs. 1 RelUG besuchen, ist neben der Gegenstandsbezeichnung "Religion" auch die diesbezügliche Beurteilung aufzunehmen.

- Bei Schülern und Schülerinnen, welche gemäß § 1 Abs. 2 RelUG vom Religionsunterricht abgemeldet sind, ist die Gegenstandsbezeichnung "Religion" in der Rubrik "Pflichtgegenstände" anzuführen, der vorgesehene Raum für die Beurteilung ist jedoch gemäß § 2 Abs. 9 der Zeugnisformularverordnung durchzustreichen. Ein auf die Abmeldung hinweisender Vermerk darf nicht aufgenommen werden.

- Bei Schülern und Schülerinnen, welche ohne Bekenntnis sind, ist ebenfalls die Gegenstandsbezeichnung "Religion" in der Rubrik "Pflichtgegenstände" anzuführen und der vorgesehene Raum für die Beurteilung gemäß § 2 Abs. 9 der Zeugnisformularverordnung durchzustreichen. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Schüler bzw. Schülerinnen den Religionsunterricht auf Grund einer freiwilligen Anmeldung als Freigegegenstand besuchen. In diesem Fall ist die Gegenstandsbezeichnung "Religion" auch in die Rubrik "Freigegegenstände" einzutragen und dort die entsprechende Beurteilung aufzunehmen.

- Der vorstehende Absatz gilt ebenso für Schüler und Schülerinnen, die einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören.

- Bei Schülern und Schülerinnen, die einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, und einen außerhalb des Schulunterrichtes organisierten Religionsunterricht ihrer Religionsgemeinschaft besuchen ist gleichfalls die Gegenstandsbezeichnung "Religion" in der Rubrik "Pflichtgegenstände" anzuführen und der vorgesehene Raum für die Beurteilung gemäß § 2 Abs. 9 der Zeugnisformularverordnung durchzustreichen. Es bestehen keine Bedenken, dass auf Ersuchen der Eltern, nach Vollendung des 14. Lebensjahres auf

¹ nicht abgedruckt

Ersuchen des Schülers bzw. der Schülerin selbst, sofern eine diesbezügliche Bestätigung des betreffenden Religionslehrers bzw. der betreffenden Religionslehrerin beim Klassenlehrer/bei der Klassenlehrerin bzw. Klassenvorstand abgegeben wird, unter analoger Anwendung des § 2 Abs. 8 der Zeugnisformularverordnung zusätzlich folgender Vermerk angebracht wird:

„Der Schüler/die Schülerin hat den Religionsunterricht der/des besucht.“

In den Leerraum ist die im Anhang B¹ angeführte Langbezeichnung der betreffenden staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft einzufügen.

Die Aufnahme einer Beurteilung dieses außerschulischen Religionsunterrichtes ist jedoch unzulässig.

Anwesenheit im / Abwesenheit vom Religionsunterricht und Beaufsichtigung

Schüler und Schülerinnen, welche keinen Religionsunterricht besuchen, sind auch während des Zeitraumes der Religionsstunden zu beaufsichtigen, wobei eine Beaufsichtigung ab der 9. Schulstufe unter den in § 2 Abs. 1 der Schulordnung genannten Bedingungen entfallen kann (siehe Pkt. 4. des Aufsichtserlasses 2005, RS Nr. 15/2005). Ein Anspruch auf eine "Freistunde" wird hierdurch jedoch nicht statuiert. Das bedeutet, dass in jenen Fällen, in welchen die Religionsstunde entfällt und keine Fachsupplierung stattfindet sondern etwa ein Stundentausch oder eine normale Supplierung vorgesehen ist, auch jene Schüler und Schülerinnen in dem ersatzweise stattfindenden Unterricht anwesend zu sein haben, welche in dieser Stunde sonst keinen Unterricht hätten. Findet der Religionsunterricht in einer Randstunde statt, so ist nur im Bedarfsfall eine Beaufsichtigung vorzusehen.

Grundsätzlich ist es organisatorisch anzustreben, dass jene Schüler und Schülerinnen, die den Religionsunterricht nicht besuchen, während dieser Zeit nicht im Klassenverband verbleiben. Gegen eine durch die Aufsichtspflicht bedingte bloß physische Anwesenheit eines Schülers bzw. einer Schülerin im Religionsunterricht eines anderen als des eigenen Bekenntnisses bestehen zwar keine rechtlichen Bedenken, jedoch soll von dieser Möglichkeit nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Aufsichtspflicht der Schule nicht auf andere Art erfüllt werden kann.

Befreiung vom Schulbesuch an Samstagen gemäß § 13 Abs. 3 des Schulzeitgesetzes 1985

Schüler und Schülerinnen, die der israelitischen Religionsgesellschaft oder dem Religionsbekenntnis der Siebenten-Tags-Adventisten angehören, sind auf Verlangen ihrer Erziehungsberechtigten durch den Schulleiter bzw. die Schulleiterin vom Schulbesuch an Samstagen zu befreien.

Freiheit von Gebühren und Verwaltungsabgaben

Sämtliche in diesem Erlass genannten Anträge (Anmeldungen, Abmeldungen, Ansuchen) sind von allen Gebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

Das Rundschreiben Nr. 21/2004 idF 9/2006 tritt hiermit außer Kraft.

¹ nicht abgedruckt

4.21. Gültigkeit bzw. Ungültigkeit unvollständig ausgefüllter Stimmzettel, Erlass vom 11. Juli 2008, GZ BMUKK-13.261/57-III/3/2008 (RS-Nr. 16/2008)

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur wurde in der Vergangenheit wiederholt mit der Frage befasst, ob unvollständig ausgefüllte Stimmzettel bei im Schulrecht vorgesehenen Wahlen als ungültig zu werten sind oder nicht. Es erfolgt daher folgende Klarstellung:

Wahlen finden sich in unterschiedlichen Rechtsvorschriften. Es sind daher – auch im Ergebnis – unterschiedliche Regelungen zu finden:

1. Wahl der Landesschülervertretung nach dem Bundesgesetz über die überschulischen Schülervertretungen (Schülervertretungengesetz – SchVG), BGBl. Nr. 284/1990:

§ 13 SchVG legt fest, dass von den Wahlberechtigten auf dem Stimmzettel untereinander so viele Namen zu verzeichnen sind, als Mitglieder und Ersatzmitglieder aus einem der im § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Schulartbereiche zu wählen sind. Dabei hat ein getrenntes Verzeichnen nach Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zu unterbleiben. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind, so sind die über diese Zahl im Stimmzettel eingesetzten Namen unberücksichtigt zu lassen. Enthält er weniger Namen, so wird deshalb seine Gültigkeit nicht beeinträchtigt.

Ein unvollständig ausgefüllter Stimmzettel ist somit gültig.

2. Wahl der Schülervertreter gemäß der §§ 59, 59a und 64 des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG), BGBl. Nr.472/1986 idgF, iVm § 11 der Verordnung über die Wahl der Schülervertreter, BGBl. Nr. 388/1993 idgF:

Gemäß § 64 Abs. 7 SchUG ist die Wahl der Vertreter der Schüler (mit Ausnahme des Schulsprechers und des Vertreters der Klassensprecher) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchzuführen. In Ausführung dieser Bestimmung erging die VO über die Wahl der Schülervertreter. Diese bestimmt in § 11, dass die Wahlberechtigten auf den Stimmzetteln die Namen der von ihnen in die jeweilige Funktion gewählten beiden bzw. sechs Kandidaten einzutragen haben. Nur dadurch ist gewährleistet, dass es sich tatsächlich im Wesen um eine Verhältniswahl und nicht um eine Mehrheitswahl handelt.

Im Falle der Wahl der

- Klassen- bzw. Jahrgangssprecher und deren Stellvertreter
- Vertreter der Klassensprecher und deren Stellvertreter
- Abteilungssprecher und deren Stellvertreter
- Tagessprecher und deren Stellvertreter

sind somit auf den Stimmzetteln 2 Namen einzutragen (allenfalls den in die jeweilige Funktion gewählten Kandidaten 2 und 1 Wahlpunkt(e) zuzuordnen).

Im Falle der Wahl der Schulsprecher, deren zwei Stellvertreter und der drei Stellvertreter für den Schulgemeinschaftsausschuss sind auf den Stimmzetteln 6 Namen einzutragen (allenfalls den in die jeweilige Funktion gewählten Kandidaten 6, 5, 4, 3, 2 und 1 Wahlpunkt(e) zuzuordnen).

Unvollständig ausgefüllte Stimmzettel entsprechen nicht diesem Gebot und sind daher ungültig. Daran vermag auch § 11 Abs. 5 leg. cit., wonach die Stimme gültig abgegeben ist,

wenn der Wählerwille aus dem Stimmzettel eindeutig hervorgeht, nichts zu ändern. Der Wählerwille ist nämlich nur dann beachtlich, wenn er die gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen beachtet. Enthält somit der Stimmzettel etwa Namen von Kandidaten, die nicht im Wahlverzeichnis aufscheinen ist er ebenso ungültig wie ein unvollständig ausgefüllter Stimmzettel. Ist hingegen ein Name bloß falsch geschrieben, so greift Abs. 5, sofern der Wählerwille erkennbar ist.

3. Wahl der Vertreter der Lehrer in den Schulgemeinschaftsausschuss gemäß § 64 SchUG iVm § 4 der Verordnung über die Wahl der Vertreter der Lehrer und der Erziehungsberechtigten in den Schulgemeinschaftsausschuß, BGBl. Nr.389/1993

Die Wahlberechtigten haben auf den Stimmzetteln die Namen der von ihnen in die jeweilige Funktion gewählten sechs Kandidaten einzutragen (allenfalls sechs, fünf und vier Wahlpunkte für die Funktionen der Lehrervertreter im Schulgemeinschaftsausschuss und drei, zwei und einen Wahlpunkt(e) zuzuordnen.

Unvollständig ausgefüllte Stimmzettel entsprechen nicht diesem Gebot und sind daher ungültig. Daran vermag auch § 4 Abs. 4 leg. cit., wonach die Stimme gültig abgegeben ist, wenn der Wählerwille aus dem Stimmzettel eindeutig hervorgeht, nichts zu ändern. (Siehe Punkt 2.)

4. Wahl der Vertreter der Erziehungsberechtigten in den Schulgemeinschaftsausschuss gemäß § 64 SchUG iVm § 4 der Verordnung über die Wahl der Vertreter der Lehrer und der Erziehungsberechtigten in den Schulgemeinschaftsausschuß, BGBl. Nr.389/1993

Es gilt das unter Punkt 3. Gesagte sinngemäß.

Unvollständig ausgefüllte Stimmzettel sind ungültig.

5. Besoldung

5.1. Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, mit der Vergütungen gemäß § 61b Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 festgesetzt werden, BGBl. II Nr. 324/2001 idF BGBl. II Nr. 24/2003, II Nr. 103/2005 und II Nr. 257/2007

Auf Grund des § 61b Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2001, wird verordnet:

§ 1. (1) Für die Verwaltung folgender organisationsmäßig vorgesehener und tatsächlich bestehender Lehrmittelsammlungen (Kustodiate) sowie für folgende von einem Lehrer auftragsgemäß erbrachte Nebenleistungen an den mittleren und höheren Schulen für wirtschaftliche Berufe, an den mittleren und höheren Schulen für Fremdenverkehrsberufe sowie an den Fachschulen für Sozialberufe, gebührt eine monatliche Vergütung im nachstehend angeführten Hundertsatz der Vergütung gemäß § 61b Abs. 1 Z 1 lit. a bzw. lit. b Gehaltsgesetz 1956 für die dem jeweiligen Lehrer entsprechende Verwendungsgruppe:

1. Die Verwaltung des Inventars der Schulküchen, in denen lehrplanmäßiger Unterricht erteilt wird, einschließlich des zugehörigen Speisesaals:

a) Lehrküchen:64 vH
je Lehrküche mit mindestens acht Arbeitseinheiten (Herden), bei weniger Arbeitseinheiten anteilmäßig nach der Anzahl der Arbeitseinheiten (Herde).

b) Betriebsküche:80 vH je Betriebsküche.

2. Die Inventarverwaltung im Servicebereich an Schulen für Tourismusberufe und Schulen für wirtschaftliche Berufe:

a) Servierkunderaum mit Normausstattung. Zur Normausstattung gehören jedenfalls: über die Serviergrundausrüstung wesentlich hinausgehendes umfassendes Spezialinventar für mindestens zwölf Gedecke (Spezialbestecke, Spezialgläser, Spezialgeschirr, Flambiergerät, Platemaster oder dergleichen, Spezialtischwäsche, Dekorationselemente):

..... 80 vH je Servierkunderaum.

b) Lehrbar mit Normausstattung. Zur Normausstattung gehören jedenfalls: Schankverbau mit Kühlladen, Kühlschrank, Abwäsche, espressomaschine, Mixgeräte, Spezialarbeitsgeräte, umfassendes Gläser Sortiment, Barstock:

..... 40 vH je Lehrbar.

3. Die Wäscheverwaltung für Schul- und Küchenbetrieb, je Schule:

..... 40 vH bis sechs Klassen,

..... 80 vH bis zwölf Klassen,

..... 120 vH ab 13 Klassen.

4. Die Verwaltung des Reinigungsmaterials für den hauswirtschaftlichen und fachpraktischen Unterricht, je Schule:

..... 40 vH

bis sieben Klassen, in denen der betreffende Unterricht erteilt wird,

.....80 vH
bis 14 Klassen, in denen der betreffende Unterricht erteilt wird,
.....120 vH
ab 15 Klassen, in denen der betreffende Unterricht erteilt wird.

5. Die Verwaltung von Werkstätten für Kreatives Gestalten an Schulen für wirtschaftliche Berufe und an Schulen für Sozialberufe:

.....40 vH bis zwei Werkstätten,
.....80 vH bis vier Werkstätten,
.....160 vH ab fünf Werkstätten.

(2) Sind an einer Schule jeweils mehrere Lehrer mit der Verwaltung der in Abs. 1 Z 1 bis 5 genannten Lehrmittelsammlungen (Kustodiate) betraut, so ist die in diesen Ziffern bestimmte Vergütung auf diese Lehrer in aliquotem Ausmaß aufzuteilen.

§ 2. (1) Für die Tätigkeit eines Lehrers als Bildungsberater an einer mittleren oder höheren Schule, ausgenommen die Haushaltungsschulen, gebührt eine monatliche Vergütung gemäß § 1 Abs. 1 erster Satz im folgenden Ausmaß:

1. Für Bildungsberater an höheren Schulen

- a) bei einer Schülerzahl von 60 bis einschließlich 100 50 vH,
- b) bei einer Schülerzahl von 101 bis einschließlich 475 100 vH,
- c) bei einer Schülerzahl von 476 bis einschließlich 1 000 200 vH,
- d) bei einer Schülerzahl von 1 001 bis einschließlich 1 600 300 vH,
- e) bei einer Schülerzahl von 1 601 bis einschließlich 2 300 400 vH,
- f) bei einer Schülerzahl von 2 301 bis einschließlich 3 000 500 vH,
- g) bei einer Schülerzahl von mehr als 3 000 600 vH;

2. für Bildungsberater an selbstständig geführten mittleren Schulen:

- a) bei einer Schülerzahl von 60 bis einschließlich 110 50 vH,
sofern es sich um vollorganisierte mittlere Schulen handelt, auch bei einer Schülerzahl unter 60,
- b) bei einer Schülerzahl von 111 bis einschließlich 575 100 vH,
- c) bei einer Schülerzahl von mehr als 575 200 vH.

(2) Sind berufsbildende mittlere Schulen gemäß § 54 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, berufsbildenden höheren Schulen eingegliedert, ist für die gesamte Unterrichtsanstalt Abs. 1 Z 1 anzuwenden, wobei für die Ermittlung der gemäß Abs. 1 Z 1 maßgeblichen Schülerzahl die tatsächliche Schülerzahl der mittleren Schule mit 85 vH zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vergütung gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c bis g und Z 2 lit. c kann auf zwei oder mehr Lehrer entsprechend den übertragenen Aufgaben der Bildungsberatung aufgeteilt werden.

§ 3. Für die Tätigkeit als Sicherheitstechniker an technischen und gewerblichen mittleren und höheren Schulen gebührt eine monatliche Vergütung gemäß § 1 Abs. 1 erster Satz im Ausmaß von 80 vH.

§ 4. Für die Verwaltung einer organisationsmäßig vorgesehenen und tatsächlich bestehenden Lehrmittelsammlung (Kustodiat) sowie für folgende von einem Lehrer auftragsgemäß erbrachten Nebenleistungen an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sowie an den

Bildungsanstalten für Sozialpädagogik gebührt eine monatliche Vergütung gemäß § 1 Abs. 1 erster Satz im nachstehenden Ausmaß:

1. 100 vH für Biologie und Umweltkunde einschließlich Gesundheitslehre;
2. 80 vH für
 - a) Didaktik und Kindergartenpraxis bzw. Didaktik und Hort- und Heimpraxis,
 - b) Bildnerische Erziehung,
 - c) Werkerziehung,
 - d) Lehrküche,
 - e) Ergänzende Unterrichtsveranstaltungen, soweit die dafür bestehende Sammlung getrennt von den audio-visuellen Unterrichtsbehelfen und der Lehrküche verwaltet wird;
3. 40 vH für die Einrichtung und Ausstattung der Übungsstätten, sofern diese eine auf eine Übungskindergartengruppe oder Übungshortgruppe bezogene räumliche und ausstattungs-mäßige Einheit bilden.

§ 5. Für die nachstehenden Nebenleistungen an den öffentlichen Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 8 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, gebührt eine monatliche Vergütung gemäß § 1 Abs. 1 erster Satz im nachstehenden Ausmaß:

1. Für die Tätigkeit als Studienberater an Pädagogischen Hochschulen
 - a) bei einer Studierendenzahl von 50 bis einschließlich 400 150 vH,
 - b) bei einer Studierendenzahl von 401 bis einschließlich 750 300 vH,
 - c) bei einer Studierendenzahl von 751 bis einschließlich 1 100 400 vH,
 - d) bei einer Studierendenzahl von mehr als 1 100 500 vH,wobei ausschließlich Studierende der Erstausbildungen zu zählen sind.
2. 100 vH je Pädagogische Hochschule für die Verwaltung der Lehrmittelsammlung für
 - a) Sachunterricht,
 - b) Biologie,
 - c) humanwissenschaftliche Lehrveranstaltungen,
 - d) betriebswirtschaftliche und rechtskundliche Lehrveranstaltungen,
 - e) fachtheoretische Lehrveranstaltungen.
3. 80 vH je Pädagogische Hochschule für die Verwaltung der Lehrmittelsammlung für
 - a) Bildnerische Erziehung,
 - b) Ernährung und Haushalt,
 - c) Werkerziehung/technischer Bereich,
 - d) Werkerziehung/textiler Bereich,
 - e) fachpraktische Lehrveranstaltungen,
 - f) sozialetische und medizinische Lehrveranstaltungen (an Studiengängen zur Erlangung von Lehrämtern im Bereich der Berufsbildung).
4. 64 vH je Lehrküche für die Verwaltung des Inventars der Lehrküchen, in denen nach dem Curriculum Lehrveranstaltungen stattfinden, einschließlich des zugehörigen Speisesaals. Diese Vergütung gebührt für eine Lehrküche mit mindestens acht Arbeitseinheiten (Herden); bei weniger Arbeitseinheiten gebührt die Vergütung anteilmäßig nach der Anzahl der Arbeitseinheiten (Herde).

5. 80 vH je Betriebsküche für die Verwaltung des Inventars der Betriebsküchen, in denen nach dem Curriculum Lehrveranstaltungen stattfinden, einschließlich des zugehörigen Speisesaals.

6. 80 vH für die Inventarverwaltung des Servierkunderaumes mit Normausstattung. Zur Normausstattung gehören jedenfalls: Über die Serviergrundausrüstung wesentlich hinausgehendes umfassendes Spezialinventar für mindestens zwölf Gedecke (Spezialbestecke, Spezialgläser, Spezialgeschirr, Flambiergerät, Platemaster oder dergleichen, Spezialtischwäsche, Dekorationselemente).

7. 40 vH für die Inventarverwaltung der Lehrbar mit Normausstattung. Zur Normausstattung gehören jedenfalls: Schrankverbau mit Kühlladen, Kühlschrank, Abwäsche, Espressomaschine, Mixergeräte, Spezialarbeitsgeräte, umfassendes Gläsersortiment, Barstock.

8. 40 vH je Pädagogische Hochschule für die Verwaltung der Wäsche für den Küchenbetrieb.

9. 80 vH für die Verwaltung der gewerblichen Werkstätten im Bereich der Lehramtsausbildung für den Fachbereich Mode und Design an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen einschließlich der Verwaltung der Lehrmittelsammlungen für Textilchemie und Kunsthandwerkliche Übungen.

10. 160 vH für die Verwaltung der industriellen Werkstätten im Bereich der Lehramtsausbildung für den Fachbereich Mode und Design an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen.

§ 6. (Inkrafttretensbestimmungen)

**5.2. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der Vergütungen gemäß § 61b Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 festgelegt werden
BGBl. II Nr. 284/2002 idF BGBl. II Nr. 403/2005**

Auf Grund des § 61b Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54/1956, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2002, wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für öffentliche Leistung und Sport verordnet:

§ 1. Für die nachstehenden Nebenleistungen an der Agrarpädagogischen Akademie gebührt eine monatliche Vergütung gemäß § 61b Abs. 1 Z 1 Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54/1956, in der jeweils geltenden Fassung für:

1. die Studienberatung,
2. die Verwaltung der Lehrmittelsammlung für
 - a) Fachdidaktik und schulpraktische Studien,
 - b) Humanwissenschaftliche Lehrveranstaltungen und
 - c) Öffentlichkeitsarbeit.

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. September 2001 in Kraft.

(2) § 1 Z 2 lit. c in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 403/2005 tritt rückwirkend mit 1. September 2005 in Kraft.

5.3. Anwendung des § 61 Gehaltsgesetz, Erlass vom 6. August 2001, GZ 722/9-III/D/14/2001 unter Berücksichtigung des Erlasses vom 29. Oktober 2008, GZ BMUKK-722/0051-III/8a/2008

Anmerkung: Durch das Budgetbegleitgesetz 2009 sind einige Regelungen in diesem Erlass abgeändert worden. Dieser Erlass hat daher nur in Verbindung mit dem Rundschreiben des BMUKK RS-Nr. 14/2009, Kap. 5.13. Gültigkeit.

Zur Anwendung des mit Wirksamkeit vom 1. September 2001 novellierten § 61 des Gehaltsgesetzes auf Bundeslehrer wird bemerkt:

1. Einzel- und Dauermehrdienstleistungen

§ 61 GG nimmt mit Wirksamkeit ab dem Schuljahr 2001/2002 die Unterscheidung zwischen Einzel- und Dauermehrdienstleistungen wieder auf.

1.1 Dauermehrdienstleistung

Als Dauermehrdienstleistung gilt jede Wochenstunde (Werteinheit), mit welcher ein Lehrer im Rahmen der für ihn geltenden Lehrfächerverteilung durch Unterricht (in Verbindung mit Einrechnungen gemäß §§ 9, 10 und 12 BLVG) das Ausmaß seiner Lehrverpflichtung überschreitet. Hierfür gebührt einem vollbeschäftigten Lehrer für jede zusätzliche Wochenstunde (Werteinheit) eine Abgeltung von 1,432 v.H. des Gehaltes des Lehrers.

Dauermehrdienstleistungen werden über das gesamte Unterrichtsjahr mit Ausnahme bestimmter Ferienzeiten durchgehend und ohne Gegenrechnung bezahlt. Für bestimmte Anlassfälle, die zu einem ganztägigen Entfall der für einen Lehrer (laut Diensterteilung) für diesen Tag vorgesehenen Tätigkeiten (Unterricht, Erziehertätigkeit und Aufsichtsführung gemäß § 10 BLVG, Tätigkeit in ganztägigen Schulformen gemäß § 12 BLVG) führen, ist eine anteilmäßige Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung vorgesehen (näher unter 2.1).

Als Dauermehrdienstleistungen gelten auch die von einem für den betreffenden Unterrichtsgegenstand unterrichtsberechtigten Lehrer in einer Klasse in Form eines Blockunterrichtes gehaltenen Vertretungsstunden, sofern der blockweise gehaltene Unterricht pro Tag mehr als drei Stunden umfasst und dieser Unterricht mit einer entsprechenden Vor- und Nachbereitung verbunden ist (§ 61 Abs. 8b GG).

1.2 Einzelmehrdienstleistung

Für die anlässlich der vorübergehenden Vertretung eines Lehrers geleisteten Einzelüberstunden ist in der Regel eine den Dauermehrdienstleistungen vergleichbare Vor- und Nachbereitung nicht gegeben. Daher wurde für diese fallweise sich ergebende zusätzliche Unterrichtstätigkeit eines Lehrers (Leiters) die Abgeltung in Form eines Fixbetrages gewählt.

Hierbei ist für Lehrer der Verwendungsgruppen LPA und L1 ein Vergütungsbetrag von ATS 365,-¹ (bzw. für Lehrer der anderen Verwendungsgruppen von ATS 315,-²) für

¹ jetzt: EUR 27,8

² jetzt: EUR 24,0

jede wöchentlich über eine Vertretungsstunde hinausgehende zusätzliche Unterrichtsstunde vorgesehen. Während die erste wöchentlich zusätzlich zu haltende Unterrichtsstunde keiner gesonderten Abgeltung unterliegt, ist jede weitere in der betreffenden Woche gehaltene Einzelüberstunde mit einem gleich bleibenden Fixbetrag und zwar unabhängig davon, welcher Lehrverpflichtungsgruppe der jeweils unterrichtete Gegenstand gemäß Bundeslehrer- Lehrverpflichtungsgesetz zugeordnet ist, zu vergüten. Eine als Einzelmehrdienstleistung abzugeltende Stunde der gegenstandsbezogenen Lernzeit steht einer Unterrichtsstunde gleich. Für die Unterrichtserteilung an Schulen für Berufstätige findet (mit Ausnahme des Unterrichts an Samstag- Vormittagen) § 5 BLVG Anwendung.

Für die Tätigkeiten der Erzieher (§10 BLVG) sowie die Tätigkeiten gemäß § 12 Abs. 3 BLVG (Betreuung der individuellen Lernzeit sowie des Freizeitbereiches) gebührt der für eine Unterrichtsstunde vorgesehene Fixbetrag im halben Ausmaß (§ 61 Abs. 8a GG). Für diese im § 61 Abs. 8a GG angeführten Tätigkeiten ist bereits die erste Vertretungsstunde als Einzelmehrdienstleistung zu vergüten.

1.3 Abgrenzung von Einzel- und Dauermehrdienstleistungen

Die Einordnung einer zusätzlich gehaltene Unterrichtsstunde als Einzel- oder Dauermehrdienstleistung richtet sich danach, ob der betreffenden zusätzlich unterrichteten Stunde eine Änderung der Lehrfächerverteilung zu Grunde lag oder nicht. Hierzu bestimmt § 61 Abs. 1 letzter Satz GG, dass im Vertretungsfall die Lehrfächerverteilung dann entsprechend abzuändern ist, sobald abzusehen ist, dass die Vertretungsdauer zwei Wochen übersteigen wird.

Es ist daher anhand einer vom Verhinderungsgrund des zu vertretenden Lehrers aus anzustellenden Betrachtung zu prüfen, ob die Verhinderung mehr als 14 Tage betragen wird oder nicht. Bejahendenfalls (wie z.B. bei schwereren Unfallverletzungen, einer mehr als zwei Wochen umfassenden ärztlichen Krankschreibung, mehrwöchigen Abwesenheiten eines Lehrers z.B. auf Grund eines Karenzurlaubes) ist mit einer entsprechenden Änderung der Lehrfächerverteilung vorzugehen und es wird jede zusätzliche Stunde als Dauermehrdienstleistung bezahlt. Verneinendenfalls (wenn eine mehr als zweiwöchige Verhinderung nicht feststeht, z.B. die Krankschreibung des Lehrers ist vorerst für zehn Tage erfolgt) hat eine Änderung der Lehrfächerverteilung (vorerst) zu unterbleiben und es erfolgt die Abgeltung der zusätzlich gehaltenen Tätigkeiten an die vertretenden Lehrer sofern eine Stunde in der betreffenden Woche vom jeweiligen Lehrer jeweils unentgeltlich bereits erbracht worden ist im Wege der Vergütung mit einem Fixbetrag.

Eine Abänderung der Lehrfächerverteilung ist jedoch im Verlauf des 14-tägigen Zeitraumes zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem feststeht, dass die Vertretungsdauer insgesamt doch mehr als zwei Wochen betragen wird. Diesfalls wirkt die Änderung der Lehrfächerverteilung jedoch nicht rückwirkend, sondern nur für die ab der Änderung der Lehrfächerverteilung von dem betreffenden Lehrer gehaltenen Vertretungsstunden. Ist die zweiwöchige Mindestabwesenheitsdauer bereits erreicht, so ist jedenfalls für die ab dem 15. Kalendertag anfallenden Vertretungen eine Änderung der Lehrfächerverteilung vorzunehmen; und zwar unabhängig davon, wie lange die Abwesenheit des Lehrers vom Unterricht (noch) andauern wird.

Stand eine mehr als zweiwöchige Verhinderung zwar anfangs fest, wird der mehr als 14-tägige Mindestabwesenheitszeitraum letztlich aber doch nicht erreicht, so ist eine seinerzeit bereits vorgenommene Änderung der Lehrfächerverteilung nicht rückwirkend zu korrigieren. Es bleibt vielmehr die anlässlich der seinerzeit verfügten Änderung der Lehrfächerverteilung erfolgte Abgeltung der vertretungsweise gehaltenen Mehrdienstleistungen als Dauer-

mehrdienstleistung aufrecht.

2. Einstellung der Mehrdienstleistungen

Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen ist für die Tage einzustellen, an denen der am betreffenden Tag gemäß der Diensterteilung vorgesehene Unterricht zur Gänze unterbleibt. Dem Unterricht ist die Beaufsichtigung von Schülern auf Grund einer Einrechnung gemäß § 9 Abs. 3 BLVG, die Erziehertätigkeit und Aufsichtsführung gemäß § 10 BLVG sowie die Tätigkeit in ganztägigen Schulformen gemäß § 12 BLVG gleichgestellt (§ 61 Abs. 5 GG), sodass - wenn in den folgenden Ziffern der Begriff „Unterricht“ (bzw. „unterrichten“) angesprochen wird - auch die oben genannten Tätigkeiten dem Unterricht gleichstehen.

Hingegen kommt der Wahrnehmung einer durch die Einrechnung in die Lehrverpflichtung berücksichtigten administrativen Tätigkeit in Bezug auf die Einstellung von Mehrdienstleistungen keine Bedeutung zu. Eine tageweise Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung ist daher auch dann vorzunehmen, wenn dem Lehrer an einem Tag der gesamte Unterricht entfallen ist, er jedoch am betreffenden Tag in der Schulbibliothek gearbeitet hat.

2.1 Entfall des vorgesehenen Unterrichtes

Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen ist für die Tage einzustellen, an denen der Unterricht zur Gänze (z.B. anlässlich einer Erkrankung, eines Sonderurlaubes oder einer Teilnahme an einer mehrtägigen Schulveranstaltung) unterbleibt. Die Einstellung ist je Abwesenheitstag mit einem Sechstel (für Lehrer, die gemäß Diensterteilung an sechs Werktagen der Woche zu unterrichten haben) sowie allen übrigen Fällen mit einer an weniger als sechs Tagen zu erbringenden Unterrichtstätigkeit je Abwesenheitstag mit einem Fünftel des für dauernde Mehrdienstleistungen wöchentlich vorgesehenen Vergütungsbetrages vorzunehmen.

Eine tageweise Einstellung hat nicht zu erfolgen, wenn einem Lehrer zwar an einem Tag ein Teil des vorgesehenen Unterrichtes entfällt, der Lehrer am betreffenden Tag jedoch mindestens eine Unterrichtsstunde gehalten hat. Dies gilt auch dann, wenn dem Lehrer zwar am betreffenden Tag alle nach der regelmäßigen Diensterteilung zu erbringenden Unterrichtsstunden entfallen sind, der Lehrer jedoch am betreffenden Tag eine Einzelsupplierstunde geleistet hat.

Bsp.: Für den Lehrer ist laut Dienstplan für Montag eine Unterrichtsstunde und zwar für die zweite Stunde in der Klasse 4B vorgesehen. Der Unterricht in der Klasse 4B entfällt, da die betreffende Klasse auf Grund der Teilnahme an einer Schulveranstaltung abwesend ist.

Variante 1: Der Lehrer suppliert in der zweiten Stunde in einer anderen Klasse
(= „Statt-Stunde“)

Variante 2: Der Lehrer suppliert in der ersten Stunde in einer anderen Klasse

Da der Lehrer in beiden Fällen am betreffenden Tag eine Stunde unterrichtet hat, tritt eine tageweise Einstellung nicht ein.

Bei der zweiten Variante besteht - sofern es sich für den betreffenden Lehrer um die zweite Supplierstunde handelt - zudem ein Abgeltungsanspruch als Einzelmehrdienstleistung.

2.2 Einstellung für mindestens einwöchige Ferialzeiten sowie am Pfingstdienstag

In § 61 Abs. 6 GG werden die Tage festgelegt, während welcher Mehrdienstleistungen gene-

rell nicht gebühren, nämlich an mindestens eine Woche dauernden Ferialzeiten sowie am Dienstag nach Pfingsten.

Als mindestens eine Woche dauernde Ferialzeiten gelten

- Weihnachtsferien (24.12. bis 6.1.)
- Montag bis Samstag der Semesterferien
- Osterferien (Samstag vor Palmsonntag bis einschließlich Osterdientag)
- Sommerferien

2.3 Ausnahmen von der Einstellung

Ein Entfall des Unterrichtes führt bei Vorliegen nachfolgender Anlassfälle zu keiner Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung:

2.3.1 Hinsichtlich der gemäß § 2 Abs. 4 Schulzeitgesetz als schulfrei genannten Tage mit Ausnahme der oben unter 2.2 genannten Ferialzeiten sowie des Pfingstdienstages:

- Sonntage
- verbleibende gesetzliche Feiertage, nämlich Nationalfeiertag, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Staatsfeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam
- Festtag des Landespatrons
- Allerseelentag
- Pfingstsamstag
- Samstag, der unmittelbar auf einen gem. § 2 Abs. 4 Z 1 und 2 SchZG schulfreien Freitag fällt
- dem an einen Montag fallenden oder von der Schulbehörde als schulfrei erklärten 23. Dezember oder/und 7. Jänner.

Bsp.: Kann ein Lehrer den für ihn während des Unterrichtsjahres am Donnerstag vorgesehenen Unterricht wegen eines für Donnerstag vorgesehenen Feiertages (z.B. Fronleichnam) oder z.B. den für Sonntag vorgesehenen Erzieherdienst nicht halten, so ist diesbezüglich auf Grund der generellen Herausnahme des Fronleichnamstages sowie von Sonntagen eine aliquote (1/5 bzw. 1/6) Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung nicht vorzunehmen.

2.3.2 Die zur Verwirklichung der Fünftageweche schulfrei erklärten Samstage

2.3.3 An einem nach der Diensteinteilung für den Lehrer regelmäßig unterrichtsfreien Wochentag.

Bsp.: Für Lehrer mit einem am Dienstag regelmäßig unterrichtsfreien Tag hat die für Pfingstdienstag ansonsten vorgesehene anteilige Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung zu unterbleiben.

2.3.4 An einem einzelnen aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens schulfrei erklärten Tag gemäß § 2 Abs. 5 des Schulzeitgesetzes.

Ein solcher einzelner aus Anlass des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens schulfrei erklärter Tag liegt dann nicht mehr vor, wenn zwei schulautonom für frei erklärte Tage unmittelbar aneinanderfolgen.

2.3.5 An Tagen, an denen der Lehrer an einem Lehrausgang an einer eintägigen Schulveranstaltung oder eintägigen schulbezogenen Veranstaltung teilnimmt. Die Teilnahme an einer mehrtägigen Schulveranstaltung führt hingegen zu einer tageweisen Einstellung der dem Lehrer gebührenden Mehrdienstleistungsvergütung (mit je 1/5 bzw. 1/6).

Bei der Teilnahme eines Lehrers an einer mehr als eintägigen Schulveranstaltung ist hingegen für den Lehrer am regelmäßig unterrichtsfreien Wochentag nicht einzustellen.

Bsp.: Ein Lehrer nimmt am Montag und Dienstag an einer zweitägigen Schulveranstaltung teil. Der Montag ist für den Lehrer zugleich der unterrichtsfreie Tag. Einstellung für Dienstag mit 1/5.

2.3.6 An bis zu fünf Tagen in jedem Schuljahr, an denen der Lehrer Veranstaltungen der institutionellen Fort- oder Weiterbildung besucht und zwar unabhängig davon, ob es sich hierbei um fünf einzelne Tage oder um bis zu fünf zusammenhängende Tage in einer Woche handelt.

Als institutionalisierte Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen gelten alle von Bundeseinrichtungen angebotenen Bildungsveranstaltungen (insb. Pädagogische Akademien und Institute, Verwaltungsakademie des Bundes), die von privaten Pädagogischen Akademien und Instituten angebotenen Veranstaltungen sowie alle durch das Bildungsministerium oder von einer der Schulbehörden des Bundes oder der Länder hierzu autorisierte Veranstaltungen. Dazu gehören die seitens der Gewerkschaft angebotenen einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen, gegebenenfalls aber auch die in Einzelfällen durch eine der obgenannten Behörden für geeignet erklärten privaten Fortbildungsveranstaltungen.

Der Besuch einer Fortbildungsveranstaltung an einem für den Lehrer. als dienstfrei geltenden Tag zählt mangels eines Entfalls von Unterricht nicht auf das „Fortbildungskontingent“ von bis zu fünf Tagen.

2.3.7 auf Grund eines Dienstauftrages

Bei Erfüllung der in § 61 Abs. 5 Z 7 GG aufgestellten Voraussetzungen verhindert auch ein dem Lehrer erteilter Dienstauftrag die tageweise Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung. Die Erteilung eines Dienstauftrages ist grundsätzlich der Dienstbehörde vorbehalten. Ein gesamtschulisches Interesse ist dann gegeben, wenn die Tätigkeit des Lehrers im Interesse der Dienstbehörde liegt (wie z.B. bei Tätigkeiten eines Lehrers in einer Lehrplankommission oder Besprechungen bei der Dienstbehörde betreffend die Durchführung der Schulbuchaktion).

2.4 Einstellung bei Unterbleiben des Unterrichts während einer gesamten Woche

Die Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung hat mit Ausnahme der in § 61 Abs. 5 GG genannten von der Einstellung ausgenommenen Tage (bzw. gegebenenfalls einer gesamten Woche, sofern ein Lehrer, der laut Diensterteilung an fünf Tagen der Woche zu unterrichten hat und dieser die ihm gemäß § 61 Abs. 5 Z 6 GG für die Teilnahme an einer institutionellen Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung zustehenden fünf Tage in einer Woche absolviert) für die gesamte Kalenderwoche zu erfolgen, wenn ein Lehrer während der gesamten Woche nicht unterrichtet.

3. Reihenfolge für die Berücksichtigung einzelner von einem Lehrer zu erbringender Vertretungsstunden als Mehrdienstleistung (§ 61 Abs. 9 GG) sowie Bewertung der von einem Leh-

rer gemäß § 4 Abs. 2 BLVG erbrachten Vertretungsstunden (§ 61 Abs. 10 GG)

3.1 zu § 61 Abs. 9 GG

Da das Dienst- und Besoldungsrecht aus verschiedenen Anlässen die nicht gesondert abzugel-
tende Erbringung einzelner Unterrichtsstunden vorsieht - dies betrifft hauptsächlich die von
den mit einem Ausmaß zwischen 19,5 und weniger als 20 WE verwendeten und gemäß
§ 4 Abs. 2 BLVG als vollbeschäftigt geltenden Lehrer (= quasi-vollbeschäftigte Lehrer) im
Verlauf eines Unterrichtsjahres zur Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung gemäß § 4 Abs. 2
BLVG zu erbringenden Supplierstunden sowie die von einem Lehrer je Woche gemäß
§ 61 Abs. 8 GG gegebenenfalls zu erbringende Vertretungsstunde - legt § 61 Abs. 9 GG eine
Reihenfolge für die Berücksichtigung dieser Stunden als Mehrdienstleistungen fest:

- Die erste wöchentlich erbrachte Vertretungsstunde gilt als nicht gesondert abzugel-
tete Einzelmehrdienstleistung (§ 61 Abs. 9 Z 1)
- Jede weitere und noch nicht berücksichtigte Vertretungsstunde ist in Bezug auf einen
„quasi-vollbeschäftigten“ Lehrer auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung anzurechnen
(§ 61 Abs. 9 Z 3).
- Jede weitere und nach den vorstehenden Sätzen nicht zu berücksichtigende Vertretungs-
stunde ist mit dem in § 61 Abs. 8. GG vorgesehenen fixen Vergütungssatz abzugelten
(§ 61 Abs. 9 Z 4).

3.2 zu § 61 Abs. 10 GG

Gemäß § 61 Abs. 10 erster Satz GG ist für „quasi- vollbeschäftigte“ - Lehrer abweichend von
der ansonsten im BLVG vorgesehenen unterschiedlichen Bewertung einzelner Unterrichtsge-
genstände (Lehrverpflichtungsgruppen I bis VI) jede Vertretungsstunde mit einer Werteinheit
zu berücksichtigen (z.B. gleiche Berücksichtigung einer vertretungsweise erbrachte Englisch-
stunde, einer Stunde für Leibesübungen oder einer ansonsten mit einer halben Werteinheit
berücksichtigten Erzieherstunde bzw. einer Stunde der individuellen Lernzeit bei ganztägigen
Schulformen). Beträgt die gemäß § 4 Abs. 2 BLVG im Verlauf eines Unterrichtsjahres zu
erbringende Supplieverpflichtung weniger als eine Werteinheit, gilt die Jahreslehrverpflich-
tung als erbracht (§ 61 Abs. 10 GG).

Bsp.: Ein Lehrer erbringt laut Lehrfächerverteilung 19,7 WE und gilt damit als vollbeschäftigt
Er hat daher im Laufe des Unterrichtsjahres im Wege von Einzelsupplierungen 36 x 0,3 Wert-
einheiten zu erbringen, insgesamt sohin 10,8 Wochenstunden. Mit der Erbringung von zehn
Einzelsupplierstunden gilt die Lehrverpflichtung als erfüllt.

4. Stunden der Aufsichtsführung anlässlich der Klausurprüfung im Rahmen einer Reifeprüfung

Gemäß § 61 Abs. 11 GG stehen die außerhalb des für den Lehrer geltenden Dienstplanes zu
haltenden Stunden einer Aufsichtsführung anlässlich der Klausurprüfung im Rahmen einer
Reifeprüfung, einer Reife- und Diplomprüfung einschließlich der Vorprüfung zur Reifeprü-
fung, einer Diplomprüfung gemäß dem Schulorganisationsgesetz und einer Abschlussprüfung
einer Vertretungsstunde gleich. Die betreffenden Aufsichtsstunden sind daher bei Erfüllung
der für die Abgeltung von Einzelsupplierungen geltenden Voraussetzungen (ab der zweiten
Vertretungsstunde je Woche; Nichtvorliegen einer nach anderen dienstrechtlichen Bestim-
mungen bestehenden unentgeltlichen Supplieverpflichtung) nach dem für den betreffenden

Lehrer geltenden fixen Vergütungssatz (ATS 365,- bzw. ATS 315,-)¹ zu vergüten.

Ist hingegen eine Aufsichtsstunde während einer nach der Diensterteilung für den Lehrer vorgesehenen Unterrichtsstunde (Erzieherstunde bzw. einer sonstigen Aufsichtsführung) zu halten, so wird die betreffende Aufsichtsstunde als in Erfüllung der für den betreffenden Lehrer geltenden Lehrverpflichtung gehalten und unterliegt jene daher weder einer gesonderten Abgeltung noch einer Berücksichtigung auf die wöchentlich unentgeltlich zu erbringende Vertretungsstunde. Da das Unterrichtsjahr in Abschlussklassen wegen der vorgesehenen Reife-, Diplom- oder Abschlussprüfung bereits mit dem Tag vor dem Beginn der Klausurprüfung endet, zählen ab dem Ende des Unterrichtsjahres die in der betreffenden Klasse zuvor vorgesehenen Stunden nicht mehr zum Dienstplan des Lehrers.

5. Pragmatische Lehrer mit herabgesetzter Lehrverpflichtung sowie teilbeschäftigte Lehrer der Entlohnungsgruppe IL.

Bei der Heranziehung eines pragmatischen Lehrers mit herabgesetzter Lehrverpflichtung sowie teilbeschäftigten Lehrers der Entlohnungsgruppe IL zu einer Vertretungsstunde gelten die oben unter 1. aufgestellten Grundsätze für die Entscheidung, ob die Vergütung als Dauer- oder Einzelmehrdienstleistung zu erfolgen hat, entsprechend. Für Dauermehrdienstleistungen gebührt bis zur Erreichung von 20 Wochenstunden eine Vergütung je Unterrichtsstunde mit 1,15 v.H des Gehaltes des Lehrers.

6. IIL-Lehrer

Im Hinblick auf die Entlohnung nach vertraglichen Jahreswochenstunden hat der IIL- Lehrer auch bei Entfall aller für ihn an einem Tag dienstplanmäßig vorgesehenen Tätigkeiten in einer Woche Anspruch auf Zahlung des vertragsgemäß ihm zustehenden Entgeltes.

Für dauernde Mehrdienstleistungen eines IIL- Lehrers ist auf Grund der Bezahlung der IIL- Lehrer nach Jahreswochenstunden. die Vergütung. mit 1,92 v.H. einer Jahreswochenstunde je Vertretungsstunde vorgesehen.

Für die außerhalb der Dienstzeit geleisteten Einzelsupplierstunden gebührt dem IIL- Lehrer der für Einzelsupplierstunden vorgesehene Vergütungsbetrag gemäß § 61 Abs. 8 GG.

7. Stundentausch bzw. Verlegung von Unterrichtsstunden

Die Vornahme eines Stundentausches bzw. eine Verlegung von Unterrichtsstunden ist bei Herstellung des Einvernehmens mit der Leiterin bzw. dem Leiter möglich, sofern die zu tauschenden bzw. die zu verlegenden Stunden innerhalb des Zeitraumes von nicht mehr als drei Wochen vor oder nach dem für die Abhaltung ursprünglich vorgesehenen Tag eingebracht werden; die Leiterin/der Leiter hat für die ordnungsgemäße Einbringung der Unterrichtsstunden Sorge zu tragen. Die im Rahmen eines Stundentausches oder einer Verlegung zu einem anderen Zeitpunkt unterrichtete Stunde gilt als im Rahmen der bestehenden Diensterteilung erbracht; eine gesonderte Abgeltung einer solcherart getauschten oder verlegten Stunde als Einzelmehrdienstleistung, eine Anrechnung dieser Stunde als die erste unentgeltlich zu erbringende Supplierstunde oder eine Berücksichtigung dieser Stunde für die Erbringung der Unterrichtsverpflichtung in einer anderen Woche (§ 61 Abs. 7 letzter Satz GehG) scheidet daher aus.

Hat ein Stundentausch bzw. hat eine Stundenverlegung zur Folge, dass hierdurch bei einer

¹ jetzt: EUR 27,8 bzw. 24,0

Lehrerin bzw. einem Lehrer alle für sie bzw. ihn am betreffenden Tag ursprünglich festgesetzten Unterrichtsstunden vom Tausch bzw. von der Verlegung betroffen sind, und wird daher am betreffenden Tag keine einzige Unterrichtsstunde gehalten, so findet die wegen des gänzlichen Entfalls des Unterrichtes für den betreffenden Tag laut § 61 Abs. 5 und 7 GehG vorgesehene (tageweise) Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung statt, wenn die Einbringung aller im Rahmen des Stundentausches bzw. der Stundenverlegung vorgesehenen Stunden unterblieben ist.

8. Dienstnehmersvertretung

Personalvertretern steht die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten notwendige freie Zeit zu, die Ausübung der entsprechenden Tätigkeiten hat möglichst ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes zu erfolgen. Einem Personalvertreter darf anlässlich einer zeitgleich mit einer für sie¹ vorgesehenen Unterrichtsstunde auszuübenden Personalvertretungstätigkeit besoldungsrechtlich kein Nachteil erwachsen. Ist daher der gänzliche Entfall der für einen Personalvertreter an einem Tag vorgesehenen Unterrichtsstunden durch die Ausübung der Funktion als Personalvertreter begründet, so ist eine tageweise Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung nicht vorzunehmen. Für die Teilnahme an gewerkschaftlichen Besprechungen und Schulungen auf Landes- und Bundesebene ist analog vorzugehen.

5.4. Teilnahme von teilbeschäftigten pragmatisierten Lehrern und Vertragslehrern an einwöchigen Schulveranstaltungen, Erlass vom 22. Feber 1999, GZ 591/2-III/D/99

Bei der Teilnahme von teilbeschäftigten Vertragslehrern und pragmatischen Lehrern an einwöchigen (mindestens fünftägigen) Schulveranstaltungen ist so vorzusehen, dass das Beschäftigungsausmaß dieser Lehrer für diesen Zeitraum im Sinne des § 61 GG 1956 durch Einzelstunden (Aufsichtsführung) auf die Vollbeschäftigung aufzufüllen ist. Dadurch entfällt die Notwendigkeit einer Vertrags- bzw. Bescheidänderung. Teilbeschäftigte Lehrer sind jedoch nicht als Leiter einer Schulveranstaltung einzusetzen.

5.5. Festsetzung der Vergütung für die Verpflegung, Erlass vom 6. September 1996, GZ 466/21-III/C/96 (RS-Nr. 50/1996) idF Erlass vom 20. Dezember 2001, GZ 466/47-III/C/2001

Die Teilnahme von Bediensteten an der an Dienststellen verabreichten Verpflegung stellt eine Sachleistung dar, für die gemäß § 24 des Gehaltsgesetzes 1956, allenfalls in Verbindung mit § 23 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, eine angemessenen Vergütung zu leisten ist. Bei der Festsetzung der Höhe der Vergütung ist auf die örtlichen Verhältnisse sowie auf die dem Bund erwachsenden Gestehungskosten Bedacht zu nehmen. Die Höhe der Vergütung wird allgemein von der Bundesregierung durch Verordnung oder im Einzelfall vom zuständigen

¹ richtig: ihn

Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen festgesetzt.

Die Höhe der Vergütung für die Verpflegung richtet sich danach, ob für Bedienstete die Möglichkeit (nicht begünstigter Personenkreis) oder zur ordnungsgemäßen Ausübung ihres Dienstes die Notwendigkeit (begünstigter Personenkreis) zur Teilnahme an der an der Dienststelle verabreichten Verpflegung besteht.

Im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen wird die Vergütung für die Verpflegung wie folgt festgesetzt:

Nicht begünstigter Personenkreis: Begünstigter Personenkreis:

Tagesverpflegungssatz	€7,92	Tagesverpflegungssatz	€3,92
Frühstück	€1,74	Frühstück	€0,87
Mittagessen	€3,78	Mittagessen	€1,89
Abendessen	€2,40	Abendessen	€1,16

Zum begünstigten Personenkreis zählen:

a) bei den Bundesschullandheimen:

Heimleiter, Wirtschaftsleiterin, Küchen- und Heimpersonal

b) beim Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang:

Direktor, Verwalter, Küchen- und Hauspersonal

c) beim Bundesinstitut für Sozialpädagogik in Baden:

Direktor, Verwalter, Erzieher, Wirtschaftsleiterin, Küchen- und Hauspersonal

d) bei den Bundesschülerheimen:

Leiter des Schülerheimes, Erzieher, Krankenschwestern, Wirtschaftsleiterin, Küchen- und Hauspersonal

e) bei den Höheren Internatsschulen des Bundes:

Direktor, Direktor-Stellvertreter, Erziehungsleiter, Verwalter, Wirtschaftsleiterin, Erzieher, Krankenschwestern, Küchen- und Hauspersonal

f) beim Bundes-Blindenerziehungsinstitut und Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien:

Direktor, Erziehungsleiter, Erzieher, Krankenschwestern, Küchen- und Hauspersonal

g) bei Schulen, an denen Küchen und Servierkunde lehrplanmäßig vorgesehen ist:

Direktor, zuständiger Fachvorstand, Erziehungsleiter, Erzieher, diensthabende Lehrer (dazu zählen auch jene Lehrer, die neben den Lehrern des Küchen- und Servierkundeunterrichtes für die Durchführung des servierkundlichen Unterrichts notwendig sind), Wirtschaftsleiterin, Küchen- und Hauspersonal.

Es wird ersucht, dieses Rundschreiben, das auch für Bundeslehrer gilt, an der Dienststelle anzuschlagen und allen Bediensteten, die an der Verpflegung teilnehmen, zur Kenntnis zu bringen.

Dieses Rundschreiben tritt rückwirkend mit 1. September 1996 in Kraft.

Abschließend wird bemerkt, dass davon ausgegangen wird, dass die Abrechnung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung monatlich erfolgt. In der Abrechnung ist der Endbetrag auf eine Nachkommastelle zu Gunsten des Bediensteten abzurunden (zu glätten).

5.6. Beurteilung des Betriebswirtschaftlichen Zentrums im Sinne der Schulleiter- Zulagenverordnung 1966; Mitteilung vom 6. Oktober 1994, GZ 610/4-III/16/94

Aus gegebenem Anlass wird mitgeteilt, dass die Zuzählung des "Betriebswirtschaftlichen Zentrums" (BWZ) im Sinne des § 4 Ziffer 8 Schulleiterzulagen-Verordnung 1966, in der geltenden Fassung, als Klasse, die der Einreihung der Schule in die Dienstzulagengruppe zugrunde zu legen ist, nicht möglich ist, da im BWZ überwiegend theoretisches Wissen vermittelt wird.

5.7. Zuerkennung mehrerer Dienstzulagen für die Leitung mehrerer Unterrichtsanstalten, Erlass vom 12. November 1993, GZ 722/18-III/14/93 (RS-Nr. 115/1993)

Aus gegebenem Anlass wird folgendes eröffnet:

Eine Dienstzulage für die Leitung einer Unterrichtsanstalt (Schule) gebührt gemäß § 57 Absatz 1 des Gehaltsgesetzes 1956 Lehrpersonen, die zum Leiter bzw. zur Leiterin einer Unterrichtsanstalt ernannt worden sind sowie im Fall einer gemäß § 59 Absatz 1 des Gehaltsgesetzes 1956 vorgenommenen Betrauung.

In seinem Erkenntnis vom 23. September 1991 (Zahl 90/12/0245) hat nun der Verwaltungsgerechtshof zu der Frage Stellung bezogen, wie zu verfahren sei, wenn eine Lehrperson mit der Leitung mehrerer Unterrichtsanstalten betraut worden ist. Das Gericht gelangte dabei zum Ergebnis, dass im Falle der Betrauung einer Lehrperson mit der Leitung mehrerer Unterrichtsanstalten jener "... für die Dauer dieser Verwendung (der Leitung mehrerer Unterrichtsanstalten) mangels einer Sonderbestimmung (wie in anderem Zusammenhang durch § 58 Absatz 7 GG) auch mehrere Dienstzulagen gebühren. Darauf, in welcher der mehreren Unterrichtsanstalten der mit ihrer Leitung betraute Lehrer als solcher tätig war oder noch ist, kommt es nach den für die Bemessung der Dienstzulagen maßgeblichen Bestimmungen ebenso wenig an wie auf die von der belangten Behörde in den Vordergrund gestellten finanzgesetzlichen Ansätze". Voraussetzung für den Anspruch auf den Bezug mehrerer Dienstzulagen ist somit stets das Vorliegen mehrerer selbständiger Unterrichtsanstalten, wie z.B. die Leitung einer Bundeshandelsakademie einerseits und eines Bundes-Oberstufengymnasiums andererseits. Hingegen liegen zwei selbständige Unterrichtsanstalten nicht vor, wenn z.B. neben einer berufsbildenden höheren Schule zugleich eine dieser eingegliederte fachlich zugehörige berufsbildende mittlere Schule geleitet wird (wie z.B. zwischen einer Bundeshandelsakademie und einer Bundeshandelsschule, § 54 Absatz 2 des Schulorganisationsgesetzes 1962).

Dem oben angeführten Erkenntnis wäre künftig Rechnung zu tragen. Es besteht zudem kein Einwand, wenn bei entsprechender Antragstellung die Dienstzulage rückwirkend auf drei Jahre flüssig gemacht wird. Dabei wäre jedoch die bisher zufolge Zusammenzählung der Klassen mehrerer selbständig geführter Unterrichtsanstalten erhöhte Dienstzulage in Anrechnung zu bringen.

5.8. Einbehaltung von Übergenüssen bei Beamten und Vertragsbediensteten, Erlass vom 24. Juni 1994, GZ 466/23-III/C/94 (RS-Nr. 61/1994)

Um zu vermeiden, dass im Rahmen einer Einbehaltung eines Übergenusses gemäß § 13a GG 1956 bzw. §§ 1431 und 1435 ABGB ein übermäßig großer Anteil des Bruttobezuges eines Bediensteten in Anspruch genommen wird, übermittelt das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen eine Darstellung der Vorgangsweise, die in Hinkunft im Falle der Einbehaltung eines Übergenusses durch das Datenfernverarbeitungsverfahren der Bundesbesoldung bei Beamten und Vertragsbediensteten vorgesehen ist:

1. Der Einbehaltung ist der Bruttomonatsbezug bzw. das Bruttomonatsentgelt eines solchen Monats zugrunde zulegen, in dem keine Sonderzahlung gebührt.

2. Im Verfahren der automatisierten Bundesbesoldung wird bei der Ermittlung eines oder mehrerer Übergenüsse die Rate in der Höhe von jeweils 5 v.H. des Bruttobezuges festgelegt und die Ursache der Überbezahlung, die Höhe der Bundesforderung insgesamt und auch der Rückzahlungsrates sowie der Beginn der Rückzahlung dem Bediensteten im Postwege per Adresse der Dienststelle mitgeteilt.

3. Diese Verständigung im Postweg erfolgt auch dann, wenn die Dienstbehörde bereits von sich aus auf der Ausfertigung des Zahlungs- und Verrechnungsauftrages, der zu einer Überbezahlung geführt hat, eine entsprechende Rate festgelegt hat.

Gleichzeitig werden im Dialogverkehr den Buchhaltungen via Datenendgerät unmittelbar im Anschluss an die den Übergenuss auslösenden Eingabedaten die oben angeführten Werte und der Hinweis, ob die Höhe der jeweils aktuellen Raten 20 v.H. des Bruttobezuges übersteigt, angeschrieben.

Die Zahlungs- und Übertragungsstelle ist aufgrund der Vorschrift über die Dateneingabe VDE TZ 23.1 verpflichtet, diese Mitteilung umgehend im Wege der Verrechnungsstelle Besoldung der Dienstbehörde zu übergeben. Die Dienstbehörde hat nun ihrerseits den Bediensteten umgehend davon in Kenntnis zu setzen, dass die aktuelle Ratensumme 20 v. H. des jeweiligen Bruttobezuges übersteigt. Die Dienstbehörde hat ferner den Bediensteten zu verständigen, wenn eine 20 v.H. des Bruttobezuges bereits übersteigende Ratensumme weiter ansteigt. Der Bedienstete hat jedenfalls die Möglichkeit, die Dienstbehörde um Auskunft über Ursache und Höhe eines bzw. mehrerer Übergenüsse zu ersuchen. Hierbei steht ihm auch die Möglichkeit offen, sich gemäß § 9 Abs. 4 lit. b PVG an die Personalvertretung zu wenden.

Der Dienstbehörde wird empfohlen, darauf hinzuweisen, dass der Bedienstete einen Feststellungsbescheid über die Verpflichtung zum Ersatz eines Übergenusses verlangen kann. Bei diesem Verfahren steht gemäß § 9 Abs. 1 lit. m PVG der Personalvertretung ein Mitwirkungsrecht zu.

Die Dienstbehörde kann nun in der Folge die im Verfahren festgesetzte Ratenhöhe belassen, andernfalls kommen folgende Möglichkeiten in Betracht:

- Herabsetzung der Höhe der monatlichen Rückzahlungsrates wegen schwieriger wirtschaftlicher Verhältnisse des Bediensteten.

- Erhöhung der monatlichen Rückzahlungsrates, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bediensteten dies angezeigt erscheinen lassen oder wenn die Hereinbringung der Forderung des Bundes sonst nicht gewährleistet wäre (z. B. wegen der baldigen Beendigung des Dienstverhältnisses).

- Mehr als 20 v. H. des Bruttomonatsbezuges werden zur Tilgung von Übergenüssen nur dann einbehalten, wenn eine besondere Anordnung der Dienstbehörde vorliegt.

Änderungen der Ratenhöhe (auch Nullstellung) sind durch eine entsprechende Eingabe zu veranlassen. Die Dienstbehörde hat - abweichend von der automatischen Verständigung im Falle der 5 v.H. -Rate - den Bediensteten von solchen Änderungen zu benachrichtigen.

Dieses Rundschreiben gilt auch für Bundeslehrer.

5.9. Abgeltung der Leitervertretung, Erlass vom 22. April 1999, GZ 722/58-III/D/14/98

Auf Grund mehrerer Anfragen bezüglich der vorläufigen Vorgehensweise bei der Abgeltung von in Vertretung eines Leiters geleisteten Tätigkeiten bei vorübergehenden (kurzfristigen) Abwesenheiten eines Leiters wird bemerkt:

Für den Fall der Abwesenheit eines Schulleiters ist zwischen einer **kurzfristigen** und einer **längerfristigen** (das ist in der Regel eine Vertretung mit einer mehr als einmonatigen Dauer) Vertretung zu unterscheiden. Im letzteren Fall ist eine (vorübergehende) Betrauung eines Lehrers mit der Leiterfunktion durch die vorgesetzte Dienstbehörde erforderlich und es wird dadurch in dienst- und besoldungsrechtlicher Hinsicht ein Eintritt des betrauten Lehrers in die Rechtstellung (Eintritt in die Lehrverpflichtung) des Leiters bewirkt. Für die Fälle kurzfristiger Verhinderungen hat der Leiter selbst für eine allfällige Vertretung Vorsorge zu treffen (Rundschreiben Nr. 75/1995).

Gerade bei kurzfristigen Vertretungen (ein oder mehrere Tage dauernden Abwesenheiten eines Leiters) werden die (nicht unaufschiebbaren) Aufgaben des Leiters letztlich zu einem späteren Zeitpunkt ganz überwiegend durch den Leiter selbst wahrgenommen. So weit jedoch in Vertretung des Leiters unaufschiebbare Tätigkeiten durch den Vertreter wahrzunehmen sind, wird folgender Abgeltung zugestimmt:

Ist der Schulleiter keine volle Kalenderwoche (Montag bis Samstag) abwesend, so erhält der Vertreter für die Wahrnehmung dringender in Vertretung des Leiters geleisteter Tätigkeiten für jede nachgewiesene Verwaltungsstunde eine halbe Werteinheit (2 Administrativstunden entsprechen einer Lehrerwochenstunde) auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung eingerechnet.

Ist hingegen der Leiter für die Dauer einer gesamten Kalenderwoche abwesend, so stehen die Einrechnungsstunden des Leiters dem Vertreter zu, sofern er die Leiteraufgaben während der gesamten Woche im vollen Umfang wahrgenommen hat (18 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III = 18,9 Werteinheiten haben daher 37,8 Verwaltungsstunden zu entsprechen). War hingegen bei einer die ganze Kalenderwoche umfassenden Abwesenheit des Leiters nur eine teilweise Wahrnehmung der Leiteraufgaben erforderlich oder wurde nur ein Teil der für den Leiter vorgesehenen Administrativstunden geleistet, so steht dem Vertreter nur ein aliquoter Teil der Einrechnungsstunden im Wege der Einzelabgeltung zu.

Bemerkt wird freilich, dass die Einrechnung der Leitereinrechnungsstunden in die Lehrverpflichtung eines Lehrers nur bis zum Ausmaß der Erfüllung der Lehrverpflichtung möglich ist. Eine Abgeltung von Lehrerüberstunden ist generell nur für zusätzlich geleistete Unterrichtsstunden vorgesehen. Zudem können einem Lehrer bei einer vollen Vertretung des Leiters nicht mehr Werteinheiten je Woche in die Lehrverpflichtung eingerechnet werden, als sie für den Leiter selbst vorgesehen sind.

Ziffer 5 des Rundschreibens Nr. 75/1995 (Z1. 722/59-III/14/95 vom 31. Oktober 1995) tritt außer Kraft.

Die oben stehenden Grundsätze gelten auch für den Fall der Vertretung eines Direktor-Stellvertreters, Abteilungsvorstandes, Fachvorstandes und Erziehungsleiters.

Für die Abgeltung einzelner in Vertretung des Leiters geleisteter Verwaltungsstunden wird eine eigene Eingabenzeile (DIRV Code 99) vorgesehen. Die Eingabe hat nach geleisteten

Verwaltungsstunden zu erfolgen, programmtechnisch wird eine Umrechnung der eingegebenen Verwaltungsstunden in jeweils 0,5 Werteinheiten vorgenommen.

5.10. Anwendung des § 63b des Gehaltsgesetzes, Erlass vom 7. Mai 1999, GZ 722/14-III/D/14/99

Für die nach der Klausurprüfung zur Vorbereitung von Prüfungskandidaten auf die mündliche Reifeprüfung (Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung und Abschlussprüfung) einzu-richtenden Arbeitsgruppen ist im § 34 Abs. 1 der Verordnung über die Reifeprüfung in den allgemein bildenden höheren Schulen ein Zeitraum von vier Wochen vorgesehen. Zur Beanspruchung der in § 63b Abs. 1 und 5 des GG für die Prüfungsvorbereitung je Gegenstand vorgesehenen jeweiligen Sockelbeträge zur Gänze sind daher für jede vor der Klausurprüfung je Klasse stundenplanmäßig vorgesehene einschlägige Unterrichtsstunde vier Stunden zu leisten.

Beispiel: Hat ein Lehrer in einem Unterrichtsfach mit zwei Wochenstunden z.B. drei Kandidaten vorzubereiten, so stehen die gem. § 63b Abs. 1 und 5 GG vorgesehenen Sockelbeträge dann zur Gänze zu, wenn der Lehrer die Kandidaten insgesamt acht Stunden vorbereitet hat.

Die konkrete Verteilung der vorgesehenen Vorbereitungsstunden auf die einzelnen Wochen des Vorbereitungszeitraumes ist für das Zustehen der vorgesehenen Zulage ohne Belang.

Der gesamte Sockelbetrag für die gemäß dem obigen Beispiel zu leistenden acht Wochenstunden gebührt daher auch dann, wenn z.B. in der zweiten Woche 2 Stunden, in der dritten Woche 4 Stunden und in der vierten Woche 2 Stunden (insgesamt sohin 8 Stunden) geleistet worden sind. Ebenso wenig ist die Teilnahme aller Kandidaten bei allen zu leistenden Stunden erforderlich.

Steht zwischen der schriftlichen und der mündlichen Reifeprüfung - wie dies bei den berufsbildenden Schulen möglich ist - nicht ein Zeitraum von insgesamt vier Wochen für die Vorbereitung der Prüfungskandidaten zur Verfügung, so stehen die Sockelbeträge auch dann zur Gänze zu, wenn das für die Dauer von vier Wochen vorgesehene Gesamtstundenausmaß bereits in dem kürzeren zur Verfügung stehenden Zeitraum tatsächlich geleistet worden.

Beispiel: Ein Lehrer hatte in einem Unterrichtsfach mit drei Wochenstunden die Vorbereitung zu leisten, zwischen schriftlicher und mündlicher Reifeprüfung stehen jedoch nur drei Wochen für die Vorbereitung von Prüfungskandidaten zur Verfügung. Hat der Lehrer daher die vorgesehenen dreimal vier Wochenstunden (insgesamt sohin 12 Stunden) innerhalb von drei Wochen erbracht, so steht ihm die volle Abgeltung zu.

Eine Erhöhung der im § 63b GG für die Abgeltung der Vorbereitung vorgesehenen Beträge auf Grund der Leistung zusätzlicher Vorbereitungsstunden ist nicht vorgesehen. Werden daher von einem Lehrer für die Vorbereitung mehr Stunden als vorgesehen aufgewendet, kann hierfür keine zusätzliche Abgeltung erfolgen.

Soweit bei an berufsbildenden Schulen vorgesehenen Ausbildungsschwerpunkten ein Gegenstand von mehreren Lehrern unterrichtet wird, kann jeder Lehrer nur das für ihn im Ausbildungsschwerpunkt vorgesehene Wochenstundenausmaß für die Abgeltung beanspruchen.

Wird z.B. ein Ausbildungsschwerpunkt mit drei Wochenstunden von drei Lehrern mit jeweils einer Wochenstunde geführt, so hat jeder Lehrer im Rahmen der Prüfungsvorbereitung eine Wochenstunde viermal zu erbringen. Es steht daher der gem. § 63b Abs. 1 GG vorgesehene Sockelbetrag jeweils nur für eine Wochenstunde zu. Hingegen steht die in § 63b Abs. 5 GG vorgesehene Abgeltung je Prüfungskandidat jedem Lehrer je Prüfungskandidat zur Gänze zu.

Die in § 63b Abs. 1 und 5 GG vorgesehene Abgeltung (Sockelbetrag je Wochenstunde und Zuschlag je Kandidat) kann insgesamt jeweils nur einmal anfallen. Hat ein Kandidat daher die

Reifeprüfung zum Haupttermin nicht bestanden, so kann aus dem Titel des § 63b GG zum Nebentermin keine weitere Abgeltung in Anspruch genommen werden. Wurde ein Kandidat erst zum Nebentermin zur Reifeprüfung zugelassen, kann lediglich der für den Kandidaten gem. § 63b Abs. 5 GG vorgesehene Zuschlag entweder bereits bei einer Vorbereitung dieses Kandidaten zum Haupttermin oder bei einer Vorbereitung zum Nebentermin in Anspruch genommen werden.

Können die im Rahmen der Vorbereitung zu leistenden Stunden nicht im vollen Ausmaß erbracht werden (eine entsprechende Dokumentation ist zu führen), so sind die gem. § 63b Abs. 1 und 5 GG vorgesehenen Beträge um das Ausmaß der Unterschreitung des zu leistenden Stundenausmaßes zu aliquotieren. Der die Vertretung eines bei der mündlichen Prüfung verhinderten Lehrers wahrnehmende Lehrer hat diesfalls Anspruch auf Abgeltung der vom Vertretenden bisher nicht geleisteten Vorbereitungsstunden sowie des anteiligen Ausmaßes des gem. § 63 Abs. 5 GG vorgesehenen Anspruches je Kandidat, sofern er die bis dahin vom zu vertretenden Lehrer nicht geleisteten Vorbereitungsstunden erbracht hat.

5.11. Lohnsteuerpflicht für Lehrbeauftragte; Budgetbegleitgesetz 2001, Erlass vom 28. Februar 2001, Zl. 10.360/3-III/B/9/2001 (RS-Nr. 12/2001)

Mit 1. Jänner ist eine im Budgetbegleitgesetz 2001, BGBl. I Nr. 142/2000, enthaltene Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988 in Kraft getreten, die u.a. auch auf die Auszahlung von Vergütungen für Lehrbeauftragte im Sinne des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 656/1987 (Lehrbeauftragtengesetz) Auswirkungen hat. Es handelt sich um die im Folgenden dargestellten Bestimmungen des §25 Einkommenssteuergesetz 1988, in dem die (dem Lohnsteuerabzug unterliegenden) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit aufgezählt werden.

1. Gemäß § 25 Abs. 1 Z4 lit. c EStG 1988 gehören Bezüge von öffentlich- rechtlich Bediensteten (Beamten) des Bundes aus Nebentätigkeiten im Sinne des §37 des Beamten- Dienstrechtsgesetzes 1979 und vertraglich Bediensteten des Bundes aus vergleichbaren Tätigkeiten sowie öffentlich Bediensteten anderer Gebietskörperschaften aufgrund vergleichbarer gesetzlicher Regelungen zu den Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit.

Dies gilt ohne Rücksicht auf die Höhe der Vergütung bzw. die Dauer der Tätigkeit, wenn der öffentliche Dienstgeber des Betreffenden und der Träger der Einrichtung, die den Lehrauftrag erteilt, identisch ist. Demnach sind Lehrbeauftragten-Vergütungen an (aktive) Bundesbedienstete, die an Bildungseinrichtungen des Bundes (z.B. Pädagogisches Institut des Bundes) tätig werden, ausnahmslos lohnsteuerpflichtig.

Dies gilt jedoch nicht für Landeslehrer, selbst wenn sie als Lehrbeauftragte an Pädagogischen Instituten eines Bundeslandes (z.B. PI der Stadt Wien) eingesetzt werden, weil das Landeslehrerdienstrecht (im Unterschied zu § 37 Abs. 1 BDG) den Begriff der „Nebentätigkeit“ nicht kennt und auch keine sonstigen „vergleichbaren gesetzlichen Regelungen“ bestehen. Lehrbeauftragtenhonorare für solche Landeslehrer unterliegen daher weiterhin als Einkünfte aus selbständiger Arbeit der (veranlagten) Einkommenssteuer. Bei an Pädagogischen Instituten etc. mitverwendeten Lehrern erfolgt die Entlohnung natürlich weiterhin im Rahmen des Bezuges (mit Lohnsteuerabzug).

2. Bezüge ... von Vortragenden, Lehrenden und Unterrichtenden, die diese Tätigkeit im Rahmen eines von der Bildungseinrichtung vorgegebenen Studien-, Lehr- oder Stundenplanes ausüben, und zwar auch dann, wenn mehrere Wochen- oder Monatsstunden zu Blockveranstaltungen zusammengefasst werden, gehören gemäß § 25 Abs. 1 Z 5 EStG 1988 ebenfalls zu den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit. Nicht darunter fallen Bezüge ... von Vortragenden, Lehrenden und Unterrichtenden, die an Einrichtungen tätig sind, die vorwiegend Erwachsenenbildung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973, betreiben (ausgenommen Einkünfte aus einem Dienstverhältnis).

Diese Bestimmung ist nicht anzuwenden, wenn

- a) der Lehrbeauftragte mit weniger als einer Semesterwochenstunde eingesetzt ist oder der Lehrgang weniger als ein Semester umfasst oder
- b) der Lehrgang an einer Einrichtung abgehalten wird, die vorwiegend Erwachsenenbildung betreibt.

Erwachsenenbildung liegt vor, wenn von der Bildungseinrichtung Lehrgänge geführt werden, die sich vom Vortragsinhalt (berufliche Fortbildung, Umschulung) oder von der Kursgestaltung (Abend- oder Wochenendkurse) an Berufstätige oder an Personen wenden, die bereits einen Beruf hauptberuflich ausgeübt haben. Bildungseinrichtungen betreiben vorwiegend Erwachsenenbildung, wenn die überwiegende Anzahl der Unterrichtseinheiten (Unterrichtsstunden) im Semester (bei Fehlen einer Semestereinteilung im Kalenderjahr) die Erwachsenenbildung betrifft.

In diesem (einkommenssteuerrechtlichen) Sinne sind auch Pädagogische Institute, die gemäß § 125 SchOG die Aufgabe haben, Personen mit abgeschlossener Erstausbildung fortzubilden oder zur Erlangung zusätzlicher Befähigungen weiterzubilden, als Institutionen der Erwachsenenbildung anzusehen. Die gilt auch für die Bundesanstalten für Leibeserziehung sowie für die Religionspädagogischen Institute und die land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Institute. Generell gilt daher, dass Vergütungen an Lehrbeauftragte dieser Bildungseinrichtungen (die keine Bundesbediensteten sind) ohne Lohnsteuerabzug ausbezahlt sind. Soweit es sich jedoch um Bildungseinrichtungen des Bundes handelt und Bundesbedienstete eingesetzt werden, gilt die in Pkt. 1 dargestellte vorrangige Regelung (Nebentätigkeitsvergütung mit Lohnsteuerabzug).

Die Vergütung für Besuchskindergärtner(innen) und Besucherzieher(innen) nach § 1 Abs. 6 Lehrbeauftragtengesetz unterliegen ebenfalls nicht dem Lohnsteuerabzug, weil diese Personen Gemeinde- und Landesbedienstete sind und nicht an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik bzw. Bildungsanstalten für Erzieher selbst tätig sind, sondern lediglich die Schüler während der Praxis an den Besuchspraxisstätten betreuen (Praxisvergütungen). Diese Vergütungen unterliegen als Arbeitslohn von dritter Seite grundsätzlich der (veranlagten) Einkommenssteuer, wobei allerdings auf den Veranlagungsfreibetrag von S 10.000,-¹ gemäß § 41 Abs. 3 EStG 1988 hinzuweisen ist.

Der Erlass des BMUK vom 1. Dezember 1997, Zl. 10.360/14-III/B/9/97, ist aufgrund der geänderten Rechtslage gegenstandslos.

¹ entspricht EUR 727,-.

5.12. Neuregelung des EDV/IT- Kustodiats; Abteilung für Hardware-, Netzwerk- und Systembetreuung, Erlass vom Mai 2004, GZ 682/5–III/6/2003

Anmerkung: Zu Redaktionsschluss ist der Verordnungsentwurf betreffend die Änderungen in der Nebenleistungsverordnung IT-Kustodiate, Kap. 2.2., §§ 6 und 7 vorgelegen. Gleichzeitig mit einer möglichen Novellierung der Nebenleistungsverordnung wurde von BMUKK eine Anpassung dieses Erlasses in Aussicht gestellt. Der mögliche neue Erlass ist auf unserer Website www.fsgbmhs.at abzurufen und wird in die aktualisierte Download-Version des Paragraphen-Flohmarktes eingearbeitet.

Im Sinne einer leistungsgerechten Abteilung der IT (Informationstechnologie)-/EDV-Betreuung an den Schulen wurde mit BGBl. II Nr.29/1999 die Verordnung über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer geändert.

Die Grundlage der Abteilung ist die Zahl der im Unterricht und für den Unterricht an der jeweiligen Schule vorhandenen Informationstechnologie-Arbeitsplätze (IT- Arbeitsplätze). Es erfolgt eine Staffelung nach jeweils 20 IT- Arbeitsplätzen sowie eine Deckelung nach Schülerzahlen.

Unter IT- Arbeitsplätzen sind alle sowohl nicht vernetzte als auch vernetzte inventarisierte IT-Arbeitsplätze (einschließlich Intranet) zu verstehen, die für den Unterricht oder die Schulverwaltung verwendet werden. Die Anzahl der IT- Arbeitsplätze sowie die Anzahl der Schüler bemisst sich für das jeweilige Schuljahr (darauf folgende Budgetjahr) auf Grund des Stichtages der österreichischen Schulstatistik für die jeweilige Schulart.

Die Betreuungstätigkeit wird in zwei Aufgabenbereiche geteilt, die unterschiedlich abgegolten werden:

- 1) Die pädagogisch- fachliche Tätigkeit wird weiterhin von einer fachkundigen Lehrperson im Rahmen eines Kustodiats mit einer entsprechenden Einrechnung in die Lehrverpflichtung wahrgenommen (vgl. Änderung der Verordnung über die Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer).
- 2) Die rein technische Leistung der Hardware- Netzwerk- und Systembetreuung kann sowohl von externen Expertinnen oder Firmen als auch von Lehrpersonen erbracht werden.
Die genannte Leistung umfasst folgende Tätigkeiten:
 - Aufrechterhaltung der technischen und logistischen Betriebsfähigkeiten (Aufbau, Installation, Maintenance und laufendes Service von Hardware-, Betriebssystemsoftware- und Netzwerkkomponenten),
 - Mitwirkung bei der Neukonzeption und Realisierung von IT/EDV-Anlagen,
 - Netzwerkinstallation von Betriebs- und Anwendersoftware,
 - Sicherheit sowie Daten- und Virenschutz,
 - Aufsetzen von Domain-, Mail-, Proxy- und Webserver als Anbindung an elektronische Netze.

Auch hier erfolgt eine Staffelung nach Arbeitsplätzen und Schülerzahlen. Die Abgeltung für diese Tätigkeit wird jährlich aus dem Sachaufwand der Schulen bedeckt, wobei die entstehende zusätzliche finanzielle Belastung 2004 nicht zu Lasten der bereits zugeteilten schulischen Aufwandskredite geht (ab 2005 wird bereits der erhöhte Gesamtbetrag zugeteilt werden). Diese gesondert den Schulen zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel sind ausschließlich für die Abgeltung der oben genannten Leistungen zu verwenden.

Jährlich werden folgende Beträge zur Verfügung gestellt:

von 10 bis 20	IT- Arbeitsplätze:	4.000,--	(10x400,-- Sockelbetrag)
von 21 bis 40	IT- Arbeitsplätze:	5.820,--	
von 41 bis 60	IT- Arbeitsplätze:	7.635,--	
von 61 bis 80	IT- Arbeitsplätze:	9.450,--	
von 81 bis 100	IT- Arbeitsplätze:	11.270,--	
für jede weitere begonnene 20er Staffel:		1.820,--	

Die Beträge sind gestaffelt nach Schülerzahlen bis zu folgenden Höchstgrenzen gedeckelt:

0 bis 150	Schüler:	4.000,--	(Sockelbetrag)
von 151 bis 500	Schüler:	7.635,--	
von 501 bis 900	Schüler:	11.270,--	
von 901 bis 1.300	Schüler:	14.900,--	
von 1.301 bis 1.700	Schüler:	18.535,--	
von 1.701 bis 2.100	Schüler:	22.170,--	
von 2.101 bis 3.000	Schüler:	25.805,--	
über 3.001	Schüler:	29.435,--	

Die Aufsplittung der Tätigkeiten entspricht einem zeitgemäßen flexiblen Lösungsmodell, das sowohl der zukünftigen technischen Entwicklung als auch den strukturellen Veränderungen im Schulwesen (Dezentralisierung, Autonomie) Rechnung tragen soll: Die Entscheidung, wie personelle und finanzielle Ressourcen genutzt werden, kann abhängig von den spezifischen Bedürfnissen und vorhandenem Know-how am Landesschulrat/Stadtschulrat für Wien bzw. am Schulstandort getroffen werden.

Bei Vergabe der Aufträge sind jedenfalls die haushalts- und vergaberechtlichen Bestimmungen, sofern der Auftrag an einen Bundesbediensteten vergeben wird, sind überdies die einschlägigen dienst-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen zu beachten.

Der vorliegende Erlass ersetzt den bis dato in Geltung befindlichen Erlass GZ. 4.173/2-III/D/99. Die Änderungen werden erstmals bei der Budgetzuteilung für das Haushaltsjahr 2004 berücksichtigt

5.13. Durchführungsbestimmungen zum Budgetbegleitgesetz 2009, Erlass vom 14. Juli 2009, GZ BMUKK-722/0045-III/8/2009 (RS-Nr. 14/2009)

Das Budgetbegleitgesetz 2009 wurde am 17. Juni 2009 im BGBl. I Nr. 52/2009 kundgemacht. Im 7. Hauptstück sind Änderungen dienst-, besoldungs- und abgeltungsrechtlicher Regelungen für Lehrkräfte vorgesehen.

Soweit diese Änderungen die Vollziehung für Bundeslehrkräfte im Unterrichtsressort betreffen,

ergehen nachstehende Durchführungsbestimmungen zu

- Art. 65 - Änderung des Prüfungstaxengesetzes – Schulen/Pädagogische Hochschulen,
- Art. 68 - Änderung des Gehaltsgesetzes 1956,
- Art. 69 - Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes.

1. § 61 GehG – Mehrdienstleistungsvergütung

§ 61 GehG wird mehrfach geändert (Abs. 2, 5, 6, 8 und 9) und um Bestimmungen über das „Zeitkonto“ (Abs. 13 bis 19) erweitert; das „Zeitkonto“ wird unter Punkt 8 gesondert behandelt.

Die Änderungen in den Abs. 2, 5, 6, 8 und 9 treten mit 1. September 2009 in Kraft (§ 175 Abs. 59 Z 1 GehG) und betreffen folgende Maßnahmen:

a) Der Vergütungssatz (Abs. 2) wird auf **1,30%** abgesenkt.

b) Die Zahl der im Zusammenhang mit institutioneller Fort- und Weiterbildung fortzahlungsprivilegierten Tage (Abs. 5 Z 6) wird auf **drei** reduziert.

c) Der Katalog der Einstellungstage im Abs. 6 wird um den **Allerseelentag** und um den (je weiligen) **Tag des Landespatrons** erweitert.

„(6) Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen nach Abs. 1 und 2 ist abweichend von Abs. 5 Z 1 am Allerseelentag, am jeweiligen Festtag des Landespatrons und am Dienstag nach Pfingsten sowie in Ferienzeiten einzustellen, die mindestens eine Woche dauern.“

d) Die Vergütung der Vertretungsstunde (Abs. 8 erster Satz, Abs. 9 Z 3) wird an die zusätzliche Bedingung geknüpft, dass die Vertretungstätigkeit **im jeweiligen Unterrichtsjahr über zehn Vertretungsstunden hinausgeht**:

„Einem Lehrer, der außerhalb seiner laut Diensterteilung zu haltenden Unterrichtsstunden zur Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten gehinder- ten Lehrers herangezogen wird, gebührt für jede Vertretungsstunde, die in der jeweiligen Wo- che über eine Vertretungsstunde und im jeweiligen Unterrichtsjahr über zehn Vertretungs- stunden hinausgeht, eine Vergütung.“

Auch die im Rahmen der Neuregelung unvergütet zu leistenden Vertretungsstunden unterlie- gen keiner (lehrverpflichtungsrechtlichen) Differenzierung.

Für gemäß Abs. 8b (Blockunterricht) abzugeltende Vertretungsstunden ergibt sich aus der Neuregelung keine Änderung.

Wegen der im § 52 Abs. 20 LDG 1984 getroffenen Sonderregelung für Berufsschullehrer (Vergütung bereits ab der ersten Vertretungsstunde pro Woche) ist auch die neue Bestimmung über die (unvergütet zu leistenden) zehn Vertretungsstunden pro Unterrichtsjahr auf Berufs- schullehrer nicht anzuwenden.

Eine entsprechende Programmadaption ist erfolgt, sodass für die Schulen, die das Abrech- nungsprogramm UNTIS verwenden, keine gesonderte Vorsorge zu treffen ist; die übrigen Schulen mögen entsprechend in Kenntnis gesetzt werden.

2. Bildungszulage – Entfall

Gemäß § 116d Abs. 2 GehG entfällt mit Ablauf des 31. August 2009 die unter der Bezeichnung Bildungszulage gemäß § 20 Abs. 1 GehG (in Verbindung mit § 22 VBG) zuerkannte Aufwandsentschädigung.

Die beiden betroffenen SAP-Lohnarten werden mit Wirksamkeit 1. September 2009 geschlossen.

3. Schulpartnerschaftsbelohnung – Entfall

Gemäß § 116d Abs. 1 GehG entfällt mit Ablauf des 31. August 2009 die für die Besorgung von zusätzlichen Tätigkeiten im Rahmen der Schulpartnerschaft an Schulen gemäß § 19 GehG (in Verbindung mit § 22 VBG) zuerkannte Belohnung. **Das Rundschreiben Nr. 35/1998 wird mit gleicher Wirksamkeit aufgehoben.** Die Auszahlung von Belohnungen für im Schuljahr 2008/2009 erbrachte Tätigkeiten ist davon nicht betroffen.

4. § 116d Abs. 3 GehG – „Altersteilzeit“

Im Rahmen der Übergangsbestimmungen zum Budgetbegleitgesetz 2009 ist in § 116d Abs. 3 GehG eine (auf Dauer angelegte) pensionsbeitragsrechtliche Sondernorm für beamtete Lehrkräfte vorgesehen:

„Übergangsbestimmungen zum Budgetbegleitgesetz 2009

§ 116d. ...

(3) Auf Antrag des Lehrers umfasst die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag auch die durch die Herabsetzung entfallenen Bezüge und Sonderzahlungen. Die Maßnahme kann nur für ein ganzes Schuljahr wirksam werden.“

§ 116d Abs. 3 GehG gilt für **beamtete Bundes- und Landeslehrkräfte**, also für alle Lehrer, die dem BDG 1979, dem LDG 1984 oder dem LLDG 1985 unterliegen (auf die Bestimmungen des LLDG 1985 wird im Folgenden nicht mehr Bezug genommen), und zwar unabhängig davon, ob sie vor dem 1. Jänner 1955 oder danach geboren sind. Auf Personen, die nach dem 31. Dezember 2004 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als Lehrkraft aufgenommen worden sind (und für die gemäß § 1 Abs. 14 Pensionsgesetz 1965 das Beitragsrecht des ASVG und des APG gilt), ist § 116d Abs. 3 GehG nicht anzuwenden.

§ 116d Abs. 3 GehG tritt mit 1. September 2009 in Kraft (§ 175 Abs. 59 Z 1 GehG). Das erste Schuljahr, auf das sich der Antrag wirksam beziehen kann, ist das **Schuljahr 2009/2010**.

Voraussetzung für die wirksame Ausübung der beitragsrechtlichen Gestaltung im Sinne des § 116d Abs. 3 GehG ist, dass für die betreffende Lehrkraft im jeweiligen Schuljahr

- eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung (Jahresnorm) gemäß § 50a oder § 50b BDG 1979 (§ 45 oder § 46 LDG 1984),
- eine Teilzeitbeschäftigung nach MSchG/VKG,
- eine Lehrpflichtermäßigung aus gesundheitlichen Gründen gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 BLVG (§ 44 Abs. 1 Z 1 LDG 1984) oder
- eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstleistung gemäß den §§ 213a bis 213c BDG 1979 (eine Teilbeschäftigung mit geblockter Dienstleistung gemäß den §§ 58d bis 58f LDG 1984) in der bis 31. August 2007 geltenden Fassung (im

Rahmen der Weiteranwendung auf zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufene Rahmenzeiten gemäß § 284 Abs. 29 BDG 1979 bzw. § 123 Abs. 26 LDG 1984) wirksam ist.

Der Bedingung, dass die Maßnahme nur für ein ganzes Schuljahr wirksam werden kann, ist auch dann entsprochen, wenn sich die Teilzeitbeschäftigung nach MSchG/VKG auf das gesamte betreffende Schuljahr mit Ausnahme jener Zeiträume erstreckt, für die ein Karenzurlaub gemäß MSchG eingeräumt ist.

Ein bestimmtes Mindestalter ist (ungeachtet des Arbeitstitels „Altersteilzeit“) für die Anwendung des § 116d Abs. 3 GehG nicht erforderlich.

Wird die beitragsrechtliche Gestaltung im Sinne des § 116d Abs. 3 GehG ausgeübt, ist der Bemessung des Pensionsbeitrages der volle Monatsbezug (die volle Sonderzahlung) zugrunde zulegen. Die Wahl einer Beitragsgrundlage in der Höhe eines Prozentsatzes (des Monatsbezuges, der Sonderzahlung), der zwischen dem Ausmaß, auf das das Beschäftigungsausmaß herabgesetzt ist, und 100% liegt, ist nicht vorgesehen.

Die (erhöhte) Beitragsgrundlage wirkt für die Bemessung des Ruhegenusses nach dem Pensionsgesetz 1965 und (im Rahmen der Parallelrechnung) für die Ermittlung der Pension nach APG.

Die Leistung des (erhöhten) Pensionsbeitrages erfolgt (wie beim Pensionsbeitrag gemäß § 22 GehG) grundsätzlich in Form der Einbehaltung von den laufenden Bezügen. Bei nachträglicher Einbehaltung nach Antragstellung im Sinne des § 116d Abs. 3 GehG kann Empfang im guten Glauben nicht eingewendet werden.

Es wird empfohlen, in Formularen zur Beantragung der Herabsetzung der Lehrverpflichtung (Jahresnorm) eine Rubrik für eine allfällige Antragstellung gemäß § 116d Abs. 3 GehG vorzusehen.

Für die Anwendung des § 116d Abs. 3 GehG wird eine Funktion in PM-SAP vorgesehen.

Abschließend wird betont, dass bezüglich der dienstrechtlichen Rahmenbedingungen für die Herabsetzung der Lehrverpflichtung/Jahresnorm keine Änderungen eingetreten sind; insbesondere gilt weiterhin der Ausschluss der Inhaber von Leitungsfunktionen (§ 8 Abs. 1 BDG 1979, § 55 Abs. 4 oder 5 LDG 1984) und der mit Schulaufsichtsfunktion betrauten Lehrer gemäß § 213 Abs. 9 BDG 1979 (§ 49 LDG 1984).

Ergänzungen der Durchführungsbestimmungen zu diesem Rechtsinstitut werden gegebenenfalls nach Maßgabe der Erfahrungen im Vollzug und allfälliger Anpassungen der Rechtslage erfolgen.

5. Abgeltung gemäß § 63b GehG – Absenkung

Die Abgeltung für die Vorbereitung von Kandidaten auf die mündliche Prüfung im Rahmen einer Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung und Abschlussprüfung nach der Klausurprüfung (§ 63b GehG) wird mit Wirkung vom 1. Jänner 2010 um 20% gesenkt; dies betrifft die Komponenten Monatswochenstunde (Abs. 1) und Kandidatenzuschlag (Abs. 5).

6. Prüfungstaxen – Absenkung

In der Anlage I zum Prüfungstaxengesetz – Schulen/Pädagogische Hochschulen werden mit 1. Jänner 2010 zwei Maßnahmen wirksam:

- a) Alle Prüfungstaxen werden mit 1. Jänner 2010 abgesenkt. Die Absenkung beträgt
- **ein Fünftel** für die Betreuung der Fachbereichsarbeit (AHS/Abschnitt II Z 2 lit. a und b), der Diplomarbeit (BHS/Abschnitt III Z 2a lit. a; BA/Abschnitt IV Z 1 lit. c sublit. aa) sowie der Abschlussarbeit (BMS/Abschnitt III Z 2b lit. a) und
 - **ein Drittel** in den übrigen Fällen.

Das Rundschreiben des BMUKK betreffend die valorisierten Beträge zum 1. September 2009 wird auch die ab 1. Jänner 2010 anzuwendenden (im Sinne der dargestellten Maßnahme abgesenkten) Beträge enthalten.

- b) Weiters entfällt mit 1. Jänner 2010 die Taxe für den **Schriftführer** in
- Abschnitt II (AHS, AHS für Berufstätige) Z 1 (Hauptprüfung der Reifeprüfung),
 - Abschnitt III (BHS, BHS für Berufstätige) Z 1 (Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung),
 - Abschnitt III (BMS, BMS für Berufstätige) Z 6 (Abschlussprüfung),
 - Abschnitt IV (BA für Kindergartenpädagogik/Sozialpädagogik) Z 1 lit. a (Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung).

Die übrigen Schriftführertaxen, zB in Abschnitt II Z 2 (AHS/Vorprüfung der Reifeprüfung) oder Abschnitt III Z 2 (BHS/Vorprüfung), bleiben erhalten und sind lediglich von der Absenkung um ein Drittel betroffen.

Die schulrechtliche Verpflichtung des Schulleiters, einen Schriftführer mit der Anfertigung eines Prüfungsprotokolls zu betrauen (§ 37 Abs. 7 SchUG und SchUG-B), bleibt unberührt.

7. Unterricht an Schulen für Berufstätige (§ 5 BLVG)

Mit Wirksamkeit vom 1. September 2009 wird die Bestimmung über die lehrverpflichtungsrechtliche Wertigkeit des Unterrichts an Schulen für Berufstätige wie folgt neu gefasst:

„§ 5. Bei Unterrichtserteilung an

1. allgemein bildenden höheren Schulen für Berufstätige,
 2. berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für Berufstätige und
 3. als Schulen für Berufstätige geführten Lehrgängen und Kollegs an Bildungsanstalten
- sind Unterrichtsstunden, die stundenplanmäßig um oder nach 18.45 Uhr beginnen, mit 4/3 des in § 2 Abs. 1 vorgesehenen Ausmaßes zu werten.“

Die 4:3-Aufwertung betrifft künftig ausschließlich Unterrichtsstunden, die stundenplanmäßig um oder nach 18.45 Uhr beginnen. Rahmenbedingungen für die (gemäß § 12 SchUG-B der Schulleitung obliegende) Erstellung des Stundenplans ergeben sich aus den schulzeitrechtlichen Bestimmungen. Der Unterrichtsbeginn ist gemäß den §§ 3 und 6 SchZeit-VO von Montag bis Freitag unter Bedachtnahme auf den ortsüblichen Arbeitsschluss (und einer für die Mehrzahl der Studierenden allenfalls erforderlichen Zufahrtszeit) festzulegen; der Unterricht darf von Montag bis Freitag bis längstens 22.00 Uhr (an Samstagen bis längstens 18.00 Uhr) dauern.

Für die 4:3-Aufwertung kommen daher nur Unterrichtsstunden von Montag bis Freitag in Betracht, wobei im Hinblick auf das spätestens zulässige Ende (22.00 Uhr) und die 45 minütige Dauer der Unterrichtsstunde jeweils maximal vier Unterrichtsstunden aufwertungswirksam (Beginn um oder nach 18.45 Uhr) festgesetzt werden können. Der Schulleitung obliegt es, sachlich-pädagogische Erwägungen, die Interessen der Studierenden und des Dienstbetriebs insgesamt bei der Erstellung des Stundenplans ebenso angemessen zu berücksichtigen wie allfällige die Beginnzeiten betreffende Anliegen der Lehrkräfte.

Fernunterricht ist nicht im Stundenplan abgebildet, sodass er nicht „stundenplanmäßig um oder nach 18.45 Uhr beginnen“ kann; eine 3:4-Aufwertung kommt daher nur für die Sozialphase in Betracht.

Im Fall des Stundentausches ist für die Anwendung der Aufwertung maßgebend, ob die neue stundenplanmäßige Lage den uhrzeitmäßigen Bedingungen des § 5 BLVG entspricht.

Die Aufwertung bezieht sich ausschließlich auf in Werteinheiten (§ 2 Abs. 1 BLVG) bemessene Unterrichtsleistungen und ist daher (abweichend von Punkt 1.2 des Erlasses GZ 722/9-III/D/14/2001) auf die Geldbeträge des § 61 Abs. 8 GehG (Suppliiervergütung) nicht (mehr) anzuwenden.

8. Zeitkonto

Das Modell (§ 61 Abs. 13 bis 19 GehG, § 50 Abs. 12 bis 18 LDG 1984, mangels abweichender gesetzlicher Anordnung am 18. Juni 2009 in Kraft getreten) findet für beamtete Bundes- und Landeslehrkräfte, die im vollen Beschäftigungsausmaß in Verwendung stehen, sowie für vollbeschäftigte vertragliche Bundes- und Landeslehrkräfte, die im Rahmen des Entlohnungsschemas I L in einem unbefristeten Dienstverhältnis stehen, Anwendung. Kirchlich bestellte Religionslehrer und Vergütungslehrer nach § 19 Abs. 3 Privatschulgesetz sind nicht erfasst.

Im Einzelnen sind folgende Parameter für die „Ansparphase“ (das erste Jahr der Ansparphase kann das Schuljahr 2009/2010 sein; ein Verbrauch kommt frühestens im Schuljahr 2010/2011 in Betracht) vorgesehen:

a) „Ansparphase“

Die Lehrkraft kann durch Erklärung bewirken, dass Mehrdienstleistungen, die mit einer Vergütung gemäß § 61 Abs. 2 (gegebenenfalls in Verbindung mit Abs. 4) GehG oder mit einer Vergütung gemäß § 50 Abs. 1 bis 4 LDG 1984 abzugelten wären, in einem bestimmten Unterrichtsjahr (zur Gänze oder zu einem bestimmten Prozentsatz) nicht zu vergüten sind, sondern mit der zugrunde liegenden Zahl von Wochen-Werteinheiten (Unterrichtsstunden) dem Zeitkonto gutgeschrieben werden (Teilgutschrift) (§ 61 Abs. 13 GehG, § 50 Abs. 12 LDG 1984). Der gewählte Prozentsatz ist für das jeweilige Unterrichtsjahr verbindlich.

Die Erklärung ist bis 30. September des betreffenden Unterrichtsjahres abzugeben und ist unwiderruflich (§ 61 Abs. 14 GehG, § 50 Abs. 13 LDG 1984).

Die von solchen Erklärungen erfassten Unterrichtsjahre bilden die Ansparphase. Die Summe der während der Ansparphase je Unterrichtsjahr erworbenen Teilgutschriften bildet die Gesamtgutschrift. Die jeweiligen Teilgutschriften und die Gesamtgutschrift sind der Lehrkraft auf Verlangen einmal jährlich mitzuteilen (§ 61 Abs. 15 GehG, § 50 Abs. 14 LDG 1984). Die Programmierung einer diesbezüglichen Funktion in PM-SAP ist vorgesehen.

Die zur Ansparphase zählenden Unterrichtsjahre müssen keine geschlossenen Zeiträume bilden.

Die interessierten Lehrkräfte sind eingeladen, die Erklärung möglichst vor dem 30. September (2009) abzugeben; die Schulen werden ersucht, die Erklärung unverzüglich dem Landesschulrat zu übermitteln.

Soweit bei einer Lehrkraft Zeiten der „Ansparung“ sowohl gemäß § 50 Abs. 14 LDG 1984 als auch gemäß § 61 Abs. 15 GehG anfallen (dienstzugeteilte Landeslehrkräfte), sind getrennte Zeitkonten zu führen (und die Gutschriften auch getrennt zu verbrauchen bzw. die nicht verbrauchten Wochen-Werteinheiten/Unterrichtsstunden getrennt zu vergüten).

Während einer vorübergehenden Verwendung bei einer Dienststelle der Verwaltung (§ 209 Abs. 3 BDG 1979, § 22 Abs. 3 LDG 1984) ist „Ansparung“ (oder Verbrauch) nicht möglich.

In einem Unterrichtsjahr kann nicht zugleich angespart und verbraucht werden.

b) „Verbrauch“ in Form von Freistellung

Für den Verbrauch von gutgeschriebenen Wochen-Werteinheiten (Unterrichtsstunden) gelten folgende Bedingungen für Bundeslehrer:

§ 61 GehG

(16) Der Verbrauch von gutgeschriebenen Wochen-Werteinheiten ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der Lehrer muss zum Zeitpunkt des Beginns des Verbrauchs das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben.
2. Die durch den Verbrauch frei werdenden Wochenstunden sind von einer neu aufzunehmenden Lehrkraft zu übernehmen.
3. Der Verbrauch ist auf Antrag zu bewilligen, wenn dem Verbrauch keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen oder der Verbrauch ansonsten während der verbleibenden aktiven Dienstzeit nicht möglich wäre. Der Antrag kann nur bis 1. März des vorangehenden Unterrichtsjahres gestellt werden.
4. Der Verbrauch hat in Form einer Freistellung von der regelmäßigen Lehrverpflichtung für ein ganzes Schuljahr im Ausmaß von 50 bis 100 vH der regelmäßigen Lehrverpflichtung zu erfolgen. Im Schuljahr, in dem der Lehrer in den Ruhestand versetzt wird oder übertritt, ist ein Verbrauch auch für einen Teil des Schuljahres zulässig.
5. Für eine Freistellung im Ausmaß 100 vH der regelmäßigen Lehrverpflichtung sind 720 Wochen-Werteinheiten von der Gesamtgutschrift abzubuchen. Für eine anteilige Freistellung ist der entsprechende Anteil abzubuchen. Im Fall der Z 4 letzter Satz sind für einen Monat 60 Wochen-Werteinheiten und für einen Tag zwei Wochen-Werteinheiten abzubuchen.
6. Während einer gänzlichen Freistellung ruht der Anspruch auf eine Dienstzulage nach den §§ 57 bis 59 oder auf eine Dienstzulage und eine Vergütung nach § 71.

Die Genehmigung des Verbrauchs (§ 61 Abs. 16 GehG, § 50 Abs. 15 LDG 1984) ist ein dienstrechtlicher Bescheid; bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Genehmigung.

Da der Verbrauch immer mit einem Schuljahr beginnt, muss die lebensaltersmäßige Voraussetzung (Vollendung des 50. Lebensjahres) zu Beginn des Verbrauchs-Schuljahres erfüllt sein

(Beispiel: Beginn des Schuljahres 2010/2011 in Ostösterreich am 6. September 2010; ein Verbrauch im Schuljahr 2010/2011 ist zulässig, wenn die Lehrkraft am 6. September 2010 das 50. Lebensjahr vollendet hat (am 7. September 1960 oder früher geboren ist).

Genehmigungsbedingung ist, dass die durch den Verbrauch frei werdenden Wochenstunden von einer neu aufzunehmenden Lehrkraft übernommen werden. Diese Prüfung ist schulbezogen vorzunehmen, wobei der Bedingung auch dann entsprochen wird, wenn die Neuaufnahme für eine andere (Stamm-)Schule erfolgt und die frei werdenden Wochenstunden durch die neu aufgenommene Lehrkraft im Rahmen einer Mitverwendung übernommen werden. Soll ein Verbrauch im Ausmaß einer Freistellung zur Hälfte erfolgen, muss ein zusätzliches Dienstverhältnis (müssen zusätzliche Dienstverhältnisse) mit einem Beschäftigungsausmaß von (in Summe) mindestens 50% eingegangen werden, wobei eine Entsprechung im Beschäftigungsausmaß (Umfang) erforderlich ist, nicht jedoch hinsichtlich der Unterrichtsgegenstände. Ein zusätzliches Dienstverhältnis in diesem Sinn liegt vor, wenn mit einer noch nicht als Bundes- oder Landeslehrkraft in Verwendung stehenden Person ein Dienstverhältnis (Entlohnungsschema II L oder I L) neu begründet wird oder das (mit Ende des vorangehenden Unterrichts- oder Schuljahres) befristete Dienstverhältnis in Form einer Verlängerung des Vertrages neu begründet wird; dem ist gleichzuhalten, dass eine Vergütungslehrkraft gemäß § 19 Abs. 3 Privatschulgesetz oder ein kirchlich bestellter Religionslehrer neu beschäftigt wird. Eine Übernahme durch eine neu aufzunehmende Lehrkraft liegt nicht vor, wenn das Beschäftigungsausmaß einer vorhandenen Lehrkraft aufgestockt wird oder die Stunden von einer Lehrkraft in Form von Mehrdienstleistungen erbracht werden. Die (bescheidmäßige) Genehmigung des Verbrauchs setzt voraus, dass das erforderliche zusätzliche Dienstverhältnis wirksam begründet ist. Eine Kennzeichnung jener Aufnahmen, die aus dem Titel Verbrauch eines Guthabens aus dem Zeitkonto erfolgen, ist geplant.

Der Verbrauch hat (abgesehen vom Fall der Z 4 zweiter Satz) in Form einer Freistellung von der regelmäßigen Lehrverpflichtung für ein ganzes Schuljahr im Ausmaß von 50 bis 100 % der regelmäßigen Lehrverpflichtung (in Form einer Herabsetzung der Jahresnorm für ein ganzes Schuljahr im Ausmaß von 50 bis 100 %) zu erfolgen. Der Verbrauch kann mit einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung (Jahresnorm) gemäß den §§ 50 und 50b BDG 1979 (§§ 45 und 46 LDG 1984) kombiniert werden: Die Lehrkraft, die zB die für eine Freistellung im Ausmaß von 50% erforderlichen Wochen-Werteinheiten (Unterrichtsstunden) erworben hat und von ihrer Gesamtgutschrift abbuchen lassen will, kann im Ergebnis eine volle Freistellung in Wege einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung (Jahresnorm) auf die Hälfte erhalten.

Während einer gänzlichen Freistellung darf die Lehrkraft nicht zur Dienstleistung herangezogen werden, während einer teilweisen Freistellung besteht ein Schutz gegen zusätzliche dienstliche

Inanspruchnahme wie während der Herabsetzung der Lehrverpflichtung (Jahresnorm).

Für den Inhaber einer Leitungsfunktion und für eine mit Schulaufsichtsfunktion betraute Lehrkraft kommt der Verbrauch nur in Form einer Freistellung im Ausmaß von 100% der regelmäßigen Lehrverpflichtung (in Form einer Freistellung im vollen Ausmaß der Jahresnorm) in Betracht. Während einer Verwendung als Auslandslehrkraft kommt der Verbrauch nicht in Betracht (vgl. § 50a Abs. 4 Z 1 BDG 1979, § 45 Abs. 4 Z 1 LDG 1984).

c) Vergütung von nicht durch Freistellung verbrauchten Wochen-Werteinheiten (Unterrichtsstunden)

Nicht durch Freistellung verbrauchte Wochen-Werteinheiten (Unterrichtsstunden) sind gemäß § 61 Abs. 18 (§ 50 Abs. 17 LDG 1984)

1. auf Antrag, wobei sich dieser nur auf die Gesamtgutschrift beziehen kann,
2. im Fall des Ausscheidens aus dem Dienststand oder Dienstverhältnis oder
3. im Fall der Überstellung in eine andere Besoldungsgruppe

gemäß [§ 61] Abs. 2 (§ 50 Abs. 5) unter Zugrundelegung der besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt der Antragstellung, des Ausscheidens oder der Überstellung zu vergüten.

Jede der drei Ziffern stellt eine eigenständige Fallkonstellation dar. Die Vergütung ist nicht an die Vollendung des 50. Lebensjahres geknüpft.

Für Zwecke der Vergütung wird fingiert, dass die (angesparten und nicht durch Freistellung verbrauchten) Mehrdienstleistungen im Monat der Antragstellung bzw. im letzten Monat der Zugehörigkeit zum Dienststand oder des Bestehens des Dienstverhältnisses oder der Zugehörigkeit zur Besoldungsgruppe Lehrer erbracht wurden. Anknüpfend daran erfolgt die Gutschrift von Nebengebührenwerten.

Da während eines Unterrichtsjahres der Ansparphase eine unwiderrufliche Erklärung (§ 61 Abs. 14 GehG, § 50 Abs. 13 LDG 1984) vorliegt und der Verbrauch in Form von Freistellung an den Beginn eines Schuljahres anknüpft, wird im Fall der Antragstellung (unabhängig davon, ob diese während eines zur Ansparphase gehörenden Unterrichtsjahres oder außerhalb eines solchen erfolgt) jeweils mit Ende des Schuljahres fällig, in dem der Antrag gestellt wird.

Ergänzungen der Durchführungsbestimmungen zu diesem Rechtsinstitut werden gegebenenfalls nach Maßgabe der Erfahrungen im Vollzug und allfälliger Anpassungen der Rechtslage erfolgen.

6. Reisegebühren

6.1. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Festsetzung der Reisegebühren für die Teilnahme an Schulveranstaltungen, BGBl. Nr.622/1991

Gemäß § 49a der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr.133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr.466/1991¹ wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Lehrer an Pflichtschulen sowie Lehrer an mittleren und höheren Schulen und Lehrer an Akademien einschließlich der Übungsschulen haben für die Teilnahme an Schulveranstaltungen im Sinne der Schulveranstaltungsverordnung BGBl. Nr.397/1990² in der jeweils geltenden Fassung, sowie für die Teilnahme an gleichwertigen Schulveranstaltungen, die in den Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien durchgeführt werden, Anspruch auf Reisegebühren nach Maßgabe der §§ 2 bis 6.

§ 2. Die Reisekostenvergütung bemisst sich nach den notwendigen Auslagen für die Fahrt (wie Bahnfahrt 2. Klasse, Autobus, billigste Schifffahrtsklasse); von allfälligen Tarifiermäßigungen ist Gebrauch zu machen. Bei Benützung eines Flugzeuges wird der Flugpreis für das zur Benützung vorgeschriebene Flugzeug vergütet.

§ 3. (1) Die Reisezulage ist bei Lehrern an Pflichtschulen gemäß der Tagesgebühr nach Tarif I, Gebührenstufe 3³, und bei Lehrern an mittleren und höheren Schulen und Lehrern an Akademien gemäß der Tagesgebühr nach Tarif I, Gebührenstufe 4⁴, zu bemessen, unabhängig davon, ob die Schulveranstaltung im Inland oder im Ausland stattfindet. Sie beträgt für

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Exkursionen und Berufspraktische Tage gemäß §§ 2 und 4 der Schulveranstaltungsverordnung in der Dauer von mehr als fünf Stunden bis zu acht Stunden..... | 26 v. H. (€7,3) |
| 2. Exkursionen und Berufspraktische Tage gemäß §§ 2 und 4 der Schulveranstaltungsverordnung in der Dauer von mehr als acht Stunden bis zu zwölf Stunden..... | 50,5 v. H. (€14,1) |
| 3. Exkursionen und Berufspraktische Tage gemäß §§ 2 und 4 der Schulveranstaltungsverordnung in der Dauer von mehr als zwölf Stunden bis zu 24 Stunden..... | 76 v. H. (€21,2) |
| 4. halbtägige Wandertage und Sporttage in der Dauer von mehr als fünf bis zu acht Stunden..... | 42,5 v. H. (€11,9) |
| 5. ganztägige Wandertage, zusammengelegte Wandertage (je Tag) und Sporttage (je Tag) gemäß §§ 3 und 5 der Schulveranstaltungsverordnung in der Dauer von mehr als acht Stunden..... | 87,5 v. H. (€24,4) |

¹ letzte Änderung: BGBl. I Nr.115/2005

² jetzt: BGBl. Nr.498/1995 – die SchVV 1995 ist gänzlich anders als bisher gegliedert, weshalb die Paragraphen- und Anlagenhinweise in § 3 hinfällig sind.

³ jetzt: Gebührenstufe 2a

⁴ jetzt: Gebührenstufe 2b

6. Berufspraktische Wochen, Projektwochen, Abschlusslehrfahrten, gemäß Anlage 3, 5 und 7 der Schulveranstaltungsverordnung je Tag.....	96 v. H. (€26,8)
7. Wintersportwochen gemäß Anlage 4.1 der Schulveranstaltungsverordnung ¹ je Tag.....	121 v. H. (€33,8)
8. Sommersportwochen gemäß Anlage 4.2 der Schulveranstaltungsverordnung je Tag.....	105 v. H. (€29,3)

der jeweiligen Bemessungsgrundlage².

(2) Mit den im Abs. 1 genannten Sätzen ist die Reisezulage für diejenigen Lehrer, für die im Rahmen der Schulveranstaltung kein tatsächlicher Aufwand für die Nächtigung entsteht („Freiplatz“), abgegolten. Sollten für den Lehrer Auslagen für die Nächtigung anfallen, so ist dieser Betrag je Nacht in der Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Auslagen, höchstens aber bis zu 200 v. H. des Betrages, den die Schüler je Nacht zu tragen haben, zu ersetzen.

(3) Den im Abs. 1 genannten Schulveranstaltungen sind entsprechende an Akademien durchgeführte Schulveranstaltungen gleichzuhalten.

§ 4. Die nach § 3 errechneten Beträge sind ab einem Restbetrag von 50 g und mehr auf den nächsten vollen Schilling aufzurunden, Restbeträge unter 50 g sind zu vernachlässigen.³

§ 5. Nehmen Lehrer

1. an Exkursionen oder Berufspraktischen Tagen, die
 - a) mehr als acht Stunden dauern und außerhalb des Dienstortes geführt werden oder
 - b) mehr als 24 Stunden dauern, oder
2. an einem Schüleraustausch (Anlage 6 der Schulveranstaltungsverordnung) teil, sind anstelle der in § 3 Abs. 1 genannten einheitlichen Sätze hinsichtlich der Exkursionen oder Berufspraktischen Tage die im Abschnitt II und hinsichtlich des Schüleraustausches die im Abschnitt II und Abschnitt VI der Reisegebührenvorschrift 1955 vorgesehenen Beträge zu ersetzen.

§ 6. Für Lehrausgänge sowie für Exkursionen, die nicht mehr als fünf Stunden dauern, gebührt lediglich die Reisekostenvergütung nach § 2.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.⁴

§ 8. Die Verordnung BGBl. Nr.498/1986 tritt außer Kraft.

¹ jetzt: BGBl. Nr.498/1995 – die SchVV 1995 ist gänzlich anders als bisher gegliedert, weshalb die Paragraphen- und Anlagenhinweise in § 3 hinfällig sind.

² gemäß §13 Abs. 1 RGV – Tarif I, Gebührenstufe 2b: €27,9

³ jetzt: §1 Abs. 5 RGV – Auszahlungsbeträge oder ihre einzelnen Bestandteile sind nötigenfalls auf ganze Cent kaufmännisch zu runden.

⁴ Inkrafttreten: 6.Dezember 1991.

6.2. Budgetäre Autonomie an Bundesschulen; Richtlinien für die Abgeltung von Reisekosten, Erlass vom 1. März 1995, GZ 715/27-III/14/94 (RS-Nr.6/1995)

Aufgrund der Weiterführung der Maßnahmen zur Umsetzung der budgetären Autonomie an den Bundesschulen wird ersucht, hinsichtlich der

ABGELTUNG VON REISEKOSTEN

ab 1. Jänner 1995 folgende Vorgangsweise einzuhalten:

1. Art der Abgeltung

Reisekosten können je nach dem Grad des Interesses, das der Dienstgeber an der Durchführung der Reise hat, abgegolten werden durch

- * Erteilung eines Dienstreiseauftrags mit Verrechnung bei den Posten 56xx (insbesondere auch für Lehrerfortbildungsveranstaltungen der Pädagogischen Institute).

- * Gewährung von Reisekostenzuschüssen (nur für einen Teil der tatsächlichen Kosten; der Prozentsatz sollte vom Grad des Interesses, das der Dienstgeber an der Durchführung der Reise hat, abhängen; üblicherweise sollte nicht mehr als die Hälfte der tatsächlichen Kosten vergütet werden) mit Verrechnung bei der Post 5900 (insbesondere auch für Veranstaltungen der Lehrerfortbildung, die nicht von den Pädagogischen Instituten veranstaltet werden),

- * gar nicht (etwa, wenn die Reise nicht im Interesse des Dienstgebers, sondern eines Dritten liegt oder wenn die Reise für eine verbesserte Erfüllung der Dienstpflichten wertlos ist).

Werden die Reise- oder Aufenthaltskosten ganz oder teilweise vom Veranstalter getragen, so besteht für diesen Teil der Kosten kein Anspruch auf Vergütung. Eine Ausnahme bilden hier die Aufenthaltskosten bei einer Auslandsdienstreise, wo jedenfalls Anspruch auf ein Drittel der Tagesgebühren besteht.

Reisekostenzuschüsse werden von jener Dienstbehörde genehmigt, die auch Dienstreisen genehmigt (dzt. Inlandsreisen durch den Landesschulrat, Auslandsreisen durch das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten).¹

2. Hochschullehrgänge

Kosten gemäß § 73 RGV werden vom Veranstalter (Bund) getragen (Ansatz 1/12208). Die Reisekostenzuschüsse (Fahrkosten 2. Klasse) für alle teilnehmenden Lehrer und Lehrerinnen werden ebenfalls vom Veranstalter (Universität) getragen. Die Hochschullehrgänge werden gemeinsam vom Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten und vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst finanziert. Die veranstaltende Universität rechnet mit diesen beiden Ministerien ab.

3. Verursacherprinzip

Lehrerfortbildungsveranstaltungen sind im Interesse der jeweiligen Schule. Daher werden Reisegebühren für die Teilnahme an Lehrerfortbildungsveranstaltungen von der Schule verwaltet und aus ihren Budgetmitteln bezahlt; ausgenommen hiervon sind die Kosten gemäß §73 RGV.

Schulveranstaltungen sind ebenfalls im Interesse der Schulen; die für die Reisegebühren der Lehrer und Lehrerinnen anfallenden Kosten sind ebenfalls aus den Budgetmitteln der Schule zu bezahlen.

¹ jetzt: Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur.

Die durch Mitverwendungen anfallenden Reisekosten sind aus den Budgetmitteln jener Schule (jenes Ansatzes) zu bezahlen, bei der (dem) die Mitverwendung erfolgt (für mitverwendete Landeslehrer und Landeslehrerinnen wird eine gesonderte Erledigung ergehen).

Alle anderen Reisekosten sind nicht dem Interesse der einzelnen Schule zuzuordnen und daher vom Landesschulrat zu verwalten und zu bezahlen.

Um eine klare Trennung zu erhalten, ist ab 1995 bei den Schulansätzen die Post "Reisegebühren, Sonstige" in folgende Untergliederungen aufzuspalten:

- * Dienstreisen, Lehrerfortbildung
- * Dienstreisen, Mitverwendung
- * Dienstreisen, Sonstige

Wird eine Lehrperson an mehreren Schulen verwendet, so hat jener Schulleiter die Budgetierung und Bezahlung der Reisegebühren für die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung zu veranlassen, über dessen Antrag der Dienstreiseauftrag erteilt worden ist. Hierbei hat der Rechnungsleger bzw. der Schulleiter auf der Reiserechnung zu vermerken, von wem (zu Lasten welchen Ansatzes) die Reisekosten zu tragen sind. Der Schulleiter der Stammanstalt ist hiervon in Kenntnis zu setzen. Dies gilt sinngemäß auch für Dienstreisen im Zusammenhang mit Schulveranstaltungen.

4. Erlassaufhebung

Der Erlass, Zl. 715/2-III/14/94 vom 26. September 1994 (Arbeitsgruppe für budgetäre Autonomie an Bundesschulen; Richtlinien für die Abgeltung von Reisekosten) tritt außer Kraft.

6.3. Reisegebührevorschrift 1955; Klärung von Einzelfragen, Erlass vom 14. März 1995, GZ 466/3-III/C/95 (RS-Nr. 19/1995)

In der Anlage wird das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 27. Jänner 1995, GZ 921.900/9-II/A/1/94, betreffend "Reisegebührevorschrift 1955, Klärung von Einzelfragen", zur gefälligen Kenntnis und Beachtung übermittelt.

Ergänzend wird bemerkt, dass nach § 10 Abs. 2 RGV 1955 für die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges die Bestätigung der **vorgesetzten Dienststelle** erforderlich ist.

Anlage

Im Einvernehmen mit dem BM für Finanzen wird mitgeteilt:

1. Dienstreisen unter Benützung des Privat-Kfz:

Bei der Behandlung von Schadensfällen an bediensteteneigenen Kfz anlässlich von Dienstreisen hat sich gezeigt, dass bei einem Gutteil der Reisen zum Zeitpunkt des Reiseantrittes die Frage des Vorliegens dienstlicher Interessen an der Benützung des Kfz nicht eindeutig geklärt war.

Die Bestätigung des Vorliegens eines dienstlichen Interesses an der Benützung eines Privat-Kfz hat unter Beachtung des im Art. 51a Abs. 1 B-VG für die Haushaltsführung des Bundes verankerten Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen. Von einem Vorliegen dienstlicher Interessen ist dann auszugehen, wenn durch die Benützung eines Privat-Kfz eine beträchtliche Zeitersparnis erzielt wird, eine Ersparung an Reisegebühren eintritt oder mit einem anderen Beförderungsmittel der Zweck der Dienstverrichtung nicht oder nicht vollständig erreicht würde und ein Dienstwagen für die Dienstreise nicht

zur Verfügung gestellt werden kann. Das Vorliegen dieser dienstlichen Interessen wäre im Zuge der Bewilligung der Kfz-Benützung gemäß § 10 Abs. 2 RGV entsprechend zu dokumentieren (z.B. Vermerk auf dem Dienstreiseauftrag).

Wurde hingegen ein solcher Vermerk nicht vorgenommen bzw. die Benützung des Privat-Kfz nicht bewilligt, ist davon auszugehen, dass in Anbetracht des Zwecks der Dienstreise keine der oben genannten dienstlichen Interessen an der Benützung des Privat-Kfz bestehen. Es wird daher sowohl in zeitlicher als auch in sachlicher Hinsicht die Benützung anderer Beförderungsmöglichkeiten akzeptiert.

Ohne Bewilligung des Dienstgebers ist die Benützung des Privat-Kfz für Dienstreisen ausschließlich der persönlichen Sphäre des Bediensteten zuzurechnen. Ansprüche nach § 10 Abs. 2 RGV ("besondere Entschädigung") bzw. § 20 GG 1956 ("Ersatz eines Schadens") können nicht entstehen.

2. Benützung des Privat-Kfz für Personalvertretungstätigkeiten:

Nach § 29 Abs. 4 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (PVG) sind auf die Zuerkennung der gemäß § 29 Abs. 2 PVG zu vergütenden Reisekosten eines Personalvertreters die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 sinngemäß anzuwenden.

Der Dienststellenleiter entscheidet daher auch über die Benützung des Privat-Kfz für Personalvertretungstätigkeiten nach den maßgebenden Kriterien nach Pkt. 1 dieses Rundschreibens. Dabei wird bei den nicht vom Dienst freigestellten Personalvertretern auch auf die weiter ausübenden Berufspflichten (§ 25 Abs. 2 erster Halbsatz PVG) und die ihm zur Erfüllung seiner Obliegenheiten einzuräumende notwendige freie Zeit (§ 25 Abs. 4 PVG) Bedacht zu nehmen sein (z. B.: Personalvertreter steht durch die mit der Kfz-Benützung erzielte beträchtliche Zeitersparnis früher wieder zur dienstlichen Verfügung; Personalvertretungstätigkeiten, etwa die Wahrnehmung eines Termins, könnten bei Benützung anderer Beförderungsmöglichkeiten nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgeübt werden; die Benützung eines anderen Beförderungsmittels wäre mit höheren Reisegebühren verbunden).

Wie bei allen übrigen Reisen eines Personalvertreters gilt auch hier, dass der Dienststellenleiter allenfalls über die Wahl des vom Personalvertreter zu benützenden Verkehrsmittels, nicht jedoch über die Reise selbst entscheidet.

3. Unentgeltliche Beistellung einer angemessenen Nachtunterkunft durch den Dienstgeber:

Mit der Novellierung der RGV durch BGBl. Nr. 665/1994 wurde die Möglichkeit geschaffen, dem Bediensteten für Nächtigungen während seiner Dienstreise eine angemessene Unterkunft zur Verfügung zu stellen. Der Anspruch auf Nächtigungsgebühr entfällt in diesem Fall (§ 18 Abs. 3 RGV).

Ergänzend zu den Erläuterungen ist nun festzuhalten, dass im Zuge einer solchen Beistellung von Unterkünften eine Unterbringung in Einzelzimmern anzustreben sein wird.

Davon ausgenommen bleiben jedoch jene Fälle, in denen schon bisher wegen des Charakters der Dienstreise oder aufgrund vorhandener Infrastrukturen bereits eine andere Praxis gehandhabt wird; dies betrifft insbesondere die Unterbringung anlässlich von Kursen, Aus- und Weiterbildungen sowie die Nutzung von Nächtigungsmöglichkeiten, die dem Dienstgeber zur Verfügung stehen (§§ 23 Abs. 5, 70, 73 RGV). Von der Unterbringung in Mehrbettzimmern soll hier auch weiterhin nicht abgegangen werden.

Keiner gesonderten Erwähnung sollte es wohl bedürfen, dass bei der Auswahl der zur Verfügung gestellten Unterkünfte auf etwaige körperliche Gebrechen des Bediensteten Rücksicht zu nehmen ist.

Abschließend ist festzuhalten, dass aus diesem Rundschreiben eine Aufstockung der für Dienstreisen veranschlagten Budgetmittel oder sonstige Maßnahmen im Bundesvoranschlag, die zu Mehraufwendungen führen, **nicht** abgeleitet werden kann.

6.4. Pendlerpauschale bzw. Fahrtkostenzuschuss, Erlass vom 11. Jänner 2008, GZ BMUKK-466/1-III/9/2008 (RS-Nr. 3/2008)

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur bringt in der Anlage das Rundschreiben des Bundeskanzleramts vom 22.1.2008, Zl. 921.424/001-III/20/2008, betreffend die Neugestaltung des § 20b GehG durch die 2. Dienstrechts-Novelle 2007, BGBl. Nr. 96/2007, zur Kenntnis.

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur hält ausdrücklich fest, dass die Bezieher/innen der Pendlerpauschale bzw. des Fahrtkostenzuschusses für die korrekte Erfüllung der Meldepflichten und die Folgen allfälliger Unterlassungen verantwortlich sind.

Aus einer einkommenssteuerrechtlichen Beurteilung durch die Finanzbehörden kann sich ein Wegfall oder eine Änderung des Pauschales und dadurch auch des Fahrtkostenzuschusses ergeben.

Nicht gebührende Beträge werden vom Dienstgeber rückgefordert. Die Bediensteten mögen davon in geeigneter Form in Kenntnis gesetzt werden.

Dieses Rundschreiben gilt auch für Bundeslehrer/innen sowie für öffentlich-rechtliche Bedienstete der ausgliederten Einrichtungen.

Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 22.1.2008, GZ BKA-921.424/001-III/20/2008: Fahrtkostenzuschuss gemäß den §§ 20b und 113i GehG idF der 2. Dienstrechts-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 96/2007

Mit Wirkung vom 1. Jänner 2008 wurde durch die 2. Dienstrechts-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 96/2007, der Fahrtkostenzuschuss gemäß § 20b GehG umfassend neu gestaltet sowie für BezieherInnen eines Fahrtkostenzuschusses nach dem bisherigen § 20b GehG die Übergangsregelung des § 113i GehG geschaffen.

Gleichzeitig wurde der Fahrtkostenzuschuss (wie auch die Jubiläumswendung) aus der Aufzählung der Nebengebühren im § 15 Abs. 1 GehG herausgenommen (diese umfasst nur mehr die rein tätigkeitsbezogenen Nebengebühren). Der Fahrtkostenzuschuss gilt jedoch nach wie vor als Aufwandsentschädigung und ist als pauschaler Zuschuss zu den Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu verstehen. Damit wird auch eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung erzielt. Die Regelung des Fahrtkostenzuschusses stellt sich im Einzelnen nunmehr wie folgt dar:

A. Fahrtkostenzuschuss gemäß § 20b GehG

§ 20b GehG ist auf den Beamten anzuwenden,

- der unmittelbar vor dem 1. Jänner 2008 keinen Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss nach der bisherigen Regelung gehabt hat,

- der nach dem 31. Dezember 2007 keinen Anspruch auf den Fahrtkostenzuschuss gemäß § 113i GehG hat oder

- nachdem sein Anspruch auf den Fahrtkostenzuschuss gemäß § 113i GehG erloschen ist.

Er lautet:

„Fahrtkostenzuschuss

§ 20b. (1) Dem Beamten, der durch Erklärung beim Arbeitgeber einen Pauschbetrag gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 lit. b oder c EStG 1988 in Anspruch nimmt, gebührt ab dem Tag der Abgabe dieser Erklärung bei seiner Dienstbehörde, frühestens ab 1. Jänner 2008, ein Fahrtkostenzuschuss.

(2) Der Fahrtkostenzuschuss beträgt für jeden vollen Kalendermonat in den Fällen des

1. § 16 Abs. 1 Z 6 lit. b EStG 1988 bei einer einfachen Fahrtstrecke von
20 km bis 40 km16,80 Euro,
40 km bis 60 km33,22 Euro,
über 60 km49,65 Euro,

2. § 16 Abs. 1 Z 6 lit. c EStG 1988 bei einer einfachen Fahrtstrecke von
2 km bis 20 km9,14 Euro,
20 km bis 40 km36,27 Euro,
40 km bis 60 km63,12 Euro,
über 60 km90,16 Euro.

Diese Monatsbeträge vermindern oder erhöhen sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber der für Jänner 2008 verlautbarten Indexzahl ergibt, wobei Änderungen solange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 5% dieser Indexzahl und in der Folge 5% der zuletzt für die Valorisierung maßgebenden Indexzahl nicht übersteigen. Die neuen Beträge gelten ab dem der Verlautbarung der Indexveränderung durch die Bundesanstalt Statistik Österreich folgenden übernächsten Monatsersten. Der Bundeskanzler hat die durch die Valorisierung geänderten Beträge und den Zeitpunkt, in dem deren Änderung wirksam wird, im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(3) Der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss endet mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Z 6 lit. b oder c EStG 1988 wegfallen.

(4) Auf das Ruhen des Fahrtkostenzuschusses ist § 15 Abs. 5 anzuwenden. Der Fahrtkostenzuschuss ruht weiters während eines Zeitraumes, für den der Beamte Anspruch auf Leistungen nach den §§ 22 oder 34 der Reisegebührevorschrift 1955 hat.

(5) Der Fahrtkostenzuschuss ist mit dem jeweiligen Monatsbezug im Voraus auszuführen. Bereits ausgezahlte, nicht gebührende Beträge sind hereinzubringen.

(6) Der Fahrtkostenzuschuss gilt als Aufwandsentschädigung.“

1. Entstehen und Enden des Anspruchs

Grundvoraussetzung für den Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss ist das Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Pauschbetrages gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 EStG 1988 (Pendler-Pauschale). Zudem muss das Pendler-Pauschale durch Abgabe der entsprechenden Erklärung beim Arbeitgeber (Formular L 34 - <http://www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/lohnsteuer/l34/2007/L34.pdf>) in Anspruch genommen werden.

Der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss entsteht mit dem Tag der Abgabe der Erklärung (L34) bei der Dienstbehörde. Hat der Beamte diese Erklärung bereits vor dem 1. Jänner 2008 abgegeben, gebührt ihm der Fahrtkostenzuschuss ab 1. Jänner 2008.

Der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss endet mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Z 6 lit. b oder c EStG 1988 wegfallen, das ist mit Ablauf des Tages, an dem das Pendler-Pauschale letztmals zu berücksichtigen ist.

Zur Frage des Vorliegens der Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Z 6 EStG 1988 wird auch auf die Lohnsteuerrichtlinien 2002, Abschnitt „5 Werbungskosten (§ 16 EStG 1988)“ und insbesondere „5.4 Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte (§ 16 Abs. 1 Z 6 EStG 1988)“, verwiesen:
<http://findok.bmf.gv.at/findok/showBlob.do?base=GesPdf&rid=29>

2. Bemessung, Festsetzung und Auszahlung

Die Höhe des in Betracht kommenden Fahrtkostenzuschusses leitet sich unmittelbar von der jeweiligen Höhe des Pendler-Pauschales ab:

Pendler-Pauschale derzeit		Fahrtkostenzuschuss
jährlich	monatlich	monatlich
546,00 €	45,50 €	16,80 €
1.080,00 €	90,00 €	33,22 €
1.614,00 €	134,50 €	49,65 €
297,00 €	24,75 €	9,14 €
1.179,00 €	98,25 €	36,27 €
2.052,00 €	171,00 €	63,12 €
2.931,00 €	244,25 €	90,16 €

Es erübrigt sich somit im Einzelfall jegliche Bemessung oder Festsetzung des Fahrtkostenzuschusses der Höhe nach.

Der Fahrtkostenzuschuss ist mit dem jeweiligen Monatsbezug im Voraus auszuzahlen. Bereits ausgezahlte, nicht gebührende Beträge sind hereinzubringen.

3. Fortzahlung und Ruhen

Der Fahrtkostenzuschuss wird durch einen Urlaub, während dessen der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalls nicht berührt. Ist der Beamte aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, ruht der Fahrtkostenzuschuss von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Tag an bis zum letzten Tag der Abwesenheit vom Dienst (s. § 15 Abs. 5 GehG in der Fassung der 2. Dienstrechtsnovelle 2007, BGBl. I Nr. 96/2007).

Der Fahrtkostenzuschuss ruht weiters während eines Zeitraumes, für den der Beamte Anspruch auf Leistungen nach den §§ 22 oder 34 RGV 1955 hat. Dieses Ruhen tritt jeweils für den gesamten Zeitraum ein, für den solche Leistungen gebühren, unabhängig davon, ob und wann der Beamte diese geltend macht oder sie zur Auszahlung gelangen.

Ruhen bedeutet, dass der Anspruch dem Grunde nach weiter besteht, lediglich seine Verwirklichung (die Auszahlung) aussetzt und unmittelbar nach dem Wegfall des Ruhensgrundes wieder auflebt.

4. Neubemessung (Änderung der Höhe)

Wird ohne zeitliche Unterbrechung des Anspruchs auf Grund geänderter Voraussetzungen das Pendler-Pauschale in anderer Höhe in Anspruch genommen, bewirkt dies zeitgleich die entsprechende Änderung der Höhe des Fahrtkostenzuschusses. Eine untermonatige Änderung der Höhe des Fahrtkostenzuschusses ist nicht vorgesehen.

Allfällige betragliche Änderungen des Pendler-Pauschales in § 16 Abs. 1 Z 6 EStG 1988 bleiben auf den Fahrtkostenzuschuss ohne Auswirkung.

Ändern sich die Monatsbeträge gemäß § 20b Abs. 2 GehG auf Grund der dort normierten, an den Verbraucherpreisindex geknüpften Wertsicherung, gelten die neuen Beträge ab dem der Verlautbarung der hierfür maßgebenden Indexveränderung durch die Bundesanstalt Statistik Österreich folgenden übernächsten Monatsersten kraft Gesetzes (der Bundeskanzler hat die so geänderten Beträge und den Zeitpunkt, in dem deren Änderung wirksam wird, im Bundesgesetzblatt lediglich kundzumachen).

Es erübrigt sich daher im Einzelfall jegliche Neubemessung oder Neufestsetzung des Fahrtkostenzuschusses der Höhe nach.

5. Aliquotierung

Sind die Voraussetzungen für die Auszahlung des Fahrtkostenzuschusses nicht für den Zeitraum eines vollen Kalendermonats gegeben, ist für jeden Kalendertag, an dem kein Anspruch auf den Fahrtkostenzuschuss besteht oder dieser ruht, der verhältnismäßige Teil des jeweiligen Monatsbetrages abzuziehen.

6. Minderung

Eine Minderung des Fahrtkostenzuschusses im Falle einer herabgesetzten Wochendienstzeit oder Teilzeitbeschäftigung auf den der jeweiligen Arbeitszeit entsprechenden Teil ist nicht vorgesehen. Der Fahrtkostenzuschuss gebührt auch in solchen Fällen stets im vollen Ausmaß.

7. Meldepflichten

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 EStG 1988 muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber innerhalb eines Monats Änderungen der Verhältnisse für die Berücksichtigung des Pendler-Pauschales melden. Eine gesonderte Meldepflicht in Bezug auf den Fahrtkostenzuschuss ist daher nicht vorgesehen.

Die Meldung ist jedenfalls zu erstatten, auch wenn dies erst zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der Dienstgeber die Änderung oder den Wegfall des Pendler-Pauschales bei der Bezugsabrechnung nicht mehr berücksichtigen kann, weil der Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr bereits fertig gestellt ist. Die entsprechende Änderung oder Einstellung des Fahrtkostenzuschusses ist selbstverständlich auch in solchen Fällen so vorzunehmen, als ob dem Dienstgeber die Änderung oder die Einstellung des Pendler-Pauschales noch möglich gewesen wäre.

B. Fahrtkostenzuschuss gemäß § 113i GehG

§ 113i GehG ist anstelle des § 20b GehG auf den Beamten anzuwenden, der unmittelbar vor dem 1. Jänner 2008 Anspruch auf den Fahrtkostenzuschuss nach der bisherigen Regelung gehabt hat und diesen nach dem 31. Dezember 2007 auch weiterhin gehabt hätte.

Er lautet:

„Fahrtkostenzuschuss

§ 113i. (1) Dem Beamten, der im Dezember 2007 Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss gemäß § 20b in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung gehabt hat und die Voraussetzungen hierfür auch am 1. Jänner 2008 unverändert erfüllt hätte, gebührt anstelle des Fahrtkostenzuschusses nach § 20b in der ab 1. Jänner 2008 geltenden Fassung ein Fahrtkostenzuschuss nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4.

(2) Der Fahrkostenzuschuss ist in einem fixen Monatsbetrag in jener Höhe festzusetzen, die sich bei Zugrundelegung der Fahrtauslagen im Dezember 2007 unter Anwendung eines Eigenanteiles von 49,50 Euro ergeben hätte.

(3) Allfällige Fahrpreisänderungen der Verkehrsunternehmen nach dem 31. Dezember 2007 bleiben auf die Höhe des Fahrkostenzuschusses nach Abs. 2 ohne Auswirkung. Treten sonst Tatsachen ein, die für die Änderung der Höhe oder den Wegfall des Fahrkostenzuschusses gemäß § 20b in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung von Bedeutung gewesen wären, endet der Anspruch auf diesen Fahrkostenzuschuss mit Ablauf des Tages, an dem diese Tatsachen eingetreten sind. Der Beamte hat solche Tatsachen binnen einem Monat nach deren Eintreten seiner Dienstbehörde zu melden.

(4) § 20b Abs. 4 und 5 in der ab 1. Jänner 2008 geltenden Fassung ist anzuwenden.“

1. Entstehen und Enden des Anspruchs

Der Beamte, der im Dezember 2007 Anspruch auf den Fahrkostenzuschuss gemäß § 20b in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung gehabt hat und die Voraussetzungen hierfür auch am 1. Jänner 2008 weiterhin erfüllt hätte, behält diesen Anspruch insoweit, als ihm unmittelbar ab 1. Jänner 2008 der Fahrkostenzuschuss gemäß § 113i Abs. 1 GehG gebührt.

Der Anspruch auf diesen Fahrkostenzuschuss endet mit Ablauf des Tages, an dem Tatsachen eintreten, die für die Änderung der Höhe oder den Wegfall des Fahrkostenzuschusses gemäß § 20b in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung von Bedeutung gewesen wären (allfällige Fahrpreisänderungen der Verkehrsunternehmen stellen keine solchen Tatsachen dar, weil sie für den Fahrkostenzuschuss nicht mehr relevant sind).

2. Bemessung, Festsetzung und Auszahlung

Der Fahrkostenzuschuss ist einmalig in einem fixen Monatsbetrag in jener individuellen Höhe festzusetzen, die sich bei Zugrundelegung der Fahrtauslagen im Dezember 2007 unter Anwendung eines Eigenanteiles von 49,50 Euro ergeben hätte.

Der Fahrkostenzuschuss ist mit dem jeweiligen Monatsbezug im Voraus auszuzahlen.

Bereits ausgezahlte, nicht gebührende Beträge sind hereinzubringen.

3. Fortzahlung und Ruhen

Der Fahrkostenzuschuss wird durch einen Urlaub, während dessen der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalls nicht berührt. Ist der Beamte aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, ruht der Fahrkostenzuschuss von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Tag an bis zum letzten Tag der Abwesenheit vom Dienst (s. § 15 Abs. 5 GehG in der Fassung der 2. Dienstrechtsnovelle 2007, BGBl. I Nr. 96/2007).

Der Fahrkostenzuschuss ruht weiters während eines Zeitraumes, für den der Beamte Anspruch auf Leistungen nach den §§ 22 oder 34 RGV 1955 hat. Dieses Ruhen tritt jeweils für den gesamten Zeitraum ein, für den solche Leistungen gebühren, unabhängig davon, ob und wann der Beamte diese geltend macht oder sie zur Auszahlung gelangen.

Ruhen bedeutet, dass der Anspruch dem Grunde nach weiter besteht, lediglich seine Verwirklichung (die Auszahlung) aussetzt und unmittelbar nach dem Wegfall des Ruhensgrundes wieder auflebt.

4. Neubemessung (Änderung der Höhe)

Allfällige Fahrpreisänderungen der Verkehrsunternehmen nach dem 31. Dezember 2007 bleiben auf die Höhe des Fahrtkostenzuschusses ohne Auswirkung.

Treten sonst Tatsachen ein, die für die Änderung der Höhe oder den Wegfall des Fahrtkostenzuschusses gemäß § 20b in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung von Bedeutung gewesen wären, endet der Anspruch auf den Fahrtkostenzuschuss nach § 113i GehG mit Ablauf des Tages, an dem diese Tatsachen eingetreten sind. Danach kann nur mehr ein Fahrtkostenzuschuss gemäß § 20b GehG in Betracht kommen, sofern die dort geforderten Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden.

Eine Neubemessung (Änderung der Höhe) des Fahrtkostenzuschusses nach § 113i GehG ist somit generell ausgeschlossen.

5. Aliquotierung

Sind die Voraussetzungen für die Auszahlung des Fahrtkostenzuschusses nicht für den Zeitraum eines vollen Kalendermonats gegeben, ist für jeden Kalendertag, an dem kein Anspruch auf den Fahrtkostenzuschuss besteht oder dieser ruht, der verhältnismäßige Teil des jeweiligen Monatsbetrages abzuziehen.

6. Minderung

Eine Minderung des Fahrtkostenzuschusses im Falle einer herabgesetzten Wochendienstzeit oder Teilzeitbeschäftigung auf den der jeweiligen Arbeitszeit entsprechenden Teil ist nicht vorgesehen. Der Fahrtkostenzuschuss gebührt auch in solchen Fällen stets im vollen Ausmaß.

7. Meldepflichten

Der Beamte hat alle Tatsachen, die für die Änderung der Höhe oder den Wegfall des Fahrtkostenzuschusses gemäß § 20b in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung von Bedeutung gewesen wären, und die nun das Ende des Anspruches auf den Fahrtkostenzuschuss nach § 113i GehG bewirken, binnen einem Monat nach deren Eintreten seiner Dienstbehörde zu melden.

Allfällige Fahrpreisänderungen der Verkehrsunternehmen nach dem 31. Dezember 2007 bedürfen keiner Meldung, zumal sie auf den Fahrtkostenzuschusses keine Auswirkung mehr haben.

C. Anwendung der §§ 20b und § 113i GehG auf Vertragsbedienstete

Die Anwendbarkeit der §§ 20b und 113i GehG auf Vertragsbedienstete stützt sich auf § 22 Abs. 1 erster Satz VBG in der Fassung der 2. Dienstrechtsnovelle 2007, BGBl. I Nr. 96/2007.

D. Abwicklung im Besoldungsverfahren pm-sap

Bezüglich der Abwicklung des Fahrtkostenzuschusses im Verfahren PM-SAP wird auf die diesbezüglichen Aussendungen der Abteilung V/6 - Applikation Besoldung des Bundesministeriums für Finanzen unter

http://www.bmf.intra.gv.at/Personalverfahren/Bundesbesoldungmitpmsap/InformationendesPMS_1478/_start.htm verwiesen.

E. Sonstiges

Soweit in diesem Rundschreiben personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Dieses Rundschreiben steht auch im Bundesintranet unter

<http://oeffentlicherdienst.intra.gv.at/persadmin/rs/rundschreiben.htm> zur Verfügung.

7. Belohnungen, Geldaushilfen, Vorschüsse

7.1. Belohnung für administrative Aufgaben, Erlass vom 2. August 2001, GZ 715/6-III/A/7 (III/D/14)/2001 (RS-Nr.46/2001)

Für die Besorgung von administrativen Aufgaben an der Schule ist für die nachstehend angeführten Lehrer die Gewährung einer Belohnung vorgesehen.

1. Für die Besorgung von administrativen Aufgaben an der Schule ist für Lehrer an mittleren und höheren Schulen, an den Übungsschulen der Pädagogischen Akademien sowie für Lehrer an Berufsschulen zweimal je Schuljahr, und zwar in den Monaten September und Juni, die Gewährung einer Belohnung in der Höhe der Vergütung von jeweils 12,86 v.H. des Gehaltes des Lehrers vorgesehen und zwar für die folgende Anzahl von Lehrern:
 - a) an Schulen mit nicht mehr als 11 Klassen an einen Lehrer
 - b) an Schulen mit 12 bis einschließlich 21 Klassen an zwei Lehrer
 - c) an Schulen mit mehr als 21 Klassen an drei Lehrer.
2. Abweichend von Ziffer 1 soll an mittleren und höheren berufsbildenden Lehranstalten, die in Abteilungen gegliedert sind, die Belohnung an die Direktoren und die Fachvorstände bzw. Abteilungsvorstände an diesen Schulen gewährt werden, wobei an Schulen mit mehr als 44 Klassen zusätzlich zu diesem Personenkreis noch für einen weiteren Lehrer die Belohnung vorgesehen ist.
3. Die Belohnung gebührt unter Zugrundelegung der 10. Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe, der der jeweilige Lehrer angehört. Für Lehrer an berufsbildenden Pflichtschulen ist für die Bemessung der Belohnung zusätzlich § 61 Absatz 4 GG zu berücksichtigen.

7.3. Geldbelohnung für die Betreuung von Besuchsschulklassen, Erlass vom 29. April 1994, GZ 715/10-III/14/94 (RS-Nr. 33/1994)

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst stimmt zu, dass an Lehrer und Lehrerinnen, die im Verlauf der Vorbereitung auf Lehramtsprüfungen für berufsbildende Schulen an Berufspädagogischen Akademien Besuchsklassen betreuen, eine Belohnung im Ausmaß von S 100,-¹ je Unterrichtshalbtag gewährt wird.

¹ jetzt: €7,3

7.4. Geldaushilfen anlässlich der Geburt eines Kindes, Erlass vom 31. Jänner 2008, GZ BMUKK-466/13-III/9/2007 (RS-Nr. 1/2008)

Über Anregung des Zentralausschusses für Bundesbedienstete wird festgelegt:

Anlässlich der Geburt eines Kindes eines(r) Bediensteten wird ohne einen weiteren Kostennachweis eine Geldaushilfe in der Höhe von €200,-- gewährt.
Dies gilt für Geburten ab dem 1. Jänner 2008.

Dieses Rundschreiben gilt auch für Bundeslehrer und für an ausgegliederten Einrichtungen in Verwendung stehende Bundesbeamte/innen.

Das Rundschreiben 28/2002 tritt außer Kraft.

7.5. Gewährung von Vorschüssen, Erlass vom 19. März 2003, GZ 466/6-III/13/03 (RS-Nr.9/2003)

Durch das Deregulierungsgesetz - Öffentlicher Dienst, BGBl. I Nr. 119/2002, wurden die gesetzlichen Bestimmungen, betreffend Vorschüsse (§ 23 GehG und § 25 VBG), mit Wirksamkeit vom 1.1.2003 wie folgt neu gefasst:

„Dem Beamten bzw. Vertragsbediensteten in einem unbefristeten Dienstverhältnis kann auf Antrag ein Vorschuss bis zur Höhe von höchstens €7.300,- gewährt werden, wenn er

1. unverschuldet in Notlage geraten ist oder
2. sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

Die Gewährung eines Vorschusses kann von Sicherstellungen abhängig gemacht werden. Der Vorschuss ist durch Abzug von den gebührenden Bezügen bzw. vom Monatsentgelt längstens binnen 120 Monaten hereinzubringen. Scheidet der Beamte bzw. Vertragsbedienstete vor Tilgung des Vorschusses aus dem Dienststand bzw. Dienstverhältnis aus, so sind zur Rückzahlung die ihm zustehenden Geldleistungen heranzuziehen.“

Die neuen Bestimmungen sind auf alle seit dem 1. Jänner 2003 beantragten Vorschüsse anzuwenden.

A. GESETZLICHE VORAUSSETZUNGEN

Voraussetzung für die Gewährung eines Vorschusses ist, dass der/die Bedienstete

- unverschuldet in eine Notlage geraten ist oder
- sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

1. Unter „Notlage“ versteht man im allgemeinen Sprachgebrauch eine schwierige (bedrängte) finanzielle Lage. Notlage im strengen Sinn des Wortes liegt vor, wenn dem Betroffenen die Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse unmöglich ist.
2. Das Wort „unverschuldet“ bedeutet, dass der Betroffene ohne seine Schuld in die Notlage

geraten sein muss. Schuld ist hier eine Eigenschaft der Verursachung und ohne diese nicht gegeben; also ist unverschuldet gleichzusetzen mit „ohne Zutun des Betroffenen“.

3. Ob „berücksichtigungswürdige Gründe“ vorliegen, nötigt dem zur Entscheidung berufenen Organwahrer ein Werturteil ab. Im Allgemeinen wird man sagen können, dass dieser unbestimmte Ausdruck so viel bedeutet wie „aus Billigkeitsgründen“. „Billig“ kann heute weitgehend mit „sozial“ gleichgesetzt werden. Fälle, in denen es um die Beseitigung oder Milderung einer Notlage geht, werden grundsätzlich den Fällen vorzuziehen sein, in denen bloß „sonst berücksichtigungswürdige Gründe“ vorliegen.

Bei der Auslegung der genannten unbestimmten Gesetzesbegriffe wird der Dienstbehörde bzw. der Personalstelle zwar kein Ermessen, wohl aber ein bestimmter Spielraum eingeräumt. Erst wenn die Auslegung der unbestimmten Begriffe getroffen worden ist, kann die Ermessensentscheidung, ob nämlich der Vorschuss gewährt wird oder nicht bzw. in welcher Höhe bei welcher Rückzahlungsfrist er gewährt wird, Platz greifen.

Im Sinne der oben stehenden Ausführungen bildet demnach die finanzielle Lage des/der Bediensteten bzw. seiner/ihrer Familie sowie die Dringlichkeit und die Berücksichtigungswürdigkeit jedes einzelnen Falles in sachlicher Hinsicht die Grundlage für die Beurteilung des Ansuchens.

Eine Notlage oder sonst berücksichtigungswürdige Gründe können auch während eines Urlaubes (also insbesondere auch während eines Sonder- oder Karenzurlaubes) auftreten; demnach ist eine Vorschussgewährung auch während eines Urlaubes möglich. Der/Die Vorschusswerber/in muss sich jedoch verpflichten, die während eines Karenzurlaubes fälligen Rückzahlungsraten (in Ermangelung von Bezügen, von denen hereingebracht werden könnte) auf geeignete Weise zu zahlen.

B. VERWENDUNGSZWECK

Ein Vorschuss kommt insbesondere in Betracht für

1. die Anschaffung von unbedingt notwendigen Gegenständen des täglichen Lebens, die nicht aufwändig oder luxuriös sind,
2. die Ausgaben für einen Krankenhausaufenthalt, eine Zahnbehandlung oder ein Begräbnis,
3. die Vornahme von Renovierungs- oder Adaptierungsarbeiten in Wohnungen bzw. Häusern,
4. die Schaffung von Wohnraum:
Ein Wohnbedarf, für dessen Befriedigung ein Vorschuss für Wohnzwecke gewährt werden kann, liegt in folgenden Fällen vor:
 - Wenn überhaupt keine Wohnung zur Verfügung steht.
 - Wenn unzureichende oder unleidliche Wohnverhältnisse vorliegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der/die Vorschusswerber/in
 - a) in Untermiete wohnt,
 - b) die Wohnung befristet angemietet hat,
 - c) in einer Substandardwohnung wohnt,
 - d) nicht für sich und jedes Familienmitglied (einschließlich Lebensgefährten) einen eigenen Schlaf- oder Wohnraum zur Verfügung hat,

- e) in einer Dienstwohnung wohnt oder
 - f) in einer Naturalwohnung wohnt, bei der der Entziehungsgrund des § 80 Abs. 5 Z 3 BDG 1979 gegeben ist.
- Wenn die derzeitige Wohnung derart weit vom Dienstort entfernt ist, dass eine dauernde Trennung der Familie die Folge wäre.

Unter vorstehenden Voraussetzungen kann ein Vorschuss auch für den Bau eines familiengerechten Eigenheimes gewährt werden. Ist der/die Vorschusswerber/in nicht zumindest Miteigentümer/in des Wohnobjektes (der Liegenschaft), dann muss ihm/ihr ein Wohnrecht vertraglich zugesichert sein.

Ein Vorschuss kann auch für die Entrichtung von Abgaben gewährt werden, die mit dem Erwerb des Wohnobjektes im Zusammenhang stehen.

Ein Vorschuss kann auch für eine Wohnungsablöse gewährt werden, wenn sie für Einbauten oder Einrichtungsgegenstände gezahlt wird, die vom Hauseigentümer oder vom Vormieter vorgenommen oder übergeben worden sind.

Ein Vorschuss für Wohnzwecke kommt jedenfalls nicht in Betracht

- für den bloßen Ankauf eines Baugrundes und die damit im Zusammenhang stehenden Abgaben,
- für die Rückzahlung eines Wohnbau- oder Sanierungsdarlehens der öffentlichen Hand,
- für die Rückzahlung von steuerlich begünstigten Bauspardarlehen,
- wenn dadurch die Errichtung eines Zweitwohnsitzes ermöglicht wurde.

5. Vorschuss für Ausstattungszwecke

Ein Vorschuss für Ausstattungszwecke kann gewährt werden

- für die Anschaffung einer Heiratsausstattung,
- für Geldzuwendungen.
- für die Anschaffung oder Adaptierung einer Wohnung. Ein solcher Vorschuss kann auch gewährt werden, wenn der Vorschusswerber seinem Kind anlässlich dessen Verehelichung seine bisherige Wohnung überlässt und dadurch genötigt ist, seinen Wohnbedarf anderweitig zu befriedigen.

Voraussetzung ist, dass das Kind des/der Vorschusswerbers/in (eigenes Kind, an Kindes Statt angenommenes Kind, in unentgeltliche Pflege übernommenes Kind) zu heiraten beabsichtigt oder die Ehe innerhalb des letzten Jahres vor der Antragsstellung geschlossen hat. Ein Vorschuss für Ausstattungszwecke kann für ein und dasselbe Kind nur einmal gewährt werden.

Voraussetzung für jede Vorschussgewährung ist eine ununterbrochene Bundesdienstzeit von mindestens einem Jahr. Bei der Höhe des zu gewährenden Vorschusses ist jedenfalls darauf Bedacht zu nehmen, dass dieser längstens binnen 120 Monaten hereingebracht werden kann. In allen Fällen ist zu berücksichtigen, ob der/die Vorschusswerber/in für den geltend gemachten Verwendungszweck von dritter Seite Zuwendungen, Zuschüsse, Kostenersätze und dgl. zugeflossen sind.

Im Antrag ist der Verwendungszweck darzulegen und vom/von der Vorschusswerber/in durch entsprechende Unterlagen zu belegen (Kostenvoranschläge). Sofern der Verwendungszweck im Ansuchen durch bereits saldierte Rechnungen belegt wird, sind jedenfalls auch Unterlagen über Bankkredite oder private Darlehen beizuschließen.

C. RÜCKZAHLUNG

- Als Beginn der ratenweisen Hereinbringung des Vorschusses soll nicht der auf die Auszahlung des Vorschusses nächstfolgende Monatserste, sondern erst der übernächste Monatserste festgesetzt werden. Bei Vertragsbediensteten tritt an die Stelle des Monatsersten der 15. des Monats.
- Bei der Festsetzung der Abzugsraten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Vorschusswerbers/in Rücksicht zu nehmen. Unter den „wirtschaftlichen Verhältnissen“ sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu verstehen. Bei der Beurteilung ist auch auf allfällige Unterhaltspflichten des/der Vorschusswerbers/in Rücksicht zu nehmen.
- Die Höhe der Raten darf einen Betrag von €50,- nicht unterschreiten.
- Bei Vorschüssen, die in einer bestimmten Anzahl gleich hoher Raten und einer Ausgleichsrate hereingebracht werden, soll weiters die Ausgleichsrate nicht als letzte, sondern als erste Rate festgesetzt werden.
- Bei einer Vorschussgewährung an Beamte, die kurz vor dem Übertritt oder einer bereits absehbaren Versetzung in den Ruhestand stehen, sowie an Vertragsbedienstete, bei denen die Beendigung des Dienstverhältnisses (Pensionierung) absehbar ist, ist darauf zu achten, dass zumindest die Hälfte des Vorschusses noch während des Dienststandes (während der Aktivzeit) bzw. während des noch aufrechten Dienstverhältnisses hereingebracht wird.
- Eine Ratenerstreckung, also die Verlängerung einer bereits gewährten Rückzahlungsfrist, ist grundsätzlich möglich. Es muss allerdings gewährleistet sein, dass die gesetzliche maximale Laufzeit von 120 Monaten nicht überschritten wird.
- Weiters kann bewilligt werden, dass der/die Vorschussempfänger/in während einer bestimmten Zeit keine Raten zu leisten hat. Dabei ist zu beachten, dass der nach dem Ende der Ratenaussetzung noch offene Vorschussbetrag auf die verbleibenden Monate so aufgeteilt wird, dass die Rückzahlung innerhalb der gesetzlichen Laufzeit von 120 Monaten möglich ist.
- Scheidet der/die Vorschussempfänger/in aus dem Dienststand (Beamter) oder aus dem Dienstverhältnis (Vertragsbediensteter) - ausgenommen durch Tod - aus, so können nach § 23 Abs. 2 GehG bzw. § 25 Abs. 2 VBG zur Deckung eines noch nicht zur Gänze zurückgezahlten Vorschusses die dem ausscheidenden Beamten bzw. Vertragsbediensteten zustehenden Geldleistungen herangezogen werden. Diese Heranziehung muss beim Beamten, um rechtswirksam zu sein, mit Bescheid ausgesprochen werden.

D. VERZICHT AUF DIE RÜCKZAHLUNG EINES NOCH NICHT ZUR GÄNZE ZURÜCKGEZAHLTEN VORSCHUSSES

Auf die Rückzahlung eines noch nicht zur Gänze zurückgezahlten Vorschusses kann in besonderen Härtefällen ganz oder teilweise verzichtet werden.

E. BESICHERUNG

Als Sicherstellung von Vorschüssen sowohl für Beamte wie auch für Vertragsbedienstete

kommt ausschließlich der Abschluss einer Risiko-, Er- und Ablebensversicherung in Betracht. Die Versicherungsdauer muss so gewählt werden, dass die Rückzahlung der letzten Vorschussrate noch innerhalb der Versicherungsdauer liegt.

Hiezu wird bemerkt, dass die mit der Selbstmord- und Unanfechtbarkeitsklausel versehene und bei der Dienstbehörde bzw. Personalstelle zu hinterlegende Polizza auf die den Vorschuss gewährende Dienstbehörde bzw. Personalstelle zu vinkulieren ist. Der Versicherungsvertrag muss außerdem die Vereinbarung enthalten, dass während der Dauer der Hinterlegung der Polizza kein anderer Bezugsberechtigter an die Stelle der Dienstbehörde bzw. der Personalstelle gesetzt werden darf. Ferner hat der/die Vorschusswerber/in eine schriftliche Erklärung abzugeben, worin er/sie sich einverstanden erklärt, dass die Einbehaltung der fälligen Prämien von den Bezügen durch die Dienstbehörde (Personalstelle) erfolgen darf. Die Polizza ist jedenfalls vor Auszahlung des Vorschusses zu hinterlegen.

F. PARALLELVORSCHÜSSE

Ist ein früherer Vorschuss noch nicht zur Gänze abgestattet (aushaftender Vorschussrest), so ist die Gewährung eines weiteren Vorschusses möglich (Parallelvorschuss). Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass der Vorschussrest und der Parallelvorschuss zusammen €7.300,- nicht übersteigen und die Laufzeit von 120 Monaten nicht überschritten wird.

Abschriften über gewährte Vorschüsse sind anher vorzulegen.

Hiermit werden die Rundschreiben Nr.75/1994, ZI. 466/32-III/C/94 vom 10.8.1994, Nr.52/1995, ZI 466/10-III/C/95 vom 18.8.1995, Nr. 43/1997, ZI. 466/20-III/C/97 vom 28.7.1997, und Nr 23/1998, ZI. 466/10-III/C/98 vom 3.7.1998, aufgehoben.

Dieses Rundschreiben gilt auch für Bundeslehrer und bezüglich der ausgegliederten Einrichtungen für die dort in Verwendung stehenden Bundesbeamten.

7.6. Gewährung von Geldaushilfen, Erlass vom 22. September 2005, GZ BMBWK-466/5-III/9/2005 (RS-Nr. 19/2005)

Mit Rundschreiben Nr. 10/2002, GZ 466/4-III/C/02, wurde festgelegt, dass Geldaushilfen für die Anlassfälle Zahnarztkosten, Begräbniskosten und Kosten für die Anschaffung von Sehbehelfen ohne Einholung der Zustimmung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden können. Mit dem gegenständlichen Rundschreiben werden die Höchstbeträge für die Gewährung von Geldaushilfen aus den genannten Anlässen auf Anregung des Zentralausschusses in Hinblick auf die gestiegenen Lebenshaltungskosten und Preissteigerungen einer Anpassung zugeführt und das Rundschreiben Nr. 10/2002 neu verlautbart.

1. Die Höhe der zu gewährenden Geldaushilfe ergibt sich unter Zugrundelegung folgenden Berechnungsschlüssels: als Bemessungsgrundlage kommt der tatsächliche Aufwand, höchstens jedoch ein Betrag von 2.050 € bei Zahnarztrechnungen, von 1.500 € bei Begräbniskosten und von 220 € für Sehbehelfe in Betracht.

2. Bis zu einem Familiennettoeinkommen von unter 1.150 € werden 50 % des Aufwandes ersetzt. Ab einem Familiennettoeinkommen von 1.150 € ist ein prozentueller Selbstbehalt vom Nettoeinkommen anzuwenden. Unter Familiennettoeinkommen wird das monatliche Gesamtnettoeinkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes beider Ehegatten (Lebensgefährten) ohne Sonderzahlungen verstanden. Zum Gesamtnettoeinkommen zählt jedenfalls auch der Empfang von Unterhaltsleistungen sowie von Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung. Allfällige Einkommen von Kindern zählen nicht zum Familiennettoeinkommen. Für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gebührt, wird das monatliche Familiennettoeinkommen um 250 € für jedes behinderte Kind um 500 € vermindert. Weiteres wird dieses Einkommen für nicht berufstätige Ehegatten (Lebensgefährten) um 170 € vermindert. Derselben sind auch Unterhaltsleistungen für frühere Ehegatten bzw. für Kinder im Ausmaß der obgenannten Beträge vom Nettoeinkommen abzuziehen. Der Selbstbehalt beträgt bei einem Nettoeinkommen von 1.150 € 10 % und erhöht sich für jeden folgenden Betrag von 75 € linear um 2 % (z.B. bei 1.225 € 12 %, bei 1.300 € 14 % usw.).

Ausbezahlt wird in diesen Fällen 50 % des um den Selbstbehalt verminderten Aufwandes nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Aufwand minus Selbstbehalt}}{2} = \text{Aushilfe}$$

Die sich auf Grund des Berechnungsschlüssels ergebenden Beträge sind auf den nächsten Betrag von 5 € aufzurunden.

3. Wird dem Antragsteller/der Antragstellerin oder dessen/deren Ehepartnerin/Ehepartner (Lebensgefährtin/Lebensgefährten) aus demselben Anlassfall eine Zuwendung von dritter Seite gewährt, vermindert sich der Aufwand um diesen Betrag. Sind beide Ehepartner (Lebensgefährten) im Bundesdienst tätig, so kann eine Geldaushilfe für Ausgaben des Ehepartners/der Ehepartnerin (Lebensgefährten/Lebensgefährtin) nur dann gewährt werden, wenn der/die unmittelbar betroffene Bundesbedienstete selbst ein Ansuchen gestellt hat und dieses entweder negativ oder in einem Ausmaß, das unter den im Punkt 1 genannten Beträgen liegt, behandelt wurde. Im letzteren Fall kann nur der Differenzbetrag gewährt werden. Für Ausgaben, die für Kinder anfallen, können Geldaushilfen dann gewährt werden, wenn für das Kind eine Kinderzulage gebührt.

4. Für Kosten, die aus Anlass eines Krankenhausaufenthaltes entstehen, wird im Hinblick auf die Leistungen des zuständigen Sozialversicherungsträgers keine Geldaushilfe gewährt, die bei der Benützung der Sonderklasse anfallenden Kosten können durch den Abschluss einer Zusatzversicherung gedeckt werden.

5. Abschriften von Gewährungen von Geldaushilfen sind anher vorzulegen.

6. Geldaushilfen aus anderen als den genannten Anlassfällen können nur in besonderen Ausnahmefällen gewährt werden und bedürfen weiterhin der ho. Zustimmung. Den diesbezüglichen ausführlich zu begründenden Anträgen sind die erforderlichen Nachweise (Rechnungen, Bestätigungen über Zuwendungen von dritter Seite) und eine Bestätigung über die Höhe des Familiennettoeinkommens anzuschließen.

Abschließend wird auf das Mitwirkungsrecht des zuständigen Organs der Personalvertretung gem. § 9 Abs. 1 lit. f PVG hingewiesen.

Das ho. Rundschreiben Nr. 10/2002 tritt außer Kraft.

8. Prüfungstaxen

8.1. Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich der Schulen und Pädagogischen Hochschulen und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes (Prüfungstaxengesetz –Schulen /Pädagogische Hochschulen), BGBl. Nr. 314/1976 idF BGBl. Nr. 517/1993, 645/1994, I Nr. 35/1997, I Nr. 100/1999, I Nr. 13/2002, I Nr. 104/2004 und I Nr. 119/2008

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Den Bundesbediensteten und Landeslehrern, die als Prüfer oder Mitglied einer Prüfungskommission bei den in der Anlage I angeführten Prüfungen tätig sind, gebühren hiefür die in der Anlage genannten Entschädigungen, sofern andere Bundesvorschriften nicht Abweichendes bestimmen.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 gelten auch für Personen, die nicht Bundesbedienstete oder Landeslehrer sind, sofern sie eine der in der Anlage genannten Tätigkeiten an öffentlichen Schulen des Bundes oder in Prüfungskommissionen des Bundes ausüben und für diese Prüfungen keine Prüfungsgebühren eingehoben werden.

§ 3. (1) Die in der Anlage I genannten Entschädigungen Gebühren für jeden Prüfungskandidaten; sofern jedoch in der Anlage Prüfungsteile genannt werden, gebührt dem Prüfer die in der Anlage genannte Entschädigung für jeden Prüfungsteil.

Soweit in Anlage I nicht Sonderbestimmungen bestehen, sind bei allen mündlichen Prüfungen, an denen mehrere Prüfer beteiligt sind, die Taxen nach der Anzahl der beteiligten Prüfer zu teilen. Bei schriftlichen, graphischen und praktischen Prüfungen bzw. Prüfungsteilen sind die Taxen jedoch nach dem zeitlichen Anteil der Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer der Prüfung bzw. des Prüfungsteiles im Sinne der jeweiligen Prüfungsvorschriften zu teilen.

(2) Sofern bei schriftlichen Prüfungen im Rahmen von Externistenprüfungen (§ 42 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/ 1986 in der Fassung BGBl. I Nr. 98/1999¹ bzw. § 42 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, BGBl. I Nr. 33/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 99/1999), bei einer Prüfung nur über den Teilbereich eines Unterrichtsgegenstandes u. ä. Tests verwendet werden und dadurch der Arbeitsaufwand des Prüfers und sonstiger an der Prüfung Beteiligter geringer ist als bei der Durchführung sonstiger schriftlicher Prüfungen, hat der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur generell durch Verordnung oder im Einzelfall die Prüfungsentschädigung im Verhältnis zur Prüfungsentschädigung für Externistenprüfungen gemäß der Anlage I unter Bedachtnahme auf das Verhältnis des Arbeitsumfanges festzusetzen.

(3) Für die in der Anlage I Abschnitt II Z 2 im Rahmen der Fachbereichsarbeit geltenden Entschädigungen gebühren im Falle eines unterbrochenen bzw. nicht zu Ende geführten Betreuungsvorganges

¹ jetzt: idF BGBl. I Nr. 28/2008

- a) dem ursprünglich vorgesehenen Prüfer, der
 - aus Gründen die nicht er zu vertreten hat
 - die Betreuung der Fachbereichsarbeit nicht mehr weiterführen kann, und dem die Betreuung fortsetzenden Prüfer jeweils die in Z 2 lit. a und b angeführten Entschädigungen im aliquoten Ausmaß (für jeden Monat, den die Betreuung umfasst, ein Sechstel der Entschädigung, wobei im Falle des Wechsels während eines Monats der auf diesen Monat entfallende Betrag auf die beiden Lehrer entsprechend der jeweiligen Betreuungsdauer aufzuteilen ist),
- b) dem Prüfer, der die Betreuung einer Fachbereichsarbeit deshalb nicht weiterführen kann, weil Schüler diese nicht fortsetzen, die in
 - aa) Z 2 lit. a angeführte Entschädigung voll, wenn zumindest ein Schüler bis zum Abschluss der Fachbereichsarbeit weiterbetreut wird, und im aliquoten Ausmaß (für jeden Monat, in dem eine Betreuung erfolgt, ein Sechstel der Entschädigung), wenn keiner der zu betreuenden Schüler die begonnene Fachbereichsarbeit zu Ende führt und die in
 - bb) Z 2 lit. b angeführte Entschädigung jedenfalls nur im aliquoten Ausmaß.

(4) Von den in der Anlage I Abschnitt III Z 2a oder 2b bzw. Abschnitt V Z 4 lit. a sublit. cc im Rahmen der Diplom- oder der Abschlussarbeit vorgesehenen Entschädigungen gebühren im Falle eines unterbrochenen bzw. nicht zu Ende geführten Betreuungsvorganges

- a) dem ursprünglich vorgesehenen Prüfer, der aus Gründen, die nicht er zu vertreten hat, die Betreuungstätigkeit für die Diplom- oder die Abschlussarbeit nicht mehr weiterführen kann, und dem die Betreuung fortsetzenden Prüfer die in Abschnitt III Z 2a lit. a oder Z 2b lit. a oder Abschnitt V Z 4 lit. a sublit. cc subsublit. a angeführte, jeweils zutreffende Entschädigung im aliquoten Ausmaß entsprechend dem Anteil der tatsächlichen zeitlichen Betreuung,
- b) dem Prüfer, der die Betreuungstätigkeit für die Diplom- oder die Abschlussarbeit deshalb nicht weiterführen kann, weil Schüler diese nicht fortsetzen, die in Abschnitt III Z 2a lit. a oder Z 2b lit. a oder Abschnitt V Z 4 lit. a sublit. cc subsublit. a angeführte Entschädigungen im aliquoten Ausmaß entsprechend dem Anteil der tatsächlichen zeitlichen Betreuung.

§ 4. Den Personen, die als Mitglieder in die gemäß § 15 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes eingerichteten Gutachterkommissionen als Sachverständige berufen werden, gebührt für ihre Tätigkeit in der Gutachterkommission eine Entschädigung nach Maßgabe der Anlage II.

§ 5. (1) Die in den Anlagen I und II angeführten Beträge erhöhen sich jeweils zum 1. September eines Jahres um den Hundertsatz, um den der Gehalt eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage in dem dem jeweiligen 1. September vorangegangenen Jahr ansteigt.

(2) Ergeben sich bei der Ermittlung der Beträge gemäß Abs. 1 Beträge, die nicht durch 10 Cent teilbar sind, sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Restbeträge von 5 Cent und mehr auf volle 10 Cent aufzurunden („kaufmännische Rundung“). Der Berechnung einer allfälligen Erhöhung sind jedoch die ungerundeten Beträge zu Grunde zu legen.

(§§ 6. und 7. Inkrafttretens- und Vollziehungsbestimmungen.)

Anlage I

I. Allgemein bildende und berufsbildende Pflichtschulen:

	Ur- Sprungs- Betrag €	Betrag ab 1.9.2010 €
1. Externistenprüfungen für die Volksschule und die Sonderschule (§ 41,6 SchUG):		
Vorsitzender	1,1	3,4
Prüfer:		
für jeden Prüfungsteil	1,4	4,3
Schriftführer	1,1	3,4
2. Externistenprüfungen für die Hauptschule und die Polytechnische Schule (§ 41,6 SchUG):		
Vorsitzender	1,1	3,4
Prüfer:		
für den mündlichen oder praktischen Teil.....	2,1	6,5
für den schriftlichen Teil	2,8	8,7
Schriftführer	1,1	3,4
3. Externistenprüfungen für die Berufsschule (§ 41,6 SchUG):		
Vorsitzender	1,1	3,4
Prüfer:		
für den mündlichen Teil	2,1	6,5
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	2,8	8,7
Schriftführer	1,1	3,4
4. Einstufungsprüfungen und Aufnahmeprüfungen, sofern nicht Z. 5 in Betracht kommt (§ 3 Abs. 6, § 6 und § 28 Abs. 3 SchUG):		
Vorsitzender	0,7	2,2
Prüfer:		
für den mündlichen oder praktischen Teil.....	1,4	4,3
für den schriftlichen Teil	2,1	6,5
5. Einstufungsprüfungen für die Berufsschule (§ 3 Abs. 7 SchUG):		
Vorsitzender	0,7	2,2
Prüfer:		
für den mündlichen Teil	1,4	4,3
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	2,1	6,5

	Ur- Sprungs- Betrag €	Betrag ab 1.9.2010 €
6. Kommissionelle Prüfung, sofern nicht Z. 7 in Betracht kommt (§ 71 Abs. 5 SchUG):		
Vorsitzender	1,4	4,3
Prüfer:		
für den mündlichen oder praktischen Teil	1,4	4,3
für den schriftlichen Teil	2,1	6,5
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	1,1	3,4
7. Kommissionelle Prüfung für die Berufsschule (§ 71 Abs. 5 SchUG):		
Vorsitzender	1,4	4,3
Prüfer:		
für den mündlichen Teil	1,4	4,3
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	2,1	6,5
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	1,1	3,4

II. Allgemein bildende höhere Schulen sowie die entsprechenden Schulen für Berufstätige:

1. Hauptprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff. SchUG bzw. §§ 33 ff. SchUG-B):		
Vorsitzender	4,1	12,7
Schulleiter	3,5	10,9
Klassenvorstand	2,1	6,5
Schriftführer	2,1	---
Prüfer:		
für den schriftlichen Teil	6,3	19,6
für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung	3,5	10,9
für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunktprüfung)	3,5	10,9
für den mündlichen Teil (mit vertiefender Schwerpunktprüfung)	7,0	21,7
für den mündlichen Teil (mit ergänzender Schwerpunktprüfung)	7,0	21,7
für den mündlichen Teil (mit fächerüber- greifender Schwerpunktprüfung) (pro Fach)	7,0	21,7
für den mündlichen Teil (mit Frage der Fachbereichsarbeit)	7,0	21,7
2. Vorprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff. SchUG bzw. §§ 33 ff. SchUG-B):		
Vorsitzender	2,8	8,7
Schriftführer	2,1	6,5

	Ur- Sprungs- Betrag €	Betrag ab 1.9.2010 €
Prüfer:		
Für die Fachbereichsarbeit:		
a) für die Betreuung je Prüfer unabhängig von der Zahl der Fachbereichsarbeiten	42,6	132,3
b) für die Betreuung je Fachbereichsarbeit bis höchstens fünf Fachbereichsarbeiten je Prüfer (bei mehreren Prüfern ist diese Prüfungstaxe zu teilen)	56,7	176,1
c) für die Korrektur und Beurteilung (bei mehreren Prüfern ist diese Prüfungstaxe zu teilen)	8,4	26,1
Prüfer:		
für die pflichtige Vorprüfung:		
für den mündlichen Teil	3,5	10,9
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	6,3	19,6
3. Externistenreifeprüfung (§ 41,6 SchUG bzw. § 41,6 SchUG-B):		
a) Hauptprüfung:		
Vorsitzender.....	4,1	12,7
Schulleiter	4,1	12,7
Prüfer:		
für den schriftlichen Teil	6,3	19,6
für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung	4,2	13,0
für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunktprüfung)	4,2	13,0
für den mündlichen Teil (mit vertiefender Schwerpunktprüfung)	7,0	21,7
für den mündlichen Teil (mit ergänzender Schwerpunktprüfung)	7,0	21,7
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes.....	4,2	13,0
b) Vorprüfungen:		
Vorsitzender.....	2,8	8,7
Schriftführer.....	2,1	6,5
Prüfer:		
für den mündlichen Teil.....	3,5	10,9
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	6,3	19,6
c) Zulassungsprüfungen:		
Vorsitzender.....	1,1	3,4
Prüfer:		
für den mündlichen oder praktischen Teil	2,1	6,5
für den schriftlichen Teil	2,8	8,7
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes	1,1	3,4

	Ur- Sprungs- Betrag €	Betrag ab 1.9.2010 €
4. Sonstige Externistenprüfungen (§ 41,6 SchUG bzw. § 41,6 SchUG-B):		
Vorsitzender	1,1	3,4
Prüfer:		
für den mündlichen oder praktischen Teil	2,1	6,5
für den schriftlichen Teil	2,8	8,7
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	1,1	3,4
5. Aufnahmsprüfungen und Einstufungsprüfungen (§3 Abs. 6, §§ 6 ff., § 26 Abs. 3, § 29 Abs. 5 und § 30 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-B):		
Vorsitzender	0,7	2,2
Prüfer:		
für den mündlichen oder praktischen Teil	1,4	4,3
für den schriftlichen Teil	2,1	6,5
6. Prüfungen für die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse (§ 75 Abs. 4 SchUG): wie Z. 4		
7. Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung, die nicht im Rahmen der Reifeprüfung abgelegt werden (§ 41 SchUG bzw. § 41 SchUG-B): wie Z. 1		
8. Kolloquien an Gymnasien, Realgymnasien und Wirtschaftskundlichen Realgymnasien für Berufstätige: Prüfer:		
für die mündliche Prüfung	1,4	4,3
für die schriftliche, graphische oder praktische Prüfung	2,1	6,5
9. Kommissionelle Prüfung (§ 71 Abs. 5 SchUG), Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§ 62 Abs. 3 SchUG-B):		
Vorsitzender	1,4	4,3
Prüfer:		
für den mündlichen oder praktischen Teil	1,4	4,3
für den schriftlichen Teil	2,1	6,5
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	1,1	3,4

III. Berufsbildende mittlere und höhere Schulen einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie der entsprechenden Schulen für Berufstätige:

1. Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfungen (§§ 34 ff. SchUG bzw. §§ 33 ff. SchUG-B):		
Vorsitzender	4,1	12,7
Schulleiter oder Abteilungsvorstand	3,5	10,9
Jahrgangsvorstand	3,5	10,9
Fachvorstand oder Werkstättenleiter	2,1	6,5

	Ur- Sprungs- Betrag €	Betrag ab 1.9.2010 €
Prüfer:		
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	6,3	19,6
für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ bzw. „Betriebs- wirtschaftliche Diplomarbeit als fächerübergreifende Pro- jektarbeit“ für die ersten 10 Stunden	11,1	34,5
(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeit- lichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Ge- samtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ bzw. „Betriebs- wirtschaftliche Diplomarbeit“)		
für jede weitere Stunde	1,1	3,4
(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeit- lichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Ge- samtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ bzw. „Betriebs- wirtschaftliche Diplomarbeit“)		
für den mündlichen Teil	3,5	10,9
für den mündlichen Teil (für das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“)	7,0	21,7
Schriftführer	2,1	---
2. Vorprüfungen (§§ 34 ff. SchUG):		
Vorsitzender	2,8	8,7
Abteilungsvorstand oder Fachvorstand	2,1	6,5
Werkstättenleiter.....	2,1	6,5
Schriftführer	2,1	6,5
Prüfer:		
für den mündlichen Teil	3,5	10,9
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	6,3	19,6
2a. Diplomarbeit (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. §33 Abs. 3 SchUG-B):		
Prüfer:		
a) für die Betreuung je Schüler (bis höchstens 5 Schüler je Prüfer).....	68,1	211,5
b) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse	8,4	26,1
Bei mehreren Prüfern sind die Prüfungs- taxen gemäß lit. a) und b) zu teilen.		
2b. Abschlussarbeit (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. §33 Abs. 3 SchUG-B):		
Prüfer:		
a) für die Betreuung je Schüler (bis höchstens 5 Schüler je Prüfer).....	55,9	173,7
b) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse	12,6	26,1
Bei mehreren Prüfern sind die Prüfungstaxen gemäß lit. a) und b) zu teilen.		

	Ur- Sprungs- Betrag €	Betrag ab 1.9.2010 €
3. Externistenreifeprüfung (§ 41,6 SchUG):		
a) Hauptprüfung:		
Vorsitzender.....	4,1	12,7
Schulleiter.....	4,1	12,7
Schriftführer	4,1	12,7
Prüfer:		
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	6,3	19,6
für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ bzw. „Be- triebswirtschaftliche Diplomarbeit als fächerübergreifen- de Projektarbeit“ für die ersten 10 Stunden	11,1	34,5
(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ bzw. „Be- triebswirtschaftliche Diplomarbeit“)		
für jede weitere Stunde.....	1,1	3,4
(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ bzw. „Be- triebswirtschaftliche Diplomarbeit“)		
für den mündlichen Teil	4,1	12,7
für den mündlichen Teil (für das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“).....	7,0	21,7
b) Vorprüfung:		
Vorsitzender	2,8	8,7
Abteilungsvorstand oder Fachvorstand.....	2,1	6,5
Werkstättenleiter.....	2,1	6,5
Prüfer:		
für den mündlichen Teil	3,5	10,9
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	6,3	19,6
Schriftführer.....	2,1	6,5
c) Zulassungsprüfung:		
Vorsitzender	0,6	1,9
Schriftführer	1,4	4,3
Prüfer:		
für den mündlichen Teil	2,1	6,5
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	2,8	8,7
4. Aufnahmsprüfungen und Einstufungsprüfungen (§3 Abs. 6, §§ 6 ff., § 26 Abs. 3 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff. und § 13 Abs. 2 SchUG-B):		
Vorsitzender	0,7	2,2

	Ur- Sprungs- Betrag €	Betrag ab 1.9.2010 €
Prüfer:		
für den mündlichen Teil	1,4	4,3
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	2,1	6,5
5. Sonstige Externistenprüfungen (§ 41,6 SchUG bzw. § 41,6 SchUG-B):		
Vorsitzender	1,1	3,4
Prüfer:		
für den mündlichen Teil	2,1	6,5
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	2,8	8,7
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	1,1	3,4
6. Abschlussprüfung (§§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. §§ 33 Abs. 3 SchUG-B):		
Vorsitzender	4,1	12,7
Schulleiter oder Abteilungsvorstand	3,5	10,9
Fachvorstand oder Werkstättenleiter	2,1	6,5
Klassenvorstand	3,5	10,9
Prüfer:		
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	6,3	19,6
für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ für die ersten 10 Stunden	11,1	34,5
(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeit- lichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Ge- samtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)		
für jede weitere Stunde.....	1,1	3,4
(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeit- lichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Ge- samtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)		
für den mündlichen Teil	3,5	10,9
Schriftführer	2,1	---
7. Externistenabschlussprüfung (§ 41,6 SchUG bzw. § 41,6 SchUG-B):		
a) Hauptprüfung:		
Vorsitzender	4,1	12,7
Schulleiter oder Abteilungsvorstand	4,1	12,7
Schriftführer	4,1	12,7

	Ur- Sprungs- Betrag €	Betrag ab 1.9.2010 €
Prüfer:		
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	6,3	19,6
für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ für die ersten 10 Stunden	11,1	34,5
(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)		
für jede weitere Stunde.....	1,1	3,4
(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)		
für den mündlichen Teil	4,7	14,6
b) Zulassungsprüfung:		
Vorsitzender	0,6	1,9
Schriftführer	1,4	4,3
Prüfer:		
für den mündlichen Teil	2,1	6,5
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	2,8	8,7
8. Kommissionelle Prüfung (§71 Abs. 5 SchUG), Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§ 62 Abs. 3 SchUG-B):		
Vorsitzender	1,4	4,3
Prüfer:		
für den mündlichen Teil	1,4	4,3
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	2,1	6,5
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	1,1	3,4
9. Prüfungen für Nostrifikationen von ausländischen Zeugnissen (§ 75 Abs. 4 SchUG): wie Z. 5		
10. Kolloquien an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für Berufstätige:		
Prüfer:		
für die mündliche Prüfung.....	1,4	4,3
für die schriftliche, graphische oder praktische Prüfung.....	2,1	6,5

	Ur- Sprungs- Betrag €	Betrag ab 1.9.2010 €
IV. Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik		
1. a) Reife- und Diplomprüfung sowie Diplomprüfung (§§ 34 ff. SchUG bzw. §§ 33 ff. SchUG-B):		
Vorsitzender	4,1	12,7
Schulleiter	3,5	10,9
Klassenvorstand	2,1	6,5
Schriftführer	2,1	---
Prüfer:		
für den mündlichen Teil	3,5	10,9
für den schriftlichen Teil	6,3	19,6
für den praktischen Teil	4,1	12,7
b) Vorprüfung (§§ 34 ff. SchUG bzw. §§ 33 ff. SchUG-B):		
Vorsitzender	2,8	8,7
Prüfer der (mündlichen) Prüfung	3,5	10,9
c) Diplomarbeit (§§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. §§ 33 Abs. 3 SchUG-B):		
aa) für die Betreuung je Schüler (bis höchstens 5 Schüler je Prüfer).....		
	68,1	211,5
bb) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse		
	8,4	26,1
Bei mehreren Prüfern sind die Prüfungstaxen gemäß lit. aa) und bb) zu teilen.		
2. Eignungsprüfungen und Einstufungsprüfungen (§3 Abs. 6, §§ 6 ff., § 26 Abs. 3 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff. und § 13 Abs. 2 SchUG-B):		
Vorsitzender	0,7	2,2
Prüfer:		
für den mündlichen Teil oder praktischen Teil (sofern im praktischen Teil der Eignungsprüfung mehrere Prüfer beteiligt sind, gebührt dieser Betrag jedem Prüfer).....		
	1,4	4,3
für den schriftlichen Teil	2,1	6,5
3. Externistenreife- und Diplomprüfung sowie Externisten- diplomprüfung (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-B):		
Hauptprüfung:		
Vorsitzender	4,1	12,7
Schulleiter	4,1	12,7
Schriftführer	4,1	12,7
Prüfer:		
für den mündlichen Teil	4,7	14,6
für den schriftlichen Teil	6,3	19,6
für den praktischen Teil	4,7	14,6
Vorprüfung:		
Vorsitzender	2,8	8,7

	Ur- Sprungs- Betrag €	Betrag ab 1.9.2010 €
Prüfer der (mündlichen) Prüfung	3,5	10,9
Zulassungsprüfung:		
Vorsitzender	1,1	3,4
Schriftführer	1,1	3,4
für den mündlichen Teil	2,1	6,5
für den schriftlichen Teil	2,8	8,7
für den praktischen Teil	2,1	6,5
4. Sonstige Externistenprüfungen		
(§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-B):		
Vorsitzender	1,1	3,4
Prüfer:		
für den mündlichen oder praktischen Teil ..	2,1	6,5
für den schriftlichen Teil	2,8	8,7
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	1,1	3,4
5. Prüfungen für Nostrifikationen von ausländischen		
Zeugnissen (§ 75 Abs. 4 SchUG): wie Z 4		
6. Kommissionelle Prüfungen (§ 71 Abs. 5 SchUG),		
Kolloquien an Schulen für Berufstätige		
(§§ 23 und 62 Abs. 3 SchUG-B):		
Vorsitzender	1,4	4,3
Prüfer:		
für den mündlichen oder praktischen Teil	1,4	4,3
für den schriftlichen Teil	2,1	6,5
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	1,1	3,4

V. Bundesanstalten für Leibeserziehung:

Abschlussprüfung (Sportlehrerprüfung, Schullehrerprüfung ua) sowie Befähigungsprüfung für die Ausbildung zum Leibeserzieher:

Vorsitzender der Prüfungskommission	1,7	5,3
Prüfer (je Prüfungsteil)	2,1	6,5
Schriftführer	1,1	3,4

VI. Öffentliche Pädagogische Hochschulen:

Das Rektorat einer Pädagogischen Hochschule gemäß § 1 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Dienststellenausschuss im Rahmen eines zur Verfügung stehenden Betrages Lehrern an der Pädagogischen Hochschule für die Begutachtung der Bachelorarbeit sowie Lehrern an der Pädagogischen Hochschule, die in einem Studienjahr besondere Leistungen im Rahmen der Prüfungstätigkeit im Bereich eines Studienganges gemäß § 38 des Hochschulgesetzes 2005 erbracht haben, eine jederzeit widerrufbare besondere Prüfungsprämie gewähren. Der zuständige Bundesminister gemäß § 7 stellt für die Gewährung der besonderen Prüfungsprämien je Studienjahr für jeden für das betreffende Studienjahr im Bereich eines Studienganges inskribierten Studierenden einen der Anwendung des § 5 nicht zu unterziehenden Betrag von 110 Euro zur Verfügung.

Anlage II

I. Gutachterkommissionen gemäß § 2 der Verordnung über die Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln, BGBl. 370/1974¹:

	Ur- Sprungs- Betrag €	Betrag ab 1.9.2010 €
1. Mitglieder je Sitzungsstunde	12,7	39,5
2. Vorsitzender zusätzlich zu Z. 1		
je Geschäftsfall	8,4	26,1
3. Schriftführer je Sitzungsstunde zusätzlich zu Z. 1	3,1	9,6
4. Berichterstatter zusätzlich zu Z. 1		
a) für die Begutachtung von Manuskripten (bei Seiten von durchschnittlich 30 gedruckten oder maschineschriebenen Zeilen, besonders abweichende Manuskripte sind entsprechend diesem Schlüssel umzurechnen)		
aa) je begonnene 10 Seiten	3,1	9,6
bb) sofern es sich um Originaltexte (Lesestücke, Quellen oder mathematische Tabellen) handelt je begonnene 10 Seiten	1,0	3,1
und		
b) für das Gutachten		
je Seite	15,8	49,1
höchstens jedoch	157,8	490,2
je Gutachten.		
5. Zusätzlich gebühren den in den Z. 1 bis 4 genannten Personen die Reisegebühren im Sinne der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133 ² , und zwar nach der Gebührenstufe 3 ³ gemäß § 3 der Reisegebührenvorschrift 1955.		

¹ jetzt: BGBl. Nr. 348/1994 idF BGBl. II Nr. 248/1998

² jetzt: idF BGBl. I Nr. 96/2007

³ jetzt: Gebührenstufe 2a

II. Gutachterkommissionen gemäß § 3 der Verordnung über die Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln, BGBl. Nr. 370/1974¹:

	Ur- Sprungs- Betrag €	Betrag ab 1.9.2010 €
1. Mitglieder je Arbeitsstunde	12,7	39,5
2. Zusätzlich gebühren den in der Z. 1 genannten Personen die Reisegebühren im Sinne der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133 ² . Soweit jedoch auf diese Personen die Reisegebührenvorschrift 1955 keine Anwendung findet, gebührt ihnen der Ersatz des Mehraufwandes nach der Gebührenstufe 3 ³ gemäß § 3 der Reisegebührenvorschrift 1955.		

8.2. Prüfungsgebühren; Abgeltung bei Ausübung der Funktion des Vorsitzenden der Prüfungskommission durch den Schulleiter, Erlass vom 2. April 1997, ZI. 13.008/104-III/4a/96 (RS-Nr. 22/1997)

§ 35 SchUG regelt die Prüfungskommission bei Reifeprüfungen, Reife- und Diplomprüfungen, Diplomprüfungen, Befähigungsprüfungen und Abschlussprüfungen. Gemäß § 35 Abs. 1 SchUG ist Vorsitzender der Prüfungskommission der nach der Geschäftsverteilung des Amtes des Landesschulrates zuständige Landesschulinspektor. Im Falle der unvorhergesehenen Verhinderung des Vorsitzenden vertritt ihn der Schulleiter.

Gemäß § 35 Abs. 2 Z 1 SchUG sind bei Hauptprüfungen Mitglieder der Prüfungskommission der Schulleiter, der Abteilungsvorstand, die Fachvorstände, der Werkstättenleiter (Bauhofleiter), der Klassenvorstand sowie jene Lehrer, die einen Prüfungsgegenstand in der betreffenden Klasse zuletzt unterrichtet haben, der zu einem Prüfungsgebiet des betreffenden Prüfungskandidaten gehört (Prüfer).

Gemäß § 39 Abs. 4 der AHS- Reifeprüfungsverordnung und gemäß § 21 Abs. 5 der BHS-Reifeprüfungsverordnung⁴ sind die Beschlüsse der Prüfungskommissionen gemäß § 35 Abs. 3 und 4 SchUG zu fassen. Ist der Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission der Meinung, dass der Beschluss der Prüfungskommission gegen Rechtsvorschriften verstößt, hat er diesen Beschluss auszusetzen und die Weisung der Schulbehörde I. Instanz einzuholen.

Es wird daher festgehalten:

Die Prüfungskommission gemäß § 35 SchUG besteht aus dem Vorsitzenden und den Mitgliedern. Eine der Hauptaufgaben des Vorsitzenden ist die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse der Prüfungskommission. Ginge man davon aus, dass der den Landesschulinspektor als Vorsitzenden vertretende Schulleiter neben dieser Funktion auch noch die Funktion des

¹ jetzt: BGBl. Nr. 348/1994 idF BGBl. II Nr. 248/1998

² jetzt: idF BGBl. I Nr. 96/2007

³ jetzt: Gebührenstufe 2a

⁴ jetzt: Prüfungsordnung BMHS, BGBl. II Nr. 70/2000 idF BGBl. II Nr. 76/2004, II Nr. 219/2006 und II Nr. 58/2008.

Schulleiters in seiner Eigenschaft als Mitglied der Prüfungskommission ausübt, käme es zu einer Kollision der Aufgaben: einmal (als Vorsitzender) wäre er Kontrollierender und einmal (als Schulleiter) wäre er Kontrollierter. Die beiden Funktionen "Vorsitzender" und "Schulleiter" sind daher nicht in einer Person vereinbar. Vertritt der Schulleiter den Vorsitzenden, ist diese Person nicht Mitglied der Prüfungskommission.

Aus diesen Überlegungen ergeben sich folgende Konsequenzen:

Vertritt der Schulleiter den Vorsitzenden und ist der Schulleiter gleichzeitig als Mitglied der Prüfungskommission vorgesehen, so ist auch eine Vertretung des Schulleiters (durch den Administrator oder einen sonstigen Lehrer) sicherzustellen.

Der Schulleiter kann demnach nur die Gebühr des Vorsitzenden beanspruchen.

8.3. Abgeltung einer Prüfungsentschädigung für die Abhaltung einer Jahresprüfung (Erlass vom 14. Juli 2003, GZ 795/7 – III/8/03)

Zur Anfrage, ob für die gemäß § 36a Abs. 1 SchUG im Rahmen einer abschließenden Prüfung abzulegende Jahresprüfung eine Prüfungsentschädigung gebührt, wird bemerkt, dass das Bundesgesetz vom 23. Juni 1976 über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 314/1976 idF BGBl. I Nr.13/2002 („Prüfungstaxengesetz“) die gegenständliche Prüfung in der Anlage I nicht anführt. Da gemäß § 1 des „Prüfungstaxengesetzes“ der Anspruch auf eine Prüfungsentschädigung nur soweit besteht, als die betreffende Prüfung in der Anlage I zu diesem Gesetz angeführt wird, besteht keine Rechtsgrundlage für eine Abgeltung der Jahresprüfung.

Die Annahme einer diesbezüglichen planwidrigen Unvollständigkeit des „Prüfungstaxengesetzes“ ist im Hinblick auf die „Regelungsdichte“ des betreffenden Gesetzes nicht geboten. Auf Grund der detaillierten Anführung der einen Anspruch auf eine Prüfungsentschädigung herbeiführenden Prüfungen ist vielmehr grundsätzlich davon auszugehen, dass eine in diesem Gesetz nicht ausdrücklich genannte Prüfung einer gesonderten Abgeltung nicht zugänglich ist.

9. Gesundheitsvorsorge¹

9.1. Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. Nr. 185/1961, Nr. 116/1967, Nr. 127/1968, Nr. 702/1974, I Nr. 191/1999, I Nr. 98/2001, I Nr. 65/2002, I Nr. 114/2006 und I Nr. 76/2008 (Auszug)

Anzeigepflichtige Krankheiten

§ 1. (1) Der Anzeigepflicht unterliegen:

1. Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an Cholera, Gelbfieber, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, infektiöser Hepatitis (Hepatitis A, B, C, D, E, G), Hundbandwurm (*Echinococcus granulosus*) und Fuchsbandwurm (*Echinococcus multilocularis*), Infektion mit dem Influenzavirus A/H5N1 oder einem anderen Vogelgrippevirus, Kinderlähmung, bakteriellen und viralen Lebensmittelvergiftungen, Lepra, Leptospiren-Erkrankungen, Masern, Milzbrand, Psittakose, Paratyphus, Pest, Pocken, Rickettsiose durch *R. prowazekii*, Rotz, übertragbare Ruhr (Amöbenruhr), SARS (Schweres Akutes respiratorisches Syndrom), Tularämie, Typhus (Abdominaltyphus), Puerpalfieber und Wutkrankheit (Lyssa) und Bissverletzungen durch wutkranke oder -verdächtige Tiere,

2. Erkrankungs- und Todesfälle an Bang'scher Krankheit, Diphtherie, virusbedingten Meningoencephalitiden, invasiven bakteriellen Erkrankungen (Meningitiden und Sepsis), Keuchhusten, Legionärskrankheit, Malaria, Röteln, Scharlach, Rückfallfieber, Trachom, Trichinose und Tuberkulose, hervorgerufen durch *Mycobacterium bovis*,

3. Todesfälle an subakuten spongiformen Encephalopathien.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen kann, wenn dies aus epidemiologischen Gründen gerechtfertigt oder auf Grund internationaler Verpflichtungen erforderlich ist, durch Verordnung weitere übertragbare Krankheiten der Meldepflicht unterwerfen oder bestehende Meldepflichten erweitern.

Zur Anzeige verpflichtete Personen.

§ 3. (1) Zur Erstattung der Anzeige sind verpflichtet:

5. die Vorsteher öffentlicher und privater Lehranstalten und Kindergärten in Bezug auf die ihrer Leitung unterstehenden Schüler, Lehrpersonen und Schulbediensteten.

¹ Das bislang in diesem Kapitel abgedruckte Bazillenausscheidergesetz samt Verordnung ist außer Kraft getreten: BGBl. I Nr. 65/2002, Art. 10

9.2. Verordnung der Bundesminister für Gesundheit betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2009, BGBl. II Nr. 123/2009

Gemäß § 1 Abs. 2 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 76/2008 und durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3, wird verordnet:

§ 1. Der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz 1950 unterliegen Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an Infektion mit dem Influenzavirus A/H1N1 („Schweinegrippe“).

§ 2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2004, BGBl. II Nr. 254/2004, in der Fassung BGBl. II Nr. 353/2006, außer Kraft.

9.3. Suchtmittelgesetz – SMG BGBl. I Nr. 112/1997 idF BGBl. I Nr. 30/1998, I Nr. 51/2001, I Nr. 98/2001, I Nr. 134/2002, I Nr. 110/2007 und I Nr. 143/2008 (Auszug)

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Diesem Bundesgesetz unterliegen Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Drogenausgangsstoffe.

(2) Suchtmittel im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Suchtgifte und psychotrope Stoffe.

§ 2. (1) Suchtgifte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Stoffe und Zubereitungen, die durch die Einzige Suchtgiftkonvention vom 30. März 1961 zu New York, BGBl. Nr. 531/1978, in der Fassung des Protokolls vom 25. März 1972 zu Genf, BGBl. Nr. 531/1978, Beschränkungen hinsichtlich der Erzeugung (Gewinnung und Herstellung), des Besitzes, Verkehrs, der Ein-, Aus- und Durchfuhr, der Gebahrung oder Anwendung unterworfen und mit Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend als Suchtgifte bezeichnet sind.

(2) Als Suchtgifte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten ferner Stoffe und Zubereitungen, die durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über psychotrope Stoffe vom 21. Februar 1971 zu Wien, BGBl. III Nr. 148/1997, Beschränkungen im Sinne des Abs. 1 unterworfen, in den Anhängen I und II dieses Übereinkommens enthalten und im Hinblick darauf, dass sie auf Grund ihrer Wirkung und Verbreitung ein den Suchtgiften im Sinne des Abs. 1 vergleichbares Gefährdungspotential aufweisen, mit Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend Suchtgiften gleichgestellt sind.

(3) Weitere Stoffe und Zubereitungen können mit Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend Suchtgiften gleichgestellt werden, wenn sie auf Grund ihrer Wirkung und Verbreitung ein den Suchtgiften im Sinne des Abs. 1 vergleichbares Gefährdungspotential aufweisen.

(4) Nach Maßgabe der Einzigen Suchtgiftkonvention und dieses Bundesgesetzes unterliegen auch Mohnstroh und die Cannabispflanze den im Abs. 1 angeführten Beschränkungen.

§ 3. (1) Psychotrope Stoffe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Stoffe und Zubereitungen, die durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über psychotrope Stoffe Beschränkun-

gen im Sinne des § 2 Abs. 1 unterworfen, in den Anhängen III und IV dieses Übereinkommens enthalten und mit Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend als psychotrope Stoffe bezeichnet sind.

(2) Weitere Stoffe und Zubereitungen können mit Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend psychotropen Stoffen gleichgestellt werden, wenn sie auf Grund ihrer Wirkung und Verbreitung ein den psychotropen Stoffen im Sinne des Abs. 1 vergleichbares Gefährdungspotential aufweisen.

§ 4. Drogenausgangsstoffe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind jene Stoffe, die im Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe, ABl. Nr. L 47 vom 18. Februar 2004, sowie im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern, ABl. Nr. L 22 vom 26. Jänner 2005, erfasst sind.

Gesundheitsbezogene Maßnahmen bei Suchtgiftmißbrauch

§ 11. (1) Personen, die wegen Suchtgiftmißbrauchs oder der Gewöhnung an Suchtgift gesundheitsbezogener Maßnahmen gemäß Abs. 2 bedürfen, haben sich den notwendigen und zweckmäßigen, ihnen nach den Umständen möglichen und zumutbaren und nicht offenbar aussichtslosen gesundheitsbezogenen Maßnahmen zu unterziehen. Bei Minderjährigen haben die Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten im Rahmen ihrer Pflicht zur Pflege und Erziehung dafür zu sorgen, daß sie sich solchen Maßnahmen unterziehen.

(2) Gesundheitsbezogene Maßnahmen sind

1. die ärztliche Überwachung des Gesundheitszustands,
2. die ärztliche Behandlung einschließlich der Entzugs- und Substitutionsbehandlung,
3. die klinisch-psychologische Beratung und Betreuung,
4. die Psychotherapie sowie
5. die psychosoziale Beratung und Betreuung

durch qualifizierte und mit Fragen des Suchtgiftmißbrauchs hinreichend vertraute Personen.

(3) Für die Durchführung gesundheitsbezogener Maßnahmen gemäß Abs. 2 Z 3 bis 5 sind insbesondere die Einrichtungen und Vereinigungen gemäß § 15 heranzuziehen.

§ 12. (1) Ist auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, daß eine Person Suchtgift mißbraucht, so hat sie die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde der Begutachtung durch einen mit Fragen des Suchtgiftmißbrauchs hinreichend vertrauten Arzt, der erforderlichenfalls mit zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Angehörigen des klinisch-psychologischen oder psychotherapeutischen Berufes zusammenzuarbeiten hat, zuzuführen. Die Person hat sich den hierfür notwendigen Untersuchungen zu unterziehen.

(2) Ergibt die Begutachtung, daß eine gesundheitsbezogene Maßnahme gemäß § 11 Abs. 2 notwendig ist, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde darauf hinzuwirken, daß sich die Person einer solchen zweckmäßigen, ihr nach den Umständen möglichen und zumutbaren und nicht offenbar aussichtslosen Maßnahme unterzieht. Bei der Wahl der gesundheitsbezogenen Maßnahme ist das Wohl der Person, insbesondere der therapeutische Nutzen der Maßnahme, zu beachten. Dabei sind die Kosten im Verhältnis zum Erfolg bei Wahrung der Qualität der Therapie möglichst gering zu halten. Bei mehreren gleichwertig geeigneten Alternativen ist die ökonomisch günstigste zu wählen.

§ 13. (1) Ist auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, daß ein Schüler Suchtgift mißbraucht, so hat ihn der Leiter der Schule einer schulärztlichen Untersuchung zuzuführen. Der

schulpsychologische Dienst ist erforderlichenfalls beizuziehen. Ergibt die Untersuchung, daß eine gesundheitsbezogene Maßnahme gemäß § 11 Abs. 2 notwendig ist und ist diese nicht sichergestellt, oder wird vom Schüler, den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten die schulärztliche Untersuchung oder die Konsultierung des schulpsychologischen Dienstes verweigert, so hat der Leiter der Schule anstelle einer Strafanzeige davon die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde zu verständigen. Schulen im Sinne dieser Bestimmungen sind die öffentlichen und privaten Schulen gemäß Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, die öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie alle anderen Privatschulen.

(2) Ergibt

1. die Stellungsuntersuchung bei Wehrpflichtigen oder
2. eine allfällige ärztliche Untersuchung von Frauen bei der Annahme einer freiwilligen Meldung zum Ausbildungsdienst oder
3. eine militärärztliche Untersuchung bei Soldaten, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten,

Grund zur Annahme eines Suchtgiftmißbrauchs, so hat die Stellungskommission oder das Heeresgebührenamt oder der Kommandant der militärischen Dienststelle, bei der der Soldat Wehrdienst leistet, an Stelle einer Strafanzeige diesen Umstand der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde mitzuteilen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde hat in den vorstehend bezeichneten Fällen nach § 12 vorzugehen.

§ 14. (1) Steht eine Person, die Suchtgift missbraucht, im Verdacht, eine Straftat nach § 27 Abs. 1 oder 2 begangen zu haben, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde nur dann Strafanzeige zu erstatten, wenn sich die Person den notwendigen, zweckmäßigen, ihr nach den Umständen möglichen und zumutbaren und nicht offenbar aussichtslosen gesundheitsbezogenen Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 2 nicht unterzieht. Besteht Grund zur Annahme, dass die Voraussetzungen des § 35 vorliegen, so hat sie statt einer Strafanzeige sogleich eine Stellungnahme nach § 35 Abs. 3 Z 2 zu erstatten.

(2) Die Sicherheitsbehörden haben der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde die von ihnen wegen des Verdachts einer Straftat nach den §§ 27, 28 oder 28a an die Staatsanwaltschaft erstatteten Berichte unverzüglich mitzuteilen.

(3) Eine Anzeige oder Stellungnahme gemäß § 14 Abs. 1 ist nicht zu erstatten, wenn der Verdacht sich ausschließlich auf eine Meldung gemäß § 8a Abs. 1 gründet.

9.4. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung¹ vom 22. März 1983 über die Durchführung der Impfung (aktive Immunisierung) gegen Frühsommermeningoencephalitis, BGBl. Nr. 217/1983

Auf Grund des § 132c Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 647/1982, des § 61b des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 78/1983, des § 89a des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.

¹ jetzt: Zuständigkeit bei Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend

Nr. 560/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 586/1980 und des § 82a des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 587/1980 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz verordnet:

§ 1. Die Durchführung der Impfung (aktive Immunisierung) gegen Frühsommermeningoencephalitis wird, soweit diese Leistung nicht im Rahmen der Verhütung von Arbeitsunfällen (Dienstunfällen) und Berufskrankheiten (Unfallverhütung) oder für bestimmte Personen auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Maßnahmen der Länder in Form von Förderungsbeträgen erbracht wird, bei Versicherten und den in den §§ 123 ASVG, 56 B-KUVG, 10 bzw. 83 GSVG und 78 BSVG bezeichneten Angehörigen den zuständigen Krankenversicherungsträgern zur Mitwirkung durch Leistung eines Kostenzuschusses übertragen.

§ 2. Die Durchführung dieser Maßnahmen bei Personen, für die nicht bereits auf Grund einer Pflichtversicherung oder einer freiwilligen Versicherung ein Anspruch auf diese Leistung besteht, wird dem Krankenversicherungsträger zur Mitwirkung durch Leistung eines Kostenzuschusses übertragen, der nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zuständig wäre, wenn für diese Personen ein solcher Anspruch auf Grund einer Pflichtversicherung oder einer freiwilligen Versicherung bestünde.

9.5. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über empfohlene Impfungen 2006, BGBl. II Nr. 526/2006

Gemäß § 1b Abs. 2 des Impfschadengesetzes, BGBl. Nr. 371/1973, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/2005, wird verordnet:

§ 1. Impfungen im Sinne des § 1b Abs. 2 des Impfschadengesetzes sind Impfungen - auch in Kombination - gegen

1. Diphtherie,
2. Frühsommermeningoencephalitis,
3. Haemophilus influenzae b,
4. Hepatitis B,
5. Masern,
6. Mumps,
7. Pertussis (Keuchhusten),
8. Pneumokokken,
9. Poliomyelitis (Kinderlähmung),
10. Rotavirus-Infektionen,
11. Röteln,
12. Tetanus (Wundstarrkrampf).

§ 2. Eine Impfung gegen Tollwut stellt eine Impfung im Sinne des § 1b Abs. 2 des Impfschadengesetzes dann dar, wenn es sich um eine praeexpositionelle Schutzimpfung bei Angehörigen gefährdeter Berufe handelt.

§ 3. Eine Impfung zur Vorbeugung vor Gefahren durch eine aktuelle bioterroristische Bedrohung und eine Impfung im Zusammenhang mit bioterroristischen Angriffen oder kriegeri-

schen Auseinandersetzungen stellt eine Impfung im Sinne des § 1b Abs. 2 des Impfschadengesetzes dar.

§ 4. Die Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über empfohlene Impfungen vom 17. April 2003, BGBl. II Nr. 223/2003, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 400/2003, tritt mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung außer Kraft.

9.6. Ozonwarnung – Vorgangsweisen an Schulen, Erlass vom 22. Juni 2006, GZ BMBWK-40.000/28-V/5/2006 (RS-Nr. 11/2006)

Viele Luftschadstoffe führen beim Menschen zu physischen oder psychischen Beeinträchtigungen, manche zu Krankheit. Um eine gesundheitsschädliche Belastung durch Luftschadstoffe zu verhindern, wurden für die wichtigsten Luftschadstoffe europaweit und in Österreich Grenzwerte festgelegt. Der vorliegende Erlass weist auf die entsprechenden Grenzwerte und die damit verbundenen Maßnahmen hin und regelt für den Schulbereich Aufenthalt und Tätigkeiten im Freien in Zeiten festgestellter Ozonbelastung.

Die wichtigsten Luftverunreinigungen im Sommer sind Photooxidantien. Der Leitschadstoff **Ozon (O₃)** wird durch sogenannte Vorläufer-Schadstoffe wie Stickoxide und Kohlenwasserstoffe unter der Einwirkung von Sonneneinstrahlung gebildet. Hohe Konzentrationen treten nur bei heißem, windschwachem Wetter auf.

Das Bundesgesetz über Maßnahmen zur Abwehr der Ozonbelastung und über die Information der Bevölkerung über hohe Ozonbelastungen (Ozongesetz) wurde mit BGBl. I 34/2003 novelliert, womit die europäische Ozon-RL 2002/3/EG umgesetzt wurde und die neuen Schwellenwerte und Zielwerte traten mit 1.7.2003 in Kraft. Das Ozongesetz unterscheidet zwischen einer Informationsschwelle und einer Alarmschwelle.

Informationsschwelle: Wird die Schwelle einer Ozonkonzentration von 180 microg/m³ als Einstundenmittelwert an einer Messstelle im Überwachungsgebiet überschritten, besteht bei kurzfristiger Exposition ein Risiko für die menschliche Gesundheit für besonders empfindliche Bevölkerungsgruppen. Es ist mit Überschreitungen der Informationsschwelle in der Größenordnung von bis zu 40 Tagen pro Jahr zu rechnen.

Alarmschwelle: Wird die Schwelle einer Ozonkonzentration von 240 microg/m³ als Einstundenmittelwert an einer Messstelle im Überwachungsgebiet überschritten, besteht bei kurzfristiger Exposition ein Risiko für die menschliche Gesundheit für die Gesamtbevölkerung. Überschreitungen der Alarmschwelle können vereinzelt in heißen Sommern auftreten, vorwiegend im Osten Österreichs.

Bei **Überschreitung der Schwellenwerte** wird die Bevölkerung über die Medien (insbesondere im Weg des Österreichischen Rundfunks, des Privatfernsehens und des privaten Hörfunks) informiert. Sobald die Informationsschwelle bzw. die Alarmschwelle an allen Messstellen innerhalb eines Ozon-Überwachungsgebietes nicht mehr überschritten wird und ein erneutes Überschreiten innerhalb von 24 Stunden nicht zu erwarten ist, wird die Bevölkerung ebenfalls darüber informiert.

Ozonkonzentrationen über der Informationsschwelle können bei einzelnen, besonders empfindlichen Personen und erhöhter körperlicher Belastung geringfügige Beeinträchtigungen hervorrufen. Der normale Aufenthalt im Freien, z. B. Spaziergang, Baden oder Picknick, ist auch für empfindliche Personen (d. h. auch für gefährdete Personen, wie beispielsweise Kinder mit überempfindlichen Bronchien, Personen mit schweren Erkrankungen der Atemwege und/oder des Herzens sowie Asthmakranke) unbedenklich, aber diese sollten sich über den weiteren Verlauf der Ozonkonzentration im Aufenthaltsbereich informieren.

Für den Schulbetrieb bedeutet das Überschreiten der Informationsschwelle nur bei Auftreten von konkreten Symptomen wie Kurzatmigkeit, Brennen in den Augen und im Nasen- und Rachenraum: Keine Aktivitäten im Freien im Rahmen von Bewegung und Sport als Unterricht, Schulveranstaltung, Schulbezogene Veranstaltung, Schulwettkampf, Tagesbetreuung, Pause oder Projekt! Der gefährdete Personenkreis sollte ungewohnte und starke Anstrengungen im Freien, insbesondere in den Mittags- und Nachmittagsstunden, vermeiden. Weitere individuelle Schutzmaßnahmen sind erst bei Überschreiten der Alarmschwelle erforderlich.

Ozonkonzentrationen über der Alarmschwelle können zu Reizungen der Schleimhäute und zu Atemwegsbeschwerden führen. Der normale Aufenthalt im Freien, z.B. Spaziergang, Baden oder Picknick, ist für gesunde Personen unbedenklich, aber ungewohnte und starke Anstrengungen im Freien, insbesondere in den Mittags- und Nachmittagsstunden, sind zu vermeiden. Gefährdete Personen – wie beispielsweise Kinder mit überempfindlichen Atemwegen, Personen mit schweren Erkrankungen der Atemwege und/oder des Herzens, sowie Asthmakranke – sollen sich daher bevorzugt in Innenräumen aufhalten, in denen nicht geraucht wird.

Für den Schulbetrieb bedeutet das Überschreiten der Alarmschwelle für alle Schulbeteiligten: Keine Aktivitäten im Freien im Rahmen von Bewegung und Sport als Unterricht, Schulveranstaltung, Schulbezogene Veranstaltung, Schulwettkampf, Tagesbetreuung, Pause oder Projekt!

Informationen zu aktuellen Luftwerten in Österreich werden vom Umweltbundesamt täglich und, soweit dies zweckmäßig und praktisch möglich ist, stündlich aktualisierte Daten über die Belastung der Luft mit bodennahem Ozon mittels geeigneter Medien, wie beispielsweise dem Internet, zu veröffentlichen. Die Länder haben vom 1. April bis 30. September einen täglichen Bericht über die gemessene Belastung der Luft mit bodennahem Ozon vor 10 Uhr in geeigneter Weise zu verlautbaren und allen Interessierten, wie auch Behörden, Ämtern, Medien, Umweltschutzorganisationen, bereitzustellen.

Für die Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO₂), Feinstaub (PM₁₀), Ozon (O₃), Kohlenmonoxid (CO) und Schwefeldioxid (SO₂) wird vom Umweltbundesamt daher ein täglich aktueller Luftgütebericht erstellt. Diese Informationen sind im Internet unter <http://www.umweltbundesamt.at> abrufbar. Die Bundesländer bieten auf ihren Homepages ebenfalls Informationen und Berichte zur Luftgüte an.

10. Sonstige Rechtsangelegenheiten

10.1. Urheberrechtsgesetz (§ 56c); Wiedergabe von Filmen im Unterricht, Erlass vom 1. Oktober 2004, Zl. 14.317/8-III/11/2004 (RS-Nr. 20/2004)

1. Grundsätzliches

Mit der seit 1. Juli 2003 in Geltung stehenden Änderung von § 56c Urheberrechtsgesetz (UrhG) wurden die Möglichkeiten des Einbauens von Filmen in den Unterricht erheblich erweitert. Da den Verwertungsgesellschaften für die Wiedergabe von Filmen im Unterricht eine angemessene Vergütung zu leisten ist, hat das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eine entsprechende vertragliche Vereinbarung getroffen. Sie sieht für die Wiedergabe von Filmen an Schulen eine jährliche Pauschalabgeltung vor, die vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur direkt an die Verwertungsgesellschaften geleistet wird. Für die Schulen entfällt damit die Verpflichtung, das beabsichtigte Vorführen von Filmen den Verwertungsgesellschaften anzuzeigen und um den geltenden Tarif einzukommen. Darüber hinaus entbindet der Vertrag die Schulen von der Notwendigkeit Aufzeichnungen über die im Unterricht im Laufe eines Schuljahres gezeigten Filme zu führen, weil die Pauschalabgeltung keine Rechnungslegung erforderlich macht.

Mit dieser rechtlichen Absicherung wird nicht zuletzt auch die praktische Umsetzung des Grundsatzerlasses zur Medienerziehung (Rundschreiben Nr. 64/2001) erleichtert.

2. Vom Vertrag erfasste Schulen

2.1 Vom Vertrag erfasste öffentliche Schulen

Die im UrhG für die Wiedergabe von Filmen an Schulen vorgesehene angemessene Vergütung zählt zu jenem Aufwand, für den der Erhalter einer Schule aufzukommen hat. Aus diesem Grund bezieht sich der Vertrag nur auf Schulen, bei denen der Bund Schulerhalter ist. Das sind im Wesentlichen alle öffentlichen mittleren und höheren Schulen und Akademien.

Die mit den Verwertungsgesellschaften geschlossene Vereinbarung erfasst ferner alle öffentlichen höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und Akademien sowie die vom Bund erhaltene Forstfachschiule in Waidhofen an der Ybbs.

Eine nähere Aufschlüsselung der vom Vertrag erfassten öffentlichen Schularten ist der diesem Rundschreiben angeschlossenen Anlage zu entnehmen.

2.2 Vom Vertrag nicht erfasste öffentliche Schulen

Vom Vertrag nicht erfasst sind alle öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen und die öffentlichen Berufsschulen. Ausgenommen bleiben ferner die öffentlichen mittleren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten sowie die öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen.

2.3 Regelung für Privatschulen

Bis auf wenige Ausnahmen werden auch die Privatschulen nicht von dem mit den Verwertungsgesellschaften geschlossenen Vertrag berührt. Bezüglich der Privatschulen bezieht sich der Vertrag lediglich auf jene Gruppen von Privatschulen, bei denen der Bund in den Organen des Schulerhalters vertreten ist und ihm somit de facto die Rolle eines Schulerhalters zukommt.

Eine Auflistung der vom Vertrag erfassten Privatschulen ist der diesem Rundschreiben angeschlossenen Anlage zu entnehmen.

3. Die Wiedergabe von Filmen

3.1 Zulässigkeit der Wiedergabe von Filmen

3.1.1 Zusammenhang mit dem lehrplanmäßigen Unterricht

Grundsätzlich kann jeder Film im schulischen Unterricht gezeigt werden, sofern ein ausreichender Lehrstoffbezug zum jeweiligen Unterrichtsgegenstand gegeben ist. Die den Lehrer/die Lehrerin treffende Verpflichtung, sich von der Geeignetheit des Films zu überzeugen (§ 14 Abs. 2 SchUG) besteht unabhängig vom Vertrag weiter.

Filme können sowohl zur Aufbereitung aktueller oder künftiger Themen eingesetzt werden als auch der nochmaligen Aufarbeitung eines bereits behandelten Stoffgebietes dienen.

3.1.2 Spielfilme und Dokumentationen

Die mit den Verwertungsgesellschaften geschlossene Vereinbarung bezieht sich auf sämtliche Kategorien von Filmen. Die Wiedergabe von verfilmten Werken der Literatur oder Musik (z.B. verfilmte Romane, Erzählungen, Novellen, Opern oder Musicals; filmisch dokumentierte Aufführungen des Sprech- oder Musiktheaters) ist ebenso zulässig, wie die Wiedergabe historischer, künstlerischer, sozialwissenschaftlicher oder naturwissenschaftlicher Dokumentationen. Dabei liegt es im Ermessen des Lehrers/der Lehrerin zu entscheiden, ob der Film bzw. die Dokumentation zur Gänze oder nur in Auszügen, Sequenzen oder Teilen gezeigt werden soll. Es ist auch ohne Belang von welchem Trägermaterial der Film (analog wie Filmkopie, Video oder digital wie DVD, Video-CD, Festplatte) vorgeführt wird, bzw. ob es sich um einen im Handel erhältlichen und ordnungsgemäß lizenzierten Bildtonträger, einem Rundfunkmitschnitt (Fernsehsendung) oder eine gemäß § 42 Abs. 6 UrhG rechtmäßig zum eigenen Schulgebrauch hergestellte Kopie handelt.

In diesem Zusammenhang dürfen aus dem Internet jedoch keine Filme herunter geladen bzw. vervielfältigt werden, die sich dort illegal befinden.

Vom UrhG und von der Vereinbarung mit den Verwertungsgesellschaften ausgenommen sind Filme, die nach ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung zum Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmt sind. Diese im Folgenden „Schulfilme“ genannten Filme dürfen nur mit Zustimmung der Berechtigten vorgeführt werden. Die Zustimmung zur Vorführung in der Schule wird jedoch stets dann gegeben sein, wenn der Schulfilm von einer Medienstelle (z.B. Medienservice des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Landes- und Be-

zirksstelle) bereitgestellt wird, weil in diesen Fällen bereits von der Medienstelle das Recht zur Vorführung des Films vertraglich erworben wurde.

3.1.3 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

In Bezug auf den Unterrichtsbegriff übernimmt der Vertrag die schulrechtliche Terminologie. Unterricht ist demnach nicht nur die Lehrstoffvermittlung in der Schule. Der Vertrag bezieht Schulveranstaltungen (§ 13 SchUG) und schulbezogene Veranstaltungen (§ 13a SchUG) ausdrücklich mit ein. Er eröffnet die Möglichkeit auch im Rahmen solcher Veranstaltungen themeneinschlägige Filme und Dokumentationen zu zeigen.

3.2 Unzulässige Wiedergabe von Filmen

3.2.1 Die unzulässige Wiedergabe im Unterricht

Unzulässig ist es Filme ohne Lehrplanbezug und damit zu bloßen Unterhaltungszwecken im Unterricht zu zeigen. Das gilt auch im Zusammenhang mit Supplierungen. Da Filme ein Mittel zur Vermittlung und Erarbeitung des Lehrstoffes sind, stellt das Fehlen eines ausreichenden Lehrplanbezugs nicht nur eine Verletzung des mit den Verwertungsgesellschaften geschlossenen Vertrages dar, sondern bedeutet darüber hinaus auch eine Missachtung lehramtlicher Pflichten. Eine solche Praxis muss fraglos als Überschreiten des dem Lehrer/der Lehrerin durch § 17 SchUG eingeräumten Ermessens bei der Gestaltung des Unterrichts qualifiziert werden.

3.2.2 Die Wiedergabe von Filmen außerhalb des Unterrichts

Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die Wiedergabe von Filmen im schulischen Unterricht. Daher gehören Filmvorführungen, die außerhalb des Unterrichts stattfinden, nicht mehr zu seinem Regelungsbereich. In diesem Zusammenhang ist es unerheblich, ob der Anlass, aus dem ein Film aufgeführt werden soll, von der Schule selbst organisiert wird. Entscheidend ist nicht wer zu welchem Zweck eine Filmvorführung anbietet, sondern ob die Vorführung in den lehrplanmäßigen Unterricht eingebaut ist und dem Umsetzen von Lehrplaninhalten dient. Daher sind selbst Filmvorführungen, die im Rahmen offizieller Schulfeste, Schulfeste oder Schuljubiläen oder im Rahmen von Elternabenden und dergleichen stattfinden, vom Vertrag nicht mehr erfasst. Ist aus solchen oder vergleichbaren Anlässen die Aufführung eines Filmes beabsichtigt, ist das der zuständigen Verwertungsgesellschaft anzuzeigen und der verlangte Tarif zu entrichten.

Gleiches gilt für Filmvorführungen, die von dritter Seite wie Elternvereinen, Absolventenverbänden oder anderen schulnahen Einrichtungen oder von Schülern und Schülerinnen selbst organisiert werden. In all diesen Fällen wird empfohlen mit der Verwertungsgesellschaft AKM (vergleiche auch www.akm.co.at), Baumannstraße 10, 1031 Wien, in Kontakt zu treten.

Die eben gemachten Ausführungen gelten selbstverständlich nicht für Filme oder filmische Dokumentationen, die von Schülern im Rahmen des Unterrichts hergestellt werden. Sind keine rechtlich Dritte involviert, können solche Filme ohne vorhergehende Kontaktierung der Verwertungsgesellschaften gezeigt werden. Wird allerdings in einem im Unterricht hergestellten Film urheberrechtliche geschütztes geistiges Eigentum verwendet (insbesondere aktuelle Musik oder zeitgenössische bildende Kunst) werden im Zusammenhang mit dessen öffentlicher Wiedergabe Aspekte des Urheberrechtes berührt. Es wird empfohlen, sich in diesem Fall

zeitgerecht an den zuständigen Landesschulrat oder das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu wenden.

4. Vervielfältigung von Filmen zum eigenen Schulgebrauch

Von der Wiedergabe von Filmen ist deren Vervielfältigung zu entscheiden, wenngleich beide Handlungen in einem Bezug zueinander stehen, da für die Vorführung eines Filmes das Vorhandensein einer Kopie notwendig ist. Gemäß § 42 Abs. 6 UrhG ist es den Schulen grundsätzlich gestattet, auch Filme für Unterrichtszwecke zu vervielfältigen, ohne dass dafür eine Erlaubnis der Rechteinhaber bzw. der Verwertungsgesellschaften eingeholt werden muss. Dieses Recht ist allerdings nicht unbeschränkt. Es gilt zum einen nicht für die im letzten Absatz von 3.1.2 angesprochenen Schulfilme, zum anderen sind Vervielfältigungen nur in dem durch den Unterricht gerechtfertigten Ausmaß zulässig. Weil das Vervielfältigen von Filmen stets einen Eingriff in die Rechtspositionen derjenigen bedeutet, die an einem Filmwerk Rechte haben, ist bei der Bestimmung dessen, was für Zwecke des Unterrichts gerechtfertigt ist, ein strenger, d.h. für die Rechteinhaber schonender Maßstab anzulegen. Wenn, was in der Regel wohl der Fall sein wird, der verfolgte Unterrichtszweck bereits durch das Herstellen einer Kopie erreicht werden kann, ist es nicht mehr zulässig, weitere zu erzeugen. Selbst dann nicht, wenn das Vorhandensein mehrerer Kopien den Ablauf des Unterrichts erleichtert. In dieser Situation hat, da der Unterrichtszweck ohne unzumutbare Erschwernis mit einer Kopie ebenso gut erreicht werden kann, die Schonung urheberrechtlicher Positionen gegenüber einer möglichen Erleichterung der Unterrichtsorganisation Vorrang.

Es wird ersucht, dieses Rundschreiben den Schulleitern sowie Lehrern zur Kenntnis zu bringen.

Anlage:

Vom Vertrag erfasste öffentliche Schulen

Allgemein bildende höhere Schulen
Berufsbildende mittlere und höhere Schulen
Höhere Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung
Berufspädagogische Akademien
Pädagogische Akademien samt angeschlossener Übungsschulen
Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten
Forstfachschule Waidhofen an der Ybbs
Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademie
Land- und forstwirtschaftliches Berufspädagogisches Institut

Vom Vertrag erfasste Privatschulen

Glasfachschule Kramsach, Mariatal 1, 6233 Kramsach
HTL Lienz, Linker Iselweg 22, 9900 Lienz
Schigymnasium Stams, Hauptmann-Kluibenschedl-Straße 2, 6422 Stams
Theresianum, Favoritenstraße 34, 1040 Wien
Fachschule für Altendienste und Pflegehilfe Saalfelden, Almerstraße 33, 5760 Saalfelden
Fachschule für Altendienste und Pflegehilfe Gmünd, Otto Glöckl-Straße 6, 3950 Gmünd
Fachschule für Altendienste und Pflegehilfe Horn, Gartengasse 1, 3580 Horn
Fachschule für Altendienste und Pflegehilfe Haag, Wiener Straße 2, 3350 Stadt Haag
Fachschule für Altendienste und Pflegehilfe St. Pölten, Eybnerstraße 23, 3100 St. Pölten
Fachschule für Altendienste und Pflegehilfe Biedermannsdorf, Perlasgasse 10, 2352 Biermannsdorf
Sozialhilfe Pinkafeld, Schulstraße 7, 7423 Pinkafeld

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AHG	Amtshaftungsgesetz
AHS	Allgemeinbildende Höhere Schule
AIVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
APA	Agrarpädagogische Akademie
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AV	Abteilungsvorstand
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BAKI	Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik
BAKIP	Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik
B-BSG	Bundes-Bedienstetenschutzgesetz
BBA	Bundesbildungsanstalt
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BHAK	Bundes-Handelsakademie
BHAS	Bundes-Handelsschule
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BKA	Bundeskanzleramt
B-KUVG	Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz
BLVG	Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz
BMBWK	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMHS	berufsbildende mittlere und höhere Schule(n)
BMUK	Bundesministerium für Unterricht und Kunst
BMUKK	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
BMUKS	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport
B-PVG	Bundespersonalvertretungsgesetz
BS	Berufsschule(n)
BSVG	Bauern-Sozialversicherungsgesetz
BVA	Beamtenversicherungsanstalt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BWZ	Betriebswirtschaftliches Zentrum
DVG	Dienstrechtsverfahrensgesetz
DVV	Dienstrechtsverfahrensverordnung
EKUG	Elternkarenzurlaubsgesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
FrG	Fremdengesetz
GG	Gehaltsgesetz
GehG	Gehaltsgesetz
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
GZ	Geschäftszahl
HAK	Handelsakademie

HAS	Handelsschule
HBLA	Höhere Bundeslehranstalt
HLM	Höher Lehranstalt(en) für Mode und Bekleidungstechnik
HLTW	Höhere Lehranstalt(en) für Tourismus und wirtschaftliche Berufe
HLW	Höhere Lehranstalt(en) für wirtschaftliche Berufe
HLWM	Höhere Lehranstalt(en) für wirtschaftliche Berufe und Mode und Bekl.technik
HTL	Höhere Technische Lehranstalt
HTBL	Höhere Technische Bundeslehranstalt
HTBLA	Höhere Technische Bundeslehranstalt
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
IT	Informationstechnologie
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JN	Jurisdiktionsnorm
KUG	Karenzurlaubsgeldgesetz
LDG	Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz
LLDG	Land- und Forstwirtschaftliches Landeslehrer- Dienstrechtsgesetz
LSR	Landeschulrat
MDL	Mehrdienstleistung
Min.Vdg.Bl.	Ministerialverordnungsblatt
MinVOBl	Ministerialverordnungsblatt
MSchG	Mutterschutzgesetz
MVBl	Ministerialverordnungsblatt
OFG	Opferfürsorgegesetz
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
OrgHG	Organhaftpflichtgesetz
PG	Pensionsgesetz
PH	Pädagogische Hochschule
Pkt.	Punkt
PV	Personalvertretung
PVAK	Personalvertretungs-Aufsichtskommission
PVG	Bundes-Personalvertretungsgesetz
RDG	Richterdienstgesetz
RGV	Reisegebührenvorschrift
RLV	Richtlinien- Verordnung (zum Sicherheitspolizeigesetz)
RS	Rundschreiben
SchOG	Schulorganisationsgesetz
SchPflG	Schulpflichtgesetz
SchUG	Schulunterrichtsgesetz
SchVV	Schulveranstaltungsverordnung
SchZG	Schulzeitgesetz
SGA	Schulgemeinschaftsausschuss
SMG	Suchtmittelgesetz
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
SSR	Stadtschulrat

StGBI	Staatsgesetzblatt
StPO	Strafprozessordnung
UPG	Unterrichtspraktikumsgesetz
UPIS	Unterrichtspersonal-Informationssystem
VBG	Vertragsbedienstetengesetz
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VL	Vertragslehrer
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
ZLA	Zentrale Lehranstalt
ZVA	Zahlungs- und Verrechnungsauftrag